

Der Einfluss prozeduraler Gerechtigkeit auf die Akzeptanz von sorge- und umgangsrechtlichen Entscheidungen

Dissertation
zur Erlangung des Doktorgrades
der Philosophischen Fakultät
der Christian-Albrechts-Universität
zu Kiel

vorgelegt von

Sandra Godt

Kiel, 2006

Erstgutachter: Prof. Dr. Köhnken

Zweitgutachter: Prof. Dr. Bliesener

Tag der mündlichen Prüfung: 12. 01.2007

Durch den zweiten Prodekan, Prof. Dr. Steindorff

zum Druck genehmigt am: 26.02.2007

Danksagung

Die Tatsache, dass diese Arbeit überhaupt begonnen wurde, habe ich der Graduiertenförderung nach der Landesverordnung zu verdanken, durch deren Nachwuchsförderung ich die ersten zwei Jahre der Dissertation finanzieren konnte. Daher gilt mein besonderer Dank zunächst dieser Stipendienstiftung.

Von besonderer Bedeutung waren für mich die trotz vollem Terminkalenders anregenden und förderlichen Hilfestellungen meines Doktorvaters, Prof. Dr. Günter Köhnken, sowie die Ideen und Tipps von weiteren Mitarbeitern des Instituts für Psychologie. Dabei möchte ich mich besonders bei Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt bedanken, der mich einst auf die Idee für das Dissertationsthema brachte, sowie bei PD Dr. Johannes Andres für seine methodische Unterstützung. Des weiteren danke ich Dr. Christian Wiesner und Dipl.-Psych. Marijana Rakuljic für die Hilfestellungen in der Endphase. Auch möchte ich hier die Arbeit meiner Forschungspraktikantinnen nicht unerwähnt lassen und dabei besonders das Engagement von Annika Dücker und Solveig Störmer hervorheben. Ohne ihre Zuverlässigkeit hätte ich die Datenerhebung nach der Geburt meines zweiten Kindes nicht so nahtlos weiterführen können. Auch den beiden von mir betreuten Diplomandinnen, Dorit Dähne und Stephanie Tiedt, möchte ich an dieser Stelle meinen Dank für ihre sorgfältige und zuverlässige Arbeitsweise aussprechen.

Ein besonders lieber Dank geht an meine Freundinnen, die mich stets zum Weitermachen aufgefordert haben und immer an mich geglaubt haben, auch als es sonst niemand tat. An dieser Stelle möchte ich mich besonders bei Dr. Katrin Voß bedanken, die mir viele Lösungswege aufgezeigt und trotz ihrer eigenen Promotion noch Zeit für mich gefunden hat. Anja Eilenstein, M.A., fühle ich mich besonders verbunden, da wir die Endphase der Dissertation gemeinsam „durchlitten“ haben und schließlich gemeinsam abgeben konnten. Für die lustige Ablenkung möchte ich Dorit Losch danken.

Schlussendlich möchte ich hier die liebevolle Unterstützung meiner Familie erwähnen und mich besonders bei meinen beiden Söhnen Jannik Elias und Jesse Arvid, die während der Zeit dieser Dissertation geboren wurden, für ihre Geduld bedanken.

Inhaltsverzeichnis

1	Die Problematik familienrechtlicher Gerichtsverfahren und der Beitrag sozialpsychologischer Forschung	1
1.1	Zielsetzung dieser Arbeit	1
1.2	Rechtliche Grundlagen	3
1.2.1	Die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung	3
1.2.2	Der Umgang mit dem Kind	5
2	Prozedurale Gerechtigkeit und der „fair process effect“	9
2.1	Zielsetzung des Kapitels	9
2.2	Prozedurale und distributive Gerechtigkeit: Eine Definition beider Konzepte	9
2.3	Kontroverse über die Abhängigkeit versus Unabhängigkeit von prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit	12
2.4	Der Einfluss von prozeduraler Gerechtigkeit („fair process effect“)	13
3	Theorien zur Erklärung des „fair process effect“	19
3.1	Die Referent Cognition Theory von Folger (1986)	19
3.2	Die Group Value Theory von Lind & Tyler (1988)	22
3.3	Die attributionale Theorie von Lind & Lissack (1985)	26
3.4	Zusammenfassung und Bewertung der theoretischen Ansätze	26
4	Kriterien gerechter Entscheidungsverfahren	29
4.1	Gerichtssimulationsstudien von Thibaut & Walker (1975, 1978)	29
4.2	Die Rolle der Mitsprache („voice“)	33
4.3	Formale Kriterien nach Leventhal et al. (1980)	35
4.4	Interpersonale Kriterien nach Bies & Moag (1986) sowie Müller (1997b)	38
4.5	Weitere Kriterien prozeduraler Gerechtigkeit	39
4.5.1	Ressourcen	40
4.5.2	Soziale Beeinflussung	41
4.5.3	Persönlichkeitsmerkmale	43
4.6	Zusammenfassung und Bewertung des bisherigen Forschungsstandes	47
4.7	Beitrag dieser Arbeit zur Beantwortung offener Fragen	49
5	Experiment 1: Der Einfluss von Ressourcenungleichheit und sozialer Beeinflussung auf die prozedurale Gerechtigkeit	53
5.1	Fragestellung und inhaltliche Hypothesen des Experimentes	53
5.2	Operationalisierung der Variablen	55
5.2.1	Die Coverstory	55
5.2.2	Operationalisierung der unabhängigen Variablen	56
5.2.3	Operationalisierung der abhängigen Variablen	58

5.3	Beschreibung des Experimentes	59
5.3.1	Design	59
5.3.2	Stichprobe	59
5.3.3	Versuchsdurchführung	60
5.4	Darstellung der Ergebnisse	62
5.4.1	Kontrolle der Störvariablen	63
5.4.2	Manipulationskontrolle	67
5.4.3	Hypothesenorientierte Auswertung	68
5.5	Diskussion	71
5.5.1	Beantwortung der Fragestellung des Experimentes	71
5.5.2	Implikationen der Ergebnisse für weitere Forschung	73
6	Experiment 2: Einfluss von Ressourcen und sozialer Beeinflussung auf die prozedurale Gerechtigkeit unter Einbeziehung von Kontrollüberzeugung und Ungerechtigkeitssensibilität als Moderatorvariablen	76
6.1	Fragestellung und inhaltliche Hypothesen des Experimentes	76
6.2	Operationalisierung der Variablen	78
6.2.1	Coverstory	78
6.2.2	Operationalisierung der unabhängigen Variablen	80
6.2.3	Operationalisierung der abhängigen Variablen	82
6.3	Beschreibung des Experimentes	82
6.3.1	Design	82
6.3.2	Stichprobe	83
6.3.3	Versuchsdurchführung	84
6.4	Darstellung der Ergebnisse	86
6.4.1	Kontrolle der Störvariablen und Manipulationskontrolle	86
6.4.2	Hypothesenorientierte Auswertung	88
6.5	Diskussion	92
6.5.1	Beantwortung der Fragestellungen des Experimentes	92
6.5.2	Implikationen der Ergebnisse für Forschung und Praxis	93
7	Konstruktion eines Fragebogens zur Messung der Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren	96
7.1	Zielsetzung und theoretischer Hintergrund der Fragebogenkonstruktion	96
7.2	Operationalisierung	97
7.2.1	Methode der Testkonstruktion	97
7.2.2	Darbietungsform des Fragebogens	99
7.3	Beschreibung der Studie	100
7.3.1	Stichprobe	100
7.3.2	Durchführung der Studie	101
7.4	Darstellung der Ergebnisse	101

7.4.1	Bestimmung der Dimensionalität des Verfahrens	101
7.4.2	Zuordnung der Items zu den einzelnen Faktoren	103
7.4.3	Itemanalyse	106
7.4.4	Interkorrelationen der Skalen	109
7.4.5	Ergebnisse zu den Stichprobenkennwerten	110
7.5	Zusammenfassung und Diskussion	114
7.5.1	Zusammenfassende Darstellung und Diskussion der Fragebogenkonstruktion	114
7.5.2.	Zusammenfassung u. Diskussion der Ergebnisse zu den Stichprobenkennwerten	115
7.5.3	Implikationen der Ergebnisse für die weitere Forschung	116
8	Feldstudie zur prozeduralen Gerechtigkeit in sorge- und umgangsrechtlichen Gerichtsverfahren	118
8.1	Fragestellungen und inhaltliche Hypothesen der Feldstudie	118
8.2	Operationalisierung der theoretischen Variablen	120
8.2.1	Unabhängige Variablen	120
8.2.2	Abhängige Variablen	121
8.3	Beschreibung der Feldstudie	123
8.3.1	Design	123
8.3.2	Stichprobe	124
8.3.3	Durchführung der Studie	125
8.4	Darstellung der Ergebnisse	126
8.4.1	Kontrolle der Störvariablen	126
8.4.2	Hypothesenorientierte Auswertung	130
8.4.3	Zusätzliche Auswertungen	138
8.5	Diskussion der Feldstudienergebnisse	140
8.5.1	Beantwortung der zentralen Fragestellungen der Studie	140
8.5.2	Diskussion über die Hypothesen hinausgehender Befunde	143
8.5.3	Zusammenfassung und Implikationen für die Praxis	144
9	Zusammenfassung, abschließende Diskussion und Ausblick	146
9.1	Zusammenfassung der Ergebnisse und Bedeutung für zukünftige Forschung	146
9.2	Implikationen der Ergebnisse für die Praxis	150
10	Literatur	153
11	Anhang	163

1 Die Problematik familienrechtlicher Gerichtsverfahren und der Beitrag sozialpsychologischer Forschung

1.1 Zielsetzung dieser Arbeit

Von 1994 bis 2004 stieg die Zahl der Scheidungen in Deutschland von jährlich 166.052 auf 213.691, und gleichzeitig stieg die Zahl der davon betroffenen „Scheidungsweisen“ von 135.300 auf 169.000 an (<http://www.destatis.de>, 2006). Damit nehmen auch die Verfahren zum Sorge- und Umgangsrecht einen immer größeren Platz im Zivilrecht ein. Bei diesen Verfahren wird nach § 1671 BGB im Anschluss an eine Scheidung entschieden, wem künftig die elterliche Sorge zustehen soll: dem Vater, der Mutter oder weiterhin beiden Eltern (Henrich, 1995). Leider sind bei diesen Verfahren oft die Kinder die Leidtragenden: Sie werden von ihren Eltern zum Teil für ihre Zwecke instrumentalisiert (z.B. um mehr Unterhalt zu bekommen) und fühlen sich zwischen ihnen hin- und hergerissen. Auch für die Eltern sind diese Streitfälle meistens mit großen persönlichen Umwälzungen verbunden und stellen hohe Anforderungen an ihre Stressbewältigungsmechanismen. Es ist aus diesem Grund erforderlich, Faktoren zu identifizieren, die den betroffenen Elternteilen dabei behilflich sein können, ein anstehendes Gerichtsverfahren zum Sorge- oder Umgangsrecht leichter bewältigen und auch das Ergebnis dieses Verfahrens besser akzeptieren zu können. Dies könnte sich positiv auf das Verhältnis der Eltern zu ihren Kindern und auch der Eltern untereinander auswirken. Zudem könnten die in Familiengerichtsverfahren häufig auftretenden Berufungen und Revisionen reduziert werden.

In der Gerichtsforschung hat sich dabei bereits die Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit (Thibaut & Walker, 1975, 1978; Leventhal, 1980) als hilfreich erwiesen, die besagt, dass bei einem als fair wahrgenommenen Prozess (in Hinsicht auf die durchgeführten Verfahrensweisen) auch die Verlierer mit dem Ergebnis zufrieden sein und dies besser akzeptieren können. Auch affektive Reaktionen wie beispielsweise der empfundene Ärger konnten durch einen als fair wahrgenommenen Prozess reguliert werden. Die Feldforschung hierzu befasste sich in der Vergangenheit jedoch vornehmlich mit Strafgerichtsprozessen bzw. mit Zivilgerichtsprozessen im allgemeinen. Lediglich eine einzige Studie (Kitzman & Emery, 1993) untersuchte die prozedurale Fairness im Zusammenhang mit Familiengerichtsprozessen, und zwar für Sorgerechtsverfahren in den USA. In dieser Studie ging es hauptsächlich darum, die beiden Prozessformen Gerichtsverfahren und Mediation hinsichtlich ihrer Fairness miteinander zu vergleichen. Kitzman & Emery (1993) fanden dabei den oben berichteten Effekt, dass die Verlierer bei einem als fair wahrgenommenen Prozess mit der Entscheidung zufriedener waren, und

dass weiterhin bei einem hohen Konfliktniveau der beiden Elternteile die prozedurale Fairness des Verfahrens besonders bedeutsam war.

Diese Arbeit soll den von Kitzman & Emery (1993) gefundenen Effekt in einer deutschen Stichprobe von in Familiengerichtsprozessen involvierten Elternteilen replizieren und weitergehend feststellen, ob die wahrgenommene Fairness neben einer größeren Zufriedenheit mit der gerichtlichen Entscheidung auch förderlich sein kann für einen besser funktionierenden Umgang mit dem Kind sowie für das dem Gerichtsverfahren folgende Verhältnis der Eltern untereinander.

Zusätzlich zu dieser Fragestellung soll mit dieser Arbeit auch ein Beitrag zur Erweiterung der Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit erfolgen, indem vor allem zwei theoretische Variablen experimentell untersucht werden, die bisher in der Laborforschung kaum Beachtung erhielten, die aber sowohl in Familiengerichtsprozessen, wie auch im gesamten Zivilrechtsbereich von Belang sein können. Hierbei handelt es sich zum einen um die Frage nach den Ressourcen der beiden Prozessgegner (wie z.B. finanzielle Mittel, Beziehungen zu Entscheidungsträgern, strategisches Geschick) und wie diese Ressourcen zwischen den beiden Gegnern verteilt sind. Ein wahrgenommenes Ungleichgewicht dieser Ressourcen könnte die Fairnesswahrnehmung eventuell so beeinträchtigen, dass andere positive Einflussfaktoren daraufhin vernachlässigt werden. Die andere noch recht unerforschte Einflussgröße auf die prozedurale Gerechtigkeit ist die Beeinflussung der Wahrnehmung durch das soziale Umfeld. Dieses hat bei Familienrechtsprozessen eine besonders hohe Bedeutung, da meist auch die Großeltern sowie andere Verwandte die Verfahren, die das Kind betreffen, mit großem Interesse verfolgen und auch manchmal versuchen, eigene Interessen geltend zu machen. Zumeist führt eine Trennung oder Scheidung dazu, dass die Familie in zwei Lager gespalten wird, wobei dann jedes Lager Einfluss auf „ihr“ betroffenes Familienmitglied zu nehmen versucht. So ist davon auszugehen, dass ein Elternteil sich sein Fairnessurteil nie allein bildet, sondern immer mit seinem nahestehenden Umfeld „abgleicht“. Wie groß dieser soziale Einfluss auf die wahrgenommene Fairness sein kann, soll hier experimentell untersucht werden. Darüber hinaus soll der Einfluss zweier Persönlichkeitskonstrukte untersucht werden, für die aus der Literatur Hinweise vorliegen, dass sie den Einfluss der prozeduralen Gerechtigkeit zu moderieren vermögen: Zum einen die generelle Kontrollüberzeugung, also inwieweit man meint, selbst das eigene Geschick zu bestimmen oder dies vor allem durch äußere Umstände bestimmt wird, und zum anderen die Sensibilität für ungerechte Ereignisse, die einem widerfahren.

Bei der Untersuchungsplanung für die o.g. Fragestellung wurde des Weiteren auf ein in der gegenwärtigen Forschung vorhandenes Operationalisierungsproblem mit diskrepanten Ergebnissen in der Folge gestoßen, das die vorliegende Arbeit

ebenfalls zu beseitigen versucht. In der Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit wurde der Einfluss dieser vor allem auf die abhängige Variable „Zufriedenheit“ gemessen. Diese wurde aber von verschiedenen Forschern recht unterschiedlich verstanden und auch gemessen, z.B. als „Zufriedenheit mit dem Ergebnis“, „Gesamtzufriedenheit“, „Zufriedenheit mit dem Verfahren“ etc (vgl. auch Brockner & Wiesenfeld, 1996). Diese unterschiedlichen Auffassungen geben Hinweis darauf, dass die Zufriedenheit mit einem Verfahren sich auf ganz unterschiedliche Aspekte beziehen kann und ein komplexes Konstrukt bildet. Das wiederum muss bei deren Messung in Betracht gezogen werden, wohingegen die Zufriedenheit in der Vergangenheit zumeist über ein oder zwei einzelne Items erfragt wurde. Daher wurde im Zuge der vorliegenden Forschungsarbeit ein Messinstrument konstruiert, das dem komplexen Konstrukt der Zufriedenheit Rechnung trägt, zuverlässige Messungen ermöglicht und das darüber hinaus eine Anwendbarkeit im gesamten Zivilprozesssystem ermöglicht.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Im folgenden sollen zunächst die wichtigsten Gesetze des BGB zur Regelung des Sorge- und Umgangsrechtes und deren Implikationen sowie auch die gängige Rechtspraxis der Gerichte vorgestellt werden.

1.2.1 Die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung

Mit dem seit dem 1.1.1980 in Kraft getretenen § 1671 BGB ist das sogenannte „Kindeswohl“ die wichtigste Entscheidungsgrundlage in Sorgerechtsverfahren. Darunter werden z.B. die Aufrechterhaltung der Bindungen des Kindes zu beiden Elternteilen sowie zu Geschwistern oder die Förderkompetenz des einzelnen Elternteils verstanden. Dabei ist die Einhaltung des Kindeswohls für die Entscheidung des Gerichts sogar noch bedeutsamer als der einvernehmliche Vorschlag beider Elternteile zur Personensorge.

Am 1.7.1998 trat die jüngste Reform des Kindschaftsrechts in Kraft und brachte einige Änderungen in der Sorgerechtspraxis mit sich. Die bedeutendste Neuregelung besteht darin, dass nach § 1687 das Fortbestehen der gemeinsamen elterlichen Sorge nach der Scheidung zum Regelfall wird, es sei denn, dass beide Elternteile gemeinsam bzw. ein Elternteil die alleinige elterliche Sorge nach § 1671 beantragen oder die gemeinsame Sorge dem Kindeswohl widerspricht. Deshalb schließt sich also an ein Scheidungsverfahren nicht mehr wie vor dem 1.7.1998 zwingend auch ein Sorgerechtsverfahren an. Es erfolgt aber in jedem Fall eine Anhörung der Eltern

durch den Richter zur elterlichen Sorge mit dem Hinweis auf entsprechende Beratungsstellen. Auf eine Anhörung des Kindes sowie auf eine Beteiligung des Jugendamtes, wie es vorher üblich war, wird verzichtet. In der Praxis lebt das Kind dann bei dem einen Elternteil, der es auch erzieht. Um die Kommunikation der getrennten Eltern beim gemeinsamen Sorgerecht praktikabel zu halten, differenziert der § 1687 Entscheidungsbereiche, an denen der nicht betreuende Elternteil zu beteiligen ist oder auch nicht (vgl. auch Dettenborn & Walter, 2002):

- *Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung (§ 1687, Absatz 1 Satz 1 BGB):* Hierzu gehören alle Entscheidungen, die nur schwer oder gar nicht abzuändernde Auswirkungen auf die Entwicklung des Kindes haben, wie die Wahl des konkreten Sorgemodells, das Aufenthaltsbestimmungsrecht (betreffend vor allem Wohnortwechsel, Heim- oder Internatsunterbringung), Ausbildungs- und Berufswahl (z.B. Schulwechsel), die religiöse Erziehung, medizinische Eingriffe mit erheblichen Risiken oder die Verwaltung des Kindesvermögens. Diese Entscheidungen müssen Eltern mit gemeinsamem Sorgerecht einvernehmlich treffen.
- *Angelegenheiten des täglichen Lebens (§ 1687, Absatz 1 Satz 2 BGB):* Hiermit sind Entscheidungen gemeint, die häufig vorkommen und nicht von grundlegender oder unabwendbarer Bedeutung für die Kindesentwicklung sind. Damit sind vor allem alltagspraktische Routineentscheidungen oder Fragen der täglichen Betreuung angesprochen, aber auch die Befugnis, dazugehörige Rechtsgeschäfte für das Kind zu tätigen. Diese Entscheidungen kann der betreuende Elternteil allein treffen.
- *Angelegenheiten der tatsächlichen Betreuung (§ 1687, Absatz 1 Satz 4 BGB):* Dies betrifft die Alleinentscheidungsbefugnis des nicht betreuenden Elternteils, wenn sich das Kind bei ihm aufhält (Ferien, Umgang). Hier sind zwar keinerlei Rechtshandlungen mit eingeschlossen, allerdings deckt sich diese Alleinentscheidungsbefugnis in vielen Bereichen mit den Angelegenheiten des täglichen Lebens.
- *Notvertretungsrecht (§ 1629, Absatz 1 Satz 4 BGB):* Hiernach ist jeder Elternteil bei Gefahr im Verzug dazu berechtigt, alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohl des Kindes notwendig sind, wobei der andere Elternteil unverzüglich zu benachrichtigen ist.

Diese Entscheidungsbereiche können in der Praxis nicht immer klar gegeneinander abgegrenzt werden und es ist leicht vorstellbar, dass eine alltagspraktische Entscheidung unter Umständen zu einer Grundsatzentscheidung werden kann (z.B. was das Kind zu essen bekommt oder wie viel es fernsehen darf). Auch das Alter des Kindes ist dafür mitbestimmend, welche Tragweite eine Entscheidung für das

Kind hat, da die Entscheidungen des täglichen Lebens auf jüngere Kinder größere Auswirkungen haben als auf ältere.

Ein Verfahren zum Sorgerecht wird in den Fällen anberaumt, in denen die Eltern nicht in der Lage sind, sich in Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung zu einigen, z.B. wenn ein Elternteil notwendige medizinische Behandlungen des Kindes blockiert. Nach § 1628 BGB kann das Gericht dann einem Elternteil die Entscheidung über diese Angelegenheit übertragen oder aber befinden, dass es sich um eine Angelegenheit des täglichen Lebens handelt. Es kann aber auch die Alleinentscheidungsbefugnisse in den Angelegenheiten des täglichen Lebens oder der tatsächlichen Betreuung einschränken oder nach § 1666 BGB auch von Amts wegen eingreifen, wenn die Grenzen des Kindeswohls durch den Konflikt tangiert werden.

Werden die Konflikte in der gemeinsamen Erziehung zwischen den beiden Elternteilen zu groß, so kann nach § 1671 BGB ein Antrag auf alleiniges Sorgerecht gestellt werden. Dabei muss das Gericht nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entscheiden, das heißt, es soll möglichst Teilentscheidungen treffen, ansonsten aber die gemeinsame Sorge bestehen lassen. Das gilt jedoch nicht für den Fall, wenn durch das gemeinsame Sorgerecht das Kindeswohl gefährdet wird. Es ist jedoch andererseits vom Gesetzgeber nicht vorgesehen, dass die gemeinsame Sorge zum Regelfall erhoben wird und die alleinige Sorge eine Ausnahme sein soll (BGH, Beschluss vom 29.09.99, XII ZB 3/99, Bundesgerichtliche Entscheidungen, 1999, S. 367). Stattdessen soll, um die Elternautonomie zu stützen, ein gütlicher Einigungsprozess gefördert werden und daher die Eltern auf ihre Rechtsansprüche auf Beratungsleistungen der Jugendhilfe aufmerksam gemacht werden. So muss jeder Scheidungsantrag Angaben darüber enthalten, ob minderjährige Kinder involviert sind, damit das Gericht Namen und Anschrift der Eltern der Jugendhilfe mitteilen kann, damit diese die Eltern über ihre Beratungsangebote informieren kann. Ob die Eltern diese dann annehmen, steht ihnen frei. Problematisch an dieser Vorgehensweise ist, dass unverheiratete Eltern im Trennungsfall nicht über die Beratungsangebote der Jugendhilfe informiert werden.

1.2.2 Der Umgang mit dem Kind

Im Zuge der Kindschaftsrechtsreform von 1997 wurde der § 1684 BGB dahingehend umformuliert, dass nicht nur beide Eltern ein Recht auf Umgang mit dem Kind haben, sondern dass vielmehr das Kind ein Recht auf Umgang mit beiden Elternteilen hat und dass diese zum Umgang berechtigt und verpflichtet sind. Damit wurde das Kind vom Rechtsobjekt zum Rechtssubjekt, das einen einklagbaren Rechtsanspruch

besitzt. In der Realität lässt sich zwar kein Elternteil zum Umgang mit seinem Kind zwingen, jedoch ging es bei der Formulierung um eine Signalwirkung mit appellativem Charakter, um die Eltern dran zu erinnern, dass sie nicht nur Rechte wahrzunehmen, sondern auch Verantwortung zu übernehmen haben. Sowohl Elternteile, die den Umgang mit dem anderen Elternteil vereiteln als auch Elternteile, die sich nicht mehr kümmern, sollen hierdurch in die Verantwortung genommen werden. Nach § 1685 BGB haben nun auch Großeltern und andere nahestehende Verwandte ein Recht auf Umgang mit dem Kind, wenn es dem Kindeswohl dient. Kurioserweise wurde hier dem Kind nicht das Recht auf den Umgang mit diesen Personen eingeräumt, ebenso haben diese Personen keine Pflicht zum Umgang. Unter Umgang werden neben persönlichen Kontakten auch Telefonate, Briefe oder e-mails verstanden.

Im Idealfall wird der Umgang von den Eltern selbst einvernehmlich geregelt. Im Streitfall gilt jedoch für das Gericht der Amtsermittlungsgrundsatz nach § 12 FGG. Danach hat das Gericht alle von Amts wegen zur Feststellung der Tatsachen erforderlichen Ermittlungen vorzunehmen und Beweise aufzunehmen, so z.B. auch einen Sachverständigen hinzuzuziehen. Es muss die Eltern, die Kinder und in diesem Fall auch das Jugendamt zur Sache anhören. Ebenso kann es einen Verfahrenspfleger für das Kind bestellen, der dann als „Anwalt des Kindes“ dessen Rechte wahrnimmt. Die vom Gericht getroffenen Regelungen haben sich ausschließlich am Kindeswohl zu orientieren. Diese können sowohl den Umfang und Ausübungsort des Umgangs betreffen, als auch die genauen Modalitäten wie Uhrzeiten, Übergabesituationen oder Anwesenheit Dritter. Die Einschränkung oder den Ausschluss des Umgangs für einen der Elternteile darf das Gericht nur anordnen, wenn eine Gefahr für das Kindeswohl droht. Besteht das Problem einer Umgangsvereitelung durch einen der Elternteile, so hat das Gericht die Möglichkeiten der Zwangsgeldverhängung, der Beugehaft oder des Sorgerechtsentzugs (§ 33 FGG). Dies darf aber jeweils nur geschehen, wenn das Kindeswohl dadurch nicht gefährdet wird. In der Praxis zeigt sich die Anwendung von Zwangsmitteln jedoch meist recht wenig erfolgreich.

Umgangsrechtsverfahren finden vor allem dann statt, wenn keine einvernehmliche Umgangsregelung getroffen werden kann, beispielsweise wenn der betreuende Elternteil den Umgang stark einschränkt, ganz verwehrt oder ein Elternteil gegen die sogenannte Wohlverhaltensklausel (§ 1684 Absatz 2 BGB) verstößt. Diese besagt, dass die beiden Elternteile alles zu unterlassen haben, was das Verhältnis des Kindes zum jeweils anderen Elternteil oder die Erziehung erschwert und soll verhindern, dass die Eltern ihren Kindern die eigenen negativen Überzeugungen den ehemaligen Partner betreffend weitergeben. In der Praxis ist dies aber oft schwer zu realisieren, da mit einer Trennung oder Scheidung oft starke Gefühle der Kränkung

einhergehen, so dass oftmals der Streit auf der Paarebene beginnt und nach der Trennung auf Ebene der Kinder fortgeführt wird. Aus diesem Grund gibt es trotz der neuen Sorgerechtsregelung der Kindschaftsrechtsreform immer noch relativ viele Verfahren, vor allem zum Umgangsrecht, an den deutschen Familiengerichten.

Stehen die beiden Elternteile als Streitparteien vor Gericht, so ist dies für beide meist eine neuartige soziale Situation, die durch einen hohen Grad an Formalisierung der Verfahrensweisen geprägt ist und in der jede Partei ihre eigenen Interessen gewahrt sehen möchte. Beide sind nicht nur an einem gerechten Verfahrensausgang interessiert, sondern auch daran, einen möglichst fairen Prozess zu bekommen. Um Aufschluss darüber zu bekommen, wann Personen ihr Verfahren als fair betrachten, hat sich das Konstrukt der prozeduralen Gerechtigkeit (Verfahrensgerechtigkeit) bewährt. Damit können Aussagen darüber getroffen werden, unter welchen Bedingungen Personen vor Gericht ihr Verhandlungsergebnis dank eines fairen Prozesses besser akzeptieren und auch umsetzen können. Dies könnte im Familiengerichtsbereich vor allem den betroffenen Kindern zugute kommen, da diese meist sehr unter den Streitigkeiten der Eltern leiden und nicht selten sogar klinisch relevante Störungsbilder entwickeln. Es ist daher also von äußerster Wichtigkeit, Faktoren und Bedingungen zu erforschen, die Eltern vor Gericht darin unterstützen können, den Streit schneller beizulegen, anstatt immer neue Anträge zu stellen und die Rechtsmittel auszuschöpfen (also Berufung oder Revision einzulegen). Im folgenden wird daher zunächst das Konstrukt der prozeduralen Gerechtigkeit vorgestellt und anderen Konstrukten gegenüber abgegrenzt, sowie begünstigende Faktoren für die Entstehung prozeduraler Gerechtigkeit erläutert. Im Anschluss daran wird der Beitrag dieser Arbeit zur Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit in Familiengerichtsverfahren vorgestellt und diskutiert werden.

2 Prozedurale Gerechtigkeit und der „fair process effect“

2.1 Zielsetzung des Kapitels

In diesem Abschnitt soll das Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit vorgestellt werden und zunächst von seinem Gegenstück, der distributiven Gerechtigkeit, abgegrenzt werden. Des Weiteren wird es um die Frage nach der Unabhängigkeit beider Konzepte gehen: Es gibt über diese Frage die unterschiedlichsten Ansichten und die empirische Forschung scheint keine dieser Ansichten eindeutig zu unterstützen. Allerdings mangelt es hierzu auch an vergleichbaren Studien. Zum Schluss wird das empirische Phänomen des „fair process effect“ vorgestellt. Hierbei geht es darum, dass ein verlorenes Verfahren oder beispielsweise eine unangenehme behördliche Behandlung in der Wahrnehmung der betroffenen Personen fast ebenso zufriedenstellend sein kann wie ein gewonnenes Verfahren, wenn das durchgeführte Verfahren als fair wahrgenommen wurde.

2.2 Prozedurale und distributive Gerechtigkeit: Eine Definition beider Konzepte

Gerechtigkeitsforschung ist seit etwa 40 Jahren Gegenstand unterschiedlichster Fachgebiete der Psychologie. So fragt man sich beispielsweise in der Organisationspsychologie, wann Angestellte Personalentscheidungen und Leistungsbeurteilungen als gerecht bewerten (z.B. Greenberg, 1987; Van den Bos et al., 1999); in der Sozialpsychologie interessiert ganz allgemein, wie Personen auf Entscheidungen reagieren (Folger et al., 1983). Die Rechtspsychologie befasst sich vor allem damit, wann ein Gerichtsprozess oder eine polizeiliche Behandlung als fair empfunden wird (z.B. Thibaut & Walker, 1975; Leventhal, 1980). Dabei werden in der Gerechtigkeitsforschung zwei verschiedene Aspekte von Gerechtigkeit unterschieden, die *prozedurale* und die *distributive* Gerechtigkeit. Zur Abgrenzung werden diese beiden im folgenden näher erläutert.

In den Anfängen der Gerechtigkeitsforschung beschäftigte man sich ausschließlich mit der distributiven Gerechtigkeit. Darunter versteht man die wahrgenommene Fairness des Ergebnisses bzw. der Konsequenzen der Entscheidung (Folger & Greenberg, 1985), also die Frage, ob das Ergebnis eines Prozesses für einen selbst gut oder schlecht ist. Unter Ergebnis versteht man hierbei den Ausgang von Vorgängen, wie z.B. die Verteilung von Gehältern unter Angestellten, ein Urteil bei Gericht oder die Beurteilung einer Leistung (Folger & Greenberg, 1985). Erste theoretische Annahmen in diesem Bereich besagen, dass Personen positiver reagieren, je besser ihr Ergebnis ausfällt (Homans, 1961). Ein weiterführender

theoretischer Ansatz zur distributiven Gerechtigkeit ist die „Equity Theory“ von Adams (1965). Adams nahm an, dass ein Ergebnis dann als fair eingestuft wird, wenn das Verhältnis von Aufwand und Ergebnis dem anderer relevanter Vergleichspersonen entspricht (Adams, 1965).

Die einflussreichste Theorie zur distributiven Gerechtigkeit, die später auch die Theoriebildung zur prozeduralen Gerechtigkeit anregte, ist jedoch die Theorie Relativer Deprivation. Dabei meint relative Deprivation, dass eine Person sich benachteiligt fühlt, wenn sie im Vergleich zu anderen schlechter dasteht. Das Modell betont also den sozialen Vergleich mit anderen. Frey (1990, S. 138) erklärt dazu: „Neben ähnlichen Vergleichspersonen können auch bestimmte Normen über das, was einem zusteht, die Einschätzung der relativen Deprivation beeinflussen. Ähnlichkeit hängt mit der Zugehörigkeit der Vergleichspersonen zur Binnengruppe zusammen,...“. Nach van den Bos, Vermunt & Wilke (1997) ist dies eine Theorie zur distributiven Gerechtigkeit, weil sie sich auf die Gerechtigkeit der Ergebnisse, die die Personen erhalten, bezieht. Eine Person fühlt sich z.B. relativ benachteiligt, wenn sie ein mit 1000 € dotiertes Gehalt bekommt, was an sich nicht gering ist, ihre Bezugspersonen (z.B. Freunde) aber 2000 € bekommen. 1949 stellten Stouffer, Suchman, deVinney, Star und Williams fest, dass Mitglieder der US-Luftwaffe ihr Beförderungssystem negativer einschätzten als die Mitglieder der US-Militärpolizei, obwohl diese mit 24% Beförderungen weniger zu erwarten hatten als die Luftwaffe mit 47%. Die Erklärung von Stouffer et al. (1949) hierfür war, dass den Soldaten als kognitiver Beurteilungsrahmen nicht ein objektiver Bezugsrahmen diene, sondern ihre subjektiven Standards. Die Erwartungen bei der Luftwaffe waren in bezug auf eine Beförderung sehr viel höher, so dass diese als selbstverständlich hingenommen wurden bzw. bei Nichteintreten Enttäuschung (relative Deprivation) empfunden wurde. Die Mitglieder der Militärpolizei erwarteten ohnehin keine Beförderung. Trat diese dennoch ein, wurde sie positiv wahrgenommen. Ein anderes Beispiel gibt Pettigrew (1964) innerhalb seiner Analyse der sozialen Bedingungen von Afro-Amerikanern in den USA der 60er Jahre. Ihm zufolge verglichen die Farbigen im Norden der USA ihre leicht verbesserte soziale Situation nicht mit den vorherigen schlechteren Lebensbedingungen, sondern mit der Situation einiger privilegierter Afro-Amerikaner oder mit der Situation der Weißen. Daher waren sie enttäuscht über die bisherige sozial-politische Verbesserung ihrer Situation; sie fühlten sich in einem Zustand relativer Deprivation. Es scheint also im Einzelfall immer darauf anzukommen, ob subjektive Standards oder der Vergleich mit der Binnengruppe an erster Stelle stehen, um Vorhersagen über die empfundene relative Deprivation zu erlauben. Runciman (1966) bezeichnete diese beiden Formen als egoistische (auf eigene Standards bezogen) bzw. fraternalistische Deprivation (auf Position in der Gesellschaft bezogen). Um zu klären, welche Erwartungen in Hinsicht auf eine

erfahrene Deprivation von größerer Bedeutung sind, konnten sowohl van den Bos, Lind, Vermunt und Wilke (1997) als auch Huffman & Cain (2001) finden, dass Personen nur die eigenen, internen Maßstäbe zur Bewertung verwenden, wenn keine sozialen Vergleichsmöglichkeiten bestehen.

Runciman (1966) präzierte vier Kriterien, die für das Entstehen der relativen Deprivation wesentlich sind. Relative Deprivation empfindet eine Person A in bezug auf ein Objekt X demnach dann, wenn 1) A X nicht hat, 2) A andere Personen kennt, die X haben, 3) A X besitzen möchte und 4) A glaubt, es sei möglich, X zu besitzen. Einen weiteren Ansatz zur Erklärung der kognitiven Antezedenzen der relativen Deprivation formulierten Kahnemann & Tversky (1982). Sie sprechen von der psychologischen Distanz zwischen dem präferierten Ergebnis einer Situation und dem tatsächlichen Ergebnis. Wenn diese Distanz klein ist, sich die Person also gut vorstellen kann, unter anderen Umständen besser dazustehen, soll sich die betreffende Person stark über ihre tatsächliche Situation ärgern. Kahnemann und Tversky (1982) überprüften diese Annahme, indem sie Studenten folgende Geschichte zur Beurteilung vorlegten: Crane und Tees fahren mit einer Limousine zum Flughafen. Beide wollen zur selben Uhrzeit unterschiedliche Flüge nehmen, kommen aber 30 Minuten zu spät zum Flughafen. Crane erfährt, dass sein Flug rechtzeitig ging, während Tees` Maschine Verspätung hatte und fünf Minuten vor seiner Ankunft am Flughafen abflog. Erwartungsgemäß schätzten 96% der Studenten, dass sich Tees mehr über die Verspätung der Limousine aufregen würde, weil er sich gut hätte vorstellen können, den Flug noch bekommen zu haben, falls das Auto etwas schneller gewesen wäre (kleine psychische Distanz). Dieses Experiment untermauert die frühere Annahme von Runciman (1966), dass Personen, die optimistisch sind, X zu erreichen, vor allem Ärger zeigen sollten. Personen, die glauben, X nicht bekommen zu können, sollten demnach keinen Ärger empfinden. Frey (1990, S. 140) führt dazu aus: „Wer z.B. einem Ziel relativ nah war, ärgert sich mehr, das Ziel nicht erreichen zu können, als jemand, der noch weit entfernt war“. Das Konstrukt der psychischen Distanz wurde von Folger (1986a,b,c) in seiner Theorie der Referenzkognitionen aufgegriffen, die später im Zusammenhang mit der prozeduralen Gerechtigkeit erläutert wird.

Thibaut und Walker konnten 1975 erstmals zeigen, dass zusätzlich zum Ergebnis auch Aspekte des Verfahrens (Procedere) bei der Beurteilung der Gerechtigkeit betrachtet werden müssen. Unter prozeduraler Gerechtigkeit wird nach Folger und Greenberg (1985, S. 134) die „wahrgenommene Fairness der Verfahren, die zur Entscheidungsfindung benutzt werden“ verstanden. Sie richteten damit den Fokus weg von dem Ergebnis hin zu dem Verfahren selbst. Die konzeptionelle Unterscheidung zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit konnte mit empirischen Studien belegt werden (Leventhal, 1980; Tyler & Folger, 1980;

Cropanzano & Folger, 1989). Im folgenden soll genauer auf das Verhältnis der beiden Konstrukte zueinander eingegangen werden.

2.3 Kontroverse über die Abhängigkeit versus Unabhängigkeit von prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit

In der Gerechtigkeitsforschung besteht Uneinigkeit darüber, ob beide Aspekte der Gerechtigkeit – prozedurale und distributive – als unabhängig voneinander verstanden werden können oder ob sie miteinander in Zusammenhang stehen und sich gegenseitig beeinflussen. Ein Hinweis für die Unabhängigkeit der beiden Aspekte ist, dass Personen angeben, einem ungerechten Verfahren könne ein faires Ergebnis folgen und umgekehrt einem fairem Verfahren auch ein ungerechtes Ergebnis (Folger & Greenberg, 1985). Im Anschluss an Strafgerichtsverhandlungen untersuchte Tyler (1984), inwieweit die Gerichtsverhandlung Einfluss auf die Einstellung des Angeklagten zum Gericht hatte. Dabei wurde deutlich, dass Personen zwischen dem Ergebnis und dem Prozess, der zu ihrem Ergebnis geführt hatte, unterscheiden konnten. Des weiteren zeigte sich, dass prozedurale Aspekte (in diesem Fall: Urteile über die Fairness der vom Gericht verwendeten Verfahren) einen stärkeren Einfluss auf die Gesamtbeurteilung und die Einstellung zum Gericht hatten als das Ergebnis der Verhandlung, also in dem Fall das Urteil (Tyler, 1984). Ein weiteres Argument für die Unabhängigkeit von prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit bringt das Ergebnis einer Untersuchung von Alexander und Ruderman (1983). Die Autoren befragten 2.800 Bundesangestellte in Amerika sowohl nach prozeduralen als auch nach distributiven Gerechtigkeitsaspekten (z.B. der Fairness der Bezahlung) ihrer Arbeit. Die Ergebnisse weisen nicht nur eine statistische Unabhängigkeit der beiden Gerechtigkeitsaspekte auf, sondern es zeigte sich auch, dass die prozedurale Gerechtigkeit in fast allen abhängigen Variablen (z.B. Arbeitszufriedenheit, Konflikte/Harmonie, Vertrauen in das Management) mehr Varianz aufklärte als die distributive Gerechtigkeit .

Die theoretischen Annahmen der jeweiligen Forscher zur Beziehung von prozeduraler und distributiver Fairness differieren z.T. sehr stark. Thibaut & Walker (1975) vertreten die Ansicht, dass prozedurale Gerechtigkeit zu distributiver Gerechtigkeit führen kann, aber nicht muss. Nach ihrer Meinung kann distributive Gerechtigkeit auch ohne einen besonderen Prozess erreicht werden (Thibaut & Walker, 1975, S. 3). Einen kausalen Zusammenhang zwischen den beiden Aspekten nimmt beispielsweise Leventhal (1979) an. Er sieht die prozedurale Gerechtigkeit als Voraussetzung für das Erreichen und Aufrechterhalten von distributiver Gerechtigkeit an. So formuliert er, dass „immer, wenn die prozedurale Gerechtigkeit verletzt ist,

auch die distributive Gerechtigkeit verletzt wird“ (Leventhal, 1979, S. 230). Eine Einschränkung der Unabhängigkeitsannahme findet sich bei auch bei Folger (1977). Er ist der Auffassung, dass die Konstrukte nicht unabhängig sind, weil Aspekte des Prozesses die Wahrnehmung des Ergebnisses beeinflussen können. Um zu klären, ob die distributive Gerechtigkeit vor allem die prozedurale beeinflusst oder umgekehrt, führten Skitka, Winiquist & Hutchinson (2003) eine Metaanalyse durch. Sie fanden heraus, dass die Manipulation der distributiven Fairness einen größeren Effekt auf die prozedurale Gerechtigkeit aufwies als der umgekehrte Fall des Einflusses der prozeduralen auf die distributive Gerechtigkeit.

Die neuere Forschung nimmt zumeist eine Interaktion zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit an (vgl. Brockner & Wiesenfeld, 1996) oder wie es Cropanzano & Folger (1991) ausdrückten: „...Ergebnisse und Verfahrensweisen arbeiten Hand in Hand, um ein Gefühl von Ungerechtigkeit zu erzeugen. Ein vollständiges Verständnis von Fairness kann nicht erreicht werden, wenn die beiden Konstrukte unabhängig voneinander untersucht werden. Vielmehr muss die Interaktion zwischen Ergebnissen und Verfahrensweisen in Betracht gezogen werden“ (S. 136, Übs. d. Verf.). Diese Form der Interaktion bildet auch der „fair process effect“ ab, der im folgenden näher erläutert wird.

2.4 Der Einfluss von prozeduraler Gerechtigkeit („fair process effect“)

In diesem Abschnitt sollen nun, beginnend mit der Zufriedenheit, die Auswirkungen der wahrgenommenen prozeduralen und distributiven Gerechtigkeit auf andere relevante Variablen betrachtet werden.

In der empirischen Forschung wurde häufig der Befund repliziert, dass sowohl prozedurale als auch distributive Gerechtigkeit zu größerer Zufriedenheit mit dem Ergebnis eines Prozesses führen. Insbesondere stellt der positive Effekt der prozeduralen Gerechtigkeit einen häufig replizierten Befund dar (Folger, 1977; Folger, Rosenfield, Grove & Corkran, 1979; Tyler, 1984; Tyler & Folger, 1980). In einer Studie zur Zufriedenheit mit polizeilicher Arbeit von Tyler und Folger (1980) zeigte sich, dass Personen, deren Problem von der Polizei gelöst wurde oder die von der Polizei kontrolliert wurden, ohne dass ihnen ein Vergehen angelastet wurde, im allgemeinen zufriedener mit der Arbeit der Polizisten waren als solche, die einen Strafzettel erhielten oder deren Problem nicht gelöst wurde. Dieses Ergebnis spricht für einen positiven Effekt der distributiven Gerechtigkeit, wie er im Sinne der sozialen Austauschtheorien (Homans, 1961) erwartet wurde. Mit Hilfe der Theorien zur distributiven Gerechtigkeit konnte jedoch nicht erklärt werden, warum solche

Personen, die sich von den Polizisten fair behandelt fühlten, unabhängig vom Ergebnis zufriedener waren als solche, die sich unfair behandelt fühlten (Tyler & Folger, 1980). Es zeigte sich also bei einem schlechten Ergebnis ein positiver Effekt der prozeduralen Gerechtigkeit. Bei einem positiven Ergebnis dagegen wird der Fairness des Verfahrens so gut wie keine Beachtung mehr geschenkt. Im Vorteilsfall scheint der Zweck also die Mittel zu heiligen (Müller, 1997a). In Anlehnung an Folger et al. (1983) wird dieses Phänomen „fair process effect“ genannt. Die prozedurale Gerechtigkeit wurde in den dazugehörigen Studien jeweils als unabhängige Variable behandelt, die durch verschiedene Maßnahmen manipuliert wurde. In einem Versuch von Greenberg (1987) wurde die prozedurale Gerechtigkeit beispielsweise durch die Art der Bezahlung operationalisiert. In einer Versuchsbedingung wurde die Höhe der Bezahlung zufällig festgelegt, was eine niedrige prozedurale Fairness operationalisieren sollte, wohingegen hohe prozedurale Gerechtigkeit durch die Bezahlung nach Leistung operationalisiert wurde. Es konnte gezeigt werden, dass der „fair process effect“ in unterschiedlichen Zusammenhängen eine Rolle spielt, z.B. in Gerichtsverhandlungen (Lind, Kulik, Ambrose & De Vera Park, 1993), bei Kontakten mit der Polizei (Tyler & Folger, 1980) oder im Arbeitskontext (van den Bos et al., 1999).

Im Zusammenhang mit der Forschung zur Zufriedenheit wurde sowohl von Brockner und Wiesenfeld (1996) als auch von van den Bos, Wilke, Lind & Vermunt (1998) kritisiert, dass der Begriff der Zufriedenheit immer mehr dem Konstrukt der distributiven Fairness gleichgesetzt wurde, was sich auch im sprachlichen Ausdruck zeigte („outcome fairness“ und „outcome favorability“). Die Ursache hierfür war, dass die beiden Konstrukte oft konvergierende Effekte zeigten, die vor allem im Zusammenhang mit der prozeduralen Gerechtigkeit zu beobachten waren. Eine Untersuchung von van den Bos et al. (1998) hierzu konnte zeigen, dass die Einschätzung von distributiver Fairness vor allem mit dem sozialen Vergleich zusammenhängt, während die Einschätzung der Zufriedenheit mehr mit dem Eintreten der eigenen Erwartungen (kognitiv) zusammenhängt. Da in realen Situationen oft nicht beide Informationen (sozialer und kognitiver Natur) zur Verfügung stehen und auch unterschieden werden können, zeigen beide Variablen oft dieselben Effekte. Skitka, Winiquist und Hutchinson erstellten 2003 zur Frage nach der Unterscheidbarkeit der beiden Konstrukte „outcome fairness“ und „outcome favorability“ eine Metaanalyse mit 89 Studien zur prozeduralen Gerechtigkeit. Dabei bezogen sie Studien ein, in denen prozedurale und distributive Faktoren manipuliert wurden und die Wahrnehmung der Probanden von prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit, ihre Zufriedenheit sowie verschiedene andere Variablen gemessen wurden, wie z.B. Arbeitsleistung, Arbeitsplatzwechsel, Bindung an die Firma und affektive Reaktionen. Sie fanden dabei folgendes: Zum einen trat der fair process

effect stärker hervor, wenn die abhängige Variable die Zufriedenheit anstatt der distributiven Gerechtigkeit war. Zum anderen aber hatte die distributive Gerechtigkeit einen größeren Einfluss auf Variablen wie Wechsel der Arbeitsstelle oder Bindung an die Firma als die Zufriedenheit oder die prozedurale Gerechtigkeit.

Neben der Zufriedenheit wurden auch verschiedene andere Variablen im Zusammenhang mit prozeduraler und distributiver Gerechtigkeit untersucht. Zum Beispiel findet man eine deutlich höhere positive Beziehung zwischen prozeduraler Gerechtigkeit und der Unterstützung der Angestellten für die Firma, wenn das Ergebnis gering ausfällt anstatt hoch (Bierhoff, 1992). Auch körperliche Vorgänge, wie die Herzrate oder der Blutdruck, werden durch eine faire Prozedur günstig beeinflusst (Vermunt & Steensma, 2003). Vermunt und Steensma (2003) konnten dazu weiterhin zeigen, dass dieser Einfluss durch das Typ A- versus Typ B-Verhalten¹ moderiert wird: Während Typ A-Personen bereits bei geringen Stressoren durch ein unfaires Treatment auffällige kardiovaskuläre Reaktionen zeigten und im Gegenzug durch eine faire Behandlung deutlich entspannten, zeigten sich bei den Typ B-Personen diese Reaktionen erst bei stärkeren Stressoren. Bei stärkeren Stressoren wiederum hatte das Treatment bei den Typ A-Personen kaum einen Effekt auf die kardiovaskulären Reaktionen.

Der „fair process effect“ spielt nur bei einem ungünstigen Ergebnis (distributive Gerechtigkeit niedrig) eine Rolle. Wenn das Ergebnis negativ ausfällt, ist es wahrscheinlicher, dass die prozedurale Gerechtigkeit eine Auswirkung auf die Reaktion der Person hat (Brockner & Wiesenfeld, 1996). Dies bestätigte sich auch in einer Untersuchung von Lind & Tyler (1988), die zeigen konnte, dass der „fair process effect“ besonders stark auftritt, wenn das Ergebnis ungünstig ausfällt. Sie argumentieren, dass ein unvorteilhaftes Ergebnis bei den Betroffenen eine Informations- und Erklärungssuche auslöst, die sie stärker auf die Gerechtigkeit des Prozesses achten lässt. Wenn Personen ein positives Ergebnis erzielten, konnte kein „fair process effect“ gefunden werden (van den Bos et al., 1997). Der Zusammenhang zwischen negativem Ergebnis und positivem Einfluss eines fairen Prozesses wurde in mehr als 40 Studien repliziert (Brockner & Wiesenfeld, 1996) und auch in der neueren Forschung immer wieder gefunden (De Cremer & van Knippenberg, 2003).

Andere Studien zur prozeduralen Gerechtigkeit weisen auf einen dem „fair process effect“ entgegengesetzten Effekt hin. Folger et al. (1979) nannten dieses Phänomen

¹ **Typ A/ Typ B-Verhalten (Friedman & Rosenman, 1974; Lovallo, 1997):** Menschen mit Typ A-Verhalten benehmen sich oft kompetitiv, kombiniert mit einer feindseligen Haltung und zeigen sich anfällig gegenüber Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Sie zeigen bereits bei kleinen Stressoren relativ starke kardiovaskuläre Reaktionen, während Personen mit Typ B-Verhalten erst auf starke Stressoren vegetativ reagieren und kaum Anfälligkeiten gegenüber Herz-Kreislauf-Erkrankungen zeigen.

„Frustrationseffekt“: Personen ärgern sich bei einem fairen Prozess über ein schlechtes Ergebnis mehr als bei einem unfairen Prozess. Man findet den Frustrationseffekt z.B. in einer Studie von Thibaut, Friedland und Walker (1974): Die Probanden wurden in Gruppen zu je fünf Personen aufgeteilt. Eine der Personen (der Gehilfe des Versuchsleiters) wurde zum Regierungschef ernannt und hatte zwei Möglichkeiten, die Höhe der Steuerzahlung festzusetzen. Zum einen konnte er alle Teilnehmer gleich viel Steuern zahlen lassen, zum anderen konnte er jeweils zwei Untergebene hohe Steuern und zwei weitere niedrige Steuern zahlen lassen. Die distributive Gerechtigkeit wurde somit über die Höhe der Steuern manipuliert, die prozedurale Gerechtigkeit dagegen über die suggerierte Möglichkeit der Untergebenen, Mitsprache an dem Verteilungsprozess zu haben. Ausgeführt wurde jeweils immer der ungleiche Verteilungsprozess (ungünstiges Ergebnis). Entgegen den Erwartungen wurden in der Mitsprache-Bedingung mehr Steuern unterschlagen als in der Nicht-Mitsprache-Bedingung. Thibaut et al. (1974) erklärten dieses Ergebnis mit der Überlegung, dass die Mitsprachbedingung immer dann zu Unzufriedenheit führt, wenn das Verfahren Hoffnung auf ein gutes Ergebnis weckt, die später aber enttäuscht (frustriert) wird.

Einen anderen Ansatz verfolgen van den Bos, Bruins, Wilke & Dronkert (1999). Unabhängig von den Ergebnissen Thibauts (1974) fanden sie in ihrer Forschung zum „fair process effect“ unter bestimmten Bedingungen keinen positiven Einfluss der prozeduralen Gerechtigkeit. Sie stellten dazu die Vermutung auf, dass die Umkehr des „fair process effect“ auftritt, wenn der Gerechtigkeitsprozess in einen hoch selbstevaluierenden Kontext eingebettet ist. Darunter verstehen die Autoren eine Situation, in der Personen nach für ihr Selbstbild relevanten Aspekten bewertet werden (van den Bos et al., 1999), wenn sie beispielsweise ihre IQ-Werte rückgemeldet bekommen. Die Situation der Rückmeldung der eigenen Intelligenz ist für weitgehend jede Person sehr wichtig für das Selbstbild und wurde daher zumeist als experimentelle Manipulation in den Studien zum selbstevaluierenden Kontext verwendet. Personen in einem hoch selbstevaluierenden Kontext waren bei einem ungünstigen Ergebnis (schlechtes Abschneiden in einem Intelligenztest) zufriedener, wenn ein ungerechtes Verfahren vorlag. Van den Bos et al. (1999) führen die Umkehr des „fair process effects“ darauf zurück, dass Personen ihr schlechtes Ergebnis bei einem ungerechten Verfahren auf eben dieses Verfahren attribuieren können und es demnach nicht auf ihre eigene Person zu beziehen brauchen. In einem schwach selbstevaluierenden Kontext konnte der „fair process effect“ dagegen repliziert werden (van den Bos et al., 1999). Dieser Effekt wurde bereits von Brockner & Wiesenfeld (1996) festgestellt, die über 40 Studien zum „fair process effect“ reanalysierten und feststellten, dass dieser konstant repliziert werden konnte außer in den Studien, die den Selbstwert der Personen als abhängige Variable

verwendeten. Interessant ist hierzu auch die Untersuchung von Vermunt, van Knippenberg, van Knippenberg & Blaauw (2001) an 222 Häftlingen, die befand, dass vor allem für die Personen mit einem niedrigen Selbstwert die Beachtung prozeduraler Aspekte ihrer Behandlung im Gefängnis von Bedeutung war, während die Häftlinge mit einem hohen Selbstwert vor allem an distributiven Aspekten (also was für sie „dabei herausprang“) interessiert waren. Denselben Effekt konnten auch De Cremer, van Knippenberg, van Dijke und Bos (2004) in einer Feldstudie an Stadtangestellten finden, wobei eine hohe prozedurale Gerechtigkeit die affektive Bindung der Mitarbeiter an ihre Institution nur dann erhöhte, wenn diese ein geringes Selbstwertgefühl besaßen. Offenbar bedeutet ein niedriger Selbstwert für Menschen eine große Unsicherheit, so dass sie permanent auf der Suche nach geeigneten Attributionsmöglichkeiten sind, um diese Unsicherheit zu beseitigen. Eine unfaire Prozedur kann solch eine Möglichkeit sein, unangenehme Ereignisse nicht auf sich selbst, sondern auf äußere Umstände zu attribuieren und somit größere Zufriedenheit nach sich zu ziehen. Dieser Effekt wurde zum einen von Schroth und Shah (2000) als auch von Brockner et al. (2003) in Labor- und Feldstudien genauer untersucht und konnte bestätigt werden. Die Bedeutung von Unsicherheit allgemein als auslösender Faktor für die Konzentration auf prozedurale Aspekte wurde zunächst von van den Bos und Miedema (2000) untersucht, die feststellen konnten, dass Versuchspersonen, denen ihre eigene Sterblichkeit (als eine Form von Unsicherheit) salient gemacht wurde, stärker auf prozedurale Ungerechtigkeit reagierten. Dieser Effekt wurde in einem anderen Setting auch von van den Bos (2001) gefunden.

Zusammenfassend ist zum „fair process effect“ zu sagen, dass dieser in einer Vielzahl von sowohl experimentellen Labor- als auch Feldstudien konstant und stabil repliziert werden konnte und zwar mit einer Vielzahl an abhängigen Variablen. Die einzige Ausnahme, in der der „fair process effect“ in seiner gegenteiligen Ausprägung auftritt, scheint dabei der selbstevaluierende Kontext zu sein, eine Situation also, in der es um die direkte Bewertung des Selbstwertes der betroffenen Person geht.

3 Theorien zur Erklärung des „fair process effect“

Im folgenden werden Theorien vorgestellt, die den Effekt der prozeduralen Gerechtigkeit, z.B. auf Emotionen wie Ärger oder das Selbstwertgefühl im Gruppenkontext zu erklären versuchen. Insbesondere werden die Referent Cognition Theory von Folger (1986 a, b, c) und die Group-Value-Theory von Tyler (1988) näher erläutert.

3.1 Die Referent Cognition Theory von Folger (1986)

Einen Erklärungsansatz für den Zusammenhang von prozeduraler Gerechtigkeit und den Reaktionen der Personen nach einer Verhandlung bietet das Modell der Referenzkognitionen (RCT) von Folger (1986 a,b,c). Die Kernannahme dieser Theorie besteht darin, dass Personen ihren Prozess und das Ergebnis, welches sie erlebt haben, mit Referenzkognitionen vergleichen. Darunter versteht Folger alternativ vorstellbare Ereignisse, die den Personen aufgrund von Vorwissen, Erwartungen, Erfahrungen und Vorstellungsvermögen zur Verfügung stehen (Folger, 1986c). Die Referenzkognitionen werden nach der Theorie Folgers aufgeteilt in „high referent outcome“ und „low referent outcome“ (Folger, 1986a, S.39). Unter „high referent outcome“ versteht er, dass eine Person sich leicht vorstellen kann, sie hätte bei einem anderen Verfahren ein besseres Ergebnis erzielen können. „Low referent outcome“ hingegen bedeutet, dass eine Person sich bei einem schlechten Ergebnis kein anderes Verfahren vorstellen kann, bei dem sie ein besseres Ergebnis hätte erzielen können. Diese Unterscheidung bezieht sich auf den Prozess und das Ergebnis bereits abgeschlossener Verfahren. Folger (1986 a,c) sagt mit seiner Theorie voraus, dass der Ärger und die Unzufriedenheit einer Person über ein schlechtes Ergebnis am größten ist, wenn eine „high referent outcome“-Situation vorliegt. In anderen Worten: Wenn die psychische Differenz zwischen dem erlebten Ereignis und der vorgestellten Alternative groß ist („low referent outcome“), so resultiert nur ein geringes affektives Potential, da sich die Person nur schwer vorstellen kann, dass die Referenzkognition hätte Wirklichkeit werden können. Ist die Differenz hingegen gering („high referent outcome“), resultiert ein hohes affektives Potential, das Ärger und Unzufriedenheit beinhaltet. Implizit steckt darin die Annahme, dass das eben erlebte Verfahren ungerecht war, wenn man sich leicht vorstellen kann, dass man bei einem anderen Verfahren ein besseres Ergebnis erzielt hätte. So hat beispielsweise nach einem in jeder Hinsicht als fair erlebten Gerichtsverfahren die betroffene Person Schwierigkeiten, sich ein besseres Verfahren vorzustellen (große psychische Distanz zu einem Alternativverfahren) und ärgert sich somit eher wenig über das Urteil, auch wenn es ungünstig ausfällt. Wurde dagegen aber z.B. der Richter als voreingenommen erlebt (er machte vielleicht diskriminierende Äußerungen über Frauen und die betroffene Person war eine Frau),

so kann die Person sich relativ leicht ein „besseres“ Verfahren mit einem unvoreingenommenen Richter vorstellen (kleine psychische Distanz) und wird sich über das Urteil ärgern, besonders, wenn es negativ ausfällt. Ärger spricht nach Folger (1986a) demnach für prozedurale Ungerechtigkeit. Zwischen diesen beiden Konstrukten wird durch Folger (1986a) nicht strikt unterschieden, da er unter Ärger eine moralische Entrüstung („moral outrage“, 1986a, S.34 ff) und gerechte Empörung („righteous indignation“, 1986a, S. 35) versteht. Wird also im folgenden erläutert, welche kognitiven Prozesse nach der RCT Ärger beeinflussen, kann dies auch im Sinne von Beeinflussungen der prozeduralen (Un-)Gerechtigkeit verstanden werden. Mit seiner Verknüpfung zwischen Kognitionen und Emotionen stellt Folgers Theorie eine Weiterentwicklung der Theorie Relativer Deprivation (siehe Kapitel 2.3) dar. Jedoch betont die Referent Cognition Theorie den Vergleich mit jeglichen anderen denkbaren Alternativen, die keinen sozialen Vergleich beinhalten müssen („The RCT framework,..., does not stipulate that social comparison is necessary for resentment.“, Folger, 1986a, S. 45).

Zusätzlich zu dieser Grundannahme kombinierte Folger (1986a) die Referenzkognitionen mit zwei weiteren Konstrukten: Der Wahrscheinlichkeit für zukünftige Verbesserung und der Rechtfertigung. Zunächst erweiterte Folger sein Modell um die Wahrscheinlichkeit zukünftiger Verbesserung und bezeichnete diese mit „low versus high likelihood of amelioration“. „Low likelihood of amelioration“ bedeutet, dass die betreffende Person keine oder nur sehr geringe Möglichkeiten sieht, ihr Ergebnis in der Zukunft zu verbessern, während bei „high likelihood“ diese Wahrscheinlichkeit als hoch angesehen wird (Folger, 1986a). Im Sinne der Referent Cognition Theory formulierte Folger (1986a,c) die Annahme, dass der Ärger und die Unzufriedenheit einer Person dann maximal sind, wenn eine „high referent outcome“ und „low likelihood of amelioration“ Situation vorliegt. In einem solchen Fall kann sich die Person leicht vorstellen, dass sie mit einem anderen Verfahren ein besseres Ergebnis erzielt hätte, und dass es unwahrscheinlich ist, in Zukunft noch ein besseres Ergebnis zu erzielen.

Zur Überprüfung der theoretischen Annahmen befragten Folger, Rosenfield, Rheume und Martin (1983) Studenten in einer experimentellen Untersuchung. Nach einem Gedächtnistest wurde allen Probanden gesagt, sie hätten das Ziel nicht erreicht und einen in Aussicht gestellten Preis nicht gewonnen. Danach erfuhren die Studenten entweder, dass sie eine große Chance hätten, bei einem weiteren Durchlauf den Preis zu erhalten („high likelihood of amelioration“), oder dass die Chance hierfür schlecht wäre („low likelihood of amelioration“). Des weiteren wurde ihnen entweder mitgeteilt, dass sie bei einem anderen Verfahren entweder den Preis gewonnen hätten („high referent outcome“), oder dass sie auch mit jenem Verfahren das gleiche Ergebnis erzielt hätten („low referent outcome“). Die Antworten im darauffolgenden

Fragebogen ergaben, dass sich das Ausmaß des Ärgers unter der Bedingung „high likelihood of amelioration“ für „high referent outcome“ und „low referent outcome“ nicht signifikant unterschied, sondern auf einem gleichmäßig niedrigen Niveau verblieb. Anders war es unter der Bedingung „low likelihood of amelioration“. Hier war das Ausmaß des Ärgers in der Bedingung „high referent outcome“ wesentlich höher als bei einem „low referent outcome“ (Folger et al., 1983a). Also waren im Sinne der Vorhersagen diejenigen Probanden am ärgerlichsten und unzufriedensten, die zum einen nicht erwarteten, unter den gegebenen Bedingungen ein erwünschtes Ergebnis noch zu erzielen und die sich zudem über Alternativen bewusst waren, die zu dem erwünschten Ergebnis hätten führen können.

Eine zusätzliche Erweiterung bestand in der Einführung des Begriffes der Rechtfertigung („justification“). Folgers Überlegungen gingen dahin, dass Personen sich nicht oder zumindest weniger ärgern, wenn es eine gute Rechtfertigung für eine schlechte Behandlung gibt. In einer Untersuchung von Greenberg (1990) wurde die Bedeutung der Rechtfertigung deutlich. In zwei Firmen wurde eine zehnwöchige Phase einer Lohnreduktion um 15% den Mitarbeitern unterschiedlich erklärt. Allen wurde wahrheitsgemäß mitgeteilt, die Lohnreduktion wäre aufgrund eines Auftragsausfalls nötig. In dem einen Unternehmen wurde die Maßnahme darüber hinaus ausführlich begründet, während in der zweiten Firma keine weiteren Erklärungen gegeben wurden. Es zeigte sich, dass die Diebstahlsquote (als Maß für die Unzufriedenheit) in der Firma stark anstieg, die keine ausführliche Begründung für die Lohnreduktion gegeben hatte, während sie in der anderen Firma konstant blieb (Greenberg, 1990). Darauf aufbauend bezeichnete Folger (1986c) eine Situation mit „high justification“, wenn es eine gute Erklärung bzw. Rechtfertigung für das verwendete Verfahren gibt und entsprechend mit „low justification“, wenn es keine solche Erklärung gibt. Im Sinne der Referent Cognition Theory erwartet Folger (1986 b,c), dass Personen sich am stärksten ärgern, wenn alle drei Bedingungen gegeben sind: „High referent outcome“, „low likelihood of amelioration“ und „low justification“. Folger, Rosenfield und Robinson (1983) untersuchten diese Annahmen. In ihrem Experiment hielten sie die Wahrscheinlichkeit, zukünftig das Ergebnis verbessern zu können, konstant niedrig („low likelihood of amelioration) und kreuzten in ihrem Versuchsplan nur die Referenzkognitionen mit der Rechtfertigung. Dazu ließen sie immer zwei Personen einen Wettbewerb um einen Preis durchführen. Nach der Durchführung der Aufgabe wurde allen Teilnehmern gesagt, dass sich die Regeln geändert hätten und sie nach der neuen Regel nicht gewonnen hätten. Dabei wurde den Probanden in der „high referent“-Bedingung vermittelt, dass sie nach Anwendung der alten Regel gewonnen hätten, während den Probanden der „low referent“-Bedingung gesagt wurde, dass die Änderung der Entscheidungsregel keinen Einfluss auf ihr Ergebnis gehabt habe. Gleichzeitig wurde entweder eine

Begründung für den Wechsel der Regeln gegeben oder aber nicht. Gemäß den Erwartungen zeigte sich, dass der Ärger am größten war, wenn die Personen der Meinung waren, sie hätten bei Anwendung der ursprünglichen Regel ein besseres Ergebnis erzielt („high referent outcome“) und ihnen keine Erklärung für den Wechsel der Entscheidungsregel gegeben wurde (Folger et al., 1983).

Die Referenzkognitionstheorie beinhaltet den Versuch, Aspekte der distributiven und der prozeduralen Gerechtigkeit zu integrieren (Bierhoff, 1992, Folger 1986a). Dabei geht die Theorie nicht direkt auf diese Aspekte ein, sondern lässt nur Rückschlüsse über die Emotionen (Ärger) zu. Erhöhter Ärger spricht hier für eine hohe wahrgenommene Ungerechtigkeit. Einschränkend wirkt, dass im Rahmen dieses Modells nur Vorhersagen für das Ausmaß negativer Emotionen im Falle des Nichterreichens eines Zieles gemacht werden, nicht aber für den umgekehrten Fall der positiven Emotionen bei Zielerreichung. Nach der Referent Cognition Theory finden alle relevanten Vergleiche innerhalb einer Person statt. „Soziale Vergleiche sind [in dieser Theorie] kein notwendiger Aspekt“ (Folger, 1986c, S.149). Untersuchungen von Folger, Rosenfield, Rheaume und Martin (1983) konnten zeigen, dass Personen auch mit Ärger reagieren, wenn das alternative Verfahren mit besserem Ergebnis („high referent outcome“) nur in der Phantasie vorgestellt wurde, ohne dass es jemand anderem zugänglich gewesen wäre oder von der Person vorher erwartet worden wäre.

Im Gegensatz zur Referent Cognition Theory von Folger, die ohne soziale Vergleiche auskommt, legen Lind und Tyler (1988) ihren Schwerpunkt auf soziale Vergleichsprozesse.

3.2 Die Group Value Theory von Lind & Tyler (1988)

Lind und Tyler betonen bei der Erklärung des „fair process effects“ die Motivation von Menschen, in soziale Interaktion zu treten. Grundannahme dieser Theorie ist, dass Personen ihre Beziehungen zu anderen Personen, Gruppen und Institutionen wichtig sind. So formulieren Heuer, Penrod, Hanfer und Cohn (2002): „ Es [das Group-Value-Model] nimmt an, dass Gruppenidentifikation und Gruppenzugehörigkeit psychologisch belohnend sind und dass Individuen motiviert sind, Gruppenverbindungen einzugehen und zu erhalten.“ Soziale Interaktionen tragen dazu bei, das eigene Selbst positiv zu definieren und helfen so, grundlegende Bedürfnisse nach Selbstwert und Selbstidentität zu befriedigen (Brockner & Wiesenfeld, 1996). Lind und Tyler (1988) argumentieren, dass Personen Mitsprache als Ausdruck prozeduraler Gerechtigkeit wertschätzen, weil sie deutlich macht, dass ihre Meinung es wert ist, gehört zu werden. Verfahren, die dem Status einer Person

in dieser Weise Geltung verschaffen, werden positiv wahrgenommen, und zwar unabhängig davon, welchen Einfluss die Mitsprache objektiv auf das Ergebnis hat (Lind et al., 1990). Personen, die mit einem unfairen Prozess konfrontiert werden, könnten dies darauf zurückführen, dass die Gruppe keinen Respekt vor ihrer Person hat und würden deshalb negativ reagieren (Brockner & Wiesenfeld, 1996). Der Vergleich mit der Gruppe enthält nach dem Group-Value-Model „eine Information über den Standpunkt der Person in der als wertvoll gesehenen Gruppe“ (Heuer, Blumenthal, Douglas & Weinblatt, 1999, S. 1280). Werden Personen höflich und mit Respekt von Autoritäten behandelt (z.B. von einem Vorgesetzten) und sind diese Autoritäten vertrauenswürdig und neutral, dann wird die Person (z.B. der Angestellte) den betreffenden Verteilungsprozess als gerecht wahrnehmen, weil ihr damit kommuniziert wurde, dass sie zur Gruppe (z.B. zum Unternehmen) gehört. Dieses postulierte Bedürfnis wird durch die Ergebnisse von De Cremer und Alberts (2004) gestützt, die vor allem dann positive affektive Reaktionen auf eine faire Prozedur zeigten, wenn die Probanden ein (durch einen Fragebogen erhobenes) hohes Ausmaß an Zugehörigkeitsbedürfnis zeigten. Eine Untersuchung von van Prooijen, van den Bos und Wilke (2002) konnte zeigen, dass es bereits ausreichend ist, das Konzept „Status“ (eigener Standpunkt innerhalb der Gruppe) kognitiv salient zu machen, damit sich Personen stärker mit den prozeduralen Aspekten eines Verfahrens beschäftigen und die prozedurale Gerechtigkeit somit einen stärkeren Einfluss aufwies. Chen, Brockner & Greenberg (2003) unterschieden das Konzept „Status“ in Hinblick auf die involvierten Teilnehmer weiterhin in „gleicher Status“, „höherer Status“ und „niedrigerer Status“, so wie es oftmals bei Vorgesetzten und ihren Untergebenen in der Arbeitswelt vorliegt. Sie fanden heraus, dass eine hohe prozedurale Gerechtigkeit bei Personen mit niedrigerem Status nicht in der Lage ist, trotz vorliegender distributiver Gerechtigkeit, den Wunsch nach weitergehender Interaktion mit der anderen Person hervorzurufen. Während das Gegenteil bei den Personen mit höherem Status der Fall war, zeigte die prozedurale Gerechtigkeit bei Personen mit gleichem Status keinerlei Interaktion mit der distributiven Gerechtigkeit.

Eine relativierende Rolle erfuhr das Group-Value-Modell bei der Erklärung des Einflusses von Respekt, Neutralität und Status jedoch durch die Untersuchung von Heuer, Penrod, Hafer & Cohn (2002): Sie stellten mit einer Pfadanalyse an ihrer Feldstichprobe fest, dass die genannten Variablen den befragten Personen nicht nur Informationen über ihren Standpunkt in der Gruppe lieferten, sondern ebenso über die Möglichkeit zur Erlangung gewünschter Ergebnisse. Dabei hatten die Group-Value-Variablen einen noch größeren Einfluss auf die Beschäftigung mit dem Ergebnis als die ebenfalls erhobene Prozess- und Ergebniskontrolle, die ursprünglich als wichtigste Einflussfaktoren auf die distributive Gerechtigkeit postuliert wurden (Thibaut & Walker, 1975, 1978).

Heuer et al. (1999) untersuchten an 92 Studenten, die an einem MBA (Master of Business Administration)-Programm teilnahmen, ob der entgegengebrachte Respekt tatsächlich die prozedurale Gerechtigkeit erhöhen kann. Den Versuchspersonen wurde ein Szenario vorgelegt, in dem ein fiktiver Mitarbeiter der Studenten in einem Betrieb entweder mit oder ohne Respekt von seinen Vorgesetzten (Managern) behandelt wurde. Modellkonform ergab sich, dass die prozedurale Gerechtigkeit höher eingeschätzt wurde, wenn der Mitarbeiter mit Respekt behandelt wurde. Das geschah unter der Voraussetzung, dass das Verhalten des Mitarbeiters positiv wahrgenommen wurde (er z.B. hart arbeitete). Wenn er für faul befunden wurde (sein Verhalten also negativ bewertet wurde), fanden es die Probanden hingegen prozedural gerechter, wenn der Mitarbeiter respektlos behandelt wurde. Es hing für die Probanden also davon ab, ob der entgegengebrachte Respekt im Einzelfall auch verdient wurde („deservingness“), um die prozedurale Gerechtigkeit daraufhin als höher einzuschätzen. Die Ergebnisse dieser Studie deuten darauf hin, dass die vom Group-Value-Model postulierten Einflussfaktoren in Verbindung mit anderen Variablen gesetzt werden sollten, z.B. mit der Bewertung des Verhaltens, um das es in einem Beurteilungsprozess geht.

In einer weiteren Studie untersuchten Heuer et al. (2002) die weiteren vom Group-Value-Model postulierten Einflussfaktoren auf die prozedurale Gerechtigkeit (Vertrauenswürdigkeit und Neutralität der Autorität sowie Information über den eigenen Standpunkt in der Gruppe). Sie führten im Januar 1994 eine bevölkerungsrepräsentative Fragebogenstudie in El Salvador durch, nachdem dort 12 Jahre lang Bürgerkrieg im Land geherrscht hatte und die ersten freien Wahlen bevorstanden. Es wurde erfasst, wie die Personen während des Krieges behandelt wurden (speziell welche Rechte durch die Regierung eingeschränkt worden waren), welche Behandlung die Personen durch die neue Regierung erfuhren und wie Prozesse aussehen könnten, die für eine Wiedergutmachung der Rechtsverletzung sorgen sollen (beispielsweise durch Gerichtsprozesse oder durch die Einschaltung der Kommission für Menschenrechte oder der UN). Die bevorzugten Prozesse sollten danach näher beurteilt werden, ob die Personen mit Vertrauen und Neutralität behandelt werden und ob ihnen kommuniziert wird, dass sie zu einer präferierten Gruppe gehören, ferner ob der Prozess als gerecht empfunden wird. Dieser prospektive Ansatz der Studie ergab, dass 69% der Befragten Prozesse zur Lösung der Regressansprüche auswählten, die die Regierung mit einbezogen. Ferner sollten die drei vom Group-Value-Model postulierten Kriterien Vertrauen, Neutralität und Information über den Standpunkt in der Gruppe realisiert werden. Diese beeinflussten modellkonform die prozedurale Gerechtigkeit.

Eine neuere Erweiterung des Group-Value-Modells ist die Fairness Heuristic Theory (Lind, 1995a, 1995b, 1999; van den Bos, Lind & Wilke, 2001). Diese nimmt an, dass

Personen ihre Beurteilung der Fairness als Heuristik für ihre Entscheidungen verwenden, wie sehr sie sich in Gruppen, Organisationen oder Institutionen persönlich involvieren lassen wollen. Dabei wird die wahrgenommene Fairness als ein Hinweis verstanden hinsichtlich der Wahrscheinlichkeit, ausgeschlossen (und damit soziale Identität zu verlieren) oder ausgenutzt zu werden (und damit positive Verstärker zu verlieren), was beides als die größten Risiken sozialer Beziehungen gesehen wird (Lind, Kray & Thompson, 2001). Diese Annahme von prozeduraler Gerechtigkeit als eine Heuristik soll erklären, warum sowohl formale Aspekte (wie Mitsprache oder konsistente Zuteilungsprozesse), als auch interpersonale Aspekte (Respekt, würdige Behandlung) die Wahrnehmung prozeduraler Gerechtigkeit gleichermaßen stabil beeinflussen. Eine weitere Vorhersage dieser Theorie lautet, dass frühe Informationen über die Fairness den größten Effekt auf das Verhalten der Personen haben, während ältere Theorien zur prozeduralen Gerechtigkeit eher eine konstante Integration von fairness-relevanten Informationen in das bestehende Urteil über die Gerechtigkeit annehmen (z.B. Leventhal, 1980, Lind & Tyler, 1988). Diese Annahme konnte in einer Laboruntersuchung von Lind, Kray & Thompson (2001) bestätigt werden.

Als Kritik an dem Group-Value-Modell und seiner Erweiterungen lässt sich anführen, dass zwar die Bedeutung von Gruppenzugehörigkeit und die Behandlung durch die Gruppe als wesentliche Bestimmungsfaktoren der prozeduralen Gerechtigkeit angesehen werden können, jedoch wird nicht präzisiert, für welche Gruppen genau dies zu gelten hat. Dies erscheint aber notwendig, da ein Mensch erstens mehreren Gruppen in der Gesellschaft angehört und er zweitens nicht jeder dieser Gruppen den postulierten psychologischen Wert beimisst wie es das Modell annimmt. Folgendes Beispiel mag dies erläutern: Ein Mitarbeiter einer Firma arbeitet nur in dem Betrieb, um Geld zu verdienen, nicht aber, weil er sich mit dem Unternehmen identifiziert. Soll er nun die Gerechtigkeit eines Gehaltsverhandlungsprozesses einschätzen, so wird er dabei eventuell nicht die postulierten Variablen Respekt, Vertrauenswürdigkeit, Neutralität und Statusinformationen beachten, weil es ihm gleichgültig ist, ob er dieser Firma angehört oder nicht. Ihm ist z.B. die Zugehörigkeit zu einem Sportverein wichtiger. Wenn er dort einen Abstimmungsprozess z.B. über die Geldverteilung auf die Sparten bezüglich der prozeduralen Gerechtigkeit bewerten soll, ist er wohl eher daran interessiert, weiterhin zur Gruppe seiner Sportfreunde zu gehören und bezieht daher die Variablen des Group-Value-Modells in seine Bewertung mit ein. Eine Studie, die sich mit der Frage der Gruppenzugehörigkeit beschäftigt, ist die von Vermunt, Blaauw & Lind (1998). Sie befragten zwei Gruppen von Häftlingen bezüglich ihrer Wahrnehmung von prozeduraler Fairness und verschiedener Variablen des Group-Value-Modells: Zum einen Häftlinge, die zum ersten Mal inhaftiert waren und zum anderen Häftlinge, die

zum wiederholten Mal in Haft saßen und mehrheitlich einer Gang angehörten. Es wurde vermutet, dass die Erststraftäter sich noch der Gesellschaft als zugehörig fühlten (In-Group) und sich somit Variablen wie Respekt und Status für diese als wichtiger erweisen würde als für die Gang-Mitglieder, die sich eher als außerhalb der Gesellschaft stehend erleben würden und sich stattdessen eher der Subgruppe der Gang zuordnen (Out-Group). Diese Annahme wurde zwar in Ansätzen bestätigt, jedoch waren auch für die Out-Group-Mitglieder der entgegengebrachte Respekt sowie Status-Informationen von Bedeutung. Dies zeigte sich weniger im Kontakt mit der Polizei, sondern eher in der länger andauernden Beziehung zu den Vollzugsbeamten. Um die Vorhersagen des Group-Value-Modells noch genauer anwenden zu können, wären in dieser Richtung jedoch noch mehr Studien wünschenswert.

3.3 Die attributionale Theorie von Lind & Lissack (1985)

Ein weiterer Grund für die Wirkung von prozeduraler Gerechtigkeit auf die Zufriedenheit ist das menschliche Bedürfnis nach Ursachenzuschreibung (Bies, 1987, Bies & Shapiro, 1987). Wird die prozedurale Gerechtigkeit als niedrig empfunden, so sieht man die Gründe für das negative Ergebnis eher in den äußeren Faktoren des Verfahrens, fühlt sich daher ungerecht behandelt und ist infolgedessen unzufrieden. Wird die prozedurale Gerechtigkeit als hoch eingestuft, so kann man das schlechte Ergebnis nicht mehr äußeren Bedingungen zuschreiben und wird es somit besser akzeptieren.

Lind und Lissak (1983) erklären in diesem Zusammenhang den „fair process effect“ mit Kontrollattribution. Diese wird jedoch noch in Abschnitt 4.5.3 näher erläutert.

3.4 Zusammenfassung und Bewertung der theoretischen Ansätze

In den vorangegangenen Kapiteln wurden drei Theorien vorgestellt, die das Auftreten des „fair process effects“ zu erklären versuchten: Zum einen die Referent Cognition Theory von Folger (1986a, b, c), das Group Value Model von Lind & Tyler (1988) und die attributionale Theorie von Lind und Lissack (1985). Dabei geht die Referent Cognition Theory von rein kognitiven Prozessen aus, die innerhalb einer Person ablaufen, bei denen ein real abgelaufenes Ereignis mit einer vorgestellten Alternative verglichen und bewertet wird. Gibt es zwischen Ereignis und vorgestellter besserer Alternative nur eine kleine psychische Distanz, so entsteht Ärger über eine

ungerechte Behandlung. Dabei können auch soziale Vergleiche dazu dienen, Wissen über diese Alternativen zu gewinnen, sie stehen aber bei dieser Theorie nicht im Vordergrund. Eine Erklärungslücke hinterlässt die Theorie bei der Frage, wie das Gefühl einer gerechten Behandlung entsteht, also der umgekehrte Fall. Zu den kognitiven Prozessen im Falle einer besonders gerechten Behandlung erlaubt die Referent Cognition Theory keine Vorhersagen.

Diese Lücke versucht das Group Value Model von Lind und Tyler (1988) zu schließen. Sie postulieren, dass Personen das Bedürfnis nach sozialer Anerkennung und Gruppenzugehörigkeit besitzen und daher Prozeduren umso fairer beurteilen, die genau dies ausdrücken. Die dazu durchgeführten Untersuchungen scheinen das Gruppenzugehörigkeitsmotiv im Zusammenhang mit der prozeduralen Gerechtigkeit zu unterstützen, jedoch lässt die Theorie noch Fragen offen bezüglich der konkreten Gruppenzugehörigkeit einer Person. Im Einzelfall kann diese Theorie nur Vorhersagen erlauben, wenn die konkrete Gruppenzugehörigkeit bzw. der Wunsch nach einer solchen bei der betreffenden Person bekannt ist.

Die attributionale Theorie von Lind und Lissack (1985) vereint sowohl motivationale als auch kognitive Ansätze, indem sie bei der Erklärung des „fair process effects“ von einem grundlegenden menschlichen Bedürfnis nach Ursachenzuschreibung ausgeht. Personen wollen die von ihnen erlebten Ereignisse erklären und diesen somit einen Sinn geben. Dieser Ansatz wurde lange nicht beachtet und erst in letzter Zeit wieder aufgegriffen (z.B. Brockner et al., 2003), die Forschung hierzu ist jedoch noch nicht sehr differenziert.

Die drei unterschiedlichen theoretischen Ansätze wurden bisher in voneinander getrennten Richtungen erforscht und erscheinen relativ schwierig miteinander zu vereinen. Lediglich scheinen sie sich in einigen Bereichen zu ergänzen, wie z.B. in der Tatsache, dass die RCT soziale Vergleiche als Informationsquelle akzeptiert und das Group Value Model Vorhersagen über die Wahrnehmung einer besonders fairen Behandlung macht. Aufgrund dieser divergierenden Ansätze gab es auch bis heute kaum Versuche, diese theoretischen Postulate zu integrieren, sie stehen nach wie vor relativ unabhängig nebeneinander.

4 Kriterien gerechter Entscheidungsverfahren

Im folgenden soll dargelegt werden, welche verschiedenen theoretischen und empirischen Ansatzpunkte es gibt, Kriterien herauszuarbeiten, die die prozedurale Gerechtigkeit in der Wahrnehmung der betreffenden Personen zu erhöhen vermögen. Dabei wird zunächst auf die frühen Simulationsstudien von Thibaut & Walker (1975) eingegangen, die sich damit beschäftigten, wie ein Gerichtsprozess gestaltet sein sollte, um als möglichst fair wahrgenommen zu werden. Danach wird auf die Rolle der Mitsprache als Einflussfaktor auf die prozedurale Gerechtigkeit gesondert eingegangen, da hierzu am meisten Studien vorliegen und sich die Mitsprache als bedeutsam erwiesen hat. Zum Abschluss werden weitere Kriterien der prozeduralen Fairness vorgestellt, die sich teilweise danach unterscheiden, ob sie formale Verfahrensaspekte oder eher interpersonale Merkmale der beteiligten Personen betreffen.

4.1 Gerichtssimulationsstudien von Thibaut & Walker (1975, 1978)

Thibaut & Walker (1978) führten Simulationsstudien von Gerichtsverhandlungen durch und befassten sich vor allem mit der Frage, welchen Einfluss verschiedene Prozessarten auf die wahrgenommene Gerechtigkeit haben. Dabei gingen sie vom Self-Interest-Modell (Thibaut & Walker, 1975, 1978) aus. Dieses besagt, dass Personen egoistisch motiviert sind und bei der Beurteilung von Verfahren darauf achten, ob ihre Interessen im Prozess berücksichtigt wurden. Auch wenn die wichtigsten Ausführungen von Thibaut & Walker (1975, 1978) vor allem zur Gestaltung von Gerichtsverfahren aller Art beigetragen haben, sind die theoretischen Annahmen auch auf jegliche Form von Konfliktlösungsprozessen zu beziehen, in dem sich zwei streitende Parteien gegenüberstehen. Der Gedanke des Self-Interest-Modells legt folgenden Schluss nahe: Sind die egoistisch motivierten Personen auf die Kooperation mit anderen Individuen angewiesen, um ihren eigenen Nutzen zu vergrößern, so werden sie versuchen, in der Kooperation einen möglichst großen Einfluss auf das Ergebnis zu nehmen (Ergebniskontrolle). Dies würde weiterhin dazu führen, „dass sie versuchen werden, auf das Verfahren Einfluss zu nehmen, sofern ihnen der direkte Einfluss auf das Ergebnis untersagt bleibt.“ (Epp, 1998, S. 29). Ähnlich postulierten Thibaut & Walker (1975, 1978) die Ergebnis- und Prozesskontrolle als wesentliche Variablen, die bestimmen, wann ein Verfahren als gerecht wahrgenommen wird.

Ausgehend von diesen theoretischen Überlegungen untersuchten Thibaut & Walker (1978) Verhandlungen, bei denen jeweils drei Parteien beteiligt waren: Zwei, die miteinander in Konflikt standen (wie bei Zivilprozessen üblich) und eine dritte, in den

Prozess eingreifende Partei (die Rolle des Richters oder der Geschworenen). Weiterhin wurde zwischen der Prozessphase, in der die Beweislage präsentiert wird und der Entscheidungsphase unterschieden, in der die Beweise gewürdigt werden. Dabei wurde erfragt, wie gerecht die beteiligten Parteien die Prozesse fanden. Thibaut und Walker (1978) unterschieden dabei fünf Prozessarten nach Art und Ausmaß der Kontrolle der jeweiligen Parteien.

- *Autokratisches bzw. inquisitorisches Verfahren (kontinentaleuropäisches Gerichtsverfahren)*: Die dritte Partei entscheidet allein, nachdem sie die Erhebung der Beweislage geleitet hat. Bei dieser Prozessart hat die dritte Partei sowohl die Prozess- als auch die Entscheidungskontrolle inne.²
- *Schlichtung bzw. Schiedsspruch (adversarisches Modell, angelsächsisches Gerichtsverfahren)*: Die Konfliktparteien stellen ihren Standpunkt selbstverantwortlich dar (bringen z.B. eigene Zeugen und Beweise dar und können eigenständig ermitteln), bevor die dritte Partei die Entscheidung fällt. Bei dieser Prozessart hat die dritte Partei nur Entscheidungskontrolle.³
- *Vermittlung bzw. Mediation*: Die Konfliktparteien stellen ihren Standpunkt unter der Leitung der dritten Partei dar und entscheiden dann darüber, ob sie den Schlichtungsvorschlag der dritten Partei annehmen (Bierhoff, 1992). Die dritte Partei hat in diesem Prozess lediglich Prozesskontrolle. Dieses Verfahren wird oft in der Politik angewendet, z.B. bei Friedensverhandlungen zwischen Staaten.
- *Erörterung*: Eine Einigung ist nur durch die Übereinstimmung zwischen den Konfliktparteien und der/ dem Vorsitzenden möglich. Bei dieser Art von Prozessen teilen sich die Streitparteien und die dritte Partei sowohl Prozess- als auch Entscheidungskontrolle.
- *Verhandlung*: Die Konfliktparteien verhandeln über eine Lösung, ohne dass die dritte Partei Einfluss hat, sondern lediglich beobachten darf. In diesen Prozessen hat die dritte Partei weder Prozess- noch Entscheidungskontrolle.

Welche dieser Verfahren als besonders fair eingeschätzt wird, hängt nach Thibaut und Walker (1975, 1978) von der Art des Konfliktes ab, der entschieden werden soll. Ein kognitiver Konflikt wie beispielsweise eine wissenschaftliche Debatte darüber, welcher theoretische Ansatz das angemessenste Modell darstellt, ist am besten durch ein autokratisches Verfahren zu lösen. Dabei wird diese Prozessform

² Hierzu sei anzumerken, dass diese Rollenverteilung in der Realität kaum vorliegt, sondern dass in der Regel der kontinentaleuropäische Richter im Zivilgerichtsverfahren vorwiegend auf die Anträge der Parteien reagiert, anstatt selbst aktiv zu werden.

³ Auch der US-Richter dürfte in der Realität eine gewisse Kontrolle über die Beweisanträge der Parteien haben (siehe dazu auch Bierhoff, 1992, S. 167)

insbesondere unter Zeitdruck bevorzugt und noch stärker, wenn es bereits einen vorgegebenen Standard gibt, solche Konflikte zu lösen. In diesen Fällen wird es als am leichtesten angesehen, wenn eine dritte Partei diesen Standard schnell anwendet. Ein Prozess, bei dem die dritte Partei wenig Kontrolle ausübt (insbesondere die Vermittlung) ist immer dann zu empfehlen, wenn die Meinungsverschiedenheiten von Anfang an relativ gering sind (Thibaut & Walker, 1978).

In bezug auf Gerichtsverfahren kamen Thibaut & Walker (1978) in ihren empirischen Untersuchungen zu dem Schluss, dass diese als besonders fair eingeschätzt werden, wenn die Konfliktparteien ein Maximum an Kontrolle über die Darstellung der Beweislage besitzen (hohe Prozesskontrolle der Kontrahenten) und eine neutrale dritte Instanz das Urteil spricht (niedrige Entscheidungskontrolle der Kontrahenten). Thibaut & Walker formulieren hierzu: „Das prozedurale Modell, dass für die Erlangung distributiver Gerechtigkeit am besten geeignet, ist bei Streitsituationen, die einen hohen Interessenskonflikt beinhalten, die Schlichtung, oder speziell im rechtlichen Kontext, das anglo-amerikanische adversarische Modell.“ (Thibaut & Walker, 1978, S. 551). Die Autoren gehen, wie in diesem Zitat ersichtlich, von der distributiven Gerechtigkeit aus, die aber von prozeduralen Elementen beeinflusst wird, nämlich von der Gestaltung des Prozesses. Insofern wird Thibaut & Walkers „Theory of Procedure“ (1978) durchgängig der Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit zugeordnet (z.B. Bierhoff, 1992, S. 165 ff, Folger & Greenberg, 1985, S. 143 ff). Das in Europa dominierende inquisitorische System entspricht nach Thibaut & Walkers Taxonomie dem autokratischen Prozess und wurde in ihren Simulationsstudien als weniger gerecht bei der Lösung von Interessenskonflikten eingestuft.

Während diese Überlegenheit des adversarischen Modells bereits von Walker, LaTour, Lind & Thibaut (1974) experimentell nachgewiesen wurde, weisen andere Autoren auf entscheidende Nachteile dieses Systems hin. Untersuchungen hatten nämlich bestätigt, dass bei adversarischen (US-)Prozessen Anwälte eher dazu neigen, von den verfügbaren Beweisen diejenigen herauszusuchen, die die eigene Partei bevorzugen (Lind, Thibaut & Walker, 1976). Dies ist insofern problematisch, als dass in den USA die Anwälte dem Gericht die Beweise präsentieren (s.o.) und dabei die Möglichkeit haben, diese einseitig darzustellen. Daher besteht auch die Gefahr nicht-objektiver Präsentationen der Beweise und schließlich unfairer Urteile. Um dies näher zu beleuchten, entwickelte Sheppard (1985) drei hybride Modelle. Sie sollten dahingehend überprüft werden, ob sie „mit dem adversarischen Modell konkurrieren könnten, wenn nicht sogar ihm überlegen sein könnten“ (Poythress, Schuhmacher, Wiener & Murrin, 1993, S. 1641; Übs. d. Verf.). Die hybriden Modelle von Sheppard (1985) wurden von Poythress et al. (1993) im Zusammenhang mit Zivilrechtsverfahren zur Fahrlässigkeit im medizinischen Bereich untersucht. Hierbei

muss der Kläger (Patient) nachweisen, dass er von einem Arzt tatsächlich fahrlässig behandelt wurde, um von diesem Regress fordern zu können. Es besteht im besonderen die Notwendigkeit für das Gericht, sachkundige Informationen über die in Frage stehende Vernachlässigung für sein Urteil zu erhalten. Die drei hybriden Modelle zur Verfahrensdurchführung waren wie folgt gestaltet:

- *Hybrides Modell 1:* Ein medizinischer Sachverständiger, der vom Gericht ausgewählt und bezahlt wird, konsultiert beide Parteien (Patient und Arzt) und erstellt einen schriftlichen Bericht über die Frage der Fahrlässigkeit. Der Sachverständig kann im Prozess befragt und ins Kreuzverhör der Anwälte genommen werden.
- *Hybrides Modell 2:* Ein Psychologe aus der Forschung führt eine Umfrage unter Praktikern (Ärzten, Betreuern) durch, die in dem medizinischen Bereich tätig sind, in dem die Fahrlässigkeit stattgefunden haben soll. Er ermittelt, wie eine optimale ärztliche Behandlung in einem Fall aussehen sollte, der dem in Frage stehenden ähnlich ist. Damit soll ein Vergleichsmaßstab gewonnen werden, anhand dessen das Gericht besser beurteilen kann, ob der Arzt tatsächlich fahrlässig gehandelt hat.
- *Hybrides Modell 3:* In einer ersten Prozessphase soll nur die Behandlung des Patienten geschildert werden. Diese wird von den Geschworenen dahingehend beurteilt, ob sie professionellen Standards entspricht. Nur wenn dies nicht der Fall ist, soll danach geklärt werden, ob eine Fahrlässigkeit vorlag (Gründe für das Handeln des Arztes werden ermittelt).

Die drei hybriden Modelle erwiesen sich in einer Fragebogenstudie an Psychologie- und Jurastudenten sowie Geschworenen als überlegen hinsichtlich der prozeduralen Gerechtigkeit gegenüber dem adversarischen Modell. „Die Versuchspersonen nahmen Verfahren, in denen die Prozesskontrolle zwischen den Streitparteien und der dritten Partei aufgeteilt war [hybride Modelle], als idealer wahr, als wenn die Prozesskontrolle fast ausschließlich den beiden Streitparteien (...) zugeteilt wurde.“ (Poythress et al., 1993, S. 1654 ; Übs. d. Verf.). Die Autoren schließen aus ihren Ergebnissen, dass „es sein könnte, das einige Modelle idealer, fairer usw. für bestimmte Arten von Prozessen wahrgenommen werden als für andere“ (Poythress et al., 1993, S. 1656). Der Generalisierungsanspruch von Thibaut & Walker (1975), dass nämlich das adversarische Modell bei jeglicher Form von Interessenskonflikten prozedural gerechter wahrgenommen wird als andere Verfahren, ist damit kritisch zu beurteilen. Einschränkend muss jedoch an dieser Stelle – und das gilt ebenso für die Untersuchungen von Thibaut & Walker (1975, 1978) – dass mit der verwendeten Stichprobe von vorwiegend Studenten oder auch Geschworenen keine zwingenden Schlüsse abgeleitet werden können auf die Beurteilung von Gerichtsverfahren durch

tatsächlich davon betroffene Personen. Die hier aufgeführten Simulationsstudien können lediglich Hinweise geben, die in Feldstudien an Gerichtsteilnehmern weiter erforscht werden müssten, da die eigene persönliche Betroffenheit ganz andere Fairnessurteile entstehen lassen kann.

Abschließend wird hier noch die Erweiterung der „Theory of Procedure“ von Thibaut und Walker (1978) angesprochen, die der Tatsache Rechnung trägt, dass im täglichen Leben eine strikte Trennung von Interessen und kognitiven Konflikten nicht immer möglich ist. Thibaut & Walker (1978, S. 559 ff) sprechen in diesem Zusammenhang von gemischten Konflikten. Um diese optimal lösen zu können, empfehlen sie ein zweistufiges Vorgehen: In einem ersten Schritt soll der kognitive Konflikt bearbeitet werden, indem nach dem autokratischen Prinzip jegliche Kontrolle bei der dritten Partei liegt. Erst in einem zweiten Schritt soll dann mittels Schlichtung der Interessenskonflikt der Streitparteien gelöst werden.

4.2 Die Rolle der Mitsprache („voice“)

Anstatt von Prozesskontrolle sprechen Lind et al. (1990) von Mitsprache, da „Mitsprache am besten die wichtigsten Aspekte des Einflusses der Prozesskontrolle widerspiegelt“ (Lind et al., 1990, S. 952). Mitsprache ist ein Merkmal von prozeduraler Gerechtigkeit (s.o.), das in diesem Zusammenhang eins der am besten untersuchten Konstrukte ist (vgl. Bierhoff, 1992; Brockner & Wiesenfeld, 1996; Bies & Shapiro, 1987, Folger, 1977; Lind et. al., 1990). Unter Mitsprache verstehen die Autoren die Möglichkeit einer Person, in einem Prozess ihre Meinung zu vertreten bzw. einen Entscheidungsprozess zu beeinflussen (Hirschman, 1970; Bies & Shapiro, 1987). Bei Vergleichen von Prozessen mit und ohne Mitsprache ergab sich, dass Verfahren mit Mitsprachemöglichkeit als fairer wahrgenommen werden (Folger & Greenberg, 1985; Bies & Shapiro, 1987) und die Entscheidung besser akzeptiert wird (Lind et al., 1990). Mehrere Experimental- und Feldstudien konnten zeigen, dass Mitsprache die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit erhöht, unabhängig von einer realen Einflussnahme auf die Entscheidung (für einen Überblick siehe Lind, Kanfer & Earley, 1990). In einer frühen Studie von Folger (1977) beispielsweise sollten Studenten angeben, wie gerecht sie die Zuteilungsprozesse der Belohnung für das Lösen einer Wortfindungsaufgabe fanden. Wurde den Versuchspersonen zugestanden, ihre eigene Meinung dazu zu äußern, wie die Gewinnaufteilung stattfinden sollte, nahmen sie den Aufteilungsprozess gerechter wahr, als wenn ihnen diese Möglichkeit verwehrt wurde. Lind, Kanfer und Earley (1990) konnten den Einfluss der Mitsprache auf die prozedurale Gerechtigkeit noch weiter präzisieren, indem sie danach unterschieden, in welchem Stadium des Prozesses die Möglichkeit

zur Mitsprache erhielten. Die studentischen Versuchspersonen sollten während des Experimentes Pläne entwerfen, wie die Kurse in Psychologie organisiert werden sollten. Das Ziel war eine möglichst große Anzahl bearbeiteter Pläne in einer vorgegebenen Zeit. Während man zunächst die Probanden in einer Übungsphase mit den Aufgaben vertraut machte, wurde anschließend bekannt gegeben, wie viele Pläne bearbeitet werden sollten. Bezüglich der Mitsprache wurden folgende drei Bedingungen realisiert: Mitsprache in der Vorentscheidungsphase, Mitsprache nach der Entscheidung des Versuchsleiters und keine Möglichkeit zur Mitsprache. In der ersten Bedingung sollten nach Äußerung der Mitsprache anstatt 12 nur 10 Pläne von den Probanden gefordert, in der zweiten Bedingung fragte der Versuchsleiter „nur interessehalber“ nach, wie viele Pläne denn die Probanden zur Bearbeitung vorgeschlagen hätten, ohne aber die Anzahl dann zu ändern. Die Fairness des Verfahrens wurde von den Probanden am höchsten in der ersten Bedingung (Mitsprache vor der Entscheidung). In der zweiten Bedingung (Mitsprache nach der Entscheidung) wurde die Fairness jedoch immer noch höher eingeschätzt als in der Bedingung ohne Mitsprache. Die Autoren erklären ihren Befund damit, dass „die Versuchspersonen in der Möglichkeit zur Mitsprache nach der Entscheidung geglaubt zu haben scheinen, sie hätten einige Kontrolle, obwohl ihnen explizit gesagt wurde, ihr Input könne das Ziel, das der Versuchsleiter festlegte, nicht beeinflussen und obwohl das Ziel dasselbe blieb nach ihrem Input.“ (Lind et al., 1990, S. 956 ; Übs. D. Verf.). Avery & Quinones (2004) konnten dies noch näher beleuchten, indem sie in ihrem Feldexperiment zwischen wahrgenommener Mitsprachemöglichkeit, tatsächlicher Ausübung von Mitsprache und der Instrumentalität (im Sinne von Einfluss) dieser Mitsprache unterschieden. Sie fanden zunächst heraus, dass alle drei Aspekte die prozedurale Fairness erhöhen konnten, diese jedoch am höchsten war, wenn sowohl die Gelegenheit zur Mitsprache gegeben war, diese auch ausgeübt wurde und als einflussreich erlebt wurde. Dabei konnte eine geringe Instrumentalität aber dafür sorgen, dass bei tatsächlich ausgeübter Mitsprache der „Frustrationseffekt“ auftrat, dass also trotz Mitsprachemöglichkeit die prozedurale Gerechtigkeit als besonders niedrig wahrgenommen wurde, wenn diese Mitsprache dann keinen Einfluss hatte.

Die Ergebnisse der Studien legen nahe, dass die bloße Möglichkeit, im Rahmen einer Entscheidung seine eigene Meinung darzustellen, bereits ausreichend ist, um die prozedurale Gerechtigkeit zu erhöhen. Bezogen auf den Arbeitskontext führt dies zu einer positiveren Einstellungen zur Institution und zum Entscheidungsträger und bei organisatorischen Entscheidungsprozessen auch auf die Einstellungen zu Aufgabe und Ziel (Lind et al., 1990). Personen haben eine positivere Einstellung gegenüber ihren Aufgaben und Zielsetzungen im Arbeitsbereich, wenn Ihnen bei der Festsetzung derselben das Recht zur Mitsprache eingeräumt wird (Bierhoff, 1992)

und diese dann aber auch tatsächlich beachtet wird (Avery & Quinones, 2004). Dieser Effekt ist umso größer, je stärker Personen das Gefühl haben, die Möglichkeit zur Mitsprache auch zu verdienen („deservingness“), was wiederum abhängen kann von der jeweiligen Kultur bzw. auch von der Unternehmenskultur (Brockner et al., 2001). Brockner et al. (2001) konnten in einer kulturübergreifenden Studie zeigen, dass der Zusammenhang zwischen Mitsprache und der Wahrnehmung prozeduraler Gerechtigkeit in solchen Kulturen enger ist, in denen eine geringere Distanz zur Regierungsautorität wahrgenommen wird (Deutschland, USA), als in Staaten, in denen diese Distanz als hoch wahrgenommen wird (China, Mexico, Hong Kong). Ebenso stellten sie fest, dass der Zusammenhang zwischen Mitsprache und der prozeduralen Fairness innerhalb einer Kultur durch die Überzeugungen moderiert wird, die die Mitarbeiter in einem Unternehmen über ihre eigene Distanz zur Unternehmensführung haben („power distance beliefs“). Im Hinblick auf den Einfluss von Persönlichkeitsmerkmalen konnte Avery (2003) zeigen, dass Mitsprache besondere Bedeutung für Personen besitzt, die sehr extravertiert sind und eine hohe Selbstwirksamkeit wahrnehmen. In zwei weiteren Studien (Avery & Quinones, 2004) fand er heraus, dass ebenso die individuelle Einschätzung, für wie wertvoll die Möglichkeit zur Mitsprache angesehen wird, Vorhersagen über den Zusammenhang von Mitsprache und wahrgenommener prozeduraler Fairness erlaubt.

Zusammenfassend lässt sich zur Mitsprache sagen, dass sich deren Effekt sowie auch die einschränkenden Bedingungen in vielen Labor- und Feldstudien als stabil replizierbar erwiesen hat. Aus der Forschung lassen sich weiterhin zwei Klassen von Merkmalen ableiten, die die prozedurale Gerechtigkeit fördern: Formale (verfahrensgebundene) und interpersonale (personengebundene) Merkmale (Bierhoff, 1992).

4.3 Formale Kriterien nach Leventhal et al. (1980)

Die formalen Kriterien beschreiben, wie ein Verfahren im allgemeinen gestaltet sein sollte, um die prozedurale Gerechtigkeit zu maximieren. Zusätzlich zu der von Thibaut & Walker (1975, 1978) erforschten Prozess- und Ergebniskontrolle unterscheidet Leventhal (1980) weitere Merkmale, die Personen bei der Beurteilung eines fairen Prozesses berücksichtigen. Entscheidend für das Urteil über die prozedurale Gerechtigkeit sind nach Leventhal (1980) sechs prozedurale Regeln:

- *Konsistenz*: Faire Verfahren zeichnen sich in der Wahrnehmung von Personen dadurch aus, dass sie objektiv und unabhängig von Zeit, Situation und Personen anwendbar sind.
- *Unvoreingenommenheit*: Von den für eine Entscheidung verantwortlichen Personen wird erwartet, dass diese den Betroffenen gegenüber eine neutrale

und unparteiliche Position einnehmen. Sie sollten vor allem kein persönliches Interesse am Entscheidungsergebnis haben und nicht selbst davon profitieren können.

- *Genauigkeit*: Faire Verfahren greifen auf korrekte Informationen zurück, wobei die Verfahren umso fairer beurteilt werden, je mehr entscheidungsrelevante Informationsquellen erschlossen und ausgeschöpft werden.
- *Korrigierbarkeit*: Bei als fair wahrgenommenen Verfahren besteht die Möglichkeit, das Ergebnis im nachhinein zu modifizieren.
- *Repräsentativität*: Ein faires Verfahren berücksichtigt die Interessen aller beteiligten Personen.
- *Ethische Rechtfertigung*: Das faire Verfahren beruht auf ethisch-moralischen Grundsätzen.

Obwohl anzunehmen ist, dass die prozeduralen Regeln in der Praxis eingeschränkt sein können, wird ein Verfahren im allgemeinen als gerechter wahrgenommen, wenn sie eingehalten werden (Tyler, 1988).

Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, unter welchen Umständen Personen welche prozeduralen Regeln berücksichtigen. Fry & Leventhal (1979) nahmen an, dass die Konsistenz-Regel bei der Einschätzung von Gerechtigkeit die größte Rolle spielt. Folger & Greenberg (1985, S. 147) bemängeln jedoch, dass dieser Befund nicht abgesichert sei. Um zu klären, welche von Leventhals Regeln in einem Prozess auf jeden Fall realisiert werden müssen, damit der Prozess von den Teilnehmern als gerecht eingestuft wird, wurden mehrere Studien durchgeführt. Diese lassen vermuten, dass es kein allgemeines Rezept zur Gestaltung von gerechten Verfahren anhand der Leventhal-Regeln gibt, sondern dass jeweils der Kontext des Verfahrens berücksichtigt werden muss. In der Studie von Barrett-Howard und Tyler (1986) sollten 16 Szenarien danach beurteilt werden, ob eine Zuteilung an einen von zwei Teilnehmern durch einen Entscheidungsträger gerecht gewesen sei. Wurde in dem Szenario eine formale Interaktion zwischen den Prozessgegnern geschildert, so erwiesen sich die Kriterien Unvoreingenommenheit, Akkuratheit, Konsistenz und Repräsentativität als wichtig für die Beurteilung der prozeduralen Gerechtigkeit. Umfasste das Szenario eine kooperative Situation zwischen den Teilnehmern, so waren ebenfalls Akkuratheit und Konsistenz für die Beurteilung der prozeduralen Gerechtigkeit wichtig, aber auch die ethische Rechtfertigung. Für die von Fry & Leventhal (1979) präferierte Konsistenz ergab sich folgendes Bild: In sozial-emotionalen Situationen war sie weniger bedeutsam für die Beurteilung der prozeduralen Gerechtigkeit als in einer Konkurrenzsituation. Barrett-Howard & Tyler (1986, S. 300) interpretieren ihre Ergebnisse wie folgt: "Die Kriterien, die benutzt wurden, um ein Verfahren hinsichtlich seiner Gerechtigkeit einzustufen,

unterschieden sich nach der Dimension der interpersonalen Beziehung.“ (Übs. d. Verf.). Der jeweilige soziale Kontext beeinflusst also, welche der Kriterien Leventhals für ein gerechtes Verfahren optimalerweise realisiert werden sollten. Allerdings muss bei diesen Studien einschränkend angemerkt werden, dass es sich lediglich um die Beurteilung von vorgefertigten Szenarien handelte, also um keinen realen Kontext, und daher nur eingeschränkt Schlüsse auf die Realität zulässt.

Dies zeigte sich auch in der Tatsache, dass Greenberg (1984) im betrieblichen Kontext eine andere Gewichtung der Leventhal-Kriterien fand. Demnach erwies sich hier die Akkuratheit als am wichtigsten für die Einschätzung gerechter Leistungsbeurteilungen. Basierte die Beurteilung darauf, dass das Verhalten in kritischen Situationen im Arbeitsalltag in Tagebüchern aufgezeichnet worden war, schätzten die Arbeitnehmer die Leistungsbeurteilungen gerechter ein, als wenn die Informationsbasis für die Bewertung nicht so akkurat festgehalten worden war. Der Betriebskontext ist ein von Barrett-Howard & Tyler (1986) als formal bezeichneter Kontext. Dass trotzdem neben der Akkuratheit bei Greenberg (1984) nicht die weiteren von Barrett-Howard und Tyler (1986) gefundenen Leventhal-Kriterien in die Beurteilungen der prozeduralen Gerechtigkeit mit eingingen, weist darauf hin, dass der Kontext von Verfahren noch genauer beschrieben und auch experimentell untersucht werden sollte. Dies wird auch durch eine Studie von Magner, Johnson, Sobery & Welker (2000) unterstützt. Sie befragten 800 Polizeidirektoren, anhand welcher Leventhal-Kriterien sie die Zuteilung von Geld zu ihren Ressorts als gerecht einstufen. Hier zeigte sich trotz des formalen Kontextes, dass andere Kriterien in das Gerechtigkeitsurteil einfließen als bei Barrett-Howard & Tyler (1986). Zwar spielten auch die Unvoreingenommenheit und Akkuratheit eine Rolle, nicht aber die Konsistenz und Repräsentativität. Stattdessen waren hier die ethische Rechtfertigung und die Korrigierbarkeit der Entscheidung von besonderer Wichtigkeit. In einer experimentellen Untersuchung von De Cremer (2004) konnte gezeigt werden, dass eine Autorität unbedingt unvoreingenommen sein muss, bevor Informationen zur Akkuratheit überhaupt beachtet werden (und dann auch einen positiven Einfluss zeigen). De Cremer (2003) konnte weiterhin zeigen, dass nicht nur der Kontext, sondern auch Personenmerkmale beeinflussen können, welche Verfahrensmerkmale bevorzugt beachtet werden. Er fand in mehreren Studien über die Konsistenz-Regel heraus, dass diese vor allem für Personen mit niedrigem Selbstwertgefühl von besonderer Bedeutung bei ihrer Wahrnehmung von prozeduraler Gerechtigkeit war.

In diesem Abschnitt wurde ausschließlich auf formale Gestaltungsmerkmale für Prozesse eingegangen, die es einer Person ermöglichen sollen, einen Prozess als fair wahrzunehmen. Im folgenden soll es darum gehen, wie die persönliche

Interaktion zwischen den teilnehmenden Personen und Institutionen gestaltet sein sollte, damit die prozedurale Gerechtigkeit als hoch wahrgenommen wird.

4.4 Interpersonale Kriterien nach Bies & Moag (1986) sowie Müller (1997b)

Neben den o.g. formalen Verfahrenskriterien können ebenso interpersonale Kriterien die prozedurale Gerechtigkeit beeinflussen (Tyler & Bies, 1989). Diese Art der prozeduralen Gerechtigkeit wird von Bies (1987) auch als *interaktionale Gerechtigkeit* bezeichnet. Von Bies & Moag (1986) sowie Müller (1997b) werden folgende Kriterien vorgeschlagen:

- *Berücksichtigung*: Es wird als fair wahrgenommen, wenn die für eine Entscheidung verantwortlichen Personen auf individuelle und soziale Bedürfnisse von Betroffenen eingehen. Sozial-emotionale Rücksichtnahme drückt sich in der zwischenmenschlichen Atmosphäre des Verfahrens aus. Berücksichtigung bedeutet hier vor allem, dass die Verantwortlichen den Betroffenen gegenüber offen, zugewandt und freundlich auftreten (Müller, 1997b). Bies & Moag (1986) bezeichnen diesen Aspekt als Respekt.
- *Aufklärung*: Dieses Merkmal gewinnt vor allem dann an Bedeutung, wenn die Entscheidungen unvorteilhafte Konsequenzen für die Betroffenen haben wie z.B. Gehaltskürzungen, Entlassungen oder Nichteinstellung (Bies & Shapiro, 1987). Allein die Tatsache, dass sich verantwortliche Personen zu ihrer Entscheidung äußern, sie erläutern oder rechtfertigen, vermag dazu beizutragen, Gefühle von Ungerechtigkeit zu reduzieren (Bies, 1987; Bies & Moag, 1986). Vgl. hierzu auch die Ausführungen zu „Rechtfertigung“ in der Referenz-Kognitions-Theorie von Folger (1986) unter 3.1.
- *Rasche Rückmeldung*: Entscheidungsverfahren können durch kontinuierliches und rasches Feedback über Zwischenbeschlüsse an Akzeptanz gewinnen. In der Personalauswahl konnten Bies (1987) und Bies und Moag (1986) zeigen, dass Verfahren mit schleppender und ausbleibender Rückmeldung weniger fair erscheinen als Verfahren, deren Verantwortliche schnelles Feedback geben.
- *Transparenz*: Es wird generell als fair wahrgenommen, wenn Personen über den Ablauf und die Entscheidungsregeln informiert sind. Im Gegenzug können schwer durchschaubare und wenig explizite Verfahren zu Gerüchtebildung, fehlerhafter Ursachenzuschreibung oder Misstrauen gegenüber den

Entscheidungsträgern führen. Mangelhafte Transparenz kann die Akzeptanz von Verfahren beeinträchtigen (Müller, 1997b).

- *Flexible Behandlung (Ausnahmen)*: Dieses Merkmal verweist darauf, dass unter bestimmten Bedingungen auch Ausnahmen von allgemeinen Verfahrensregeln fairnesssteigernd wirken können. Sheppard & Lewicki (1987) befragten Führungskräfte über wichtige Kriterien einer fairen Behandlung am Arbeitsplatz. Für die befragten Führungskräfte war fairnessrelevant, situative und persönliche Besonderheiten berücksichtigen zu können, entsprechende Ausnahmen von einer Regel machen zu können und Verfahren flexibel handhaben zu dürfen. Dabei war interessant, dass die Befragten Flexibilität primär auch von ihren Vorgesetzten erwarteten, von Personen also, die Verfahrensmacht bei Entscheidungen besaßen, die sie selbst betreffen könnten.

Ein Untersuchungsbeispiel verdeutlicht die Unterscheidung in formale und interpersonale Merkmale prozeduraler Gerechtigkeit: Bies (1987) befragte Studierende und bereits erfahrene Stellenbewerber, welche Vorstellungen sie mit Auswahlverfahren verbinden und welche Erfahrungen sie in solchen Situationen bereits gesammelt hätten. Überdies sollten die Untersuchungsteilnehmer angeben, wie sie über die Fairness von Verfahren betrieblicher Personalauswahl denken, und was sie darüber bereits erlebt und gehört hätten. Als positives formales Verfahrensmerkmal wurde dabei durchgehend genannt, dass Bewerbern Gelegenheit zu einer umfassenden Selbstpräsentation gegeben werden sollte. Daneben legten die Bewerber Wert darauf, „als Mensch“ behandelt zu werden und bei den Verantwortlichen Höflichkeit, Aufmerksamkeit und Entgegenkommen zu erfahren. „Gewinner“ und „Verlierer“ von Auswahlverfahren gaben schlechte Fairnessnoten, wenn sie den Eindruck gewonnen hatten, sie seien schroff, ablehnend und respektlos behandelt worden (Bies, 1987).

Alle genannten Aspekte beziehen sich dabei nicht auf das tatsächliche Vorhandensein von z.B. Berücksichtigung, sondern auf die von dem Betroffenen subjektiv wahrgenommene Ausprägung (Müller, 1997b).

4.5 Weitere Kriterien prozeduraler Gerechtigkeit

Im folgenden sollen vor allem drei weitere Aspekte betrachtet werden, die bei der Fairnessbeurteilung von Verfahren eine besondere Rolle spielen könnten: Die Verteilung von Ressourcen, die soziale Beeinflussung durch andere Personen hinsichtlich der Fairness des Verfahrens und Persönlichkeitsmerkmale, die dafür sorgen können, dass die prozedurale Gerechtigkeit von verschiedenen Personen unterschiedlich eingeschätzt werden kann. Diese Persönlichkeitsmerkmale sind zum

einen die Kontrollüberzeugung der Person, d.h. inwieweit sie generell die Ursachen eines Ereignisses eher externen (umweltbedingten) oder internen (die eigene Person betreffenden) Einflüssen zuschreibt und zum anderen die Ungerechtigkeits-sensibilität, also wie stark jemand empfänglich für eine ungerechte Behandlung ist.

4.5.1 Ressourcen

Einige Wissenschaftler stellten bereits die Überlegung an, dass eine ungleiche Verteilung von Ressourcen einen Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit haben könnte, wie z.B. Folger 1986b): „Unparteilichkeit ist in dem Maße bedroht, in dem ein Repräsentant weniger effizient in der Neutralisierung der verfälschenden Gegenseite ist (z.B. wenn die eine Seite einen besseren Anwalt hat als die andere)“. Zu den Ressourcen können in diesem Zusammenhang Intelligenz, Vorwissen, Beziehungen zu den Entscheidungsorganen, strategisches Geschick und finanzielle Mittel gezählt werden. Im Ressourcen-Basierten-Modell der Gerechtigkeit (in Tyler, 1994, S. 851) wird angenommen, dass ein Gerechtigkeitsurteil (sowohl distributiver als auch prozeduraler Natur) von einem einzigen Faktor beeinflusst wird, nämlich dem Ressourcen-Motiv. Nach Walster, Walster & Berscheid (1978) wird angenommen, dass Personen motiviert sind, ihre eigenen Ressourcen in Interaktion mit anderen zu maximieren. Tyler (1994) interpretiert sowohl die Equity-Theorie (siehe Kapitel 1.3) zur distributiven Gerechtigkeit als auch die „Theory of Procedure“ von Thibaut & Walker (1975, 1978) im Sinne des Ressourcen-Motivs. Es erscheint sowohl gerechter, wenn eine Person durch einen Prozess mehr Ressourcen erhält, als auch, wenn der Person im Prozess mehr Ressourcen zur Verfügung stehen (z.B. i.S. der Prozesskontrolle von Thibaut und Walker, 1975).

Wenn das Ressourcen-Motiv tatsächlich relevant für die Einschätzung der prozeduralen Gerechtigkeit ist, so müssten Personen die Informationen über die Ressourcen anderer in ihr Gerechtigkeitsurteil mit einbeziehen. Nur wenn die Person diese Informationen überhaupt erhält, kann sie sich ein Urteil darüber bilden, wie ihre eigenen Ressourcen im Vergleich zu anderen einzuschätzen sind. Bierhoff fragt im Zusammenhang mit der optimalen Gestaltung eines Prozesses: „Was wird aus der Gerechtigkeit, wenn sich eine Partei (...) aufgrund ihres Reichtums ein ganzes Heer von hochqualifizierten Anwälten leisten kann, während die andere Seite mit einem Pflichtanwalt auskommen muss, weil das Einkommen keine aufwändigere Darbietung des eigenen Standpunktes ermöglicht?“ (Bierhoff, 1992, S. 166ff). Dieser postulierte Zusammenhang zwischen Ressourcen und prozeduraler Gerechtigkeit ist bisher empirisch jedoch noch nicht untersucht worden.

4.5.2 Soziale Beeinflussung

Dieser Abschnitt beschäftigt sich mit dem Zusammenhang von sozialer Beeinflussung und prozeduraler Gerechtigkeit. Soziale Beeinflussung bedeutet im Kontext der Beurteilung von Entscheidungsverfahren, dass eine dritte Person ihre Meinung über den Prozess mitteilt. Der eigentliche Prozessteilnehmer kann diese Information dann nutzen, um seine eigene Meinung bezüglich des Prozesses dann zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren („social validation“).

Eine bedeutende Theorie auf dem Gebiet der sozialen Beeinflussung ist die Theorie sozialer Vergleichsprozesse von Festinger (1957). Danach entspringt ein großer Teil von Gruppenprozessen und zwischenmenschlichen Vorgängen dem Bedürfnis der beteiligten Individuen, die eigenen Meinungen zu bewerten und sich zu diesem Zweck mit anderen Personen zu vergleichen (vgl. auch Frey & Irle, 1987, S. 81). Unter einer Meinung ist im Zusammenhang mit prozeduraler Gerechtigkeit beispielsweise die Einschätzung einer weiteren Person über die Gerechtigkeit eines Verfahrens zu verstehen. Diese Meinung wird dann von der vom Verfahren betroffenen Person herangezogen, um die Gerechtigkeit des Prozesses zu überprüfen. Nach Frey & Irle (1987, S. 86) nimmt Festinger ferner an, dass, wenn „Personen im Vergleichsprozess Diskrepanzen bei Meinungen und Fähigkeiten fest[stellen, sie bestrebt sind], diese Diskrepanzen zu reduzieren“. Demzufolge sollte ein Prozessteilnehmer seine Einschätzung der prozeduralen Gerechtigkeit der Meinung einer anderen wichtigen Vergleichsperson anpassen wollen. Dieser Vergleich mit den nachfolgenden Anpassungsversuchen findet nach Festinger (1957) immer dann statt, wenn die betreffende Person die Überprüfung ihrer eigenen Meinung für wichtig erachtet.

Ausgangspunkt der empirischen Forschung zur sozialen Beeinflussung bei der Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit waren die Ergebnisse einer Untersuchung von Thibaut, Friedland und Walker (1974). Die Probanden in dieser Untersuchung wurden entweder mit einem formal fairen oder aber unfairen Verfahren konfrontiert. Zusätzlich hatten sie entweder die Möglichkeit, ihre Meinung darzulegen (Mitsprachebedingung) oder eben nicht. Durch den Aufbau des Experimentes ergab sich unbeabsichtigt, dass die Versuchsteilnehmer in der Mitsprachebedingung soziale Unterstützung durch eine weitere Person erhielten, die ihre Meinung über die Fairness des Verfahrens darlegte. Thibaut et al. (1974) stellten dabei fest, dass Mitsprache als Operationalisierung von prozeduraler Gerechtigkeit zu mehr Normverletzungen (als Maß für Unzufriedenheit) führte, wenn formal unfaire Vorgaben eingesetzt wurden, während Mitsprache zu größerer Normbefolgung beitrug, wenn die Vorgaben fair waren. Der erwartete positive Effekt der Mitsprache konnte nur in der Bedingung „formal faire Verfahren“ gefunden werden, nicht aber bei dem formal unfairen Verfahren. Es lässt sich vermuten, dass die mit der

Mitsprache konfundierte soziale Beeinflussung bei formal unfairm Verfahren den Effekt umkehrte. Ähnlich untersuchten Folger, Rosenfield, Grove & Corkran (1979) den Effekt von Mitsprache und sozialer Beeinflussung auf die Reaktion auf eine erlebte Ungerechtigkeit. Es zeigte sich, dass der sonst positive Effekt der Mitsprache verringert werden konnte, wenn die unterstützende Person die Ungerechtigkeit ebenfalls anprangerte (Folger et al., 1979).

Zusammenfassend ist zu sagen, dass bei Mitsprache unabhängig vom Ergebnis eines Prozesses die prozedurale Gerechtigkeit als hoch und damit der Gesamteindruck positiv eingeschätzt wird (siehe 4.2). Die zuletzt aufgeführten Forschungsergebnisse legen jedoch nahe, dass durch soziale Beeinflussung der positive Effekt der Mitsprache bei sonst unfairen Verfahrensvorgaben nicht erhalten bleibt. Dies spricht für einen moderierenden Einfluss von sozialer Beeinflussung.

Im Zusammenhang mit der Forschung zu Diskriminierung untersuchte Steil (1983) die Frage, ob die Art der sozialen Beeinflussung die Beurteilung eines diskriminierenden und ungerechten Verfahrens beeinflusst. Die Versuchsteilnehmer wurden paarweise eingeladen, während die Aufgabe darin bestand, einen japanischen Text zu übersetzen. Einer der Teilnehmer bekam für jedes übersetzte Wort einen Punkt (unabhängig davon, ob der Sinnzusammenhang korrekt erfasst wurde), wohingegen der zweite Proband nur bei vollständigen, sinnvollen und korrekten Sätzen einen Punkt für jedes enthaltene Wort erhielt und somit deutlich im Nachteil war. Den Teilnehmern wurden beide Verfahren erklärt, bevor sie zufällig einer Verfahrensweise zugeteilt wurden. Zusätzlich wurde die Art der sozialen Beeinflussung variiert: Im Abschlussfragebogen waren Aussagen integriert, die entweder keine soziale Beeinflussung enthielten oder aber die „Meinungen von Mitgliedern der Peergroup oder einer Autorität, die sie benutzen [konnten], um ihre Wahrnehmung der Situation zu validieren“ (Steil, 1983, S. 250). Die Meinungen enthielten keine direkten Aussage darüber, ob die Situation fair oder unfair war, sondern nur einen Hinweis darauf, ob der Versuchsleiter dazu bereit wäre, das Verfahren auf Wunsch des Versuchsteilnehmers abzuändern oder nicht (Steil, 1983, S. 244). Es zeigte sich, dass es bei autoritärer sozialer Beeinflussung keine Unterschiede zwischen den Gruppen gab. Alle prangerten die Ungerechtigkeit gleichermaßen an (Steil, 1983). Bei nicht eindeutiger Peergroup-Beeinflussung ergab sich ein Unterschied zwischen den privilegierten und den benachteiligten Personen in bezug auf die Fairness: Benachteiligte prangerten die Ungerechtigkeit an, während die Privilegierten die Ungerechtigkeit geringer einschätzten.

Die Studie von Steil (1983) ist ebenso wie die o.g. Untersuchungen ein Hinweis darauf, dass soziale Beeinflussung mit der Wahrnehmung und der Beurteilung von Ungerechtigkeit in Zusammenhang steht. Der direkte Einfluss von sozialer Beeinflussung auf die prozedurale Gerechtigkeit wurde bisher jedoch empirisch nicht

näher erforscht, ebenso gibt es bisher noch keinerlei Feldstudien, die diese Variable mit einbeziehen.

4.5.3 Persönlichkeitsmerkmale

In der Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit wurden bisher einige Traits näher beleuchtet, die vermuten ließen, die Beziehung der prozeduralen Gerechtigkeit zu relevanten anderen Variablen zu moderieren. Beispielsweise fanden Vermunt & Steensma (2003), wie weiter oben erwähnt, einen moderierenden Effekt des Typ A- bzw. Typ B-Verhaltens auf den Zusammenhang zwischen prozeduraler Fairness und körperlichen Reaktionen. Van den Bos, Maas, Waldring & Semin (2003) stellten fest, dass die generelle Affektintensität ihrer Probanden dazu in der Lage war, die affektiven Reaktionen einer unfairen Prozedur gegenüber zu moderieren, wobei die weniger affektintensiven Personen sich von der unfairen Prozedur weniger beeindruckt zeigten. Obwohl in der Literatur immer wieder der generalisierende Einfluss der prozeduralen Gerechtigkeit unterstrichen wird, so scheint diese allerdings nicht für alle Individuen gleich wichtig zu sein. Im folgenden wird sich auf zwei Persönlichkeitsmerkmale speziell konzentriert, die ein besonders starken Moderationseffekt auf den Zusammenhang zwischen prozeduraler Fairness und anderen Variablen vermuten lassen: Die Kontrollüberzeugung sowie die Sensibilität einer Person gegenüber Ungerechtigkeiten.

4.5.3.1 Locus of control/ interne versus externe Kontrollüberzeugung

Im folgenden wird das Konstrukt des „locus of control“ eingeführt und sein vermuteter moderierender Effekt auf die prozedurale Gerechtigkeit erläutert.

Der Begriff „interne versus externe Kontrollüberzeugung“ (locus of control) nach Rotter (1975) bezeichnet das Ausmaß, in dem eine Person Ereignisse als Konsequenz ihres eigenen Handelns oder ihrer Eigenschaften erlebt (interne Kontrollüberzeugung) bzw. das Ausmaß, in dem sie das Geschehene auf Schicksal oder Zufallsumstände zurückführt, auf die sie keinen Einfluss besitzt (externe Kontrollüberzeugung).

Bei der Kontrollüberzeugung handelt es sich um eine generalisierte Erwartung im Sinne der sozialen Lerntheorie (Rotter, 1975). Die Erwartung, dass in einer Situation ein bestimmtes Ereignis mit Verstärker-Wirkung als Folge des eigenen Handelns auftreten wird, ist abhängig von der Neigung der Person, eher interne oder externe Kontrolle wahrzunehmen. Eine Person mit interner Kontrollüberzeugung wird eine Niederlage auf die schlechte eigene Vorbereitung attribuieren, während jemand mit

externer Kontrollüberzeugung die äußeren Umstände wie Pech oder das Schicksal dafür verantwortlich machen wird.

Verschiedene Studien haben sich mit den Auswirkungen der Kontrollüberzeugung beschäftigt (für einen Überblick vgl. Skinner, 1995). Unterschiede zeigten sich hinsichtlich der Informationsaufnahme bei der Inangriffnahme zielgerichteten Verhaltens. Personen mit einer internen Kontrollüberzeugung konzentrieren sich auf die für die Aufgabe relevanten Reize, ohne sich durch die Erklärungen anderer ablenken zu lassen, wohingegen Personen mit externer Kontrollüberzeugung stärker auf soziale Beeinflussung reagieren (Crowne & Liverant, 1963). Crowne und Liverant (1963) verwendeten für ihre Studien das Asch-Paradigma, bei dem es sich vornehmlich um ein Experiment zur Wahrnehmungsgenauigkeit handelt. Die echte Versuchsperson sollte mit vier weiteren Probanden (in Wahrheit Gehilfen der Versuchsleitung) nacheinander angeben, welcher von zwei Punkten größer war. Die Gehilfen der Versuchsleitung gaben dabei immer den falschen Punkt an. Gemessen wurde, wie oft die zuletzt antwortende echte Versuchsperson sich der Meinung der anderen Personen anschloss. Es zeigte sich, dass Personen mit externer Kontrollüberzeugung stärker von der Meinung anderer beeinflusst werden als internal kontrollüberzeugte Probanden, welche meist bei ihrem Urteil blieben. Dieser Effekt verstärkte sich noch, wenn die Meinung durch einen Experten vertreten wurde (Mielke, 1982).

Ein der Kontrollüberzeugung verwandtes Konstrukt stellt die Kausalattribution dar. Darunter versteht man die Zuschreibung einer Ursache zu einem bestimmten Sachverhalt oder Handlungsergebnis. Menschen fragen nach dem „Warum“, den Ursachen eines bestimmten Ereignisses (vgl. Weiner, 1986). Ähnlich wie bei der Kontrollüberzeugung wird auf einer Dimension zwischen externer und interner Attribution unterschieden. Bei interner Attribution wird die Ursache für ein Ereignis in der eigenen Person gesehen, während bei externer Kausalattribution die Ursache in äußeren Umständen gesucht wird. Ein wesentlicher Unterschied der beiden Konstrukte besteht darin, dass man bei der Kontrollüberzeugung von einem eher die Zeit überdauernden Persönlichkeitsmerkmal ausgeht, während es sich bei der Kausalattribution um eine situationsgebundene Möglichkeit der Person handelt, sich Ereignisse zu erklären.

Lind & Lissak (1985) untersuchten in ihrer Studie den Effekt der Kausalattribution auf die Zufriedenheit mit einem Prozess. Einerseits konnten sie das Ergebnis zur distributiven Gerechtigkeit replizieren, dass Personen nach einer gewonnenen Verhandlung zufriedener waren als die Verlierer einer solchen Verhandlung, wobei in allen Bedingungen das gleiche Verfahren angewendet wurde. Dieser Effekt wurde deutlich verstärkt, wenn der Richter und der Anwalt der gegnerischen Partei bekanntermaßen ein freundschaftliches Verhältnis hatten, was die Autoren mit Hilfe

der Kausalattribution erklären. In der Bedingung der Beziehung zwischen Richter und gegnerischem Anwalt attribuieren die Personen ihr Ergebnis auf eben diese Beziehung. Wenn sie verlieren, ärgern sie sich um so mehr, weil sie annehmen, dass die Beziehung das Ergebnis beeinflusst hat. Bei einem Sieg freuen sie sich um so mehr, weil sie trotz der schädlichen Beziehung gewonnen haben. Es zeigte sich, dass in den Bedingungen, in denen eine externe Attribution durch den Versuchsaufbau angeregt wurde, die Personen extremer antworteten als in den Bedingungen, in denen keine externe Attribution angeregt wurde.

In Verbindung mit dem vorgestellten Konstrukt „interne versus externe Kontrollüberzeugung“ lässt dieses Ergebnis von Lind und Lissak (1985) vermuten, dass Personen auf eine prozedurale Ungerechtigkeit stärker reagieren als Personen mit interner Kontrollüberzeugung, was aber bisher noch nicht untersucht wurde.

4.5.3.2 Ungerechtigkeitssensibilität

Neben der Kontrollüberzeugung wurde in der bisherigen Forschung noch für ein weiteres persönlichkeitspsychologisches Konstrukt ein Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit festgestellt, nämlich für die Sensibilität einer Person gegenüber Ungerechtigkeiten oder auch „sensitivity to befallen injustice“ (SBI). Ausgehend von Furnham & Procter (1989), die das Konstrukt „Glaube an eine gerechte Welt“ untersuchten, beschäftigten sich mehr und mehr Forscher mit den Unterschieden zwischen Personen und ihren Gerechtigkeitsurteilen aufgrund ihrer Persönlichkeit. In der jüngeren Forschungsgeschichte sind vor allem Schmitt, Neumann & Montada (1995) mit dieser Thematik befasst. Sie nehmen an, dass sich Personen hinsichtlich ihrer Ungerechtigkeitssensibilität (SBI) unterscheiden. SBI wird dabei als Trait postuliert, d.h. als ein stabiles Persönlichkeitskonstrukt, das über die Zeit und verschiedene Situationen als konstant angenommen wird (Schmitt, 1996, S. 4 ff). SBI wird als „Gefühl, Opfer von ungerechten Verteilungen oder unfairer Behandlung durch andere zu sein“ (Übs. d. Verf., Schmitt, 1996, S. 5) definiert. Als Indikatoren oder Unterkonstrukte der SBI werden angenommen:

- *FRE, Frequency*: Die Häufigkeit wahrgenommener ungerechter Ereignisse
- *INA, Intensity of Anger*: Die Intensität des Ärgers, der durch ein ungerechtes Ereignis hervorgerufen wird
- *INT, Intrusiveness*: Die Eindringlichkeit der Gedanken über ein ungerechtes Ereignis
- *PUN, Punitivity*: Das Bedürfnis, den Verursacher einer ungerechten Situation zu bestrafen

Die Unterkonstrukte der SBI wurden aufgrund verschiedener theoretischer Überlegungen zusammengestellt, die im folgenden erläutert werden. Frequency (FRE) wurde als Unterskala der SBI in Anlehnung an Studien aus der Wahrnehmungsforschung (z.B. Gordon, 1989) angenommen. Dort hatte sich gezeigt, dass Stimuli bei einer geringen Wahrnehmungsschwelle eher registriert werden. Im Falle einer hohen Ungerechtigkeitssensibilität (niedrige Schwelle für ungerechte Ereignisse) sollten ungerechte Erlebnisse eher wahrgenommen werden. Intensity of Anger (INA) wurde als zweites Unterkonstrukt der SBI formuliert, da Scherer, Wallbot & Summerfield (1986) feststellten, dass Personen sich am meisten über Situationen ärgern, in denen sie ungerecht behandelt wurden. Ebenso berichteten Personen, die Opfer ungerechter Behandlung geworden waren, Ärger als vordringliche Emotion (Mikula, 1986). Als dritte Unterskala von SBI wurde Intrusiveness (INT) herangezogen, da u.a. Klauer & Filipp (1993) fanden, dass die Verarbeitung kritischer Lebensereignisse zu langanhaltendem Grübeln führen kann. Schmitt et al. (1995) nahmen an, dass auch eine ungerechte Behandlung ein solch kritisches Ereignis darstellen und daher längere Zeit in den Gedanken verhaftet sein kann. Punitivity (PUN) wurde von Schmitt et al. (1995) als letzte Unterskala der SBI entworfen. Personen mit hoher SBI sollten ein ausgeprägtes Bedürfnis haben, einen Menschen, der die soziale Norm der Gerechtigkeit übertritt, zu strafen.

Die Ungerechtigkeitssensibilität wurde in zahlreichen Studien von Schmitt et al. mit der prozeduralen und der distributiven Gerechtigkeit in Verbindung gebracht. So konnte in einer Experimentalstudie von Mohiyeddini & Schmitt (1995) nachgewiesen werden, dass die Ausprägung der SBI vorhersagen kann, wie gerecht die Versuchspersonen den Ablauf einer Wettbewerbssituation (prozedurale Gerechtigkeit) und das Ergebnis dieser Situation (distributive Gerechtigkeit) einschätzen. In der ersten Phase der Studie wurden an 282 Versuchspersonen die Ausprägung der Gerechtigkeitssensibilität mit dem von Schmitt et al. (1995) entwickelten SBI-Fragebogen in einer modifizierten Version (FRE, INA und INT als Unterskalen) erhoben. In einer zweiten Phase (etwa acht Wochen später) wurden die an den weiterhin zur Untersuchung bereiten Versuchsperson (N=75) in einem Experiment unfair behandelt und danach die abhängigen Variablen prozedurale und distributive Gerechtigkeit erhoben. Während des Experimentes sollten die Probanden eine Puzzleaufgabe am Computer bearbeiten und dabei gegen einen Konkurrenten antreten, der tatsächlich ein Gehilfe der Versuchsleitung war. Je nach Bearbeitungszeit der Aufgabe sollte eine Belohnung von 40 DM auf die beiden Gegner aufgeteilt werden. Die ungerechte Behandlung bestand darin, dass der Versuchsperson ein einfarbiger Monitor zur Aufgabenbearbeitung zur Verfügung stand, während der Gegner einen Farbmonitor benutzen konnte. Die Aufgabe war so ausgewählt worden, dass deren Bearbeitung an einem farbigen Monitor leichter zu

bewältigen war. So war es möglich, dass der Gehilfe immer schneller mit der Aufgabenbearbeitung abschloss als die Versuchsperson. Während der Versuchsleiter angeblich die Aufgaben auswertete, um den Gewinner zu ermitteln, wies der Gehilfe nochmals auf die ungerechte Behandlung hin, indem er mitteilte, er hätte sicher auch verloren, wenn er nur einen einfarbigen Monitor gehabt hätte. Die Versuchspersonen erhielten dann 10 DM, während der Gehilfe 30 DM erhielt. Anschließend wurden die abhängigen Variablen erhoben. Die Ergebnisse zeigten hypothesenkonform, dass die Ausprägung der Versuchspersonen bezüglich ihrer Ungerechtigkeitssensibilität mit den später erhobenen Gerechtigkeitsbeurteilungen (distributiv und prozedural) zusammenhing. Wer anhand des Fragebogens als stark ungerechtigkeitssensibel eingestuft wurde, empfand die Manipulation der ungleichen Wettbewerbssituation als stärker und bewertete sowohl das Ergebnis als auch den Prozess des Wettbewerbs als ungerechter.

Eine ähnliche Studie von Schmitt & Mohiyeddini (1995) konnte aufgrund von methodischen Einschränkungen zwar abgeschwächt, aber dennoch im Trend den geschilderten Zusammenhang zwischen SBI und der Einschätzung der distributiven und prozeduralen Gerechtigkeit bestätigen. Versuchspersonen mit hoher SBI-Ausprägung nahmen eine objektiv ungerechte Situation stärker als ungerecht wahr als Personen mit niedriger SBI. Es ist somit anzunehmen, dass die Ungerechtigkeitssensibilität die Einschätzung der prozeduralen Gerechtigkeit zu moderieren vermag.

4.6 Zusammenfassung und Bewertung des bisherigen Forschungsstandes

In den vorangegangenen Kapiteln wurde der aktuelle Stand zur Forschung über die prozedurale Gerechtigkeit umfassend dargestellt. Es wurden motivationale und kognitive Theorien vorgestellt, die das Auftreten des „fair process effects“ zu erklären versuchen. Zudem wurden Antezedenzen und deren einschränkende Bedingungen erläutert, die die Wahrnehmung prozeduraler Fairness erhöhen können, wie zum Beispiel die eingeräumte Mitsprache oder die formalen Prozesskriterien nach Leventhal (1980), sowie weiterhin Bedingungen, die diese Zusammenhänge moderieren können, wie z.B. verschiedene Persönlichkeitsvariablen. Insbesondere wurde immer wieder auf die besondere Bedeutung der prozeduralen Fairness im Kontext von Gerichtsverhandlungen eingegangen, da hier die Frage nach der Gerechtigkeit an sich im Vordergrund steht und deren Einhaltung von immanenter Bedeutung ist, zum einen natürlich für die Prozessteilnehmer an sich, aber auch für die gesellschaftliche Akzeptanz der Jurisprudenz.

Allerdings gibt es – wie bisher auch schon öfters erwähnt – gewisse Lücken und ungelöste Probleme in der Forschung zur prozeduralen Gerechtigkeit. Zum einen ist da die Frage nach der Generalisierbarkeit der gewonnenen Ergebnisse, da die meisten Laborstudien an studentischen Versuchspersonen durchgeführt wurden. Auch wurden oft ausgedachte Szenarien vorgelegt, die die Probanden bezüglich ihrer Fairness beurteilen sollten. In solchen Situation kann jedoch niemals ein Ausmaß an persönlicher Betroffenheit erreicht werden, dass die Teilnehmer an realen Gerichtsverfahren unweigerlich entwickeln. Auch ist anzunehmen, dass die persönliche emotionale Betroffenheit in Gerichtsverfahren höher ist als im Kontext des Arbeitsalltags, über den es zumindest einige Feldstudien gibt (z.B. McFarlin & Sweeney, 1992). Es gibt jedoch nur sehr wenige Feldstudien (Tyler, 1988; Kitzman & Emery, 1993), in denen Personen befragt wurden, die tatsächlich ein Gerichtsverfahren durchlaufen hatten. Dabei wurden in diesen Studien zumeist keinerlei Bedingungen kontrolliert, z.B. wurden Telefonumfragen durchgeführt, in denen Personen zu einem Vorfall – beispielsweise Zusammentreffen mit der Polizei – befragt wurden, der in den letzten fünf Jahren liegen konnte (Tyler, 1988). Damit wird auch schon der nächste Problempunkt berührt, dass nämlich keinerlei Untersuchungen durchgeführt wurden, die explizit den Zeitabstand zu dem erlebten Verfahren berücksichtigten. Sämtliche Laborstudien erfragten die Wahrnehmung der prozeduralen Fairness sofort nach dem Treatment, während in den Feldstudien der Abstand zum Verfahren variierte, aber überhaupt nicht kontrolliert wurde. Bisher wurde implizit angenommen, dass der Abstand zu einem Verfahren keinen Einfluss auf die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit haben würde. Man könnte aber Überlegungen anführen, dass Ereignisse, die zwischen dem erlebten Verfahren und dem Erfragen der Fairness liegen, die Erinnerung in positiver oder negativer Weise beeinflussen. So wäre beispielsweise denkbar, dass – bezogen auf die Umfragen über die Erfahrungen mit der Polizei – ein kürzlich ausgestrahlter Fernsehbericht über die unfaire und brutale Behandlung eines Festgenommenen die Erinnerung an die prozedurale Gerechtigkeit des selbst erlebten Zusammentreffens mit der Polizei vor längerer Zeit negativ verzerrt wird. Dieser Frage wurde jedoch in der bisherigen Forschung noch nicht nachgegangen.

Eine weitere Frage, die die bisherige Forschung noch offen gelassen hat, ist das hier schon mehrfach angesprochene Operationalisierungsproblem der abhängigen Variablen bei den Untersuchungen zur prozeduralen Fairness. Zumeist wird hier die Zufriedenheit (mit dem Gerichtsurteil, dem Einstellungsergebnis etc.) als abhängige Variable verwendet, die im englischen zumeist als „outcome satisfaction“ oder – zumeist – als „outcome favorability“ bezeichnet wird. In vielen Untersuchungen hieß die abhängige Variable „outcome fairness“, was dem ersten sehr ähnelt und auch oft deckungsgleich verstanden wird, jedoch eigentlich die distributive Gerechtigkeit

bezeichnet. So hat in der Forschung eine zunehmende Vermischung der Konzepte „Zufriedenheit“ und „Distributive Gerechtigkeit“ stattgefunden (Brockner & Wiesenfeld, 1996), wobei die beiden Variablen zwar oft, aber eben nicht immer deckungsgleiche Effekte zeigten (van den Bos et al., 1998). Zudem wurden beide Konzepte jeweils nur durch ein oder zwei Frageitems erhoben, obwohl die vorangegangenen Ausführungen nahe legen, dass es sich zumindest bei der Zufriedenheit um ein mehrdimensionales Konstrukt handeln könnte und daher eine umfangreichere Messung erfordert.

4.7 Beitrag dieser Arbeit zur Beantwortung offener Fragen

Der Beitrag dieser Arbeit soll zum einen, wie im Eingangskapitel auch schon dargestellt, eine empirische Erweiterung des Konzepts der prozeduralen Gerechtigkeit sein. Es wird der Einfluss zweier Variablen näher beleuchtet, die – im Falle der vom Prozessteilnehmer selbst wahrgenommenen eigenen Ressourcen im Vergleich zu seinem Gegner – von der Forschung bisher gar nicht berücksichtigt wurden, bzw. im Fall der sozialen Beeinflussung noch nicht direkt mit der prozeduralen Gerechtigkeit in Zusammenhang gebracht wurden. Daneben wird die Wirkweise von zwei Persönlichkeitskonstrukten untersucht, über die es aus der Literatur entweder nur Hinweise auf eine mögliche moderierende Wirkung auf die Wahrnehmung prozeduraler Gerechtigkeit gibt oder aber wo die vorliegenden Forschungsergebnisse noch keine zuverlässigen Aussagen dazu ermöglichen. Dabei geht es zum einen um das Konstrukt des locus of control (Kontrollüberzeugung) nach Rotter (1975) und um die Ungerechtigkeitssensibilität nach Schmitt (1996).

Die genannten Variablen – Ressourcen der Prozessteilnehmer, soziale Beeinflussung, Kontrollüberzeugung und Ungerechtigkeitssensibilität – wurden vor allem deshalb als Forschungsobjekte ausgewählt, da sie inhaltlich einen besonderen Bezug zum Ablauf von Familiengerichtsverfahren aufweisen, wie ebenfalls schon eingangs dargestellt. Die Wahrnehmung der eigenen Ressourcen im Vergleich zu einem Gegenspieler ist vor allem im Bereich der Zivilrechtsverfahren relevant, da es nur hier einen „gleichwertigen“ Gegner gibt. Im Gegensatz dazu steht das Strafgerichtsverfahren, in dem der Angeklagte sich von vornherein in der Defensive sieht. Im Familienrechtsverfahren erhält diese Frage nach dem Gegenspieler eine besondere Brisanz, da sich die Parteien in der Regel seit Jahren kennen und somit die Ressourcen des anderen recht gut einschätzen können. Auch die Frage nach der sozialen Beeinflussung stellt sich im Familienrechtsverfahren in besonderem Maße, da hier oftmals die Angehörigen der Prozessteilnehmer mit involviert sind und auch eigene Interessen verfolgen können. Da das Erleben eines Familiengerichts-

verfahren in den allermeisten Fällen ein recht hohes Konfliktpotential zwischen den Konfliktparteien sowie vorangegangene erfolglose außergerichtliche Einigungsversuche beinhaltet, kann zudem das Gefühl eines Kontrollverlustes für die Prozessteilnehmer eine starke Bedrohung darstellen. Daher stellt sich die Frage, wie sehr die eigene Kontrollüberzeugung (man selbst bzw. äußere Umstände lenken die Vorgänge) Einfluss nehmen kann auf die Wahrnehmung der prozeduralen Fairness. Das Konzept der Ungerechtigkeitssensibilität dagegen ist schon rein inhaltlich eng mit der Verfahrensgerechtigkeit verknüpft und kann daher in allen möglichen Anwendungsbereichen von großer Bedeutung sein. Allerdings wurde es bisher wenig erforscht und soll daher hier ebenfalls Gegenstand des Interesses sein. Um die Effekte der genannten Variablen näher zu beleuchten, werden im folgenden zunächst zwei experimentelle Studien dazu präsentiert.

Im Anschluss daran wird ein Fragebogen sowie dessen Konstruktionsschritte vorgestellt, der die erlebte Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren messen soll. Dieser Fragebogen soll die messmethodische Lücke füllen, die im vorangegangenen Kapitel schon erläutert wurde. Zum einen wurde das Konstrukt Zufriedenheit („outcome favorability“) oftmals äquivalent zur Frage nach der distributiven Gerechtigkeit („outcome fairness“) gesetzt (vgl. dazu auch Brockner & Wiesenfeld, 1996), so dass die so gefundenen Effekt zwar teilweise konvergent sind, aber ansonsten Verwirrung stiften. Zum anderen wurde das Konstrukt „Zufriedenheit“ immer im globalen Sinne verwendet und dann lediglich durch eine oder zwei Fragen dazu erhoben. Da die erlebte Zufriedenheit eines Verfahrens aber durch ganz verschiedene, voneinander teilweise auch unabhängige, Faktoren bestimmt werden kann, wird hier ein entsprechend mehrdimensionales Instrument vorgestellt, das auch in zukünftigen Forschungsprojekten im Bereich des Zivilprozessrechts genauere Messungen erlaubt.

In der zuletzt dargestellten Studie wird es schließlich um den Einfluss der prozeduralen Gerechtigkeit im konkreten Kontext eines familiengerichtlichen Verfahrens zum Sorge- oder Umgangsrecht gehen. Zum einen soll hier unter Anwendung des neu konstruierten Messinstrumentes das Auftreten des „fair process effects“ repliziert werden, wie er auch schon 1993 von Kitzman und Emery für Sorgerechtsverfahren in den USA gefunden wurde, und zwar ebenfalls an einer Stichprobe von Verfahrensteilnehmern. Des weiteren werden neben der Auswirkung der prozeduralen Gerechtigkeit auf die Verfahrenszufriedenheit auch ein möglicher positiver Einfluss auf Variablen wie das Verhältnis der Eltern untereinander und das Funktionieren der Umgangsregelung betrachtet. Da es bisher keinerlei Studien über die prozedurale Gerechtigkeit und ihre langfristige Wahrnehmung gibt, wird in dieser Feldstudie zudem ein Längsschnittdesign realisiert, das Aufschluss geben soll über zeitliche Veränderungen in der Wahrnehmung von prozeduraler Fairness. Diese

Kombination von Längsschnittdesign und Feldstichprobe wurde bisher im Rahmen der prozeduralen Fairness-Forschung noch nicht realisiert und kann daher Erkenntnisse liefern, die Schlüsse auf das Verhalten in realen Prozess-Situationen zulassen.

5 Experiment 1: Der Einfluss von Ressourcenungleichheit und sozialer Beeinflussung auf die prozedurale Gerechtigkeit

5.1 Fragestellung und inhaltliche Hypothesen des Experimentes

Zielsetzung dieses Experiments war, zwei Variablen dahingehend zu erforschen, ob sie einen Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit haben. Diese Variablen, Ressourcengleichheit und soziale Beeinflussung, wurden bisher noch kaum im Zusammenhang mit der Theorie der prozeduralen Fairness untersucht, was nun im Sinne einer Theorieerweiterung geschehen sollte. Da das Experiment einen explorativen Charakter hat, sollten beide Variablen zunächst nur in einer ihrer Ausprägungen, nämlich „ungleiche Ressourcen“ und „soziale Beeinflussung gegen einen fairen Prozess“ untersucht werden. Um sicherzugehen, dass die Variablen vorrangig die prozedurale Gerechtigkeit beeinflussen, sollte die distributive Gerechtigkeit ebenfalls mit erfasst werden, um eine Abgrenzung zu ermöglichen.

Die Überlegung, dass eine ungleiche Verteilung von Ressourcen wie z.B. Geld, Intelligenz, Beziehungen oder strategisches Geschick einen negativen Einfluss auf die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit haben könnte, wurde erstmals von Folger (1986b, S. 76) formuliert: „Unparteilichkeit ist in dem Ausmaß bedroht, in dem ein Repräsentant weniger effizient in der ‚Neutralisierung‘ der verfälschenden Darstellung der Gegenseite ist (z.B. wenn eine Seite einen besseren Anwalt hat als die andere).“ Bierhoff (1992) diskutiert diesen Gedanken im Zusammenhang mit verschiedenen Verhandlungsarten (adversarisch vs. inquisitorisch). Dabei kommt die Gefahr der ungleichen Ressourcen besonders bei dem adversarischen Verfahren zum Tragen, das generell als fairer beurteilt wird, da es den beteiligten Parteien mehr Handlungsmöglichkeiten bietet als das inquisitorische Verfahren, das die meiste Macht der dritten Partei (dem Richter) zuspricht. Empirisch untersucht wurde der postulierte Einfluss von ungleichen Ressourcen jedoch bisher nicht, was in dieser Untersuchung daher erstmalig geschehen soll.

Die soziale Beeinflussung durch andere Menschen wurde im Zusammenhang mit prozeduraler Fairness bisher nur dahingehend untersucht, dass soziale Unterstützung bei erlebter Ungerechtigkeit den normalerweise positiven Effekt von Mitsprache zu verringern vermag (vgl. dazu auch Bierhoff, 1992). Dabei hatte die Mitsprachemöglichkeit der Versuchspersonen immer dann einen negativen Einfluss auf die Zufriedenheit, wenn die unterstützende Person die Ungerechtigkeit ebenfalls anprangerte (Folger et al., 1979). Sobald diese Person die Ungerechtigkeit zusätzlich rechtfertigte, hatte die Mitsprachemöglichkeit den gewohnten positiven Effekt. Steil (1983) konnte zeigen, dass soziale Unterstützung die Unzufriedenheit bei erlebter

Unfairness noch verstärken kann. Keine dieser Untersuchungen hat jedoch die soziale Unterstützung bzw. Beeinflussung als direkten Einflussfaktor auf die prozedurale Gerechtigkeit überprüft, obwohl die bisherigen Ergebnisse auf einen sehr starken sozialen Einfluss hinweisen.

Wie schon in Kap. 3.1 dargelegt, können die Hypothesen über die Wirkweise der beiden genannten Variablen aus der Theorie der Referenzkognitionen von Folger (1986 a,b,c) abgeleitet werden. Diese besagt, dass Menschen sich Beziehungen vorstellen zwischen Kognitionen aktueller Ereignisse (z.B. Verfahrensaspekte) und Kognitionen von Ereignissen, die aufgrund von Vorwissen, Vorstellungsvermögen oder begründeten Erwartungen anstelle der aktuellen Ereignisse hätten eintreten können (Referenzkognitionen). Ist die psychische Distanz zwischen den beiden Kognitionen groß, so resultiert nur ein geringes affektives Potential, da sich die Realität der Referenzkognition nur mit großer Mühe vorgestellt werden kann („Wie hätte es anders laufen können?“). Ist die psychische Distanz jedoch gering, kann man sich leicht vorstellen, wie die Referenzkognition hätte Wirklichkeit werden können. Daraus resultiert ein größeres affektives Potential, das Ärger und Unzufriedenheit beinhaltet. Bezogen auf die Variable „Ressourcengleichheit“ kann das nun bedeuten, dass zum Beispiel der Verlierer eines Zivilprozesses sich leicht vorstellen kann, dass er den Prozess vielleicht doch gewonnen hätte, wäre sein Gegner ihm nicht überlegen gewesen hinsichtlich seiner Beziehungen zu guten Anwälten oder seiner besseren finanziellen Lage, die es ihm ermöglichen könnte, den Prozess über mehrere Instanzen zu führen. Diese Vorstellung führt mit großer Wahrscheinlichkeit dazu, dass das Verfahren im Nachhinein als unfair beurteilt wird und große Unzufriedenheit nach sich zieht. Ebenso kann man sich im Hinblick auf die soziale Beeinflussung vorstellen, dass die Meinung eines „Gefährten“ über das Verfahren, die von der eigenen Meinung abweichend ist, eine Referenzkognition liefert, die vorher gar nicht vorhanden war. Ist die psychische Distanz zwischen den beiden Kognitionen (eigene Meinung und Meinung des anderen) nicht allzu groß, so ist es wahrscheinlich, dass das Verfahren dann auch negativer beurteilt wird.

Aus diesen theoretischen Schlussfolgerungen ergeben sich für das Experiment nun folgende inhaltliche Hypothesen:

Hypothese 1: Die Variable „Ressourcengleichheit“ bewirkt in ihrer Ausprägung „ungleiche Ressourcen“, dass die prozedurale Gerechtigkeit im Vergleich zu einer Kontrollgruppe als niedriger wahrgenommen wird.

Hypothese 2: Die Variable „soziale Beeinflussung“ wirkt in ihrer Ausprägung „Beeinflussung gegen einen fairen Prozess“ im Vergleich zu einer Kontrollgruppe vermindern auf die prozedurale Gerechtigkeit.

Hypothese 3: Beide Variablen beeinflussen die distributive Gerechtigkeit nicht.

5.2 Operationalisierung der Variablen

5.2.1 Die Coverstory

In einem Zivilgerichtsverfahren wie z.B. Scheidungs- und Sorgerechtsverhandlungen prozessieren zwei Parteien gegeneinander, von denen meistens einer als Verlierer aus dem Streit hervorgeht. Wie aus der Literatur zur prozeduralen Gerechtigkeit bekannt ist, werden Unterschiede in der prozeduralen Fairness ausschließlich von den Verlierern eines Verfahrens wahrgenommen (Lind & Tyler, 1988). Deshalb war es für dieses Experiment notwendig, die Versuchspersonen in eine Situation zu bringen, die für sie persönlich relevant war, in der ein Kontrahent vorhanden war und die gleichzeitig die Möglichkeit bot, die Probanden als Verlierer aus der Situation herausgehen zu lassen.

Um ein solches Szenario realisieren zu können, wurden die studentischen Probanden unter dem Vorwand eingeladen, an einer Untersuchung zum Verhalten in Prüfungssituationen teilzunehmen. Dabei wurde angenommen, dass Prüfungssituationen für Studenten eine besondere Relevanz aufweisen und sie somit ein persönliches Interesse in die Untersuchung mit einbringen würden. Als „Prüfungsstoff“ dienten drei Untertests des Hamburger Wechsler Intelligenztests für Erwachsene in der revidierten Form (Tewes, 1991), die möglichst viel verbale Interaktion mit dem Probanden erlaubten und von denen einer unter Zeitdruck gelöst werden musste. Bei diesen Untertests handelte es sich um „Allgemeines Wissen“ (misst das Allgemeinwissen), den „Mosaiktest“ (misst die Wahrnehmung von Formen und deren Analyse) und „Gemeinsamkeiten finden“ (misst das sprachliche Abstraktionsvermögen). Alle drei Untertests sollen Aspekte der allgemeinen Intelligenz messen. Die Entscheidung für einen Intelligenztest als Prüfungssimulation fiel aus dem Grund, dass der Intelligenzwert für die meisten Personen eine hohe Relevanz hat, und dass das Ergebnis somit für sie von Bedeutung ist.

Um die Coverstory „Verhalten in Prüfungssituationen“ glaubhafter zu gestalten und gleichzeitig die Probanden zusätzlich etwas unter Druck zu setzen, wurde die Prüfungssituation mit einer Videokamera aufgezeichnet. Vor und nach der Intelligenzprüfung wurde explizit darauf hingewiesen, dass die Kamera nun an- bzw. ausgeschaltet würde. Um weitere Aufzeichnungen über die Prüfung machen zu können, war des weiteren noch ein „Protokollant“ mit anwesend, der ausdrücklich als studentische Hilfskraft benannt wurde. In Wahrheit war dieser Protokollant jedoch später für die experimentelle Manipulation zuständig.

Des weiteren wurde der Proband darauf hingewiesen, dass er bei der Intelligenzprüfung gegen einen Gegner (eine weitere Versuchsperson in einem anderen Experimentalraum) anträte, der die gleichen Aufgaben lösen müsste wie er selbst. Derjenige mit den besseren Ergebnissen dürfte dann ein Los ziehen, um an einer Verlosung mit attraktiven Preisen teilzunehmen. Eine Reihe von Maßnahmen sollte die Anwesenheit des Gegners, den es in Wirklichkeit nicht gab, glaubhaft machen: Zum einen wurde schon bei der Terminabsprache mit den Versuchspersonen darauf hingewiesen, dass Pünktlichkeit wichtig sei, da immer zwei gleichzeitig getestet werden sollten. Zum anderen wies die Ausschilderung zum Experimentalraum auch immer auf einen zweiten Raum zum gleichen Experiment hin. Zusätzlich wurde kurz vor der Prüfung auch noch immer im anderen Raum „Bescheid gesagt“, damit auch beide Probanden gleichzeitig mit der Prüfung beginnen könnten bzw. bei überpünktlichen Versuchspersonen wurde noch kurz gewartet, bis die (fiktive) andere Person auch „erschien“. Nach der Prüfung verließ der Prüfer dann kurz den Raum, um sich mit dem (fiktiven) anderen Prüfer über die Ergebnisse auszutauschen. Danach wurde dem Probanden mitgeteilt, dass er gegen seinen Gegner „leider“ verloren habe.

5.2.2 Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Die beiden unabhängigen Variablen „Ressourcengleichheit“ und „soziale Beeinflussung“ sollten jeweils in den Ausprägungen „Ressourcenungleichheit“ und „soziale Beeinflussung gegen einen fairen Prozess“ mit einer Kontrollgruppe verglichen werden. Die Manipulation der Probanden in den beiden Experimentalgruppen erfolgte jeweils in der kurzen Zeit, in der der Prüfer den Raum verließ, um sich über die Ergebnisse des fiktiven Gegners zu informieren. Es wurden dem Probanden dann durch den „Protokollanten“ gewisse Informationen zugespielt, die seine Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit beeinflussen sollten.

In der Experimentalgruppe „Ressourcenungleichheit“ wurde der Versuchsperson vermittelt, dass in dem anderen Raum mangels anderer ebenbürtiger Versuchspersonen ein befreundeter Psychologiestudent aus dem Hauptstudium

säße, der die Tests bereits kennen würde und öfters schon gemacht hätte und auch sonst eher ein Freund von Denksportaufgaben wäre. Für den genauen Wortlaut der Manipulation siehe Anhang A.

Für die Manipulation der Experimentalgruppe „soziale Beeinflussung“ tat der Protokollant seine persönliche Meinung über den Versuchsleiter kund: Dass er ihn sowieso nicht besonders nett fände, aber bei dieser Versuchsperson wäre er besonders unfreundlich gewesen. Das hielt er für besonders gemein, wenn man zusätzlich noch einer stressigen Prüfungssituation ausgesetzt wäre. Für den vorgeschriebenen Wortlaut der Manipulation siehe Anhang A.

Den Versuchspersonen, die der Kontrollgruppe zugeteilt wurden, wurden in dieser Zeit keine spezifischen Informationen über den Versuchsleiter oder den Gegner gegeben. Es erfolgte lediglich ein „lockeres“ Gespräch über das Wetter o.ä. (für die Instruktion siehe Anhang A).

Der Prüfungsablauf, so wie er in der Kontrollgruppe vorgegeben wurde, sollte nach objektiven Kriterien (z.B. Leventhal, 1980) fair sein, so dass erlebte Unfairness in den beiden Experimentalbedingungen nur durch die experimentelle Manipulation bedingt wäre. Die Versuchsleiter sollten sich während aller Untersuchungen möglichst neutral verhalten, möglichst wenig mit den Probanden interagieren und sich an die standardisierten Instruktionen (siehe Kap. 5.3.3) halten.

Des Weiteren wurden zur Prüfung, ob die experimentelle Manipulation gelungen ist, den Probanden nach der Prüfung folgende Items zur schriftlichen Beantwortung vorgelegt:

Zur Abgrenzung beider Experimentalbedingungen gegenüber der Kontrollgruppe:

- *Ich fühlte mich durch den Protokollanten gestört.*
- *Ich empfand die vorübergehende Abwesenheit des Prüfers als langweilig.*
- *Mir ist während des Experimentes langweilig geworden.*

Zur Überprüfung der Bedingung „soziale Beeinflussung“:

- *Der Versuchsleiter war mir sympathisch.*
- *Der Protokollant war mir sympathisch.*
- *Der Versuchsleiter machte einen kompetenten Eindruck*

Zur Überprüfung der Bedingung „Ressourcenungleichheit“:

- *Ich wusste viel über meinen Gegner*
- *Der Ausgang der Prüfung („gewonnen“ bzw. „verloren“) hat mich überrascht.*
- *Ich habe mit dem Wettbewerbsergebnis („gewonnen“ bzw. „verloren“) gerechnet.*

Die Probanden konnten auf dem Fragebogen zu jedem Item den Grad ihrer Zustimmung ausdrücken, von 0 (stimme nicht zu) bis 4 (stimme zu).

5.2.3 Operationalisierung der abhängigen Variablen

Als wichtigste abhängige Variable sollte die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit erfasst werden. Darüber hinausgehend sollte als Teil der prozeduralen Gerechtigkeit die sogenannte interaktionale Gerechtigkeit (Mikula, Petri & Tanzer, 1990) gemessen werden. Die interaktionale Gerechtigkeit bezeichnet denjenigen Teil der Verfahrensgerechtigkeit, die sich aus der Kommunikation mit anderen Verfahrensbeteiligten ergibt (beispielsweise der entgegengebrachte Respekt). Als weitere abhängige Variable sollte auch die distributive Gerechtigkeit erhoben werden, um sie gegenüber der prozeduralen Gerechtigkeit abgrenzen zu können.

Zu jeder der genannten abhängigen Variablen wurden mehrere Sätze vorgegeben, zu denen die Versuchspersonen schriftlich den Grad ihrer Zustimmung ausdrücken konnten, von 0 (stimme nicht zu) bis 4 (stimme zu). Sollten die einzelnen zusammengehörigen Items in der späteren Auswertung ein Cronbach's $\alpha \geq .80$ aufweisen, so werden sie zu Summenscores zusammengefasst.

Folgende Items wurden vorgegeben (für den gesamten Fragebogen siehe Anhang A):

Interaktionale Gerechtigkeit:

- *Der Prüfer war freundlich zu mir.*
- *Ich wurde während der Prüfung respektvoll behandelt.*

Prozedurale Gerechtigkeit:

- *Das Prüfungsverfahren wurde mir sehr genau erklärt.*
- *Das Prüfungsverfahren war gerecht.*
- *Ich hatte das Gefühl, auf das Wettbewerbsergebnis Einfluss zu haben.*
- *Der Prüfer hat mich unfair behandelt.*
- *Das Prüfungsverfahren war objektiv.*
- *Ich wurde während der Prüfung fair behandelt.*

Distributive Gerechtigkeit:

- *Das Wettbewerbsergebnis („gewonnen“ bzw. „verloren“) ist gerechtfertigt.*
- *Das Wettbewerbsergebnis („gewonnen“ bzw. „verloren“) erscheint mir angemessen.*

5.3 Beschreibung des Experimentes

5.3.1 Design

Der Untersuchung liegt ein einfaktorielles Design mit zwei Experimentalgruppen zugrunde, die jeweils gegen eine Kontrollgruppe verglichen werden sollen. Dabei liegen die zwei unabhängigen Variablen „Ressourcengleichheit“ und „soziale Beeinflussung“ in den Experimentalbedingungen jeweils in den Ausprägungen „ungleiche Ressourcen“ und „Beeinflussung gegen einen fairen Prozess“ vor. Sollte eine der beiden unabhängigen Variablen einen Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit haben, so sollte er sich in diesem Vergleich mit der Kontrollgruppe zeigen. Eine Interaktion zwischen den beiden unabhängigen Variablen wird nicht erwartet, so dass ein vollständig gekreuzter Versuchsplan nicht notwendig ist.

EG 1	EG 2	KG
Ressourcenungleichheit	soziale Beeinflussung gegen einen fairen Prozess	Kontrollgruppe

Abb. 1: Experimenteller Versuchsplan des Vorexperimentes

Die in den Hypothesen postulierten Unterschiede zwischen den Experimentalbedingungen und der Kontrollgruppe sollen mit einer einfaktoriellen Varianzanalyse mit anschließenden post-hoc-Tests untersucht werden. Das Vorgehen wird damit begründet, dass dieses Experiment explorativen Charakter hat und nur festgestellt werden soll, ob die untersuchten Variablen überhaupt einen Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit haben. Die Möglichkeit, dass dabei tatsächlich beide Variablen auf die Verfahrensgerechtigkeit wirken oder aber nur einer der beiden, wird in den Hypothesen nicht genauer spezifiziert. Als Signifikanzkriterium wird $\alpha = .05$ zugrundegelegt, aber auch Effekte bis $\alpha = .20$ sollen als Tendenz interpretiert werden.

5.3.2 Stichprobe

Die Stichprobe bestand aus insgesamt 60 Versuchspersonen, von denen 44 weiblichen und 16 männlichen Geschlechts waren. Die jüngste Versuchsperson war 19 Jahre alt, die älteste war 46, mit einem Mittelwert von 23,3 Jahren. 39 Probanden

waren Psychologiestudenten im Grundstudium, die an dem Experiment teilnahmen, um durch die Studienordnung geforderte Versuchspersonenstunden abzuleisten. Weitere 21 Studenten verschiedener anderer Fachrichtungen wurden aus der Mensa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel rekrutiert. Sie nahmen freiwillig an den Versuchen teil, durften aber zum Schluss ein Los ziehen, um an einer Verlosung mit attraktiven Preisen teilzunehmen. Die Untersuchung fand in einem Experimentalraum des psychologischen Institutes der Universität Kiel statt.

5.3.3 Versuchsdurchführung

Die Probanden wurden zur Studie „Verhalten in Prüfungssituationen“ in den Experimentalraum bestellt. Dort wurden sie durch den Versuchsleiter mit folgender Instruktion kurz begrüßt und über den Ablauf der Untersuchung sowie über die Coverstory informiert:

„Guten Tag, mein Name ist und ich möchte Sie erst einmal bei unserem Versuch willkommen heißen und mich für Ihre Bereitschaft bedanken.

Vielleicht wundern Sie sich, dass ich so oft auf meinen Zettel schaue: Wir versuchen alle Anweisungen und Erklärungen möglichst gleich zu geben und verwenden dafür standardisierte Texte.

Da es in unserer Untersuchung um das Verhalten in Prüfungssituationen geht, werden wir Ihnen zunächst einige Aufgaben stellen, die Ihre Intelligenz messen. Dabei wird Ihr Verhalten beobachtet und aufgezeichnet, zum einen von dieser Kamera und zum anderen von Frau, die die Prüfung protokollieren wird. Am Ende des Experimentes möchten wir Sie noch bitten, einen kurzen Fragebogen auszufüllen, bei dem es um die Einschätzung der Versuchsbedingungen geht.

Wichtig ist außerdem für Sie zu wissen, dass Sie bei der Lösung der Aufgaben gegen einen Gegner antreten. Dieser Gegner ist ebenfalls eine Versuchsperson und befindet sich in einem der anderen Versuchsräume in genau derselben Situation wie Sie jetzt. Wir versuchen, die Prüfung möglichst zeitgleich mit der Ihres Gegners durchzuführen, damit wir Ihre Ergebnisse sofort danach vergleichen können. Derjenige von Ihnen, der bei den Intelligenzaufgaben am besten abschneidet (also die meisten Aufgaben in der kürzesten Zeit löst), ist Gruppensieger und darf an der angekündigten Lotterie teilnehmen.

Haben Sie dazu noch Fragen? – Dann kommen wir jetzt zu den Aufgaben. Vorher muss ich allerdings noch kurz drüben Bescheid sagen, dass wir jetzt so weit sind.“

Nach dieser Einführung verließ der Versuchsleiter für circa eine Minute den Raum, um dem fiktiven zweiten Versuchsleiter „Bescheid“ zu geben, dass die Untersuchung nun beginnen könne. Danach wurde die Kamera für den Probanden deutlich erkennbar

eingeschaltet und mit der Intelligenztestung in folgender Untertestreihenfolge begonnen: Allgemeines Wissen, Mosaiktest und Gemeinsamkeiten finden. Währenddessen schrieb der Assistent des Versuchsleiters die Ergebnisse des Probanden mit und trug die Rohpunkte den Altersnormen entsprechend in Wertpunkte sowie in IQ-Werte um. Die Kamera wurde nach der Testung wieder ausgeschaltet, und zwar wieder so, dass der Proband es deutlich zur Kenntnis nahm. Der Versuchsleiter teilte der Versuchsperson sodann mit, dass er jetzt kurz den Raum verlassen müsste, um sich mit dem anderen Versuchsleiter über die Ergebnisse seines Gegners auszutauschen. Der Protokollant händigte dem Versuchsleiter die Ergebnisse des Probanden aus und war dann etwa fünf Minuten allein mit diesem im Raum. In dieser Zeit führte der Versuchsleiter-Assistent dann ein Gespräch mit dem Probanden entsprechend der Versuchsbedingung: In der Kontrollgruppe wurde über das Wetter oder die Semesterferien gesprochen, in der Bedingung „Ressourcenungleichheit“ wurden Informationen über einen überlegenen Gegner vermittelt und in der Bedingung „soziale Beeinflussung“ teilte der Protokollant seine negative Meinung über den Versuchsleiter mit (Instruktionen siehe Anhang A).

Nachdem der Versuchsleiter etwa fünf Minuten auf dem Flur verbracht hatte und dort auch gleich die Intelligenzwerte des Probanden in ein Formular eintrug, betrat er den Raum wieder und teilte dem Probanden mit, dass er gegen seinen Gegner verloren hätte und deshalb leider nicht an der Lotterie teilnehmen könnte. Die Versuchsperson wurde dann gebeten, zum Schluss noch einen kurzen Fragebogen auszufüllen, in dem die Bedingungen der Prüfungssituation eingeschätzt werden sollten. Dieser Fragebogen erfasste zugleich einige Störvariablen, die Kontrolle der experimentellen Manipulation und die abhängigen Variablen (siehe Anhang A).

Nach dem Ausfüllen des Fragebogens wurde die Versuchsperson anhand folgender Standardinstruktion über die wahre Intention der Untersuchung aufgeklärt:

„Da wir mit Ihnen ein sozialpsychologisches Experiment durchgeführt haben, war es notwendig, unsere Absicht etwas zu verschleiern. Uns ging es hierbei weniger um das Verhalten in einer Prüfungssituation als vielmehr darum, wie fair Sie den Versuchsablauf fanden. Dafür war relevant, welche Informationen der Protokollant Ihnen in meiner kurzen Abwesenheit vermittelte:

(KONTROLLGRUPPE). Da sie in der Kontrollgruppe waren, bekamen sie vom Protokollanten überhaupt keine Informationen, sondern führten lediglich eine lockere Unterhaltung. In anderen Versuchsbedingungen dagegen bekommen die Versuchspersonen Informationen über ihren Gegner oder über das Prüfungsverfahren.

(RESSOURCENUNGLEICHHEIT). In ihrer Versuchsbedingung bekamen sie Informationen über Ihren Gegner: Dass dieser Psychologie im Hauptstudium studiert und schon viele solcher Tests gemacht hatte, sollte Ihnen suggerieren, dass sie von vornherein keine Chance gegen ihn gehabt hätten.

(SOZIALE BEEINFLUSSUNG). In Ihrer Versuchsbedingung bekamen Sie die Meinung des Protokollanten über den Ablauf des Prüfungsverfahrens zu hören: Dass der Versuchsleiter bei Ihnen besonders unfreundlich war und somit ihren Prüfungsstress eventuell noch vergrößert hätte.

Bei all diesen Informationen soll geprüft werden, ob dadurch das Prüfungsverfahren an sich als weniger fair wahrgenommen wird. Die Ergebnisse können beispielsweise dazu dienen, den Ablauf von Gerichtsverhandlungen fairer zu gestalten.

Des weiteren gab es auch keinen Gegner und Versuchsleiter im Nebenraum, diese Falschinformationen waren nötig, um eine Situation ähnlich eines Zivilgerichtsverfahrens herstellen zu können, in der es auch einen Prozessgegner gibt. Auch falsch war, dass nur der Gewinner an der Lotterie teilnehmen darf, selbstverständlich darf jeder ein Los ziehen.

Zum Abschluss möchten wir Sie noch bitten, über die eigentliche Absicht des Experimentes vorerst Stillschweigen zu bewahren, da wir noch weitere Studenten zum Versuch eingeladen haben.“

Jeder Proband durfte dann ein Los ziehen, und die Gewinne wurden sofort ausgehändigt. Zum Schluss wurde der Proband gefragt, ob er Interesse an seinen Intelligenzwerten hatte. Wurde diese Frage bejaht, so erhielt er ein Auswertungsfeld mit seinen Werten sowie einer kurzen Erklärung, was die einzelnen Untertests messen sollten. Der Proband wurde gebeten, das Formular zu Hause in Ruhe durchzulesen, und sich bei Fragen gegebenenfalls an die angegebene Telefonnummer bzw. e-mail-Adresse zu wenden (das Formular ist in Anhang A zu sehen). Handelte es sich bei dem Probanden um einen Psychologiestudenten, so erhielt er zusätzlich einen Eintrag auf seinem Versuchspersonenstundenzettel. Schließlich wurde sich bei der Versuchsperson bedankt und sie hinausbegleitet. Der ganze Versuch dauerte 30 bis 40 Minuten.

5.4 Darstellung der Ergebnisse

Im folgenden werden die Ergebnisse des Vorexperimentes dargestellt: Zum einen die Überprüfung, ob relevante Störvariablen einen Einfluss auf die abhängigen Variablen haben (Kap. 5.4.1) und zum anderen die Kontrolle der Wirksamkeit der

experimentellen Manipulation (Kap. 5.4.2). Zum Schluss erfolgt die Darstellung der hypothesenorientierten Auswertung (Kap. 5.4.3).

5.4.1 Kontrolle der Störvariablen

Bezüglich der mit erhobenen möglichen Störvariablen gab es keine bestimmten Hypothesen über deren Wirkungsrichtung. Insbesondere der Einfluss der demographischen Variablen wie Alter und Geschlecht wurde in Studien zur Wahrnehmung von prozeduraler Gerechtigkeit hinreichend erforscht (Lind, Huo & Tyler, 1994). Hier konnte kein Einfluss dieser Variablen festgestellt werden. Trotzdem sollte ein möglicher Störeffekt ausgeschlossen werden. Dargestellt werden hier ausschließlich Ergebnisse zu Störvariablen, deren Einfluss nicht von vornherein durch beispielsweise Gleichverteilung in den experimentellen Bedingungen eliminiert werden konnte.

5.4.1.1 Geschlecht

Um zu sehen, ob das Geschlecht einen Einfluss auf die abhängigen Variablen hat, wurden t-Tests mit dem Geschlecht als Gruppierungsvariable berechnet. Diese zeigten keinerlei signifikante Unterschiede zwischen Männern und Frauen hinsichtlich der abhängigen Variablen, bei drei Variablen jedoch lag das Signifikanzniveau nicht oberhalb der 20%-Grenze, das zur Annahme von Nullhypothesen vorgeschlagen wird. Dabei handelte es sich zum einen um die Aussage „Das Prüfungsverfahren wurde mir sehr genau erklärt“ ($t(58)=1.37$, $p=.18$). Die Frauen stimmten dieser Aussage tendenziell etwas mehr zu als die Männer. Zum anderen unterschieden sich Männer und Frauen etwas hinsichtlich der Aussage „Der Prüfer hat mich unfair behandelt“ ($t(57.97)=1.55$, $p=.13$), wobei sich die Männer weniger unfair behandelt fühlten als die Frauen. Ein weiterer Unterschied trat bezüglich des Satzes „Das Prüfungsverfahren war objektiv“ auf ($t(57)=1.57$, $p=.12$). Hier stimmten die Frauen etwas eher zu als die Männer.

Tab.1: Mittelwerte der drei Items, in denen sich geringe Unterschiede zwischen Männern und Frauen zeigten (Standardabweichung in Klammern).

Item	Geschlecht	
	weiblich	männlich
Das Prüfungsverfahren wurde mir sehr genau erklärt	3.59 (0.66)	3.31 (0.79)
Der Prüfer hat mich unfair behandelt	0.25 (0.69)	0.06 (0.25)
Das Prüfungsverfahren war objektiv	2.88 (1.12)	2.38 (1.09)

Die beschriebenen Einflüsse des Geschlechts auf die AVs sind jedoch zu vernachlässigen, da durch einen Chi-Quadrat-Test festgestellt werden konnte, dass Männer und Frauen in den experimentellen Bedingungen gleichverteilt sind ($\chi^2(2, N = 60) = 1.193, p = .55$). Somit können Unterschiede zwischen den experimentellen Bedingungen nicht auf dem Einfluss der Variable „Geschlecht“ beruhen.

Tab. 2: Verteilung der Variable „Geschlecht“ auf die Versuchsbedingungen

<i>Bedingung</i>	<i>Geschlecht</i>		
	<i>weiblich</i>	<i>männlich</i>	<i>total</i>
Ressourcenungleichheit	15	5	20
Soziale Beeinflussung	13	7	20
Kontrollgruppe	16	4	20
total	44	16	60

5.4.1.2 Alter

Die Variable „Alter der Versuchsperson“ wies mit keiner der abhängigen Variable eine signifikante Korrelation auf (alle $p \geq .33$). Lediglich mit der Variable „Distributive Gerechtigkeit“ besteht ein leichter Zusammenhang ($r = -.20, p = .13$). Dabei schienen die älteren Probanden mit dem Ergebnis der Prüfung tendenziell weniger zufrieden zu sein als die jüngeren.

Dieser leichte Störeinfluss des Alters kann jedoch vernachlässigt werden, da eine Varianzanalyse über die Versuchsbedingungen mit dem Alter als abhängiger Variable kein signifikantes Ergebnis erbrachte ($F(2,57) = .941, p = .40$). Die Störeinflüsse müssten somit in jeder experimentellen Bedingung gleich stark gegeben sein und nicht für Unterschiede zwischen den abhängigen Variablen verantwortlich sein. Jedoch muss das Ergebnis dieser Varianzanalyse mit Vorbehalt betrachtet werden, da die zur Berechnung notwendige Varianzenhomogenität nicht gegeben war ($p = .05$ nach Levene).

Tab. 3: Mittelwerte und Standardabweichungen des Alters in Abhängigkeit von den experimentellen Bedingungen

<i>Bedingung</i>	<i>Alter</i>	
	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Ressourcenungleichheit	24.35	6.38
Soziale Beeinflussung	23.10	2.95
Kontrollgruppe	22.45	3.15
Total	23.30	4.45

5.4.1.3 Zeitpunkt der Versuchsteilnahme

Um einen möglichen Effekt des Zeitpunkts der Versuchsteilnahme berechnen zu können, wurde mit dem Datum ein Mediansplit durchgeführt. T-Tests mit der neuen Variable (Teilnahme früh vs. spät) ergaben lediglich bei zwei der abhängigen Variablen leichte Unterschiede: „Der Prüfer hat mich unfair behandelt“ ($t(41.52)=-1,35$, $p=.18$) und „Ich wurde während der Prüfung fair behandelt“ ($t(41.25)=1.31$, $p=.19$). Dabei fühlten sich Versuchspersonen, die an zu einem späteren Zeitpunkt der Datenerhebung an den Versuchen teilnahmen, eher unfair behandelt (für die Mittelwerte vgl. Tab. 4).

Tab. 4: Mittelwerte der beiden Items, in denen sich geringe Unterschiede hinsichtlich des Zeitpunkts der Versuchsteilnahme ergaben (Standardabweichungen in Klammern).

Item	Zeitpunkt	
	früh	spät
Der Prüfer hat mich unfair behandelt	0.09 (0.40)	0.31 (0.76)
Ich wurde während der Prüfung fair behandelt	3.83 (0.46)	3.59 (0.91)

Diese geringen Unterschiede sind jedoch vernachlässigbar, da ein Chi-Quadrat-Test ergab, dass frühe und späte Versuchsteilnahme in den experimentellen Bedingungen gleich stark vertreten war ($\chi^2(2, N=60)=0.534$, $p=.77$). Unterschiede zwischen den experimentellen Bedingungen können daher nicht auf den Einfluss des Zeitpunktes der Versuchsteilnahme zurückgeführt werden.

Tab. 5: Verteilung der Variable „Zeitpunkt der Versuchsteilnahme“ auf die Versuchsbedingungen

Bedingung	Teilnahme		
	früh	spät	total
Ressourcenungleichheit	11	9	20
Soziale Beeinflussung	11	9	20
Kontrollgruppe	9	11	20
total	31	29	60

5.4.1.4 Wahrnehmung der Kamera

Die Störvariable „Ich fühlte mich durch die Kamera beobachtet“ wies lediglich zu zwei der abhängigen Variablen einen leichten Zusammenhang auf: „Der Prüfer war freundlich zu mir“ ($r=-.18$, $p=.16$) und „Der Prüfer hat mich unfair behandelt“ ($r=.17$,

$p=.19$), d.h. je unfairer und unfreundlicher der Prüfer wahrgenommen wurde, desto mehr fühlten sich die Probanden durch die Kamera beobachtet.

Eine Varianzanalyse mit den experimentellen Bedingungen konnte zeigen, dass die Kamera in den einzelnen Versuchsgruppen nicht gleich stark wahrgenommen wurde ($F(2, 59)=2.039$, $p=.14$). Post-hoc-Tests ergaben, dass sich dieser Unterschied vor allem zwischen den Versuchsbedingungen „Ressourcenungleichheit“ und „soziale Beeinflussung“ manifestierte ($p=.16$ nach Scheffé). Dabei fühlten sich die Probanden der Bedingung „soziale Beeinflussung“ etwas mehr durch die Kamera beobachtet als Probanden der Bedingung „Ressourcenungleichheit“ (für Mittelwerte und Standardabweichung vgl. Tab. 6). Diese Sorge der Versuchspersonen erscheint berechtigt, da in der Bedingung „soziale Unterstützung“ während der Abwesenheit des Versuchsleiters über diesen geredet wurde und mehrere Versuchspersonen die Sorge äußerten, ob die Kamera denn auch wirklich ausgeschaltet wäre. Da dieser Störeinfluss eventuell für Unterschiede zwischen den experimentellen Bedingungen mitverantwortlich sein könnte, muss die Variable als Kovariate in die hypothesenorientierte Hauptauswertung mit einbezogen werden.

Tab. 6: Mittelwerte und Standardabweichungen des Items „Ich fühlte mich durch die Kamera beobachtet“ in Abhängigkeit von den experimentellen Bedingungen

<i>Parameter</i> <i>Bedingung</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Ressourcenungleichheit	1.15	1.35
Soziale Beeinflussung	2.05	1.43
Kontrollgruppe	1.80	1.58
Total	1.67	148

5.4.1.5 Häufigkeit der Experimental-Teilnahme

Es bestehen keine signifikanten Zusammenhänge zwischen dem Item „Ich habe schon öfters an psychologischen Experimenten teilgenommen“ und den abhängigen Variablen (alle $p \geq .23$). Auch unterschieden sich die Probanden hinsichtlich ihrer experimentellen Vorerfahrung nicht zwischen den einzelnen Versuchsbedingungen ($F(2, 59)=0.449$, $p=.64$). Der Einfluss dieser potentiellen Störvariable kann somit als nicht gegeben angesehen werden.

5.4.1.6 Versuchsleiter-Effekte

Um mögliche Versuchsleiter-Effekte aufdecken zu können, wurden Varianzanalysen mit allen abhängigen Variablen über die drei verschiedenen Versuchsleiter als Gruppen berechnet. Keine dieser Berechnungen zeigte signifikante Ergebnisse (alle $F \leq 1,24$, alle $p \geq .31$). Des Weiteren zeigte eine Chi-Quadrat-Analyse, dass die Häufigkeit der einzelnen Versuchsleiter in den experimentellen Bedingungen nicht signifikant von der Gleichverteilung abweicht ($\chi^2(6, N=60)=7.252, p=.30$). Versuchsleiter-Effekte können hiermit ausgeschlossen werden.

5.4.1.7 Protokollanten-Effekte

Ähnlich wie bei der Überprüfung auf Versuchsleiter-Effekte wurden auch bei der Überprüfung auf Protokollanten-Effekte Varianzanalysen mit den abhängigen Variablen über die drei verschiedenen Protokollanten hinweg berechnet. Hier zeigte sich hinsichtlich der Variable „Der Prüfer war freundlich zu mir“ ein geringer Unterschied zwischen den Protokollanten ($F(3, 59)=2.02, p=.12$). Ein Chi-Quadrat-Test konnte zeigen, dass die einzelnen Protokollanten in den experimentellen Bedingungen nicht gleich stark vertreten sind, wodurch Protokollanten-Effekte nicht auszuschließen sind. Bei der hypothesengeleiteten Auswertung muss diese Variable in die Rechnungen mit einbezogen werden.

5.4.2 Manipulationskontrolle

Es wurden verschiedene Fragen zur Kontrolle der experimentellen Manipulation gestellt, zum einen Fragen, die beide Experimentalbedingungen gegen die Kontrollgruppe abgrenzen sollten, zum anderen Fragen, die die spezielle experimentelle Manipulation überprüfen sollten.

Signifikante Unterschiede zwischen den Experimentalgruppen gab es lediglich hinsichtlich einer Kontrollfrage zur sozialen Beeinflussung: „Der Versuchsleiter war mir sympathisch“ ($F(2, 59)=22.835, p \leq .00$). Post-hoc-Tests zeigten, dass dieser Unterschied auch in die gewünschte Richtung ging, dass nämlich die Probanden der Gruppe „soziale Beeinflussung“ den Versuchsleiter signifikant weniger sympathisch fanden als die Probanden der Kontrollgruppe ($p \leq .00$ nach Games-Howell) und auch der Gruppe „Ressourcenungleichheit“ ($p \leq .00$ nach Games-Howell).

Geringe Unterschiede zwischen den Gruppen konnte die ANOVA bezüglich einer Kontrollfrage für die Manipulation zur Ressourcenungleichheit („Ich wusste viel über meinen Gegner“) feststellen ($F(2, 59)=2.266, p=.11$). Post-hoc-Tests zeigten, dass der geringe Unterschied eher zwischen der Gruppe „Ressourcenungleichheit“ und der Kontrollgruppe bestand ($p=.159$ nach Scheffé). Dabei gaben die Probanden in

der Gruppe „Ressourcenungleichheit“ an, etwas mehr über ihren Gegner zu wissen als Probanden der anderen beiden Gruppen. Für Mittelwerte und Standardabweichungen vgl. Tab. 7.

Tab. 7: Mittelwerte und Standardabweichungen (in Klammern) der signifikanten Manipulationscheck-Fragen (RU = Ressourcenungleichheit, SB = Soziale Beeinflussung, KG = Kontrollgruppe)

<i>Variable</i>	<i>Bedingung</i>	<i>RU</i>	<i>SB</i>	<i>KG</i>
Der Versuchsleiter war mir sympathisch Ich wusste viel über meinen Gegner		3.90 (0.45)	2.85 (0.59)	3.75 (0.55)
		0.35 (0.81)	0.10 (0.45)	0.00 (0.00)

5.4.3 Hypothesenorientierte Auswertung

5.4.3.1 Interaktionale Gerechtigkeit

Beide Fragen zur Wahrnehmung der interaktionalen Gerechtigkeit ergaben signifikante Unterschiede zwischen den Versuchsbedingungen. Das Item „Der Prüfer war freundlich zu mir“ wurde mit $F(2,6)=9.93$ auf dem 1,2%-Niveau signifikant, wobei der Einfluss der Störvariable „Wahrnehmung der Kamera“ in die Varianzanalyse als Kovariate mit einbezogen wurde, mit $F(1,48)=0.25$ und $p=.61$ jedoch keinen signifikanten Einfluss aufwies. Ebenso zeigte die Interaktion von Versuchsbedingung und Protokollant kein signifikantes Ergebnis ($F(5,48)=1,55$, $p=.19$). Die beiden Störvariablen hatten also keinen bzw. einen vernachlässigbaren Einfluss auf die signifikanten Unterschiede zwischen den Versuchsgruppen. Bei Betrachtung der Mittelwerte (Tab. 8) wird ersichtlich, dass die signifikanten Unterschiede ausschließlich zwischen der Gruppe „soziale Beeinflussung“ und der Gruppe „Ressourcenungleichheit“ sowie der Kontrollgruppe bestehen. Kontrollgruppe und „Ressourcenungleichheit“ unterscheiden sich nicht. Das Ergebnis dieser Varianzanalyse muss jedoch mit Vorbehalt betrachtet werden, da die Voraussetzung der Varianzhomogenität in den einzelnen Gruppen nicht gewährleistet war ($p=.00$ nach Levene).

Das zweite Item zur interaktionalen Gerechtigkeit, „Ich wurde während der Prüfung respektvoll behandelt“, wurde mit $F(2, 59)=7.12$ und $p=.002$ signifikant. Post-hoc-Tests konnten zeigen, dass die signifikanten Unterschiede vor allem zwischen der Gruppe „soziale Beeinflussung“ und der Kontrollgruppe bestehen ($p=.005$ nach Scheffé). Zwischen den Gruppen „soziale Beeinflussung“ und „Ressourcenungleichheit“ gab es nur geringfügige Unterschiede ($p=.109$ nach Scheffé), die Kontrollgruppe und die Gruppe „Ressourcenungleichheit“ unterschieden sich gar

nicht ($p=.227$ nach Scheffé). Auch diese Ergebnisse können nur mit Vorsicht diskutiert werden, da hier ebenfalls die Voraussetzung der Varianzhomogenität nicht erfüllt war ($p=.00$ nach Levene).

Tab. 8: Mittelwerte und Standardabweichungen (in Klammern) der beiden interaktionalen Items in Abhängigkeit von der Versuchsbedingung (RU = Ressourcenungleichheit, SB = Soziale Beeinflussung, KG = Kontrollgruppe)

<i>Item</i>	<i>Gruppe</i>	<i>RU</i>	<i>SB</i>	<i>KG</i>	<i>Total</i>
Der Prüfer war freundlich zu mir		3.90 (0.31)	2.80 (0.83)	3.90 (0.45)	3.53 (0.77)
Ich wurde während der Prüfung respektvoll behandelt		3.80 (0.52)	3.35 (0.81)	4.00 (0.00)	3.72 (0.61)

5.4.3.2 Prozedurale Gerechtigkeit

Von den sechs Items zur prozeduralen Gerechtigkeit zeigten sich lediglich bei zweien leichte Unterschiede. Das Item „Ich wurde während der Prüfung fair behandelt“ wurde mit $F(2,58)=2.84$ und $p=.067$ nur marginal signifikant. Dabei wiesen Post-hoc-Tests einen signifikanten Unterschied zwischen der Gruppe „soziale Beeinflussung“ und der Kontrollgruppe auf ($p=.023$ nach Games-Howell). Die Gruppe „Ressourcenungleichheit“ unterschied sich weder von der Gruppe „soziale Beeinflussung“ ($p=.45$ nach Games-Howell) noch von der Kontrollgruppe ($p=.61$ nach Games-Howell) signifikant. Für die Mittelwerte und Standardabweichungen vgl. Tab. 9.

Weitere minimale Unterschiede zwischen den Versuchsbedingungen zeigten sich beim Item „Das Prüfungsverfahren wurde mir sehr genau erklärt“ ($F(2, 59)=1.70$, $p=.19$). Auch hier zeigte sich bei den Post-hoc-Tests, dass der geringe Unterschied ausschließlich zwischen der Gruppe „soziale Beeinflussung“ und der Kontrollgruppe vorhanden ist ($p=.19$ nach Scheffé). Die Gruppe „Ressourcenungleichheit“ unterschied sich weder von der Kontrollgruppe ($p=.79$ nach Scheffé) noch von der Gruppe „Soziale Beeinflussung“ ($p=.53$ nach Scheffé).

Tab. 9: Mittelwerte und Standardabweichungen (in Klammern) der prozeduralen Items, die Unterschiede zwischen den Versuchsbedingungen aufweisen (RU = Ressourcenungleichheit, SB = Soziale Beeinflussung, KG = Kontrollgruppe)

<i>Item</i>	<i>Gruppe</i>	<i>RU</i>	<i>SB</i>	<i>KG</i>	<i>Total</i>
Ich wurde während der Prüfung fair behandelt		3.75 (0.91)	3.42 (0.77)	3.95 (0.22)	3.71 (0.72)
Das Prüfungsverfahren wurde mir sehr genau erklärt		3.55 (0.83)	3.30 (0.66)	3.70 (0.57)	3.52 (0.70)

Die restlichen vier Items zur prozeduralen Gerechtigkeit wiesen keinerlei signifikante Unterschiede zwischen den Versuchsbedingungen auf (alle $p \geq .363$). Für Mittelwerte und Standardabweichungen vgl. Tab. 10.

Tab. 10: Mittelwerte und Standardabweichungen (in Klammern) der prozeduralen Items, die keine signifikanten Unterschiede zwischen den Versuchsbedingungen aufwiesen (RU = Ressourcenungleichheit, SB = soziale Beeinflussung, KG = Kontrollgruppe)

<i>Item</i>	<i>Gruppe</i>					
	<i>RU</i>	<i>SB</i>	<i>KG</i>	<i>total</i>	<i>p</i>	
Das Prüfungsverfahren war gerecht	3.35 (0.88)	3.10 (0.24)	3.20 (1.01)	3.22 (0.98)	.72	
Ich hatte das Gefühl, auf das Wettbewerbsergebnis Einfluss zu haben	2.10 (1.77)	2.65 (1.31)	2.50 (1.50)	2.42 (1.53)	.51	
Der Prüfer hat mich unfair behandelt	0.05 (0.22)	0.4 (0.75)	0.15 (0.63)	0.20 (0.61)	.36	
Das Prüfungsverfahren war objektiv	2.80 (1.24)	2.63 (1.16)	2.80 (1.01)	2.75 (1.12)	.87	

5.4.3.3 Distributive Gerechtigkeit

Die beiden Items zur distributiven Gerechtigkeit, „Das Wettbewerbsergebnis (gewonnen bzw. verloren) ist gerechtfertigt“ und „Das Wettbewerbsergebnis (gewonnen bzw. verloren) erscheint mir angemessen“, konnten zu einem Summenscore zusammengefasst werden, da Cronbach's $\alpha = .84$. Die Varianzanalyse mit diesem Summenscore konnte keine signifikanten Unterschiede zwischen den Versuchsbedingungen nachweisen ($F(2, 58) = 0.94, p = .39$).

Tab. 11: Mittelwerte und Standardabweichungen der Variable „distributive Gerechtigkeit“ in Abhängigkeit von den Versuchsbedingungen

<i>Bedingung</i>	<i>Parameter</i>	
	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Ressourcenungleichheit	4.50	1.93
Soziale Beeinflussung	5.21	1.96
Kontrollgruppe	5.25	1.94
total	4.98	1.94

5.5 Diskussion

5.5.1 Beantwortung der Fragestellung des Experimentes

In diesem Experiment sollte im Sinne einer Erweiterung der Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit festgestellt werden, ob die Variablen Ressourcen-gleichheit und soziale Beeinflussung einen Einfluss auf die Wahrnehmung prozeduraler Fairness haben. Da es um ein erstes Abtesten der genannten Variablen hinsichtlich einer Wirkung ging, wurden lediglich zwei Ausprägungen der Variablen untersucht, nämlich „ungleiche Ressourcen“ und „soziale Beeinflussung gegen einen fairen Prozess“. Den Hypothesen zufolge sollten sich beide Variablenausprägungen negativ auf die prozedurale Gerechtigkeit auswirken, die distributive Gerechtigkeit hingegen unbeeinflusst lassen. Im folgenden werden nun die Ergebnisse des Experimentes in bezug auf die Hypothesen zusammengefasst:

1. Es zeigte sich, dass ungleiche Ressourcen zwischen zwei Gegnern die prozedurale Gerechtigkeit keineswegs verringern. Hypothese 1 hat sich somit nicht bestätigt.
2. Soziale Beeinflussung gegen einen fairen Prozess kann die prozedurale Gerechtigkeit vermindern. Dies zeigte sich vor allem im Bereich der interaktionalen Gerechtigkeit, die die Kommunikation zwischen Verfahrensbeteiligten beschreibt. Hier bestanden signifikante Unterschiede im Vergleich zur Kontrollgruppe. Der Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit per se konnte nur tendenziell festgestellt werden: Es zeigten sich lediglich Unterschiede bei zwei Statements auf dem 6%- bzw. auf dem 19%-Niveau. Deshalb kann Hypothese 2 als zumindest teilweise bestätigt angesehen werden.
3. Beide Variablen zeigten keinerlei Einfluss auf die distributive Gerechtigkeit, womit Hypothese 3 als bestätigt gelten kann.

Nach der Theorie der Referenzkognitionen (Folger, 1986 a,b,c) war es für die Versuchspersonen bei diesem experimentellen Paradigma offenbar leicht vorstellbar, vom Versuchsleiter freundlicher und respektvoller behandelt worden zu sein. Diese Referenzkognition wurde ihnen vom Gehilfen des Versuchsleiters vermittelt. Als Ergebnis dieses kognitiven Prozesses wurde die interaktionale Gerechtigkeit als vermindert beurteilt. Anders dagegen bei der Beurteilung des Verfahrens selber: Hier hatte die soziale Beeinflussung nur einen ganz leichten Effekt. Offenbar ist es wichtiger als bisher angenommen, die interaktionale Gerechtigkeit (die bisher als Teil der prozeduralen Gerechtigkeit galt) von der reinen prozeduralen Fairness abzugrenzen und getrennt zu behandeln.

Der Grund dafür, dass kein Einfluss von Ressourcenungleichheit auf die prozedurale Fairness festgestellt werden konnte, kann zum einen an einer zu schwachen experimentellen Manipulation gelegen haben. Die Fragen zur Manipulationskontrolle ergaben für die Ressourcenungleichheit keine bzw. nur leicht signifikante Unterschiede zwischen den einzelnen Versuchsbedingungen. Im Gegensatz dazu äußerten jedoch viele Probanden in dieser Bedingung während der Untersuchung, dass sie gegen einen so starken Gegner ja sowieso keine Chance hätten. Nimmt man diese Tatsache zusammen mit der bekannten Problematik von Selbstaussagen als Manipulationskontrolle, so spricht alles eher dafür, dass Ressourcenungleichheit tatsächlich keinen Einfluss auf die prozedurale Fairness hat. Es ist denkbar, dass Menschen die Tatsache eines überlegenen Gegners einfach als „Schicksal“ akzeptieren und dann völlig von dem nachfolgenden Verfahren trennen. Ein faires Verfahren wäre dann in der Lage, die Zufriedenheit eines Verlierers trotz Chancenungleichheit wieder zu erhöhen.

Keine der beiden Variablen hatte einen Einfluss auf die distributive Gerechtigkeit. Dies ist vor allem deshalb von Bedeutung, dass die signifikant wirksame Variable soziale Beeinflussung offenbar nur auf Verfahrensaspekte (vor allem die persönliche Behandlung) Einfluss nimmt und nicht die Wahrnehmung des Ergebnisses des Verfahrens verändert. Soziale Beeinflussung ist also im Rahmen der Gerechtigkeitsforschung eine rein prozedural relevante Variable.

Übergreifend soll noch ein Aspekt der internen Validität diskutiert werden. Die interne Validität sagt etwas darüber aus, wie stark die Ergebnisse des Experimentes durch die experimentellen Manipulationen bedingt wurden. Bei diesem Experiment ist die interne Validität durch die Operationalisierung der theoretischen Variablen generell als hoch anzusehen, wird jedoch durch einen Aspekt eingeschränkt: Die Versuchsleiter wussten, welcher Versuchsbedingung ihre jeweilige Versuchsperson zugeordnet war. Zwar wurden die Versuchsleiter angewiesen und trainiert, sich neutral zu verhalten und sich streng an die standardisierten Instruktionvorgaben zu halten, es ist jedoch möglich, dass sich trotzdem Tendenzen ergaben, der Versuchsbedingung entsprechend zu handeln. Besonders besteht die Gefahr in der Versuchsbedingung „soziale Beeinflussung“, in der es ja explizit um die Person des Versuchsleiters geht. Die Ergebnisse ergeben jedoch zumindest keinen Hinweis darauf, dass ein bestimmter Versuchsleiter diese Tendenz stärker zeigte als andere, sie war – soweit überhaupt vorhanden – bei allen Versuchsleitern gleich stark ausgeprägt.

Abgesehen von diesen Problemen der internen Validität, die sich aus der gewählten Versuchsanordnung ergeben, hat sich das Paradigma dieses Experimentes, was erstmalig angewendet wurde, als geeignet erwiesen. Vor allem studentische Stichproben können aufgrund der persönlichen Relevanz von Prüfungssituationen

hinsichtlich Fragen prozeduraler Gerechtigkeit hervorragend mit diesem Paradigma untersucht werden.

5.5.2 Implikationen der Ergebnisse für weitere Forschung

Zum Abschluss soll noch ein Ausblick gegeben werden, was die Ergebnisse des Experimentes für die zukünftige Forschung zur Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit bedeuten. Diese Untersuchung war ein erster Versuch, die beiden Variablen soziale Beeinflussung und Ressourcengleichheit mit prozeduraler Gerechtigkeit in Zusammenhang zu bringen. Dabei konnte gezeigt werden, dass soziale Beeinflussung durchaus eine Wirkung auf die prozedurale Fairness hat, nämlich dass „negative“ soziale Beeinflussung in der Lage ist, die prozedurale Gerechtigkeit zu vermindern. Um jedoch den Einfluss dieser Variable noch genauer zu erforschen, müssten zusätzliche Experimente durchgeführt werden, in denen soziale Beeinflussung auch in gegenteiliger Form manipuliert würde: Es sollte untersucht werden, ob eine positive soziale Beeinflussung in der Lage ist, die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit zu erhöhen.

Dass sich für die Variable Ressourcengleichheit in dieser Studie kein Einfluss gezeigt hat, sollte nicht dazu verleiten, die Forschung diesbezüglich aufzugeben. Eine Replikation wäre durchaus lohnenswert, die die Mängel dieser Untersuchung beheben könnte: Die Operationalisierung war, wie die Fragen zur Manipulationskontrolle gezeigt haben, allem Anschein nach zu schwach, so dass mit einer stärkeren Operationalisierung ein Effekt aufgezeigt werden könnte. Auch die interne Validität könnte in zukünftigen Experimenten mit diesem Paradigma angehoben werden, indem man die Versuchsleiter bis zum Schluss der Durchführung über die jeweilige experimentelle Versuchsbedingung im unklaren lässt. Damit sollen Verhaltenstendenzen der Versuchsleiter vermieden werden, die eventuell mit den zu erforschenden Mechanismen konfundieren.

Es bleibt die Frage offen, welchen praktischen Wert es habe, Variablen wie soziale Beeinflussung oder Ressourcengleichheit im Zusammenhang mit prozeduraler Fairness zu untersuchen, wenn man in realen Situationen nichts an deren Ausprägung ändern könnte und als gegeben akzeptieren müsste. Die Antwort auf diese Frage kann nur durch das Zusammenspiel mit anderen wichtigen Einflussfaktoren auf die prozedurale Gerechtigkeit gegeben werden: Es ist beispielsweise denkbar, dass soziale Beeinflussung nicht nur den Effekt von Mitsprache ändern kann (Folger et al., 1979, Steil, 1983), sondern auch andere Bedingungen wie Neutralität oder Konsistenz des Richters einschränkt. In Folgeuntersuchungen ist es daher auch wichtig, vor allem die soziale Beeinflussung in Untersuchungen mit anderen prozeduralen Variablen mit einzubeziehen, um einen

limitierenden Effekt dieser Variable feststellen zu können. Generell ist es für das ganze Konstrukt der Verfahrensgerechtigkeit von großer Bedeutung, die Grenzen der Veränderbarkeit aufzuzeigen.

6 Experiment 2: Einfluss von Ressourcen und sozialer Beeinflussung auf die prozedurale Gerechtigkeit unter Einbeziehung von Kontrollüberzeugung und Ungerechtigkeitssensibilität als Moderatorvariablen

6.1 Fragestellung und inhaltliche Hypothesen des Experimentes

Dieses Experiment sollte der Klärung von Fragen dienen, die nach der Durchführung von Experiment 1 offen geblieben waren. Wieder ging es darum, den Einfluss der beiden Variablen „Ressourcen der Gegenpartei“ wie z.B. Geld oder Beziehungen und „soziale Beeinflussung“ im Sinne der geäußerten Meinung einer dritten Person auf die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit zu erforschen. Dabei sollten vor allem Mängel der ersten Studie beseitigt werden. Zum einen sollte in diesem Experiment die interne Validität verbessert werden, indem die Versuchsleiter – im Unterschied zu Experiment 1 – bis zum Ende eines Versuchsdurchganges darüber im unklaren gelassen werden, welche Versuchsbedingung sie jeweils gerade durchführen, um Verhaltenstendenzen im Sinne der Hypothesen zu vermeiden. Zum anderen gab es bei Experiment 1 Hinweise darauf, dass die experimentelle Manipulation der Ressourcenungleichheit zu schwach ausgefallen war, was die nicht signifikanten Ergebnisse dieser Versuchsbedingung erklären könnte. Des Weiteren sollten in diesem Experiment die beiden Variablen „Ressourcen“ und „soziale Beeinflussung“ vollständig manipuliert, also sowohl in positiver wie auch in negativer Ausprägung untersucht werden. In Experiment 1 waren die Variablen lediglich in ihrer negativen Ausprägung, d.h. auf einen vermindernden Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit hin, untersucht worden.

Neben der reinen Replikation zur Beseitigung methodischer Mängel der ersten Studie sollte der Effekt zweier Variablen überprüft werden, über die Hinweise aus der Literatur vorliegen, dass sie den Einfluss einiger Variablen auf die prozedurale Gerechtigkeit zu moderieren vermögen. Hierbei ging es zum einen um das Konstrukt der *internalen vs. externalen Kontrollüberzeugung* oder auch *locus of control* (Rotter, 1966, 1975), also inwieweit eine Person generell daran glaubt, selbst einen Einfluss auf den Lauf der Dinge zu haben (internale Kontrollüberzeugung) oder dass ihr Leben durch äußere Umstände wie z.B. das Schicksal gesteuert wird (externale Kontrollüberzeugung). Crowne & Liverant (1963) konnten bereits zeigen, dass Personen mit externaler Kontrollüberzeugung sich eher durch die Meinung anderer Personen beeinflussen lassen als internal Kontrollüberzeugte. Als Erklärung hierfür diente die Beobachtung, dass die internal Kontrollüberzeugten sich mehr auf die für die Lösung einer Aufgabe relevanten Reize konzentrieren und sich weniger durch die Erklärungen anderer ablenken lassen. Mielke (1982) konnte weiterhin zeigen, dass die soziale Beeinflussung der external kontrollüberzeugten Versuchspersonen

besonders effektiv war, wenn diese durch einen Experten vorgenommen wurde. Während der *locus of control* ein überdauerndes Persönlichkeitskonstrukt bezeichnet, steht hinter dem verwandten Konstrukt der *Kausalattribution* (Weiner, 1986) die situationsspezifische Tendenz einer Person, die Ursache für ein Ereignis entweder internal (durch die eigene Person verursacht) oder external (durch die Situation verursacht) zu attribuieren. Lind und Lissak (1985) fanden hierzu heraus, dass das Anregen von externalen Attributionsprozessen zu extremerem Antwortverhalten führen konnte. In ihrem Experiment sollte die Zufriedenheit mit einem fiktiven Gerichtsprozess beurteilt werden, wobei in einer Bedingung die Information gegeben wurde, dass Richter und gegnerischer Anwalt ein freundschaftliches Verhältnis hätten. Diese Information führte dazu, dass die – ohnehin unzufriedenen – Verlierer noch unzufriedener wurden, da sie ihr schlechtes Ergebnis auf die Freundschaftsbeziehung zurückführten. Die Gewinner dagegen waren noch zufriedener als in der Kontrollbedingung, da sie glaubten, trotz der Freundschaftsbeziehung gewonnen zu haben. In Verbindung mit dem Persönlichkeitskonstrukt des *locus of control* ist anzunehmen, dass Personen mit externaler Kontrollüberzeugung gerade in Zusammenhang mit Fragen zur prozeduralen Gerechtigkeit extremer antworten als Personen mit internaler Kontrollüberzeugung.

Das zweite Persönlichkeitskonstrukt, von dem eine Moderatorfunktion auf den Zusammenhang der beiden unabhängigen Variablen und der prozeduralen Gerechtigkeit erwartet wird, ist die Ungerechtigkeitssensibilität oder auch *Sensitivity to Befallen Injustice* (SBI) nach Schmitt (1996). Die Ungerechtigkeitssensibilität drückt aus, in welchem Maße Personen Informationen wahrnehmen, die das Thema der Gerechtigkeit betreffen. Personen mit starker Ungerechtigkeitssensibilität denken beispielsweise länger über eine ungerechte Behandlung nach und ärgern sich auch länger darüber als Personen mit einer schwächeren Ausprägung (Mikula, 1986). Es ist also wahrscheinlich, dass Versuchspersonen mit hohen SBI-Werten für die experimentellen Manipulationen der Variablen „Ressourcen“ und „soziale Beeinflussung“ wesentlich empfänglicher sind als Personen mit geringerer SBI-Ausprägung und daher auch extremeres Antwortverhalten zeigen, was bereits in einer Studie von Mohiyeddini & Schmitt (1995) – allerdings mit methodischen Einschränkungen - schon gezeigt werden konnte.

Aufgrund dieser Überlegungen ergeben sich für dieses Experiment folgende inhaltliche Hypothesen:

Hypothese 1: Die wahrgenommenen Ressourcen der Gegenpartei können die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Hypothese 2: Eine Beeinflussung durch eine andere Person kann die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit sowohl positiv als auch negativ beeinflussen.

Hypothese 3: Es besteht Unabhängigkeit zwischen der Ressourceninformation und der sozialen Beeinflussung hinsichtlich der Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit.

Hypothese 4: External kontrollüberzeugte Personen lassen sich leichter durch die experimentellen Manipulationen beeinflussen und zeigen in den abhängigen Variablen somit extremere Ausprägungen als internal Kontrollüberzeugte.

Hypothese 5: Personen mit einer hoch ausgeprägten Ungerechtigkeitssensibilität fühlen sich durch das Thema des Experiments stärker angesprochen und zeigen in den abhängigen Variablen somit extremere Ausprägungen als Personen mit einer niedrigen Ungerechtigkeitssensibilität.

6.2 Operationalisierung der Variablen

6.2.1 Coverstory

Ziel der Coverstory sollte es sein, eine Art Gerichtsprozess zu simulieren, bei dem zwei Kontrahenten gegeneinander kämpfen und einer von ihnen gewinnt, indem der Richter eine Entscheidung trifft. Dabei sollte dieser Prozess für die studentischen Versuchspersonen persönlich relevant sein, um ein möglichst hohes Maß an Engagement zu erreichen. Daher wurde – ähnlich wie in Experiment 1 – wieder ein Prüfungsszenario verwendet, da das Verhalten in einer Prüfungssituation jeden Studenten betrifft und oft als problematisch und selbstwertrelevant wahrgenommen wird. In dieser Studie sollte diesmal allerdings ein „echter“ Gegner, dargestellt durch eine Gehilfin der Versuchsleiterin, anwesend sein, um die Wettbewerbssituation sowie die Manipulation der Ressourceninformation noch zu verstärken. Die unabhängige dritte Partei, sozusagen der „Richter“, wurde durch den Versuchsleiter repräsentiert. Um das gute Abschneiden in der Prüfungssituation für die Studenten bedeutsam zu machen, wurde eine Verlosung mit attraktiven Preisen wie z.B. Kinogutscheinen für den besseren Prüfling angeboten.

Angekündigt wurde die Untersuchung als Studie zum Stresserleben in Einzel- und in Gruppenprüfungen. Neben dem Versuchsleiter, der Gehilfin des Versuchsleiters, die als weitere Versuchsperson vorgestellt wurde, war auch eine Protokollantin anwesend. Diese hatte während der „Prüfung“ vorgeblich die Aufgabe, mithilfe eines Verhaltensbeobachtungsbogens zur Mimik, Gestik und Sprache (siehe Anhang B) bei den Versuchspersonen während der Prüfung Anzeichen von Stresserleben zu dokumentieren, und zwar auf eine für die Versuchsperson gut einsehbare Art und Weise. Der Verhaltensbeobachtungsbogen sollte dann angeblich nach Abschluss der Prüfung mit der Versuchsleiterin zusammen ausgewertet werden und anschließend als Basis für ein Kurzinterview zum Stresserleben dienen. In Wahrheit diente die Anwesenheit der Protokollantin jedoch dazu, das Setting glaubwürdig zu machen und um später die soziale Beeinflussung zu manipulieren. Um weiterhin das Szenario einer Studie über Stress glaubhaft zu machen, enthielt der Fragebogen im Anschluss an die Prüfung neben den Items zu den abhängigen Variablen zahlreiche Items, die das Stresserleben in der eben erlebten Prüfung erfragten (Fragebogen siehe Anhang B).

In der Prüfungssituation erhielten die beiden „Prüflinge“ (echte Versuchsperson sowie Gehilfin des Versuchsleiters) abwechselnd Fragen aus dem HAWIE (Wechsler, 1956) bzw. dem HAWIE-R (Tewes, 1991), die das Allgemeine Verständnis repräsentieren sollten sowie aus den Advanced Progressive Matrices (APM) von Raven (1998). Das Stimulusmaterial wurde so ausgewählt, dass es keinem Studenten einer bestimmten Fachrichtung aufgrund von bestimmten Vorkenntnissen einen Vorteil verschafft, dass es ein gewisses Maß an Interaktion zwischen Versuchsleiter und Versuchsperson erlaubt und dass die Fragen eine hohe Auswertungsobjektivität gewährleisten, so dass eine objektiv faire Prüfungssituation zustande kommt. Zur Verdeutlichung der Konkurrenzsituation wurde für jede richtige Antwort, über die die Versuchsleiterin entschied, ein Spielstein vor den entsprechenden Prüfling gelegt. So konnte die Versuchsperson immer erkennen, welche Position sie im Vergleich zu ihrem Gegner belegte. Zum Schluss wurde stets dafür gesorgt, dass aufgrund der immer schwerer werdenden Aufgaben aus dem APM stets die Gehilfin der Versuchsleiterin gewann, die die Antworten bereits kannte. Aufgrund des in der Forschung bereits festgestellten Effekts, dass prozedurale Gerechtigkeit insbesondere bei Verlierern eine Rolle spielt (Lind & Tyler, 1988), sollten hier nur diese untersucht werden. Um ein Verlieren der Versuchsperson zu gewährleisten und einen Erfolg durch bloßes Raten auszuschließen, wurde die Beantwortungszeit der APM-Aufgaben auf eine Minute begrenzt und zusätzlich musste eine korrekte Begründung der Lösung geliefert werden. Um eine glaubwürdige Situation zu erreichen, wurde die Gehilfin des Versuchsleiters vorher angewiesen, auch einige Aufgaben falsch zu lösen, jedoch

darauf zu achten, zum Ende der Prüfung mindestens einen Punkt besser zu sein als die Versuchsperson.

Nach Abschluss der Prüfung wurden die Versuchsperson und die Gehilfin angewiesen, kurz auf dem Flur zu warten, damit die Versuchsleiterin mit der Protokollantin angeblich kurz den Verhaltensbeobachtungsbogen zum Stresserleben auswerten könnte. In Wahrheit hatte die Gehilfin nun die Gelegenheit, die Ressourceninformation zu manipulieren. Um anschließend der Protokollantin Gelegenheit zur Manipulation der sozialen Beeinflussung zu geben, wurden dann die beiden Prüflinge angeblich zu einem Kurzinterview zum Stresserleben in verschiedene Räume geführt. Die Versuchsleiterin wechselte mit der Gehilfin den Raum, während die Protokollantin mit der Versuchsperson im Untersuchungsraum verblieb und somit Gelegenheit zur Manipulation der sozialen Beeinflussung hatte.

6.2.2 Operationalisierung der unabhängigen Variablen

Die beiden unabhängigen Variablen „Ressourceninformation“ und „soziale Beeinflussung“ wurden durch entsprechende Informationen operationalisiert, die den Probanden während des Experiments durch die Personen der Protokollantin und der Versuchsleitergehilfin gegeben wurden.

Die Information bezüglich der Ressourcen wurden der Versuchsperson im Anschluss an die Prüfung durch die Versuchsleitergehilfin gegeben, wenn beide auf dem Flur auf das angebliche Kurzinterview warten. Die Gehilfin verwickelte die Versuchsperson dabei in ein Gespräch, dessen Inhalt sich je nach Versuchsbedingung unterschied. In der Bedingung „gleiche Ressourcen“ stellte die Gehilfin Fragen über die Vorkenntnisse der Versuchsperson und „spiegelte“ dann lediglich deren Antworten („*Kanntest du solche Fragen vorher?*“ – „*Nein*“ – „*Ich auch nicht*“). In der Bedingung „ungleiche Ressourcen“ sagte die Gehilfin, dass sie Psychologie studieren würde und die Fragen aus einem Seminar oder Praktikum erkannt hätte. Sie hätte so gut antworten können, weil sie sich an einige der Antworten erinnern könnte. In der Kontrollbedingung unterhielt sich die Gehilfin lediglich über das Wetter oder ähnliche Themen (für den genauen Wortlaut der Gespräche siehe Anhang B).

Die Variable „soziale Beeinflussung“ wurde durch die Person der Protokollantin manipuliert, während diese mit der Versuchsperson allein im Raum war, um angeblich ein Kurzinterview zu führen. Im Falle einer negativen sozialen Beeinflussung fragte die Protokollantin, ob der Proband nicht auch gemerkt hätte, dass die Versuchsleiterin heute sehr unfreundlich gewesen sei. Außerdem hätte die Versuchsleiterin die andere Versuchsperson ausführlicher erklären lassen. In der Bedingung „positive soziale Beeinflussung“ dagegen bemerkte die Protokollantin,

dass die Versuchsleiterin gerade besonders freundlich gewesen sei und beide Prüflinge so ausführlich habe erklären lassen. In der Kontrollbedingung erfolgte wieder ein belangloses Gespräch (für den Wortlaut der Gespräche siehe Anhang B).

Die Moderatorvariable „interne vs. externe Kontrollüberzeugung“ wurde nicht experimentell manipuliert, sondern, da sie als Personenmerkmal verstanden wird, über einen Fragebogen erhoben. Hierzu wurde der IPC-Fragebogen zur Kontrollüberzeugung („locus of control“) von Krampen (1981) herangezogen. Er enthält 24 Items, die drei Skalen zugeordnet sind: Internalität (I-Skala), Externalität, die durch ein subjektives Gefühl von Machtlosigkeit bedingt ist (P-Skala) und Externalität, die durch Fatalismus bedingt ist (C-Skala). Folgende drei Beispielitems repräsentieren die drei Skalen, deren Items auf einer graphisch unterlegten Skala von 1 bis 6 beantwortet werden konnten:

- **I-Skala:** *Es hängt hauptsächlich von mir und meinen Fähigkeiten ab, ob ich in einer Gruppe eine Führungsposition inne habe oder nicht.*
- **P-Skala:** *Ich habe das Gefühl, dass das meiste, was in meinem Leben passiert, von anderen Leuten abhängt.*
- **C-Skala:** *Ob ich einen Autounfall habe oder nicht, ist vor allem Glückssache.*

Für diese Studie sollten der Praktikabilität halber die beiden externalen Skalen verwendet werden, die aufgrund der ausreichend hohen Interkorrelationen ($r=.50$) zu einer einzigen zusammengefasst wurden. Die beiden Gruppen „internale vs. externale Kontrollüberzeugung“ wurden durch einen Mediansplit gebildet.

Ähnlich wie die Kontrollüberzeugung wurde auch die Moderatorvariable „Ungerechtigkeitssensibilität“ als Personenmerkmal aufgefasst und durch einen bereits existierenden Fragebogen erhoben, den SBI-Fragebogen von Schmitt, Neumann & Montada (1995). Die Items des Fragebogens bestehen jeweils aus der Beschreibung einer ungerechten Behandlung („Ich werde von anderen ausgenutzt“ oder „Ich werde öfter kritisiert als andere“), auf die Personen mit einer hohen SBI (sensitivity to befallen injustice) sensibler reagieren sollen als andere. Entsprechend der vier Unterskalen des Fragebogens werden vier verschiedene Fragen zu den Situationen gestellt, die jeweils auf einer Skala von 1 bis 6 beantwortet werden können:

- **FRE:** Frequency, Häufigkeit wahrgenommener ungerechter Erlebnisse) – *Wie häufig haben Sie eine solche Situation erlebt?*
- **INA:** Intensity of anger, Intensität des Ärgers, der durch eine ungerechte Situation hervorgerufen wird – *Wie ärgerlich sind Sie in einer solchen Situation?*
- **INT:** Intrusiveness, Eindringlichkeit der Gedanken über ein ungerechtes Ereignis – *Wie lange denken Sie über eine solche Situation nach?*

- **PUN:** Punitivity, Bedürfnis, den Verursacher einer ungerechten Situation zu strafen – *Wie stark haben Sie das Bedürfnis, sich bei anderen dafür zu rächen?*

Aus ökonomischen Gründen wurden aus den 18 vorgegeben Situationen 14 zufällig ausgewählt und in den Fragebogen zum Stresserleben in Alltagssituationen (siehe Anhang B) integriert. Um weiterhin glaubhaft zu machen, dass sich dieser Fragebogen mit dem Stresserleben befasst, wurde jeder Situation eine fünfte Frage „*Wie stressreich ist eine solche Situation für Sie?*“ hinzugefügt, aber nicht ausgewertet. Da die Faktorenstruktur der SBI-Items eine einfaktorielle Struktur nahe legt (erster Faktor klärt 24% der Gesamtvarianz auf, die folgenden lediglich 8% oder weniger), werden die Items zu einem Gesamtwert zusammengefasst.

6.2.3 Operationalisierung der abhängigen Variablen

Die Erhebung der abhängigen Variablen „prozedurale Gerechtigkeit“ erfolgte mittels mehrerer selbst konstruierter Items, die – entsprechend der Coverstory – in einem „Fragebogen zum Stresserleben während der Prüfungssituation“ (siehe Anhang B) zusammengestellt wurden. Die fünf Items, die jeweils auf einer Skala von 0 (stimme nicht zu) bis 4 (stimme zu) beantwortet werden konnten, lauteten folgendermaßen:

- *Der Prüfer hat mich unfair behandelt*
- *Ich wurde während der Prüfung fair behandelt*
- *Der Prüfer ist auf mich eingegangen*
- *Das Prüfungsverfahren war ungerecht*
- *Die Verfahrensweisen, die zu meinem Prüfungsergebnis führten, waren fair*

Um weiterhin glaubhaft zu machen, dass es sich um eine Studie zum Stresserleben handelt, wurden in den Fragebogen Items wie z.B. „Während der Prüfung war mir ganz schlecht vor Aufregung“ eingestreut. Diese Items wurden jedoch nicht ausgewertet. Zusätzlich enthielt der Fragebogen Items zu Störvariablen wie demographischen Angaben und dem Konstrukt der distributiven Gerechtigkeit, um dies von der prozeduralen Gerechtigkeit abgrenzen zu können. Alle Items des Fragebogens konnten auf einer fünfstufigen Likert-Skala von 0 („stimme nicht zu“) bis 4 („stimme voll zu“) beantwortet werden.

6.3 Beschreibung des Experimentes

6.3.1 Design

Der Studie liegt ein 2×2-faktorielles Design zugrunde, das sich aus der Kombination der Faktoren *soziale Beeinflussung* (positiv/negativ) und *Ressourcen*

(gleich/ungleich) ergibt. Die beiden Moderatorvariablen *Kontrollüberzeugung* und *Ungerechtigkeitssensibilität* werden als Kovariaten in das Design mit einbezogen. Zusätzlich wird eine externe Kontrollgruppe eingeführt, in der keinerlei experimentelle Manipulationen vorgenommen werden.

		Ressourcen		
		gleich	ungleich	
Soziale Beeinflussung	positiv			
	negativ			
				Kontrollgruppe

Abb. 2: Der formale Versuchsplan von Experiment 2

Erwartet werden hier vor allem Haupteffekte der beiden unabhängigen Variablen sowie Haupteffekte der beiden Moderatorvariablen. Zur geplanten Verrechnungsform der Daten sei gesagt, dass aufgrund der gerichteten Hypothesen und der dem Versuchsplan „angehängten“ externen Kontrollgruppe eine Auswertung anhand von a-priori-Kontrasten erfolgen soll. Für Berechnungen, bei denen ein Vergleich mit der Kontrollgruppe nicht von Interesse ist, wird mit der zweifaktoriellen ANOVA ausgewertet. Falls dabei von einer Verletzung der Voraussetzungen (Varianzenhomogenität, Normalverteilung) dieser Tests auszugehen ist, so soll – wenn es die Fragestellung zulässt - auf verteilungsfreie Tests wie z.B. den U-Test von Mann-Whitney ausgewichen werden. Wenn dies nicht möglich ist, wird das Ergebnis des jeweiligen Kontrastes mit Einschränkung interpretiert.

Bei der Überprüfung der Hypothesen wird als Signifikanzniveau $\alpha=.05$ gewählt, auch Unterschiede bis $.10$ werden noch als marginal signifikant interpretiert. Wenn kein Effekt erwartet wird und somit die Nullhypothese bestätigt werden soll, wird $\alpha\geq.20$ gewählt.

6.3.2 Stichprobe

An dem Experiment nahmen 150 Studenten teil, davon waren 123 weiblich und 27 männlichen Geschlechts. Die Versuchspersonen waren zwischen 19 und 37 Jahren alt, mit einem Mittelwert von 23,5 Jahren. 91 Probanden waren Psychologie-

studenten im Grundstudium, die durch die Studienordnung dazu verpflichtet sind, eine gewisse Anzahl an Versuchspersonenstunden nachzuweisen. Die restlichen 59 Studenten verschiedenster Fachrichtungen wurden in der Mensa der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel rekrutiert und nahmen auf freiwilliger Basis und ohne Entgelt an den Versuchen teil. Folgende Tabelle stellt eine Übersicht über die Zusammensetzung der Stichprobe dar.

Tab. 12: Stichprobenkennwerte der Gesamtstichprobe sowie in den einzelnen Versuchsbedingungen (RG = gleiche Ressourcen, RU = ungleiche Ressourcen, SN = negative soziale Beeinflussung, SP = positive soziale Beeinflussung, KG = Kontrollgruppe)

<i>Versuchs- bedingung</i>	<i>N</i>	<i>Alter</i>		<i>Geschlecht</i>		<i>Studiengang</i>		<i>Semesterzahl</i>	
		<i>M</i>	<i>s</i>	<i>Männl.</i>	<i>Weibl.</i>	<i>Psych.</i>	<i>Andere</i>	<i>M</i>	<i>s</i>
Gesamt	150	23,56	3,94	27	123	91	59	3,46	3,14
RG/ SP	30	23,76	3,54	7	23	18	12	4,10	3,90
RG/ SN	30	24,70	5,11	13	17	17	13	3,63	3,39
RU/ SP	30	22,93	3,03	2	28	17	13	3,13	2,96
RU/ SN	30	23,28	4,16	3	27	21	9	2,53	1,94
KG	30	23,13	3,56	2	28	18	12	3,9	3,11

6.3.3 Versuchsdurchführung

Die Einladung zu der Studie erfolgte unter dem Titel „Stresserleben in Einzel- und Gruppenprüfungen“, wobei die Versuchspersonen zunächst nicht darüber informiert wurden, ob sie in der angeblichen Einzel- oder in der (angeblichen) Gruppenbedingung wären. Zu Beginn des Termins wurde die Versuchsperson im Untersuchungsraum des Institutes für Psychologie der Universität Kiel begrüßt und sodann der Protokollantin vorgestellt, deren Funktion ebenfalls erläutert wurde. Anschließend wurde der Proband mit der Gehilfin des Versuchsleiters bekannt gemacht, die als zweite Versuchsperson vorgestellt wurde, da sich beide angeblich in der Gruppenbedingung befinden würden und nun beide als Konkurrenten in der nachfolgenden Prüfung antreten sollten. Nachdem der weitere Ablauf des Experimentes erklärt worden war, erhielten die Versuchsperson und die Gehilfin den Hinweis, dass derjenige, der in der Prüfung besser abschneiden würde, ein Los erhalten würde, um an einer Tombola mit attraktiven Preisen teilzunehmen. Außerdem wurde angekündigt, dass nach der Prüfung ein Fragebogen zum Stresserleben auszufüllen sei, dessen Informationen durch die Verhaltensbeobachtungen der Protokollantin sowie ein anschließendes Kurzinterview ergänzt würden (für den genauen Wortlaut der Versuchsleiter-Instruktionen siehe Anhang B).

Vor dem Beginn der Prüfung beantworteten die beiden Prüflinge den IPC-Fragebogen zur Kontrollüberzeugung sowie den Fragebogen zur Ungerechtigkeits-sensibilität (siehe „Fragebogen zum Stresserleben in Alltagssituationen“, Anhang B). Dann begann die Prüfung mit den 10 Fragen aus dem HAWIE-Untertest „Allgemeines Verständnis“, wobei die Fragen den beiden Prüflingen abwechselnd gestellt wurden und stets mit der Gehilfin begonnen wurde. Danach folgten die zehn APM-Aufgaben, bei denen die erste Aufgabe stets der Proband erhielt. Für jede richtige Antwort bekamen die Prüflinge einen Spielstein auf den Tisch gelegt. Die Gehilfin antwortete immer so, dass sie stets ein bis zwei Punkte besser war als die Versuchspersonen (Instruktionen für die Gehilfin siehe Anhang B). Im Anschluss an die letzte Frage stellte die Versuchsleiterin fest, dass die Gehilfin ein besseres Ergebnis erzielt hätte und somit an der Verlosung teilnehmen würde.

Die beiden Prüflinge wurde nun gebeten, kurz im Flur vor dem Untersuchungsraum zu warten, damit die Versuchsleiterin sich mit der Protokollantin über die Verhaltensbeobachtungen austauschen könnte und das angekündigte Interview zum Stresserleben vorbereiten könnte. In dieser Zeit nahm dann die Gehilfin die Manipulation der Ressourceninformation vor (Instruktion siehe Anhang B).

Nach etwa drei Minuten wurden die beiden Prüflinge wieder in den Raum gebeten und es wurde erklärt, dass die beiden parallel in getrennten Räumen interviewt werden würden. Dazu verließ die Versuchsleiterin mit der Gehilfin den Raum, während die Versuchsperson mit der Protokollantin im Raum verblieb, um dort angeblich von ihr interviewt zu werden. Während die Protokollantin vorgeblich nach den Unterlagen für das Kurzinterview suchte, nahm sie die Manipulation der UV „soziale Beeinflussung“ vor (Instruktion siehe Anhang B). Daraufhin sollte der Proband dann zunächst den Fragebogen „Stresserleben in Prüfungssituationen“ ausfüllen, der die AV „prozedurale Gerechtigkeit“ sowie Informationen über Störvariablen erfragte. Im Anschluss daran erklärte die Protokollantin dann, dass das Kurzinterview nicht mehr stattfände, da das Experiment nun beendet sei. Die Aufklärung erfolgte mit folgenden Worten:

„Da wir mit dir ein sozialpsychologisches Experiment durchgeführt haben, war es notwendig, unsere wahre Absicht etwas zu verschleiern. Uns ging es bei dieser Untersuchung weniger um das Stresserleben in Prüfungssituationen, sondern vielmehr darum, wie fair Du den Versuchsablauf fandest. Die andere Versuchsperson war in Wirklichkeit ein Gehilfe von uns. Die Informationen, die ich eben und unser Gehilfe Dir auf dem Flur gegeben haben, sollten Deine Bewertung bezüglich der Gerechtigkeit des Prüfungsverfahrens beeinflussen. Damit ich dir die relevanten Informationen unter vier Augen geben konnte, haben wir das angebliche Interview angekündigt. Dies findet jetzt natürlich nicht mehr statt.“

Je nach Versuchsbedingung wurde dem Probanden nun erklärt, welche Informationen er von dem Gehilfin bzw. der Protokollantin erhalten hatte. Die Aufklärung ging weiter wie folgt:

„Bei all diesen Informationen soll geprüft werden, ob dadurch das Prüfungsverfahren an sich bezüglich der Fairness anders beurteilt wird. Die Ergebnisse können z.B. dazu dienen, den Ablauf von Gerichtsverhandlungen zu verbessern.“

Des weiteren muss ich Dir mitteilen, dass Du von vornherein keine Chance gehabt hast, da Dein Mitprüfling (unser Gehilfe) alle richtigen Antworten vorher wusste. Diese Situation war notwendig, da für Verlierer eines Prozesses die Fairness eine größere Rolle spielt. Auch war natürlich falsch, dass nur die Gewinner an der Verlosung teilnehmen, selbstverständlich darf jeder ein Los ziehen.

Zum Abschluss möchten wir Dich bitten, über den Inhalt des Experimentes Stillschweigen zu bewahren, falls Freunde von Dir sich auch als Versuchspersonen in die Listen eingetragen haben.“

Daraufhin durfte der Proband ein Los ziehen. Bei einer Niete erhielten die Psychologie-Studenten nichts, da sie bereits durch die Versuchspersonen-Stunde entlohnt waren. Die Studenten anderer Fachrichtungen erhielten bei einer Niete eine Süßigkeit als Trostpreis. Danach kamen die Versuchsleiterin sowie die Gehilfin noch einmal in den Raum und verabschiedeten die Versuchsperson zusammen mit der Protokollantin.

Die gesamte Untersuchung dauerte etwa 55 Minuten.

6.4 Darstellung der Ergebnisse

6.4.1 Kontrolle der Störvariablen und Manipulationskontrolle

Bevor die eigentlichen Ergebnisse der Studie vorgestellt werden, soll eine Verfälschung dieser Ergebnisse durch Störeinflüsse zunächst ausgeschlossen werden. Störeinflüsse könnten beispielsweise dann auftreten, wenn die prozedurale Gerechtigkeit in Abhängigkeit vom Alter oder Geschlecht anders wahrgenommen würde und diese Faktoren zusätzlich in den Versuchsbedingungen nicht gleichmäßig verteilt wären. Keinerlei Effekte wurden bei den Variablen Alter, Geschlecht und dem Studienfach bzw. der Semesteranzahl als Indikator für die Erfahrung mit experimentellen Untersuchungen gefunden. Ebenfalls keinerlei Unterschiede in den fünf Versuchsbedingungen wies die Variable „distributive Gerechtigkeit“ auf. Dieses der prozeduralen Gerechtigkeit verwandte Konstrukt wurde zur Abgrenzung mit erhoben und drückt die empfundene Fairness des Ergebnisses (gewonnen/ verloren) aus. Diese wurde in allen Bedingungen als gleich empfunden, was den Erwartungen

entsprach. Ein möglicher Störeinfluss wurde bei der Variable „Versuchsleiter“ entdeckt, wobei die prozedurale Gerechtigkeit bei der einen Versuchsleiterin mit einem Mittelwert von 16,39 etwas höher eingeschätzt wurde als bei der zweiten Versuchsleiterin mit einem Mittelwert von 15,58 ($t(144)=-1.56$, $p=.12$). Nach genauerer Prüfung des Sachverhaltes fiel auf, dass die Versuchsleiterin mit der etwas positiveren Beurteilung der prozeduralen Gerechtigkeit drei Versuchsdurchgänge mit positiver sozialer Beeinflussung mehr und 10 mit negativer Beeinflussung weniger durchgeführt hatte als die andere Versuchsleiterin und die – ohnehin geringen – Unterschiede daher vernachlässigt werden können.

Weiterhin sollte überprüft werden, ob die Manipulation der unabhängigen Variablen erfolgreich war. Um die Manipulation der Ressourceninformation zu überprüfen, sollten die Probanden drei Aussagen beurteilen: „*Mein Konkurrent in dieser Prüfung hatte die gleichen Ausgangsbedingungen wie ich*“, „*Mein Mitprüfling war von vornherein im Vorteil*“, und „*Gegen meinen Konkurrenten in dieser Prüfung hatte ich keine Chance*“. Die drei Items lassen sich zu einer Skala zusammenfassen, da bei einer durchgeführten Faktorenanalyse der erste Faktor 57,3 % der Varianz aufklärt (Hinweis auf Eindimensionalität) und Cronbach's α bei .61 liegt. Bei der Bildung eines Summenscores wurde das erste Item umgepolt. A-priori-Kontraste bezüglich der Ressourceninformation ergaben, dass sich die Probanden der Gruppe „ungleiche Ressourcen“ als benachteiligter gegenüber ihrem Mitprüfling wahrnahmen als Probanden der Kontrollgruppe ($T(85.39)=4.67$, $p\leq.000$) und als Probanden der Gruppe „gleiche Ressourcen“ ($T(95.36)=4.96$, $p\leq.000$), was den Erwartungen entsprach. Der Unterschied zwischen der Gruppe „gleiche Ressourcen“ und der Kontrollgruppe wurde wider Erwarten nicht signifikant ($T(64.64)=0.04$, $p=.97$). Dies weist darauf hin, dass es in dieser Studie misslungen ist, den Probanden eine Gleichheit der Ausgangsbedingungen explizit zu signalisieren. Offenbar gehen Personen generell von gleichen Ausgangsbedingungen in einem Konkurrenzkampf aus, solange sie nicht das Gegenteil vermittelt bekommen.

Tab. 13: Mittelwerte und Standardabweichungen der Manipulationskontroll-Skala „Ressourcen“ in den entsprechenden Versuchsbedingungen

	<i>N</i>	<i>M</i>	<i>s</i>
Ressourcen gleich	60	4,95	1,99
Ressourcen ungleich	60	7,35	3,14
Kontrollgruppe	30	4,93	1,74

Ein ähnliches Bild ergibt sich bei der Überprüfung der Manipulation der sozialen Beeinflussung. Diese wurde durch vier verschiedene Items erfragt: „*Der Prüfer war*

nett zu mir“, „Mir wurde während der Prüfung ausreichend Zeit zum Überlegen gelassen“, „Der Prüfer hat mir aufmerksam zugehört“ und „Der Prüfer war unfreundlich zu mir“. Wieder konnten die Items zu einer Skala zusammengefügt werden (erster Faktor klärt 53% der Varianz auf, Cronbach's $\alpha=.64$), wobei das letzte Item umgepolt wurde. Hier unterschied sich die Gruppe „negative soziale Beeinflussung“ lediglich von der Gruppe „positive soziale Beeinflussung“ ($T(145)=2.43$, $p=.016$). Keine signifikanten Unterschiede gab es zwischen der Kontrollgruppe und der Bedingung „Positive soziale Beeinflussung“ ($T(145)=0.33$, $p=.74$) sowie zwischen der Kontrollgruppe und der Bedingung „negative soziale Beeinflussung“ ($F(145)=-1.65$, $p=.10$). Offenbar war im Falle der sozialen Beeinflussung entweder die Manipulation zu schwach oder aber diese konnte durch die Selbstauskunft der Probanden nicht entsprechend abgebildet werden. Tendenziell zeigen die Mittelwerte jedoch in die erwarteten Richtungen.

Tab. 14: Mittelwerte und Standardabweichungen der Manipulationskontroll-Skala „soziale Beeinflussung“ in den entsprechenden Versuchsbedingungen

	<i>N</i>	<i>M</i>	<i>s</i>
Soziale Beeinflussung positiv	60	13.12	1.83
Soziale Beeinflussung negativ	60	12.22	2.16
Kontrollgruppe	30	12.97	2.27

6.4.2 Hypothesenorientierte Auswertung

6.4.2.1 Beziehung zwischen Ressourceninformation und sozialer Beeinflussung

Zunächst sollte festgestellt werden, ob wie erwartet Unabhängigkeit zwischen den beiden Faktoren „Ressourcen“ und „Soziale Beeinflussung“ besteht. Dies konnte durch eine zweifaktorielle Varianzanalyse unter Aussparung der Kontrollgruppe bestätigt werden: Es zeigte sich wie erwartet kein Interaktionseffekt ($F(1;115)=0.002$, $p=.963$). Es fanden sich des weiteren ein Haupteffekt der sozialen Beeinflussung ($F(1;115)=10.74$, $p=.001$) sowie ein marginal signifikanter Haupteffekt der Ressourceninformation ($F(1;115)=3.37$, $p=.069$). Für die Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tab.15.

Tab. 15: Mittelwerte der prozedurale Gerechtigkeit in Abhängigkeit der beiden Faktoren „Ressourcen“ und „soziale Beeinflussung“ (Standardabweichungen in Klammern)

	<i>Ressourcen gleich</i>	<i>Ressourcen ungleich</i>
Soziale Beeinflussung negativ	15.36 (2.93)	14.34 (3.12)
Soziale Beeinflussung positiv	17.25 (2.96)	16.25 (3.11)

6.4.2.2 Effekte der Ressourceninformation

Um den Einfluss der Ressourceninformation genauer betrachten und auch mit der Kontrollgruppe vergleichen zu können, wurden hier a-priori-Kontraste berechnet. Damit wurde festgestellt, dass die Information von ungleichen Ausgangsbedingungen zu Ungunsten der Versuchsperson die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit zu reduzieren vermag. Die Bedingung „ungleiche Ressourcen“ unterschied sich in der erwarteten Richtung signifikant von der Kontrollgruppe ($T(141)=-2.24$, $p=.027$) und noch marginal signifikant von der Bedingung „gleiche Ressourcen“ ($T(141)=1.86$, $p=.065$). Zwischen der Bedingung „gleiche Ressourcen“ und der Kontrollgruppe gab es keinen signifikanten Unterschied ($T(141)=-0.69$, $p=.492$), somit konnte die Betonung von gleichen Ausgangsbedingungen nicht zu einer Erhöhung der prozeduralen Gerechtigkeit führen. Die Mittelwerte und Standardabweichungen sind in Tab. 16 dargestellt.

Tab. 16: Mittelwerte und Standardabweichungen der prozeduralen Gerechtigkeit in Abhängigkeit der Ressourceninformation

<i>Bedingung</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Ressourcen gleich	16.70	3.05
Ressourcen ungleich	15.31	3.29
Kontrollgruppe	16.80	2.83

6.4.2.3 Effekte der sozialen Beeinflussung

Ein ähnliches Bild wie bei den Ressourcen ergibt sich für den Effekt der sozialen Beeinflussung. Hier ist ebenfalls eine Beeinflussung im negativen Sinne dazu in der Lage, die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit zu vermindern. Die Bedingung „negative soziale Beeinflussung“ unterscheidet sich signifikant von der Kontrollgruppe ($T(141)=2.83$, $p=.005$) und von der Bedingung „positive soziale Beeinflussung“ ($T(141)=3.33$, $p=.001$). Wieder gibt es hier keinen signifikanten

Unterschied zwischen der Bedingung „positive soziale Beeinflussung“ und der Kontrollgruppe ($T(141)=-0.09$, $p=.932$). Eine Meinungsbeeinflussung der prozeduralen Gerechtigkeit erfolgte somit nur in negativer Richtung. Die Mittelwerte und Standardabweichungen finden sich in Tab. 17.

Tab. 17: Mittelwerte und Standardabweichungen der prozeduralen Gerechtigkeit in Abhängigkeit der sozialen Beeinflussung

<i>Bedingung</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Soziale Beeinflussung positiv	16.72	3.05
Soziale Beeinflussung negativ	14.88	3.10
Kontrollgruppe	16.80	2.83

6.4.2.4 Einfluss der Persönlichkeitsvariablen

Um den Einfluss der Persönlichkeitsvariablen darzustellen, wurden hier wieder zweifaktorielle ANOVAs unter Aussparung der Kontrollgruppe berechnet, wobei die Persönlichkeitsvariablen jeweils als Kovariaten mit einbezogen wurden. Dabei gab es in beiden ANOVAs jeweils einen signifikanten Haupteffekt der sozialen Beeinflussung sowie einen nicht signifikanten Haupteffekt der Ressourceninformation und eine nicht signifikante Interaktion der beiden Faktoren.

Bezüglich der Kovariaten „Ungerechtigkeitssensibilität“ (SBI) konnte kein signifikanter Haupteffekt festgestellt werden ($F(1;112)=1.83$, $p=.179$), allerdings kann ein Einfluss dieser Variable unter anderen Versuchsbedingungen (andere Manipulationen, größere Stichprobe) aufgrund des Signifikanzlevels unterhalb der .20 nicht ganz ausgeschlossen werden. Die Mittelwerte in den einzelnen Gruppen, die durch einen Mediansplit gewonnen wurden, weisen in dieser Untersuchung allerdings auch in der Tendenz nicht auf die erwartete Wirkweise der SBI hin.

Tab. 18: Mittelwerte der prozeduralen Gerechtigkeit in Abhängigkeit der Versuchsbedingungen sowie den SBI-Ausprägungen

<i>Bedingung</i>	<i>SBI</i>	
	<i>Niedrig</i>	<i>Hoch</i>
Gleiche Ressourcen, positive soziale Beeinflussung	17.17	17.31
Gleiche Ressourcen, negative soziale Beeinflussung	15.39	15.30
Ungleiche Ressourcen, positive soziale Beeinflussung	16.88	15.42
Ungleiche Ressourcen, negative soziale Beeinflussung	16.74	16.91
Kontrollgruppe	16.42	15.55

Ein zumindest marginal signifikanter Haupteffekt konnte dagegen für die Persönlichkeitsvariable „Kontrollüberzeugung“ gefunden werden ($F(1;115)=3.18$, $p=.077$). Die in Tab. 19 dargestellten Mittelwerte, die durch einen Mediansplit gewonnen wurden, weisen auf eine moderierende Wirkung in den „negativen“ Bedingungen hin, da hier die external kontrollüberzeugten Personengruppen die prozedurale Gerechtigkeit wie erwartet schlechter einschätzen als die internal kontrollüberzeugten. Keine Unterschiede gibt es dagegen in der Kontrollgruppe (wie erwartet) und wider Erwarten in der „positiven“ Bedingung. Dies ist ein weiterer Hinweis darauf, dass die Manipulation der positiven Variablenausprägung in dieser Studie einem Deckeneffekt unterlegen sein könnte. Betrachtet man jedoch die Mittelwerte in ihrer Tendenz der external Kontrollüberzeugten, so weisen diese genau in die hypothetisch postulierte Richtung, während dies bei den internal Kontrollüberzeugten nicht der Fall ist.

Tab. 19: Mittelwerte der prozeduralen Gerechtigkeit in Abhängigkeit der Versuchsbedingungen sowie den Ausprägungen der Kontrollüberzeugung

<i>Bedingung</i>	<i>Kontrollüberzeugung</i>	
	<i>internal</i>	<i>external</i>
Gleiche Ressourcen, positive soziale Beeinflussung	17.40	17.08
Gleiche Ressourcen, negative soziale Beeinflussung	15.83	14.50
Ungleiche Ressourcen, positive soziale Beeinflussung	17.40	15.07
Ungleiche Ressourcen, negative soziale Beeinflussung	15.14	13.60
Kontrollgruppe	17.13	16.43

6.5 Diskussion

6.5.1 Beantwortung der Fragestellungen des Experimentes

Folgende Ergebnisse hat dieses zweite Experiment zur prozeduralen Gerechtigkeit in bezug auf die eingangs erstellten Hypothesen erbracht:

1. Die Information über ungleiche Ausgangsbedingungen (Ressourcen) in einer Wettbewerbssituation, die einen Gewinner und einen Verlierer hervorzubringen vermag, kann die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit vermindern. Dagegen konnte in dieser Studie die Betonung gleicher Ausgangsbedingung nicht zu einer erhöhten wahrgenommenen prozeduralen Gerechtigkeit führen. Dies könnte auf eine Art Deckeneffekt zurückzuführen sein, der dadurch zustande kommen kann, dass Personen generell von gleichen Ausgangsbedingungen ausgehen, solange sie keine gegenteiligen Erfahrungen machen. Die Berechnungen zur Manipulationskontrolle weisen ebenso darauf hin, dass die Betonung gleicher Ausgangsbedingung nicht anders wahrgenommen wurde als wenn überhaupt keine Information darüber gegeben wurde.
2. Ähnlich verhält es sich mit den Ergebnissen zur sozialen Beeinflussung. Auch hier konnte bestätigt werden, dass eine soziale Beeinflussung durch eine weitere Person im negativen Sinne dazu führen kann, dass die prozedurale Gerechtigkeit als vermindert wahrgenommen wird. Dieser Effekt der sozialen Beeinflussung ist dabei noch stärker nachweisbar als der Ressourceneffekt. Wieder konnte eine positive Beeinflussung aber nicht zu einer erhöhten wahrgenommenen prozeduralen Gerechtigkeit führen. Auch hier könnte ein ähnlicher Deckeneffekt wie bei der Ressourceninformation eine Rolle spielen, in dem Sinne, dass Personen generell damit rechnen, in unpersönlichen Situationen freundlich und respektvoll behandelt zu werden. Eine Information in dieser Richtung kann somit die Wahrnehmung der Personen nicht mehr verändern.
3. Die Hypothese über die Unabhängigkeit der beiden Faktoren „Ressourceninformation“ und „soziale Beeinflussung“ konnte bestätigt werden. In dieser Studie gab es keinerlei Interaktionseffekt der beiden Faktoren, diese wirken somit unabhängig voneinander und können sich in ihrer Wirkung auf die prozedurale Gerechtigkeit summieren.
4. Bezüglich der Wirkung der Moderatorvariable „Kontrollüberzeugung“ konnte die Vorannahme, dass external kontrollüberzeugte Personen stärker auf die experimentellen Manipulation reagieren, in der Tendenz bestätigt werden. Der Effekt war hier nur marginal signifikant, bei Betrachtung der Mittelwerte war jedoch zu sehen, dass die postulierten Effekte von Ressourcen und sozialer

Beeinflussung (auch in der positiven Richtung) bei den external Kontrollüberzeugten gut ablesbar waren, während sich bei den internal Kontrollüberzeugten kaum Unterschiede zwischen den experimentellen Bedingungen zeigten. Der Grund für diesen gering ausgeprägten Effekt könnte darin liegen, dass von dem verwendeten Messinstrument der Kontrollüberzeugung lediglich die beiden externalen Skalen zusammengefasst wurden, während die internale Skala unberücksichtigt blieb. Dadurch gingen Informationen verloren, und es wurden somit nur hoch external mit gering external kontrollüberzeugten Probanden verglichen. Die Verwendung eines eindimensionalen Messinstrumentes zur Kontrollüberzeugung könnte in ähnlichen Studien eventuell noch deutlichere Effekte abbilden.

5. Kein Einfluss zeigte sich bezüglich der Moderatorvariable „Ungerechtigkeitssensibilität“ (SBI). Personen mit einer hoch ausgeprägten Ungerechtigkeitssensibilität zeigten in etwa das gleiche Antwortverhalten wie Personen mit einem niedrigen SBI. Dies widerspricht anderen Studien (Schmitt & Dörfel, 1999), die mit der gleichen Messmethode die postulierte Kovariation fanden, jedoch in einem Feldsetting mit einer stark benachteiligenden Situation (ein Uni-Kurs konnte den Studenten verwehrt werden). Der fehlende Effekt könnte hier also sowohl auf eine niedrige persönliche Betroffenheit der Versuchspersonen zurückzuführen sein, als auch auf das objektiv fair gestaltete Prüfungsverfahren, weshalb die Ungerechtigkeitssensibilität in dieser Laborsituation nicht voll zum Tragen kam.

Die experimentelle Manipulation kann in dieser Studie insgesamt als gelungen bezeichnet werden, da es diesmal – im Gegensatz zu Experiment 1 – erreicht wurde, den Effekt ungleicher Ressourcen zweifelsfrei nachzuweisen, wenn dieser auch schwächer ausgeprägt ist als der der sozialen Beeinflussung. Die fehlenden Effekte der positiven Ausprägungen der beiden Faktoren im Vergleich zu der Kontrollbedingung sind sehr wahrscheinlich nicht auf eine misslungene experimentelle Manipulation zurückzuführen, sondern auf den o.g. Deckeneffekt.

6.5.2 Implikationen der Ergebnisse für Forschung und Praxis

Eine Möglichkeit, die Wahrnehmung von prozeduraler Gerechtigkeit zu erklären, besteht in der referent-cognition-theory von Folger (1986b). Dabei postuliert er, dass die prozedurale Gerechtigkeit dann umso geringer wahrgenommen wird, je kleiner die psychische Distanz zwischen dem tatsächlich stattgefundenen Ereignis und seinen vorstellbaren besseren Alternativen ist. Die prozedurale Gerechtigkeit müsste

mithin maximal sein, wenn sich die betroffene Person nicht vorstellen kann, wie der Vorgang besser hätte laufen können.

Bei genauerer Betrachtung dieser Theorie fällt auf, dass hier tatsächlich genauere Vorhersagen für die Verminderung der prozeduralen Gerechtigkeit gemacht werden, nicht aber für deren Maximierung. Daher kann der in dieser Studie fehlende Unterschied zwischen der Kontrollgruppe und der positiven Ausprägung der prozeduralen Einflussgrößen als im Einklang mit Folgers Theorie der Referenzkognitionen gesehen werden: Sowohl in der Kontrollbedingung als auch in den „positiven“ Bedingungen konnten sich die Probanden keine weitere Verbesserung ihrer Situation vorstellen, da das Prüfungsverfahren ja offensichtlich fair war und die „positiven“ Manipulationen der Versuchsleiter-Gehilfin ohnehin nur die Erwartungen betätigten, die die Versuchspersonen schon vorher an die Situation hatten. Ebenso ist es somit auch theoriekongruent, wenn entsprechend negative Informationen diese Erwartungen nicht bestätigen und bessere Ereignisse leicht vorstellbar machen. Es wäre in zukünftigen Studien interessant zu erfahren, ob bei einem objektiv ungerechten Verfahren die Betonung gleicher Ausgangsbedingungen und die positive Meinung einer dritten Person die prozedurale Gerechtigkeit dann steigern kann. Nach Folgers Theorie (1986b) müsste dies dann der Fall sein.

Eine weitere Überlegung, die sich aus den Ergebnissen dieser Studie ergibt, ist die Frage, was eine Ressourcenungleichheit *zugunsten* der eigenen Person hinsichtlich der prozeduralen Gerechtigkeit bewirken kann, also eine Bevorteilung gegenüber der anderen Partei. Betrachtet man hierzu die Studie von Steil (1983), könnte man einen Interaktionseffekt von Ressourcen und sozialer Beeinflussung erwarten. In dieser Studie wurden jeweils eine bevorteilte und eine benachteiligte Personengruppe nach der Gerechtigkeit eines Prozesses befragt. Ohne eine soziale Beeinflussung oder mit widersprüchlichen Informationen stufen die bevorteilten Personen die prozedurale Fairness höher ein als die benachteiligten, während bei einer sozialen Beeinflussung hinsichtlich der Ungerechtigkeit des Prozesses sowohl die bevorteilten als auch die benachteiligten Personen die prozedurale Fairness als niedrig einstufen. Unklar geblieben ist hierbei jedoch die Wechselwirkung mit der distributiven Gerechtigkeit, d.h. wie Gewinner bzw. Verlierer eines Verfahrens auf die Bevorteilung reagieren würden.

Bezüglich der externen Validität der vorliegenden Studie sei angemerkt, dass die Ergebnisse doch auf deren Einschränkung hinweisen. Zwar wurde versucht, durch ein Prüfungsverfahren, das für Studenten immer von Bedeutung ist, in Kombination mit einem „echten“ Kontrahenten und der Aussicht auf attraktive Gewinne eine Situation mit möglichst hohem persönlichen Engagement herzustellen. Die relativ schwachen Effekte sowie die Aussagen der Versuchspersonen nach der Teilnahme weisen jedoch darauf hin, dass dieses Ziel nicht erreicht wurde. Eine entsprechend

hohe Betroffenheit kann im Labor fast nur durch ethisch fragwürdige Manipulationen erreicht werden, wie die in Aussicht gestellte Verwehrung der Teilnahme an begehrten Uni-Kursen. Es wäre daher in Zukunft noch von Interesse, die hier erforschten Variablen noch einmal gezielt in einer Feldstudie zu erforschen, wobei hier stets die unkontrollierte Konfundierung mit anderen Variablen, wie z.B. der hier ebenfalls als einflussreich festgestellten Kontrollüberzeugung, berücksichtigt werden muss.

Da jedoch schon bei diesem geringem Maß an persönlicher Betroffenheit die Meinung einer dritten, persönlich relativ unwichtigen Person in dieser Studie zu einem stabilen Effekt der sozialen Beeinflussung geführt hat, kann man sich leicht die Bedeutung des sozialen Umfeldes in realen Gerichtsprozessen vorstellen. Besonders die Rechtsanwälte, die in vielen Fällen einen großen Einfluss auf ihre Mandanten haben und von diesen als Experten hinsichtlich des Verfahrens betrachtet werden, sollten sich dieser Einflusskraft bewusst werden. Sollte ihr Mandant das Verfahren verlieren, so wird er dieses Ergebnis besser akzeptieren können, wenn er durch seinen Anwalt den Eindruck eines fairen Verfahrens vermittelt bekommt.

7 Konstruktion eines Fragebogens zur Messung der Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren

7.1 Zielsetzung und theoretischer Hintergrund der Fragebogenkonstruktion

In der bisherigen Forschung zu prozeduraler Gerechtigkeit wurde deren Einfluss zwar auf eine Vielzahl von abhängigen Variablen gemessen, vor allem aber auf die Zufriedenheit der befragten Personen (vgl. dazu auch Brockner & Wiesenfeld, 1996). Die Zufriedenheit wurde dabei meist über ein oder mehrere Items erhoben, die sich oft auf ganz unterschiedliche Aspekte der Zufriedenheit bezogen, wie z.B. „Zufriedenheit mit dem Verfahren“ (La Tour, 1978) oder „Zufriedenheit mit dem Ergebnis“ (Taylor et al., 1987) oder aber es wurde eine Art „Gesamtzufriedenheit“ (Kitzman & Emery, 1993) erfragt. Die Items hierzu lauteten entweder ganz direkt „Wie zufrieden sind sie mit dem Verfahren?“ oder aber erfragten die Zufriedenheit indirekt wie in dem Beispiel „Fanden Sie das Urteil zu hart?“ (Casper, Tyler & Fisher, 1988). Entweder wurde dabei nur ein einziges Item verwendet oder aber die Items wurden aufgrund ausreichend hoher Interkorrelationen zu einem Summenscore zusammengefasst. Die geschilderten Messmethoden lassen erkennen, dass es sich bei dem Konzept der Zufriedenheit eventuell um ein mehrdimensionales Konstrukt handeln könnte, zu dessen Gesamtwahrnehmung viele verschiedene Aspekte beitragen können, die aber eventuell sogar voneinander unabhängig sein könnten. Dieser Frage wurde in der bisherigen Forschung jedoch keine ausreichende Beachtung geschenkt.

Ein weiteres Problem, das erstmals eingehend von Brockner und Wiesenfeld (1996) diskutiert wurde, ist das der konzeptuellen Überlappung von Zufriedenheit und distributiver Gerechtigkeit. Beim Phänomen des „fair process effects“ geht es vor allem darum, dass die Zufriedenheit bei niedriger distributiver Gerechtigkeit fast ebenso hoch sein kann wie bei hoher distributiver Gerechtigkeit, wenn die Verfahrensweisen als fair wahrgenommen werden. Nun wurden aber vor allem in neueren Studien immer nur Teilaspekte des „fair process effects“ untersucht, in denen zunehmend die Zufriedenheit als gleichbedeutend mit der distributiven Gerechtigkeit empfunden wurde (Brockner & Wiesenfeld, 1996; van den Bos, Wilke, Lind & Vermunt, 1998). Dies drückte sich auch in der sprachlichen Bezeichnung der Konstrukte aus („outcome fairness“ versus „outcome favorability“). Skitka, Winkler und Hutchinson (2003) fanden bei ihrer Metaanalyse zur Unterscheidbarkeit der beiden Konstrukte „outcome fairness“ und „outcome favorability“, dass der „fair process effect“ wesentlich stärker hervortritt, wenn die abhängige Variable die Zufriedenheit war. Letztendlich werden aber noch immer beide Konzepte fast auswechselbar benutzt, da sie oftmals konvergierende Effekte zeigen (Greenberg,

1994; Tyler & Caine, 1981), was neben der konzeptuellen Unklarheit auch auf die oben beschriebenen meist recht globalen und einfachen Messmethoden zurückzuführen sein kann.

Es ist daher von besonderer Bedeutung, vor allem auch für zukünftige Forschungsvorhaben, ein Messinstrument zu entwickeln, das die Zufriedenheit in ihrem Facettenreichtum zu erfassen vermag und zu mehr konzeptueller Klarheit beitragen kann. Für die vorliegende Arbeit, die sich schwerpunktmäßig mit Familiengerichtsverfahren beschäftigt, wurde daher ein Fragebogen entwickelt, der im folgenden vorgestellt wird. Allerdings wurde dieser Fragebogen zur Messung der Zufriedenheit so konstruiert, dass er im gesamten Zivilgerichtsbereich anwendbar ist, also alle Gerichtsverfahren betrifft, in denen die betroffene Person gegen eine Gegenpartei antritt.

7.2 Operationalisierung

7.2.1 Methode der Testkonstruktion

Um Items zur Messung der Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren zu gewinnen, wurde zunächst nach der Methode der *rationalen Fragebogenkonstruktion* vorgegangen (Amelang & Zielinski, 1997). Eine vierköpfige Runde von „Experten“, das heißt in diesem Falle Diplom-Psychologen oder Studierende dieses Faches, die sich seit längerer Zeit mit Familiengerichtsverfahren beschäftigt hatten, setzte sich zur Entwicklung eines Itempools zusammen. Zunächst überlegte jeder für sich allein, welche verschiedenen Bereiche eines solchen Gerichtsverfahrens es geben könnte, die Einfluss auf die Zufriedenheit nehmen können, wie also z.B. die finanzielle Seite oder die Beziehung zur Gegenpartei. Übernommen wurden dann nur die Facetten, bei denen in der Expertenrunde Konsens über deren Relevanz bestand. Dies waren sieben Bereiche, auf die sich die Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren beziehen konnte:

- *Die Finanzen:* In den allermeisten Zivilgerichtsverfahren geht es um eine finanzielle Einigung. Selbst in den familiengerichtlichen Verfahren, in denen die Verhandlungen zum Sorge- oder Umgangsrecht mittlerweile von den Verhandlungen über Unterhaltszahlungen abgetrennt wurden, gehören diese in der Wahrnehmung der Betroffenen oft noch zusammen. Zusätzlich müssen oft noch die Kosten des Verfahrens oder für Gutachten von den Parteien übernommen werden.

- *Die erlebten Emotionen:* Dies betrifft vor allem das gefühlsmäßige Erleben von Zufriedenheit oder deren Gegenteil, das sich in Gefühlen wie Wut, Enttäuschung etc. äußern kann.
- *Die Beziehung zum Kontrahenten:* Hierbei geht es um das wahrgenommene Verhalten der Gegenpartei und auch deren Anwalt, wie z.B. Fairness oder Unaufrichtigkeit.
- *Den Anlass des Verfahrens:* Der Aspekt betrifft die Frage, inwieweit durch das Verfahren dem Anlass Rechnung getragen wurde, also z.B. wie wichtig der Anlass für einen selbst war und ob eine befriedigende Lösung gefunden wurde
- *Das Verfahren an sich:* Hiermit ist die Zufriedenheit mit dem Ablauf des Gerichtsverfahrens gemeint, also mit prozeduralen Aspekten
- *Das Ergebnis des Verfahrens:* Hier wird die Frage angesprochen, inwieweit das Urteil bzw. der Vergleich zur Zufriedenheit beiträgt.
- *Die allgemeine Zufriedenheit:* Diese Kategorie soll die themenübergreifende Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren abbilden.

Daraufhin wurden in der Gruppe in einem Diskussionsprozess mit anschließender Konsensbildung 75 inhaltssvalide Items zu diesen verschiedenen Bereichen erdacht. Diese 75 Items sollten nun nach der Methode der *induktiven Konstruktion* (Amelang und Zielinski, 1997) einer Stichprobe von etwa 100 Teilnehmern eines Zivilgerichtsverfahrens vorgelegt werden. Diese Methode sieht vor, die vorliegenden Items mittels der Faktorenanalyse anhand deren Interkorrelationen zu bestimmten Faktoren zu gruppieren. Dabei bilden immer diejenigen Items, die hoch miteinander korrelieren, einen Faktor, während die verschiedenen Faktoren untereinander möglichst gering korrelieren sollen (Einfachstruktur). Dabei müssen die solchermaßen induktiv gewonnenen Faktoren im nachhinein inhaltlich interpretiert werden, um eine sinnvolle Skala repräsentieren zu können.

Eine nachfolgende Itemanalyse im Sinne der klassischen Testtheorie (Gulliksen, 1950; Zimmermann, 1972) sollte dann abschließend diejenigen Items herausfiltern, die zum einen die *Homogenität* einer Skala beeinträchtigen, also die interne Konsistenz reduzieren. Zum anderen sollten die Items eine ausreichende *Trennschärfe* aufweisen, also eine genügend hohe Korrelation des Items mit der jeweiligen Skala. Hierzu sollte eine Trennschärfe von .30 als Minimum erreicht werden. Ein weiteres Kriterium war schließlich die *Itemschwierigkeit*, also die relative Häufigkeit der Probanden, die auf das betreffende Item im Sinne des untersuchten Merkmals reagieren, also wie sehr eine Antwort gegeben wird, die indikativ für eine

höhere Merkmalsausprägung ist. Hier ist eine mittlere Schwierigkeit optimal, also höher als .20 und niedriger als .80.

Da dieser Fragebogen ausschließlich Forschungszwecken dienen sollte, wurde auf eine *Validierung* des Verfahrens verzichtet und besitzt daher lediglich Augenscheinvalidität.

7.2.2 Darbietungsform des Fragebogens

Im folgenden sind zunächst Beispielitems zu jedem der im vorhinein festgelegten Zufriedenheitsaspekte dargestellt:

Tab. 20: Zufriedenheitsaspekte mit Beispielitems

<i>Zufriedenheitsaspekt</i>	<i>Beispielitem</i>
Finanzen	Das Verfahren ist vom finanziellen Aspekt her wie erwartet für mich gelaufen
Emotionen	Der Gedanke an den Prozess wühlt mich emotional sehr auf
Beziehung zum Kontrahenten	Während des Verfahrens hat sich mein Kontrahent als sehr fair erwiesen
Anlass des Verfahrens	In bezug auf den Prozessgrund hat das Verfahren Klarheit geschaffen
Verfahrensablauf	Der Richter hat das Verfahren sehr fair geleitet
Ergebnis des Verfahrens	Der Verfahrensausgang war überraschend positiv
allgemein	Nachdem alles ein Ende hat, bin ich doch sehr erleichtert

Es wurde ein gebundenes Antwortformat in Form einer fünfstufigen Likert-Skala gewählt, auf der angegeben wird, wie sehr die Aussage auf die jeweilige Person zutrifft. Dabei gab es folgende Antwortmöglichkeiten: 0 („stimme nicht zu“), 1 („stimme eher nicht zu“), 2 („weder noch“), 3 („stimme eher zu“) und 4 („stimme zu“). Des Weiteren konnte zu jeder Frage noch die Kategorie „Diese Frage ist für mein Verfahren nicht zu beantworten“ angekreuzt werden. Rohrmann (1978) berichtet von praktischen Erfahrungen und Untersuchungen, die diese fünfstufige Skala nahe legen, um Ziele wie ordinale bis maximal kardinale Messergebnisse, äquidistante Antwortalternativen sowie Eindimensionalität, Zuverlässigkeit und Verständlichkeit zu erreichen.

Die Darbietungsreihenfolge der Items sollte gemischt erfolgen, da durch eine geblockte Darbietungsform der Proband leicht das den Items unterliegende Konstrukt erkennen und somit sozial erwünscht antworten kann. Mit Hilfe der durch Zufallsauslösung erreichten Vermischung sollte somit ein Verschleierungseffekt erreicht werden, gleichzeitig sollte dies der Langeweile vorbeugen.

Zu Beginn des Fragebogen wurde den Probanden Vertraulichkeit und anonyme Behandlung ihrer Angaben zugesichert. Daraufhin folgten einige Fragen zu demographischen Daten und zu Aspekten des Gerichtsverfahrens, beispielsweise welche Instanz, welche Art des Zivilgerichts oder die Höhe des Streitwerts. Diese Angaben sollten dazu dienen, die Stichprobe zu charakterisieren. Der vollständige Fragebogen ist in Anhang C dargestellt.

7.3 Beschreibung der Studie

7.3.1 Stichprobe

An der Untersuchung nahmen 111 Personen teil. Aus pragmatischen Gründen und auch aus dem Grund, den Fragebogen später einer breiteren Anwenderschaft zugänglich machen zu können, wurden nicht nur Teilnehmer von Familiengerichtsverfahren zur Teilnahme aufgefordert, sondern des gesamten Zivilgerichtsberichts, einschließlich Arbeits- und Sozialgericht.

Ausgewertet wurden die Antworten von 103 Personen, da acht Personen entweder die Antwortfrist von 100 Tagen überschritten hatten oder über 50 % der Aussagen mit der Antwortkategorie „Diese Frage ist für mein Verfahren nicht zu beurteilen“ belegt hatten.

Die befragten Personen waren im Durchschnitt 40,9 Jahre alt, wobei die jüngste Person 12 Jahre alt war, die älteste 67. 58,3% der Teilnehmer waren männlich, 40,8% waren weiblich. Die meisten Personen (25,2%) hatten einen Haupt- oder Sonderschulabschluss, 21,4% hatten die mittlere Reife sowie 15,5% das Abitur als höchsten Schulabschluss. 11,7% der Teilnehmer hatten eine Fachhochschulreife sowie 23,3% einen Hochschulabschluss vorzuweisen.

35,9% der Personen hatten ihre Verhandlung am Zivilgericht, ebenfalls 35,9% am Arbeitsgericht sowie 19,4% am Familiengericht. 5,8% der Teilnehmer gaben als Gerichtstyp „sonstiges“ an. Am Amtsgericht fanden 65% der Verhandlungen statt, am Landgericht 23,3%*. 64,1% der Befragten waren Kläger, während nur 31% der Antworten von Beklagten stammten. In 39,8% aller Fälle endete das Verfahren durch ein rechtskräftiges Urteil, in 31,1% durch einen Vergleich. Vertagt wurde das Verfahren in 12,6% der Fälle, ebenfalls 12,6% gaben zum Ausgang des Verfahrens „sonstiges“ an.

* Unvollständige Prozentangaben kommen durch unvollständige Angaben auf den Fragebögen zustande

Auf einer fünfstufigen Skala konnten die Teilnehmer den Ausgang ihres Verfahrens einschätzen: 23,3% empfanden das Verfahren als vollständig gewonnen, 35% als zum größten Teil gewonnen. 4,9% empfanden den Ausgang als vollständig verloren, 5,8% als zum größten Teil verloren. 28,2% gaben hier „weder noch“ an.

Von allen Befragten hatten 87,4% eine anwaltliche Vertretung, 65% hatten keine Rechtsschutzversicherung und 10,7% der Beteiligten wollte in Berufung oder Revision gehen. Der Streitwert der Verfahren betrug im Mittel 253.395,42 € und variierte von 300 bis 15.000.000 €.

7.3.2 Durchführung der Studie

Von Mai 2002 bis August 2003 wurde der Fragebogen an Beteiligte von Zivil- und Arbeitsgerichtsverfahren im Amts- und Landgericht Kiel verteilt. Dazu wurden die Prozessteilnehmer jeweils vor den Verhandlungen auf den Gerichtsfloren angesprochen und um ihre Mithilfe gebeten. Bei Zustimmung erhielten die Parteien dann einen Umschlag mit dem Fragebogen, einem kurzen Anschreiben sowie einem Freiumschlag, mit dem sie den Fragebogen später zurückschicken konnten. Auf diese Weise wurden insgesamt etwa 490 Fragebögen verteilt, die 111 Rückantworten ergaben. Die Rücklaufquote konnte zwischenzeitlich durch ein verbessertes Anschreiben (siehe Anhang C) von 15 % auf 30 % erhöht werden, was aber immer noch eine für derartige Untersuchungen sehr niedrige Quote darstellt (vgl. zu Rücklaufquoten Güther, 1987, sowie Nötzel, 1987).

7.4 Darstellung der Ergebnisse

7.4.1 Bestimmung der Dimensionalität des Verfahrens

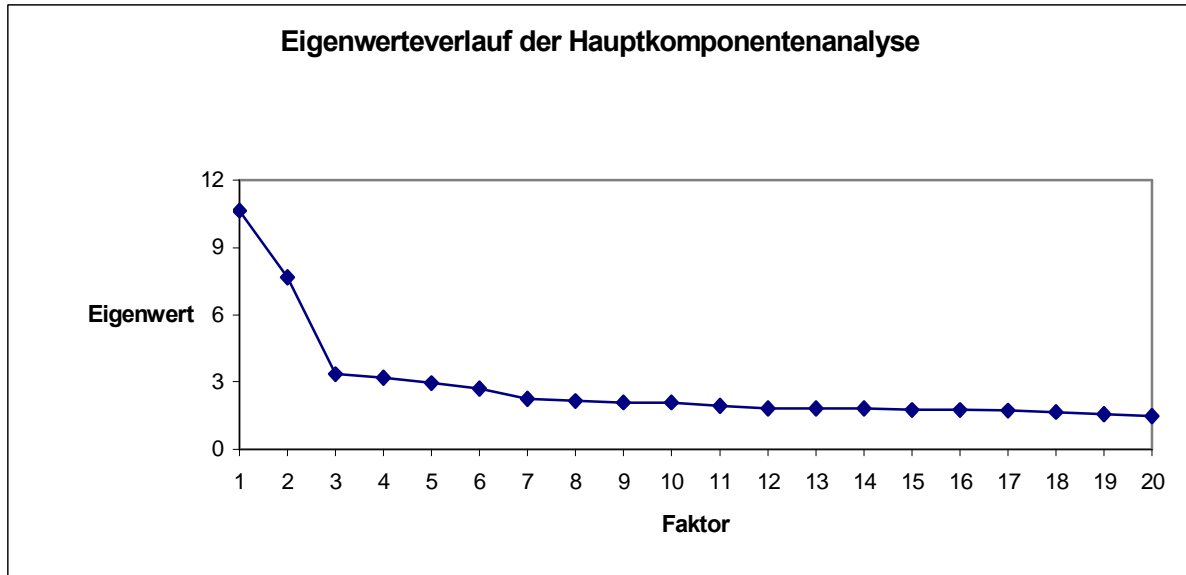
Zunächst wurde mit Hilfe der Hauptkomponentenanalyse bestimmt, ob das Messinstrument eindimensional, d.h. mit nur einem einzigen bedeutsamen Faktor, ist oder ob es mehrere gibt. Die Hauptkomponentenanalyse wurde mit einer Varimax-Rotation durchgeführt, da die Faktoren möglichst unabhängig voneinander sein sollten. Die unrotierte Anfangslösung ergab einen ersten Faktor, der 25,97% der Gesamtvarianz erklärte. Diese relativ geringe Varianzaufklärung sprach gegen eine eindimensionale Struktur. Die rotierte Lösung ergab 20 Faktoren mit einem Eigenwert größer als 1 (Kaiser-Guttman-Kriterium). Die Eigenwerte sowie der Anteil an aufgeklärter Varianz sind in Tabelle 21 dargestellt.

Tab. 21: Eigenwerte und aufgeklärte Varianz der ersten 20 Faktoren (fett gedruckt die Eigenwerte der als bedeutsam interpretierten Faktoren)

<i>Faktor</i>	<i>Eigenwert</i>	<i>% Varianz</i>	<i>Kumulative %</i>
1	10.66	14.21	14.21
2	7.68	10.24	24.45
3	3.34	4.45	28.90
4	3.18	4.24	33.14
5	2.95	3.94	37.07
6	2.69	3.59	40.66
7	2.24	2.98	43.64
8	2.16	2.88	46.53
9	2.09	2.79	49.32
10	2.09	2.79	52.11
11	1.95	2.59	54.70
12	1.82	2.43	57.13
13	1.82	2.42	59.55
14	1.81	2.41	61.96
15	1.76	2.35	64.31
16	1.76	2.34	66.65
17	1.73	2.31	68.96
18	1,66	2,21	71,17
19	1,56	2,08	73,25
20	1,48	1,98	75,23

Die Eigenwerte der Faktoren sieben bis 20 wiesen jeweils eine Differenz zum folgenden Faktor von maximal 0.15 auf. Die Differenz von Faktor sieben zu Faktor sechs betrug dagegen 0.45, was als „Sprung“ im Eigenwerteverlauf gewertet werden kann und somit eine sechs-Faktoren-Struktur nahe legt. Im folgenden Scree-Plot wird dieser Eigenwerteverlauf graphisch dargestellt und lässt erkennen, dass ab Faktor sieben keine erkennbare Veränderung im Verlauf mehr auftritt, sondern sich dieser asymptotisch einer Geraden annähert. Aufgrund dieser Hinweise wird sich an dieser Stelle für eine sechs-Faktoren-Lösung entschieden, die 40,66% der Gesamtvarianz aufklärt.

Abb. 3: Eigenwertverlauf der Hauptkomponentenanalyse



7.4.2 Zuordnung der Items zu den einzelnen Faktoren

In den folgenden Tabellen wird die Zuordnung der einzelnen Items zu den sechs Faktoren wiedergegeben. Items, die auf keinem dieser Faktoren luden, wurden dabei eliminiert. Manche der Items luden hoch auf mehreren Faktoren, was durch die Zahlen in Klammern angezeigt wird (faktorielle Komplexität). Mit Hilfe dieser Tabellen wurde auch die inhaltliche Interpretation der Faktoren vorgenommen.

Auf dem ersten Faktor luden vor allem Items, die eine Unzufriedenheit mit ganz verschiedenen Dingen des Gerichtsverfahrens ausdrückten und einen eher negativistischen Grundtenor hatten. Daher wurde dieser Faktor 1 „Frustration“ genannt und entsprach in etwa dem vorher postulierten Aspekt „allgemeine Zufriedenheit“, nur mit Betonung des negativen Gegenteils.

Tab. 22: Items, die hoch auf Faktor 1 (Frustration) laden

<i>Item</i>	<i>Faktor</i>	<i>Ladung</i>
Die eigentliche Ursache des Rechtsstreits wurde im Verfahren zu wenig berücksichtigt.	1	.58
Ich bin sehr zufrieden mit der finanziellen Regelung des Verfahrens.	1	-.34
Das Urteil/ der Vergleich hat für den Grund des Rechtsstreits genügend entschädigt.	1	.63
Ich fühle mich jetzt nach dem Verfahren sehr zufrieden.	1	-.72
Ich glaube, dass sich das Urteil in einem Berufungs- oder Revisionsverfahren ändern würde.	1	.37
Das Urteil hat mein Vertrauen in das deutsche Rechtssystem gestärkt.	1	-.62
Für den Grund des Rechtsstreits wurde eine befriedigende Lösung gefunden.	1 (2)	-.67

Das Verfahren ist vom finanziellen Aspekt her wie erwartet für mich gelaufen.	1	-.47
Die Ursache des Rechtsstreits wurde aus dem Weg geräumt.	1	-.30
Ich habe mit dem Ausgang des Verfahrens gerechnet.	1	-.43
Im nachhinein kann ich mit allem sehr zufrieden sein.	1	-.69
Ich wünschte, das Verfahren wäre anders ausgegangen.	1	.78
Ich bin mit dem Urteil/ dem Vergleich sehr zufrieden.	1	-.78
In bezug auf den Prozessgrund hat das Verfahren Klarheit geschaffen.	1	-.67
Meine Interessen wurden nicht genügend berücksichtigt.	1 (2)	.59
Ich fühle mich durch das Urteil/ den Vergleich ungerecht behandelt.	1 (2)	.72
Der Rechtsstreit hat mein Selbstvertrauen gestärkt.	1	-.50
Der Verfahrensausgang war überraschend positiv.	1	-.42
Nachdem alles ein Ende hat, bin ich doch sehr erleichtert.	1	-.38

Die Items, die auf Faktor 2 hoch laden, konnten alle dem ebenfalls vorher postulierten Bereich „Emotionen“ zugeordnet werden, alle wiederum jedoch das negative Erleben betonend. Daher wurde dieser Faktor „Emotionale Belastung“ genannt.

Tab. 23: Items, die auf dem Faktor 2 hoch laden (Emotionale Belastung)

<i>Item</i>	<i>Faktor</i>	<i>Ladung</i>
Während der Verhandlung(en) habe ich nie ausdrücken können, was ich fühlte.	2	.33
Wenn ich an meinen Prozessgegner denke, werde ich sehr wütend.	2	.70
Ich ärgere mich immer noch, wenn ich an das Verfahren zurückdenke.	2 (1,3)	.41
Der Gedanke an den Prozess wühlt mich emotional sehr auf.	2	.76
Ich fühle mich von meinem Gegner über den Tisch gezogen.	2 (1,6)	.34
Ich versuche, den Gedanken an den Prozess schnell zu verdrängen.	2	.34
Ich habe Angst vor weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen.	2	.37
Das Gerichtsgebäude hatte eine bedrückende Wirkung auf mich.	2	.46
Alles, was mit dem Verfahren zu tun hat, regt mich nach wie vor sehr auf.	2 (1)	.67
Ich würde mich gerne an meinem Gegner rächen.	2	.59
Die Ursache des Rechtsstreits ist für mich emotional belastend.	2	.65
Wenn ich an das Verfahren denke, dann verschlechtert sich meine Laune.	2 (1)	.74
Wenn ich zurückblicke, bin ich doch sehr traurig, wie alles gelaufen ist.	2	.61
Wenn ich an das Verfahren zurückdenke, habe ich starke Unzufriedenheitsgefühle.	2 (1)	.60
Ich habe unter dem Prozess sehr gelitten.	2	.71
Wie das Ganze gelaufen ist, macht mich immer noch sehr wütend.	2 (1)	.66
Ich habe ein gutes Gefühl beim Gedanken an den Prozess.	2 (1,3)	-.46

Die Items, die auf dem Faktor 3 hoch laden, entstammen fast alle dem ursprünglich angenommenen Aspekt des Verfahrensablaufes, beziehen sich jedoch hauptsächlich auf das Verhalten des eigenen Anwaltes. Daher wurde dieser Faktor „Anwaltskompetenz“ benannt.

Tab. 24: Items, die hoch auf dem Faktor 3 (Anwaltskompetenz) laden

<i>Item</i>	<i>Faktor</i>	<i>Ladung</i>
Mein Anwalt war immer sehr gut vorbereitet.	3	.83
Der gegnerische Anwalt war erfahrener als meiner.	3	-.39
Mein Anwalt war mir keine große Hilfe.	3	-.82
Das Verhalten meines Anwaltes konnte ich gut nachvollziehen.	3 (1)	.73
Im nachhinein würde ich alles wieder genauso machen.	3	.31

Aus den vorher erdachten Aspekten „Bezug auf den Kontrahenten“ und „Verfahrensablauf“ luden einige Items auf dem Faktor 4, die sich auf das Verhalten des Prozessgegners beziehen sowie auf dessen Anwalt. Die geplante Skala „Zufriedenheit mit dem Kontrahenten“ schließt also inhaltlich auch das Verhalten von dessen Anwalt mit ein.

Tab. 25: Items, die auf dem Faktor 4 (negatives Verhalten der Gegenseite) hoch laden

<i>Item</i>	<i>Faktor</i>	<i>Ladung</i>
Während des Verfahrens hat sich mein Gegner als sehr fair erwiesen.	4 (2)	-.50
Mein Gegner hat im Verfahren nur seine schlechten Seiten gezeigt.	4 (2)	.37
Der gegnerische Anwalt war ein richtiger Rechtsverdreher.	4	.61
Der gegnerische Anwalt war ein sehr unangenehmer Mensch.	4	.82
Das Verhalten meines Gegners hat sich mir gegenüber nach dem Prozess nicht verschlechtert.	4	.36
Ich war mit dem Verhalten meines Gegners sehr zufrieden.	4 (2)	-.47
Die Argumente des gegnerischen Anwaltes gingen oft unter die Gürtellinie.	4	.75

Auf dem Faktor 5 laden vor allem Items aus dem Aspekt „Ablauf des Verfahrens“, beziehen sich jedoch hauptsächlich auf das Verhalten des Richters. Lediglich das Item „Mein Gegner war mir im Prozess überlegen“ bezieht sich auf das Gegnerverhalten, spricht jedoch auch – wie ebenfalls die Items die Person des Richters betreffend - einen in dieser Arbeit postulierten Aspekt der prozeduralen Gerechtigkeit an. Da die Items überwiegend negatives Erleben ausdrücken, wird dieser Faktor „Ungerechtigkeitserleben“ genannt.

Tab. 26: Items, die auf dem Faktor 5 (Ungerechtigkeitserleben) hoch laden

<i>Item</i>	<i>Faktor</i>	<i>Ladung</i>
Der Richter war meiner Meinung nach befangen.	5	.72
Mein Gegner war mir im Prozess überlegen.	5 (1)	.35
Meiner Meinung nach war der Richter zu konservativ	5 (1)	.55
Die Entscheidung des Richters konnte ich gut nachvollziehen.	5 (1)	-.37
Der Richter hat das Verfahren sehr fair geleitet.	5	-.68
Der Richter war sehr unfreundlich.	5	.65

Der Faktor 6 besteht ausschließlich aus Items, die zum ursprünglichen Aspekt „finanzielle Zufriedenheit mit dem Verfahren“ erdacht wurden und wird daher mit „finanzielle Belastung“ titulierte.

Tab. 27: Items, die auf dem Faktor 6 (finanzielle Belastung) hoch laden

<i>Item</i>	<i>Faktor</i>	<i>Ladung</i>
Mein bester Freund/ meine beste Freundin hält mich in finanzieller Hinsicht durch das Verfahren für benachteiligt.	6 (1,2)	.31
Die Kosten des Verfahrens übersteigen meine finanziellen Möglichkeiten.	6	.75
Die Kosten des Verfahrens belasten mich sehr.	6	.80
Ich glaube, dass mein Gegner zu gut weggekommen ist	6 (1)	.37
Ich fühle mich durch die finanzielle Regelung im Urteil/ Vergleich benachteiligt.	6 (1)	.37

Von den ursprünglich 75 Items blieben durch das Zuordnen zu den sechs Faktoren noch 59 übrig. 16 Items wiesen keinerlei Ladungen über .30 zu diesen sechs Faktoren auf und wurden daher eliminiert.

7.4.3 Itemanalyse

Für die Itemanalyse wurde für jeden Faktor das Cronbach's α berechnet, sowie für jedes dazugehörige Item die Schwierigkeit, die Trennschärfe sowie das α der Skala, wenn das Item entfernt würde. In den Fragebogen aufgenommen wurden diejenigen Items, die eine Trennschärfe von mindestens .30 und eine Schwierigkeit zwischen .20 und .80 hatten, sowie das α der jeweiligen Skala nicht verminderten. Dieses Verfahren sonderte 12 Items aus, so dass schließlich 47 Items in den Fragebogen aufgenommen wurden. Die folgenden Tabellen geben für jede Skala deren Items, die Itemkennwerte sowie das Cronbach's α an.

Tab. 28: Items und Kennwerte der Skala Frustration

<i>Skala Frustration (Cronbach's $\alpha = .93$)</i>			
Item	Schwierigkeit	Trennschärfe	α , wenn Item entfernt
Das Urteil/ der Vergleich hat für den Grund des Rechtsstreits genügend entschädigt.	.55	.68	.927
Ich fühle mich jetzt nach dem Verfahren sehr zufrieden.	.50	.69	.927
Das Urteil hat mein Vertrauen in das deutsche Rechtssystem gestärkt.	.55	.67	.928
Für den Grund des Rechtsstreits wurde eine befriedigende Lösung gefunden.	.46	.72	.926
Im nachhinein kann ich mit allem sehr zufrieden sein.	.47	.77	.924
Ich wünschte, das Verfahren wäre anders ausgegangen.	.49	.70	.927
Ich bin mit dem Urteil/ dem Vergleich sehr zufrieden.	.50	.85	.921
In bezug auf den Prozessgrund hat das Verfahren Klarheit geschaffen.	.47	.69	.927
Meine Interessen wurden nicht genügend berücksichtigt.	.45	.68	.927
Ich fühle mich durch das Urteil/ den Vergleich ungerecht behandelt.	.40	.79	.923
Der Rechtsstreit hat mein Selbstvertrauen gestärkt.	.43	.62	.929
Der Verfahrensausgang war überraschend positiv.	.64	.57	.931
Nachdem alles ein Ende hat, bin ich doch sehr erleichtert.	.37	.55	.931

Tab. 29: Items und Kennwerte der Skala Emotionale Belastung

<i>Skala Emotionale Belastung (Cronbach's $\alpha = .94$)</i>			
Item	Schwierigkeit	Trennschärfe	α , wenn Item entfernt
Während der Verhandlungen habe ich nie ausdrücken können, was ich fühlte.	.43	.54	.936
Wenn ich an meinen Prozessgegner denke, werde ich sehr wütend.	.59	.69	.932
Ich ärgere mich immer noch, wenn ich an das Verfahren zurückdenke.	.54	.61	.934
Der Gedanke an den Prozess wühlt mich emotional sehr auf.	.54	.70	.932
Ich fühle mich von meinem Gegner über den Tisch gezogen.	.36	.56	.936

Ich habe Angst vor weiteren gerichtlichen Auseinandersetzungen.	.33	.54	.936
Das Gerichtsgebäude hatte eine bedrückende Wirkung auf mich.	.25	.61	.934
Alles, was mit dem Verfahren zu tun hatte, regt mich nach wie vor sehr auf.	.51	.72	.932
Ich würde mich gerne an meinem Gegner rächen.	.27	.69	.932
Die Ursache des Rechtsstreits ist für mich emotional belastend.	.53	.60	.935
Wenn ich an das Verfahren denke, verschlechtert sich meine Laune.	.52	.78	.930
Wenn ich zurückblicke, bin ich doch sehr traurig, wie alles gelaufen ist.	.52	.66	.933
Wenn ich an das Verfahren zurückdenke, habe ich starke Unzufriedenheitsgefühle.	.45	.83	.929
Ich habe unter dem Prozess sehr gelitten.	.44	.76	.931
Wie das Ganze gelaufen ist, macht mich immer noch sehr wütend.	.56	.74	.931
Ich habe ein gutes Gefühl beim Gedanken an den Prozess.	.46	.73	.931

Tab. 30: Items und Kennwerte der Skala Anwaltskompetenz

<i>Skala Anwaltskompetenz (Cronbach's $\alpha = .83$)</i>			
Item	Schwierigkeit	Trennschärfe	α , wenn Item entfernt
Mein Anwalt war immer sehr gut vorbereitet.	.78	.75	.754
Der gegnerische Anwalt war erfahrener als meiner.	.77	.56	.830
Mein Anwalt war mir keine große Hilfe.	.75	.63	.809
Das Verhalten meines Anwaltes konnte ich gut nachvollziehen.	.78	.74	.756

Tab. 31: Items und Kennwerte der Skala Verhalten der Gegenseite

<i>Skala Verhalten der Gegenseite (Cronbach's $\alpha = .82$)</i>			
Item	Schwierigkeit	Trennschärfe	α , wenn Item entfernt
Während des Verfahrens hat sich mein Gegner als sehr fair erwiesen.	.66	.64	.782
Der gegnerische Anwalt war ein richtiger Rechtsverdrehler.	.42	.61	.788
Der gegnerische Anwalt war ein sehr unangenehmer Mensch.	.49	.57	.799

Ich war mit dem Verhalten meines Gegners sehr zufrieden.	.67	.57	.799
Die Argumente des gegnerischen Anwaltes gingen oft unter die Gürtellinie.	.48	.70	.759

Tab. 32: Items und Kennwerte der Skala Ungerechtigkeitserleben

<i>Skala Ungerechtigkeitserleben (Cronbach's $\alpha = .82$)</i>			
Item	Schwierigkeit	Trennschärfe	α , wenn Item entfernt
Mein Gegner war mir im Prozess überlegen.	.20	.53	.818
Meiner Meinung nach war der Richter zu konservativ.	.31	.65	.768
Die Entscheidung des Richters konnte ich gut nachvollziehen.	.34	.68	.757
Der Richter hat das Verfahren sehr fair geleitet.	.21	.73	.740

Tab. 33: Items und Kennwerte der Skala Finanzielle Belastung

<i>Skala Finanzielle Belastung (Cronbach's $\alpha = .89$)</i>			
Item	Schwierigkeit	Trennschärfe	α , wenn Item entfernt
Mein bester Freund/ meine beste Freundin hält mich in finanzieller Hinsicht durch das Verfahren für benachteiligt.	.48	.70	.872
Die Kosten des Verfahrens übersteigen meine finanziellen Möglichkeiten.	.41	.73	.867
Die Kosten des Verfahrens belasten mich sehr.	.43	.70	.870
Ich glaube, dass mein Gegner zu gut weggekommen ist.	.66	.74	.865
Ich fühle mich durch die finanzielle Regelung im Urteil/ Vergleich benachteiligt.	.54	.81	.850

7.4.4 Interkorrelationen der Skalen

Die folgende Tabelle gibt die Interkorrelationen der sechs Skalen des Fragebogenverfahrens wieder. Auffällig ist vor allem, dass die Skala „Emotionale Belastung“ mit allen anderen Skalen auf relativ hohem Niveau korreliert (r_{it} zwischen .40 und .57). Scheinbar haben also die erlebten Emotionen bei einem Gerichtsverfahren einen sehr hohen Einfluss auf die Einschätzung aller Bereiche wie den eigenen Anwalt oder auch den Richter. Dies macht sich vor allem auch darin bemerkbar, dass die Skala „Finanzielle Belastung“ lediglich mit den Skalen

„Emotionale Belastung“ ($r_{tt} = .48$) und „Frustration“ ($r_{tt} = .50$) hoch korreliert. Auch bei der Einschätzung des Gegnerverhaltens konnte nur eine hohe Korrelation zu der Skala „emotionale Belastung“ festgestellt werden.

Tab. 34: Interkorrelationen der sechs Skalen des Fragebogenverfahrens (* = signifikant auf dem .05-Niveau; ** = signifikant auf dem .01-Niveau)

	<i>Frustration</i>	<i>Emotionale Belastung</i>	<i>Anwaltskompetenz</i>	<i>Gegnerverhalten</i>	<i>Ungerechtigkeits erleben</i>	<i>Finanzielle Belastung</i>
<i>M</i>	1.93	1.82	3.08	2.17	1.05	2
<i>S</i>	.92	.92	.85	.87	.93	.83
<i>Frustration</i>		.57**	.24*	.24*	.62**	.50**
<i>Emotionale Belastung</i>			.40*	.40**	.51**	.48**
<i>Anwaltskompetenz</i>				-.15	-.49**	-.30**
<i>Gegnerverhalten</i>					.27**	.24*
<i>Ungerechtigkeits erleben</i>						.35**

7.4.5 Ergebnisse zu den Stichprobenkennwerten

Im folgenden werden die Stichprobenkennwerte sowie die erhobenen Daten zu den Gerichtsverfahren mit den sechs Skalen des Verfahrens in Beziehung gesetzt.

7.4.5.1 Demographische Daten

Das Geschlecht hatte keinerlei signifikante Auswirkung auf die Ausprägung der sechs Skalen. Für die Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tabelle 35.

Tab. 35: Mittelwerte der sechs Skalen in Abhängigkeit vom Geschlecht (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>Männer</i>	<i>Frauen</i>
<i>Frustration</i>	1.94 (0.97)	1.93 (0.85)
<i>Emotionale Belastung</i>	1.82 (0.92)	1.85 (0.92)
<i>Anwaltliche Hilfe</i>	3.10 (0.89)	3.07 (0.76)
<i>Verhalten der Gegenseite</i>	2.15 (0.89)	2.23 (0.83)
<i>Ungerechtigkeits erleben</i>	1.02 (0.94)	1.10 (0.94)
<i>Finanzielle Belastung</i>	2.04 (0.88)	1.99 (0.75)

Ein signifikanter Zusammenhang des Schulabschlusses konnte mit folgenden Skalen nachgewiesen werden: Je höher der Schulabschluss, desto geringer die finanzielle Belastung ($r=-.28$, $p=.004$), das Ungerechtigkeitserleben ($r=-.21$, $p=.031$), die emotionale Belastung ($r=-.31$, $p=.002$) und die Frustration ($r=-.21$, $p=.036$). Etwas geringere Zusammenhänge, die nur marginal signifikant sind, ließen sich zwischen der Höhe des Schulabschlusses und dem Verhalten der Gegenseite sowie der Anwaltskompetenz feststellen: Je niedriger der Schulabschluss, desto schlechter wurde das Gegnerverhalten eingestuft ($r=-.19$, $p=.058$) und desto geringer wurde die Kompetenz des eigenen Anwaltes eingestuft ($r=.19$, $p=.052$).

Keinerlei Zusammenhänge zu den sechs Skalen ließen sich bei dem Alter der Personen erkennen (alle $r \leq .07$, alle $p \geq .47$).

7.4.5.2 Verfahrensdaten

Keinerlei signifikante Unterschiede hinsichtlich der sechs Skalen gab es bei den Teilnehmern von Amts- und Landgerichtsverfahren (alle $p \geq .43$). Dabei fühlten sich die Teilnehmer von Landgerichtsverfahren tendenziell weniger emotional belastet, stufen jedoch das Gegnerverhalten als schlechter ein und fühlten sich auch etwas ungerechter behandelt (für die Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tab. 36).

Tab. 36: Mittelwerte der sechs Skalen in Abhängigkeit von der Instanz (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>Amtsgericht</i>	<i>Landgericht</i>
Frustration	1.89 (0.89)	1.88 (1.02)
Emotionale Belastung	1.93 (0.90)	1.82 (0.88)
Anwaltliche Hilfe	3.02 (0.81)	3.05 (1.09)
Verhalten der Gegenseite	2.17 (0.83)	2.33 (0.94)
Ungerechtigkeitserleben	1.02 (0.90)	1.12 (1.11)
Finanzielle Belastung	2.04 (0.83)	2.00 (0.81)

Ebenfalls keinen signifikanten Einfluss auf die Zufriedenheit hatte die Rolle, die die Parteien in dem Verfahren innehatten: Kläger versus Beklagter (alle $p \geq .15$). Dabei schätzten die Beklagten tendenziell die Kompetenz ihres Anwaltes etwas höher ($p=.15$) und das Verhalten ihres Gegners etwas besser ($p=.16$) ein als die Kläger (Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tab. 37).

Tab. 37: Mittelwerte der sechs Skalen in Abhängigkeit von der Rolle im Verfahren (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>Kläger</i>	<i>Beklagter</i>
Frustration	1.95 (0.87)	1.95 (1.05)
Emotionale Belastung	1.84 (0.86)	1.86 (1.01)
Anwaltliche Hilfe	2.98 (0.85)	3.25 (0.88)
Verhalten der Gegenseite	2.28 (0.75)	1.99 (1.01)
Ungerechtigkeits erleben	1.10 (0.88)	0.96 (1.06)
Finanzielle Belastung	1.99 (0.78)	2.04 (0.87)

Die Tatsache, ob die Prozessteilnehmer vorhatten, in Berufung oder Revision zu gehen, hatte einen signifikanten Einfluss auf die Zufriedenheit: Diejenigen, die in Berufung oder Revision gehen wollten, waren frustrierter ($p=.005$) und fühlten sich ungerechter behandelt ($p=.001$) als die Prozessteilnehmer, die auf Rechtsmittel verzichteten. Für die anderen vier Skalen gab es keine signifikanten Unterschiede, jedoch schätzten diejenigen Personen, die ein Rechtsmittel einlegen wollten, ihre emotionale Belastung etwas höher sowie das Verhalten ihres Gegners als etwas schlechter ein (für Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tab. 38).

Tab. 38: Mittelwerte der sechs Skalen in Abhängigkeit vom Fortgang des Verfahrens (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>Berufung/Revision</i>	<i>Verfahren beendet</i>
Frustration	2.63 (0.81)	1.79 (0.91)
Emotionale Belastung	2.02 (1.04)	1.77 (0.93)
Anwaltliche Hilfe	3.01 (0.71)	3.07 (0.90)
Verhalten der Gegenseite	2.42 (0.82)	2.14 (0.85)
Ungerechtigkeits erleben	1.86 (0.97)	0.89 (0.86)
Finanzielle Belastung	1.99 (0.75)	2.00 (0.89)

Eine signifikante Auswirkung auf die emotionale Belastung hatte die Tatsache, ob die Prozessbeteiligten eine Rechtsschutzversicherung hatten oder nicht. Parteien ohne Rechtsschutzversicherung fühlten sich emotional belasteter als Parteien mit einer Rechtsschutzversicherung ($p=.034$). Hinsichtlich der restlichen fünf Skalen konnten keine signifikanten Unterschiede nachgewiesen werden. Jedoch zeigte sich eine Tendenz, dass sich Personen ohne Rechtsschutzversicherung etwas frustrierter, ungerechter behandelt und finanziell belasteter fühlten. Ebenso schätzten sie die Kompetenz ihres Anwaltes als etwas niedriger ein (für die Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tab. 39).

Tab. 39: Mittelwerte der sechs Skalen in Abhängigkeit vom Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>Rechtsschutz</i>	<i>Kein Rechtsschutz</i>
Frustration	1.79 (0.96)	2.01 (0.90)
Emotionale Belastung	1.57 (0.85)	1.97 (0.92)
Anwaltliche Hilfe	3.14 (0.91)	3.03 (0.82)
Verhalten der Gegenseite	2.20 (0.84)	2.18 (0.88)
Ungerechtigkeitsleben	0.92 (0.94)	1.12 (0.93)
Finanzielle Belastung	1.90 (0.56)	2.09 (0.92)

Eine signifikante Korrelation zu vier der sechs Skalen konnte für die Einschätzung der Parteien, wie sehr sie das Verfahren als gewonnen oder verloren ansahen, festgestellt werden: Je mehr sie das Verfahren als verloren betrachteten, um so frustrierter ($r=-.34$, $p=.001$) und emotional belasteter ($r=-.24$, $p=.017$) waren sie und fühlten sich auch ungerechter behandelt ($r=-.28$, $p=.005$). Gleichzeitig wurde die Kompetenz ihres Anwaltes als niedriger eingeschätzt ($r=.22$, $p=.023$). Ein marginal signifikanter Zusammenhang ergab sich zur finanziellen Belastung: Je mehr das Verfahren als verloren eingeschätzt wurde, desto größer war die finanzielle Belastung ($r=-.18$, $p=.066$).

Keinerlei statistisch signifikanten Einfluss auf die Zufriedenheit hatte die Tatsache, ob die Partei eine anwaltliche Vertretung hatte oder nicht (alle $p \geq .37$). Tendenziell zeigte sich jedoch, dass sich die Naturparteien (ohne anwaltliche Vertretung) etwas weniger emotional und finanziell belastet fühlten sowie auf der anderen Seite etwas ungerechter behandelt (Mittelwerte und Standardabweichungen siehe Tab. 40).

Tab. 40: Mittelwerte der sechs Skalen in Abhängigkeit von der anwaltlichen Vertretung (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>Anwalt</i>	<i>Kein Anwalt</i>
Frustration	1.95 (0.93)	1.89 (0.92)
Emotionale Belastung	1.84 (0.91)	1.76 (0.91)
Anwaltliche Hilfe	3.07 (0.88)	3.10 (0.62)
Verhalten der Gegenseite	2.20 (0.87)	2.07 (0.80)
Ungerechtigkeitsleben	1.02 (0.92)	1.28 (1.06)
Finanzielle Belastung	2.01 (0.84)	1.86 (0.56)

Ebenfalls keinen signifikanten Zusammenhang zu den sechs Skalen konnte für die Höhe des Streitwerts nachgewiesen werden (alle $r \leq .13$, alle $p \geq .25$).

Des Weiteren wurden einerseits der Gerichtstyp (Arbeits-, Familien- und Zivilgericht sowie „Sonstiges“) und andererseits der Ausgang des Verfahrens (rechtskräftiges Urteil, gerichtlicher Vergleich und Verfahren wurde vertagt) zu einem hohen versus niedrigen Wert in den vier verschiedenen Skalen in Beziehung gesetzt. Hier konnte jedoch keinerlei Zusammenhang festgestellt werden (alle $\chi^2 \leq 6.71$, alle $p \geq .082$).

7.5 Zusammenfassung und Diskussion

7.5.1 Zusammenfassende Darstellung und Diskussion der Fragebogenkonstruktion

Durch die hier dargestellte Konstruktion eines Fragebogenverfahrens, das die Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren messen soll, konnte gezeigt werden, dass es sich bei dem Konstrukt um kein eindimensionales handelt, sondern es durch mehrere, voneinander unterscheidbare Skalen messbar ist. Bisher gab es in der Forschung keinerlei Hypothesen über die Dimensionalität von Zufriedenheit, die Messung erfolgte lediglich über einfache Fragesätze. Bei dieser Fragebogenkonstruktion konnten folgende sechs Skalen extrahiert werden, die sich auf ganz verschiedene Bereiche des Gerichtsverfahrens beziehen: Frustration, Emotionale Belastung, Anwaltskompetenz, Verhalten der Gegenseite, Ungerechtigkeitserleben und Finanzielle Belastung.

Bei diesem Verfahren handelt es sich um ein Paper-Pencil-Verfahren mit einem gebundenen Antwortformat. Dadurch ist zum einen eine hohe Durchführungsobjektivität gegeben, da Ort und Zeit vom Untersuchungsleiter kontrolliert werden können und die Testperson die standardisierten Instruktionen vom Blatt abliest. Durch das gebundene Antwortformat ist außerdem eine hohe Auswertungs- und Interpretationsobjektivität gegeben, da zur Auswertung lediglich die Bildung der Summenscores der einzelnen Skalen erforderlich ist, wobei jedes Item eindeutig einer der sechs Skalen zugeordnet ist. Des Weiteren ist die Durchführung mit etwa 15 bis 20 Minuten Bearbeitungszeit sehr ökonomisch.

Die Reliabilitätskoeffizienten der sechs Skalen liegen alle zwischen $\alpha = .80$ und $\alpha = .93$, was gute bis sehr gute Werte darstellt und für eine hohe Reliabilität der einzelnen Skalen spricht.

Auf eine Validierung des Verfahrens im Rahmen dieser Dissertation wurde verzichtet, da der Fragebogen lediglich für Forschungszwecke konstruiert wurde und daher die Augenscheinvalidität als ausreichend angesehen wurde. Es wäre aber in zukünftigen Studien durchaus sinnvoll, eine Validierung nachzuholen, da gerade dieses Instrument anfällig für Verzerrungen in der Selbstbeurteilung der

Testpersonen erscheint, da ein Gerichtsverfahren in den meisten Fällen als sehr selbstwertrelevant und emotional erlebt wird. So wäre es zum Beispiel denkbar, die Selbstbeurteilungen an den Aussagen der Anwälte zu validieren, die in der Regel einen intensiven Kontakt zu ihren Mandanten haben.

7.5.2. Zusammenfassung und Diskussion der Ergebnisse zu den Stichprobenkennwerten

Die Ergebnisse hierzu haben allesamt einen rein explorativen Charakter, da im Vorhinein keinerlei Hypothesen aufgestellt wurden, sondern diese lediglich ein „Nebenprodukt“ der Fragebogenkonstruktion sind.

Hinsichtlich der persönlichen Eigenschaften der Prozessteilnehmer hat sich nur die Höhe des Schulabschlusses als relevant für die Zufriedenheit mit einem Zivilgerichtsverfahren herausgestellt. Eine bessere Schulbildung scheint Vorteile für das Durchstehen eines Gerichtsverfahrens zu bringen: Personen mit einem höherem Schulabschluss sind weniger frustriert, weniger emotional und finanziell belastet und fühlen sich gerechter behandelt. Auch beurteilen sie die Kompetenz ihres eigenen Anwaltes als höher und schätzen das Verhalten ihrer Gegenpartei positiver ein als Personen mit einer einfacheren Schulbildung. Das Geschlecht scheint dagegen keinerlei Einfluss auf die Zufriedenheit mit einem Gerichtsverfahren zu haben.

Hinsichtlich der Daten über Kennwerte des Verfahrens überrascht es nicht, dass die Personen, die ihr Verfahren als zum größten Teil oder als vollständig verloren einschätzen, generell sehr viel unzufriedener sind als die Personen, die sich eher auf der Gewinnerseite sehen: Sie fühlen sich frustrierter, emotional belasteter und ungerechter behandelt. Auch die Kompetenz ihrer Anwälte schätzen sie niedriger ein. Ähnliches gilt für die Personen, die in Berufung oder Revision gehen möchten: Sie sind frustrierter und fühlen sich ungerechter behandelt als Personen, deren Verfahren beendet ist.

Als wichtiger Einflussfaktor auf die Zufriedenheit stellte sich das Vorhandensein einer Rechtsschutzversicherung heraus: Personen mit einer solchen fühlen sich durch das Gerichtsverfahren weniger emotional belastet, während sich die finanzielle Belastung in den beiden Gruppen nicht unterschied. Dieses erscheint recht erstaunlich angesichts der Tatsache, dass es sich bei einer Rechtsschutzversicherung um eine rein finanzielle Absicherung handelt.

Eher nebensächlich für die Zufriedenheit erwiesen sich die Instanz des Gerichtsverfahrens (Amts- versus Landgericht) sowie die Rolle, die die Personen im Gerichtsverfahren inne hatten: Kläger unterschieden sich in ihrer Zufriedenheit nicht signifikant von Beklagten.

7.5.3 Implikationen der Ergebnisse für die weitere Forschung

Es wurde hier ein Fragebogenverfahren vorgestellt das nicht nur – wie in dieser Dissertation geplant – im Rahmen einer Untersuchung am Familiengericht eingesetzt werden kann, sondern im Bereich des gesamten Zivilrechtes. Denkbar wäre es außerdem, den Fragebogen als Basis für einen Itempool zur Entwicklung eines gleichwertigen Instrumentes für das Strafrecht zu verwenden. In diesem Fall müsste allerdings die faktorielle Struktur sowie die Skalierung erneut überprüft werden. Auf jeden Fall ist es vorstellbar, dieses Instrument im Rahmen von verschiedenartigsten Studien auf dem Gebiet der Gerichtspsychologie zu verwenden. Sollte die oben bereits vorgeschlagene Validierung des Verfahrens durchgeführt werden und eine ausreichende Validität des Verfahrens erweisen, so könnte das Instrument auch außerhalb der Forschung in der Praxis eine Anwendung finden. Beispielsweise könnten Anwälte oder Richter an einer objektivierten Rückmeldung ihrer Arbeit interessiert sein oder aber das Verfahren kann bei durchgeführten Qualitätskontrollen an Gerichten eine Anwendung finden.

8 Feldstudie zur prozeduralen Gerechtigkeit in sorge- und umgangsrechtlichen Gerichtsverfahren

8.1 Fragestellungen und inhaltliche Hypothesen der Feldstudie

Wie bereits in Kapitel 1.1 und 4.6 dargestellt, soll die vorliegende Studie vor allem zwei Fragestellungen klären: Zum einen im Sinne einer Erweiterung der Theorie der prozeduralen Gerechtigkeit, ob der im Labor in Experiment 1 und 2 bereits festgestellte Einfluss von Ressourcenungleichheit und sozialer Beeinflussung auch in einer „realen“ Situation auftritt, in der prozedurale Gerechtigkeit relevant ist, also hier in einem Familiengerichtsverfahren. Zum anderen soll geprüft werden, ob und inwiefern die prozedurale Gerechtigkeit als Faktor auf gewisse Dynamiken in einem Familiengerichtsverfahren einwirken kann, also z.B. auf die dem Gerichtsverfahren nachfolgende Umgangsregelung oder auf die Beziehung der beiden Elternteile miteinander.

Über den Einfluss von prozeduraler Gerechtigkeit in familiengerichtlichen Verfahren gibt es bisher nur eine einzige Studie von Kitzman & Emery (1993). Sie verglichen darin Gerichtsverfahren bzw. Mediationsverfahren zum Sorgerecht im Hinblick auf die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit und die erlebte Zufriedenheit mit dem Beschluss. Sie fanden heraus, dass bei hoher wahrgenommener prozeduraler Gerechtigkeit die Verfahrensverlierer die Entscheidung besser akzeptieren konnten, was dem typischen „fair process effect“ entspricht, wo eine Interaktion zwischen distributiver und prozeduraler Gerechtigkeit auftritt (vgl. auch Brockner & Wiesenfeld, 1996). Dabei stellten sie fest, dass Mediationsverfahren zwar generell als prozedural gerechter wahrgenommen wurden, jedoch nur bei relativ niedrigem Konfliktniveau zwischen den Kontrahenten. War dieses eher hoch, so wurden die Gerichtsverfahren präferiert. Ausgehend von dieser Studie könnte man überlegen, ob die bessere Akzeptanz der familiengerichtlichen Entscheidung durch die Verfahrensverlierer nur von kurzfristiger Natur ist oder ob der Effekt auch im realen Leben nach dem Gerichtsverfahren fortbesteht und sich auf die vom Gericht geregelten Umstände auswirkt. So ist zum Beispiel anzunehmen, dass bei einer gut akzeptierten gerichtlichen Entscheidung auch die nachfolgende Umgangsregelung mit dem Kind friedlicher umgesetzt wird. Genauso könnte eine gut akzeptierte Gerichtsentscheidung dazu führen, dass sich das Verhältnis der beiden Eltern untereinander entspannt und verbessert. Die vorliegende Studie soll nun klären, ob die prozedurale Gerechtigkeit tatsächlich langfristig wirkt und die geschilderten positiven Effekte erbringen kann, oder ob komplexe Dinge wie das Verhältnis der Eltern untereinander oder das Umsetzen der Umgangsregelung eher von anderen Faktoren dominiert werden. Zu diesem Zweck wird in die vorliegende Studie ein

Zeitfaktor mit einbezogen, der die geschilderten Zusammenhänge in einem Abstand von einem halben Jahr erfasst.

Für die in dieser Arbeit bereits experimentell untersuchten Variablen „Ressourcengleichheit“ und „soziale Beeinflussung“ als Einflussfaktoren auf die prozedurale Gerechtigkeit gibt es in der Anwendung auf familiengerichtliche Verfahren bisher noch keinerlei Studien. Der in den beiden hier vorgestellten Laborexperimenten gefundene Effekt dieser Variablen soll deshalb noch einmal in einem Feldsetting erforscht werden.

Ausgehend von diesen Vorüberlegungen ergeben sich für die Feldstudie folgende inhaltliche Hypothesen:

Hypothese 1: Bei den Verfahrensverlierern ist die Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren größer, wenn die wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit hoch ist. Bei den Gewinnern ist die Zufriedenheit hingegen unabhängig von der prozeduralen Gerechtigkeit gleich hoch.

Hypothese 2: Bei den Verfahrensverlierern funktioniert der Umgang mit dem Kind besser, wenn die wahrgenommene Verfahrensgerechtigkeit hoch ist. Bei den Gewinnern funktioniert der Umgang generell besser als bei den Verlierern.

Hypothese 3: Die subjektiv wahrgenommene Kommunikation der Elternteile funktioniert besser, wenn die prozedurale Gerechtigkeit von den Verfahrensverlierern als hoch empfunden wird. Die Kommunikation der Gewinner funktioniert unabhängig von der prozeduralen Gerechtigkeit besser.

Hypothese 4: Die Zeit, die seit dem Gerichtsverfahren verstrichen ist, hat einen Einfluss auf die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit. Die Richtung der Wahrnehmungsänderung (positiv/negativ) wird durch die Güte des Umgangs mit dem Kind moderiert.

Hypothese 5: Die beiden Variablen „Ressourcengleichheit“ und „soziale Beeinflussung“ erweisen sich auch in einem Feldsetting dem Konzept der prozeduralen Fairness als zugehörig.

8.2 Operationalisierung der theoretischen Variablen

8.2.1 Unabhängige Variablen

Um die inhaltlichen Hypothesen überprüfen zu können, sollte die Feldstudie folgende drei unabhängige Variablen realisieren: Zum einen wären das die beiden quasiexperimentellen Variablen „*Verfahrensausgang - gewonnen versus verloren*“ und „*prozedurale Gerechtigkeit – hoch versus niedrig*“, um so den „fair process effect“ nachweisen zu können. Zum anderen wird der Faktor „*Zeit*“ mit einbezogen, um die postulierten Effekte nach einem halben Jahr noch einmal studieren zu können.

Der Information für die Operationalisierung des zweistufigen Faktors „*Verfahrensausgang – gewonnen versus verloren*“, der dem Konstrukt der distributiven Gerechtigkeit entspricht, wurde aus den Angaben der Probanden gewonnen, die zu Anfang des Fragebogens zur Zufriedenheit mit Zivilgerichtsverfahren gemacht werden. Hierbei sollte zwischen den Kategorien „vollständig gewonnen“, „zum größten Teil gewonnen“, „weder noch“, „zum größten Teil verloren“ und „vollständig verloren“ ausgewählt werden. Bei den Personen, die dort ein „weder noch“ ankreuzten (z.B. weil in dem Verfahren noch kein abschließendes Urteil vorliegt), wurden Informationen aus den Interviews zur Klärung der Gruppenzugehörigkeit herangezogen.

Der Faktor „*Prozedurale Gerechtigkeit – hoch versus niedrig*“ sollte über einen Fragebogen operationalisiert werden, der die subjektive Wahrnehmung der Probanden erfasst (Fragebogen siehe Anhang D). In der bisherigen Forschung über die prozedurale Gerechtigkeit wurde diese bisher vorwiegend als abhängige Variable verwendet, die durch einzelne Frageitems gemessen wurde, während als unabhängige Variable meist ein oder mehrere Aspekte manipuliert wurden, von denen ein Einfluss auf die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit angenommen wurde (vgl. hierzu auch Brockner & Wiesenfeld, 1996). In einigen Feldstudien wurde die prozedurale Gerechtigkeit auch durch verschiedene Fragebögen gemessen, die jedoch sehr auf die spezifische Fragestellung zugeschnitten waren (z.B. den Arbeitskontext) und auch keiner Itemanalyse oder weitergehender Evaluation unterworfen waren (Tyler, 1988; Beugré & Baron, 2001; Vermunt, Knippenberg, Knippenberg & Blaauw, 2001). Auch wurden bisher nicht alle Aspekte in diese Fragebögen einbezogen, die sich in der Forschung als einflussreich auf die prozedurale Gerechtigkeit erwiesen haben, sondern jeweils nur ausgewählte. Um die prozedurale Gerechtigkeit hier als Konstrukt jedoch möglichst vollständig zu erfassen, wurde ein Fragebogen erstellt, der alle bisher als einflussreich auf die prozedurale Gerechtigkeit festgestellten Aspekte enthält, von denen ebenfalls ein

Einfluss in einem Gerichtsverfahren angenommen werden kann. Dabei wurde die Eindimensionalität des Konstruktes „Prozedurale Gerechtigkeit“ angenommen, was die Berechnung eines Summenscores erlauben würde. Diese Eindimensionalität sollte eine durchgeführte Faktorenanalyse bestätigen. Der Fragebogen bestand aus 38 Items (z.B. „Vor Gericht sollte jeder respektvoll behandelt werden“), bei denen die Probanden auf einer Skala von 0 (gar nicht) bis vier (sehr) die Fragen beantworten: „Wie wichtig ist dieser Aspekt für Sie?“ und „In welchem Maße wurde dies in Ihrem Gerichtsverfahren verwirklicht?“, in Anlehnung an die Fragebogenkonstruktion bei Schmitt & Dörfel (1999). Die Differenz aus diesen beiden Werten stellte dann ein Maß für die erlebte prozedurale Ungerechtigkeit dar, abhängig von der persönlichen Sensibilität für Ungerechtigkeit. Nach einer durchgeführten Faktorenanalyse zur Überprüfung der Eindimensionalität des Konstruktes (siehe Kapitel 8.4.2.4) wurden dann die Probanden anhand des Gesamtsummenscores per Mediansplit in die Untersuchungsgruppen „Prozedurale Gerechtigkeit hoch“ und „Prozedurale Gerechtigkeit niedrig“ eingeteilt.

Der *Messwiederholungsfaktor* als dritte unabhängige Variable wurde über die beiden Messzeitpunkte t_1 (direkt nach dem Gerichtsverfahren) und t_2 (sechs Monate später) operationalisiert.

8.2.2 Abhängige Variablen

Für die Messung der theoretischen Variable „*Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren*“ wurde der Fragebogen verwendet, dessen Konstruktion in Kap. 7 vorgestellt wurde. Ausgewertet wurden hier die Werte der folgenden sechs Unterskalen:

- *Frustration*
- *Emotionale Belastung*
- *Negative Einschätzung der Gegenpartei*
- *Anwaltliche Kompetenz*
- *Ungerechtigkeitserleben*
- *Finanzielle Belastung*

Das Ausmaß der „*Kommunikation zwischen den Elternteilen*“ wurde über einen bereits existierenden Fragebogen erhoben, und zwar mit dem KP (Kommunikation in der Partnerschaft), eine deutsche Version des amerikanischen MCI (Marital Communication Inventory) von Bienvenue (1990). Aus den Testfragen, die für diese Studie passend auf nicht mehr bestehende Partnerschaften umformuliert wurden,

werden vier verschiedene Skalen berechnet, die folgende Aspekte des subjektiv erlebten Kommunikationsverhaltens abbilden sollen:

- *Gegenseitige Wertschätzung/Empathie*
- *Beachtung durch den anderen*
- *Entgegengebrachte Aggression*
- *Diskussion miteinander*

Um die „*Umsetzung der Umgangsregelung*“ zu erheben, wurde ein Interviewleitfaden konstruiert, der durch einen vollstrukturierten Fragenkatalog eine größtmögliche Objektivität der Messung gewährleisten sollte (Leitfaden siehe Anhang D). Dazu gehörte unter anderem, dass der Interviewer zu jeder Frage eine eigene Einschätzung geben sollte, die er vorher durch gezieltes Nachfragen über die jeweilige Situation gewinnen sollte. Der Wert, der durch die Versuchsperson einer Situation zugeordnet wurde, konnte so später an den Bewertungen des Interviewers relativiert werden. Im folgenden sind die Bereiche aufgeführt, die in dem Interview jeweils durch mehrere Fragen abgefragt wurden und in der Auswertung später jeweils den Wert 0 (funktioniert nicht) oder 1 (funktioniert) erhielten:

- *Persönliche Angaben* (Alter, Geschlecht, Beruf, Kinder)
- *Konkreter Ablauf der Besuche* (Übergabe, Pünktlichkeit, Einhalten von Absprachen)
- *Emotionales Befinden des Elternteils* (Neuer Partner, Belastung durch den Umgang, Manipulationen des Kindes)
- *Befinden des Kindes* (Anzeichen für Entfremdung, Berücksichtigung des kindlichen Willens)
- *Zu- und abträgliches Verhalten der Familie* (Einigkeit und Austausch in Erziehungsfragen, Einfluss von weiteren Verwandten, ungeplante Kontakte, Ausfragen, Verwöhnen)

Zum Abschluss wurde die Summe über alle Einzelfragen gebildet, um ein Gesamtmaß für den Umgang zu erhalten.

8.3 Beschreibung der Feldstudie

8.3.1 Design

Der Studie liegt ein $2 \times 2 \times 2$ (Verfahrensausgang: gewonnen, verloren; prozedurale Gerechtigkeit: hoch, niedrig; Messzeitpunkt: t_1 , t_2) -faktorielles, quasiexperimentelles Design mit Messwiederholung auf dem dritten Faktor zugrunde.

		Zeitpunkt t_0		Zeitpunkt t_1	
		Prozedurale Gerechtigkeit			
		hoch	niedrig	hoch	niedrig
Verfahrensausgang	gewonnen	N = 7	N = 3		
	verloren	N = 3	N = 7		

Abb. 4: Formaler Versuchsplan der Feldstudie

Die Auswertung der Daten soll vorwiegend anhand von t-Tests erfolgen, da die vier Zellen des Versuchsplans sehr kleine Stichprobengrößen aufweisen, die zudem ungleich verteilt sind ($\chi^2 = 3.2$, $p = .074$). In diesem Fall kann von einer Homogenität der Varianzen nicht ausgegangen werden, was aber Voraussetzung für die Berechnung von ANOVAs wäre, die der formale Versuchsplan eigentlich nahe legen würde. In einigen wenigen Fällen wurden trotzdem ANOVAs berechnet, da die jeweilige Fragestellung zu komplex war, wenn beispielsweise eine Störvariable als zusätzliche Kovariate mit einbezogen werden musste.

Da die sechs Zufriedenheitsskalen sowie die vier Kommunikationsskalen als jeweils inhaltlich zusammengehörig gesehen werden und auch untereinander hinreichend hohe Korrelationsniveaus aufweisen, soll die Auswertung hier multivariat erfolgen. Hier dargestellte univariat signifikante Unterschiede der Einzelskalen waren in den Berechnungen auch immer multivariat signifikant.

Variablen, die sich im Kolmogoroff-Smirnov-Test als nicht normalverteilt erwiesen (aufgrund von Boden- oder Deckeneffekten bzw. Gleichverteilung), wurden generell mit entsprechenden nonparametrischen Verfahren ausgewertet. Dies gilt auch für einige Einzelskalen, die aus der multivariaten Auswertung entfernt wurden, da sie die Verfahrensvoraussetzung nicht erfüllten und stattdessen univariat nonparametrisch ausgewertet wurden.

Als Signifikanzkriterium wird für alle Vergleiche $\alpha = 0.05$ zugrundegelegt.

8.3.2 Stichprobe

Untersucht wurden 20 Personen, von denen noch 19 an der zweiten Erhebung sechs Monate nach dem Gerichtsverfahren teilnahmen. Die Probanden waren im Durchschnitt 38,5 Jahre alt, wobei die jüngste Person 22 Jahre und die älteste 51 Jahre alt war. Alle Personen hatten die deutsche Staatsangehörigkeit. Zwölf der befragten Personen waren weiblich (60%), acht waren männlich (40%). Nach ihrem höchsten Schulabschluss befragt, gaben 25% den Hauptschulabschluss, 30% die mittlere Reife, 35% die Fachhochschulreife und 10% einen Hochschulabschluss an.

Tab. 41: Verteilung der jeweils höchsten Schulabschlüsse

<i>Höchster Schulabschluss</i>	<i>Häufigkeit (N)</i>	<i>Gültige Prozent</i>
Hauptschule	5	25%
Mittlere Reife	6	30%
Abitur	0	0%
Fachhochschule	7	35%
Hochschule	2	10%

13 Personen gaben eine evangelische Konfession an (65%), während sechs Personen (30%) keinerlei Religionszugehörigkeit äußerten. Eine Versuchsperson gab eine katholische Konfession an. Die beendete Beziehung dauerte im Schnitt 7,9 Jahre, dabei reichte die Dauer von mindestens einem Jahr bis zu maximal 18 Jahren. In 65% der Fälle war das erste Kind in der Beziehung geplant gewesen.

Von den befragten Personen gaben 55% an, für die betroffenen Kinder Sorgeberechtigte zu sein, der Rest (45%) war umgangsberechtigt. In der Mehrheit der Fälle (75%) war nur ein Kind von dem Gerichtsverfahren betroffen, in 25% der Fälle zwei. Die von dem Gerichtsverfahren betroffenen Kinder waren durchschnittlich 7,3 Jahre alt, das jüngste davon war unter einem Jahr alt, das älteste 14. In 85% der Fälle handelte es sich um ein umgangsrechtliches Verfahren, in 15% der Fälle ging es um das Sorgerecht. Die Mehrheit der Personen (90%) erhielt Unterstützung oder Beratung bei der Umsetzung des Umgangsrechtes von außen, z.B. durch das Jugendamt. 35% der Personen gaben an, bereits seit Beginn der Trennung eine feste Umgangsregelung getroffen zu haben. Das Konfliktniveau zwischen beiden Elternteilen zum ersten Messzeitpunkt wurde auf einer Skala von 0 (niedrig) bis 10 (sehr hoch) durchgehend als hoch bewertet, 85% gaben ein Niveau von acht oder höher an.

8.3.3 Durchführung der Studie

Um an Probanden für die Untersuchung zu gelangen, wurden zunächst Rechtsanwälte im Raum Kiel und Umgebung kontaktiert, die sich auf Familienrecht spezialisiert hatten. Nach einem Telefongespräch bekamen die Anwälte Informationsmaterial über die Studie sowie Faltblätter zum Verteilen an geeignete Mandanten zugesandt (Faltblätter siehe Anhang D). Sobald ein Mandant gefunden war, auf den die Kriterien der Studie zutrafen (kürzlich erfolgte oder kurz bevorstehende Verhandlung wegen Sorge- oder Umgangsrecht) und die Person sich zur Weitergabe ihrer Daten bereit erklärte, wurde diese dann telefonisch oder per e-mail kontaktiert. Bei diesem Kontakt wurde geklärt, ob noch Fragen zu der Studie offen wären und ob weiterhin Interesse an einer Teilnahme bestünde. Auf die Freiwilligkeit wurde explizit hingewiesen. Daraufhin wurde ein Termin für ein mündliches Interview vereinbart, bei dem das strukturierte Interview über die Umgangsregelung durchgeführt werden sollte. Inzwischen erhielten die Probanden per Post die Fragebögen zur Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren, zum Kommunikationsverhalten mit dem ehemaligen Partner und zur prozeduralen Gerechtigkeit (Fragebögen siehe Anhang D). Diese sollten aus Zeitgründen vor dem Interviewtermin von den Probanden zu Hause ausgefüllt werden. Im Anschreiben zu den Fragebögen wurde darauf hingewiesen, dass bei auftretenden Fragen oder Schwierigkeiten einzelner Fragepunkte diese ausgespart und stattdessen beim Interviewtermin zusammen mit dem jeweiligen Interviewer bearbeitet werden konnten. Das Ausfüllen der Fragebögen nahm je nach Bearbeitungsgeschwindigkeit etwa 25 bis 60 Minuten in Anspruch.

Die Interviews wurden entweder von der Studienleiterin oder von zwei Forschungspraktikantinnen durchgeführt, die vorher ein Training zur Durchführung erhalten hatten, um möglichst standardisierte Abläufe zu erhalten. Die Probanden durften entscheiden, ob das Interview bei ihnen zu Hause oder in den Räumen des Institutes für Psychologie der CAU Kiel durchgeführt werden sollte. Bis auf eine Ausnahme entschieden sich alle Probanden für ihr eigenes Zuhause.

Zu Beginn des Interviewtermins wurden die ausgefüllten Fragebögen eingesammelt, auf ihre Vollständigkeit hin überprüft und offen gelassene Fragen gegebenenfalls noch einmal erklärt, so dass der Probanden sie dann bearbeiten konnte. Daraufhin erfolgte die Durchführung des strukturierten Interviews zur Erfassung der Umgangsgüte (Leitfaden siehe Anhang D). Das Interview nahm zum Messzeitpunkt t_1 etwa eine bis drei Stunden in Anspruch, zum Messzeitpunkt t_2 etwa 45 bis 60 Minuten. Der Zeitunterschied erklärt sich zum einen aus dem großen Mitteilungsbedürfnis der Probanden beim ersten Termin sowie aus einer zunehmenden Routine der Interviewer, an relevante Informationen zu gelangen. Zum Abschluss des ersten Interviews wurde der Proband gefragt, ob er ein halbes Jahr

später noch einmal an der Untersuchung teilnehmen würde und sodann die Adresse oder e-mail Adresse noch einmal vermerkt.

Sechs Monate später wurden die Probanden dann erneut telefonisch kontaktiert, um sich nach dem Interesse einer erneuten Teilnahme zu erkundigen und einen weiteren Interviewtermin zu vereinbaren. Wieder wurden in der Zwischenzeit die gleichen Fragebögen wie zu t_1 per Post mit der Bitte um Bearbeitung zugesandt. Beim Ausfüllen sollten sich die Versuchspersonen bei den Fragen über das Gerichtsverfahren und die prozedurale Gerechtigkeit auf das gleiche Verfahren wie vor einem halben Jahr und bei den Fragen über das Kommunikationsverhalten auf den momentanen Stand beziehen.

Das zweite Interview wurde bevorzugt von demselben Interviewer durchgeführt, der jeweils auch das erste Interview leitete, da zu diesem dann aufgrund des ersten Termins schon ein Vertrauensverhältnis entstanden war. Zum Abschluss des Interviews wurde den Versuchspersonen für die Teilnahme gedankt sowie die Zusendung der Ergebnisse versprochen, da die meisten daran großes Interesse gezeigt hatten.

8.4 Darstellung der Ergebnisse

8.4.1 Kontrolle der Störvariablen

Im folgenden werden zunächst in Kapitel 8.4.1.1 diejenigen Variablen zusammengefasst, die in dieser Studie keinerlei Störeinflüsse auf die abhängigen oder die unabhängigen Variablen aufweisen oder aber in den Zellen des Versuchsplans gleichverteilt sind und somit nicht in die weitergehenden Analysen mit einbezogen werden. In Kapitel 8.4.1.2 werden dann die Ergebnisse zu den Störvariablen vorgestellt, die Zusammenhänge zu unabhängigen oder abhängigen Variablen aufweisen und in den Untersuchungsgruppen nicht gleichverteilt bzw. gleich hoch ausgeprägt sind.

8.4.1.1 Angenommene Störvariablen ohne Einfluss auf nachfolgende Analysen

Keinerlei signifikante Zusammenhänge zu den AVs oder UVs wiesen die folgenden Variablen auf: Die Dauer der Beziehung der beiden Elternteile, die Religionszugehörigkeit, die Anzahl der Kinder aus der gescheiterten Partnerschaft, die Art des Gerichtsverfahrens (sorge- versus umgangsrechtliches Verfahren) und die Tatsache, ob eine Beratung bezüglich des Umgangs erfolgte oder nicht.

Ein marginal signifikanter Zusammenhang zu der UV „prozedurale Gerechtigkeit“ konnte für die Störvariable „Altersdurchschnitt der betroffenen Kinder“ festgestellt werden. Hier waren die Kinder in der Gruppe „prozedurale Gerechtigkeit niedrig“ etwas älter als die Kinder in der Gruppe „prozedurale Gerechtigkeit hoch“ ($t(18)=-1.956$, $p=.066$).

Tab. 42: Altersdurchschnitt der betroffenen Kinder in Abhängigkeit der prozeduralen Gerechtigkeit (PG hoch N = 10, PG niedrig N = 10)

	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Prozedurale Gerechtigkeit hoch	5.85	3.67
Prozedurale Gerechtigkeit niedrig	8.8	3.05
Gesamt	7.33	3.61

Da die Variable „Altersdurchschnitt der betroffenen Kinder“ in den vier Zellen des Versuchsplans jedoch gleich ausgeprägt war, wurde sie in den Analysen zur Testung der Hypothesen nicht berücksichtigt.

Es gab weiterhin eine ganze Reihe von Variablen, die ebenfalls über die Zellen des Versuchsplans gleich stark ausgeprägt waren, aber signifikante Zusammenhänge zu den untersuchten abhängigen Variablen aufwiesen. Tabelle 43 gibt die signifikanten Korrelationen der intervallskalierten bzw. ordinalen Variablen an. Bei der Störvariablen „elterliches Konfliktniveau“ ist zu beachten, dass die Korrelation zwischen t_1 und t_2 lediglich bei .28 mit $p = .24$ lag.

Tab. 43: Signifikante Korrelationen der Störvariablen Schulabschluss und elterlichem Konfliktniveau zu t_1 und zu t_2

	<i>Signifikante Korrelationen mit...</i>	<i>r min</i>	<i>p max</i>
Schulabschluss	Negativer Einschätzung der Gegenpartei t_1 (+)	.57	.009
Konfliktniveau t_1	Negativer Einschätzung der Gegenpartei t_1 und t_2 (+) , Diskussion t_1 (-), Empathie t_2 (-)	.56	.014
Konfliktniveau t_2	Anwaltlicher Hilfe t_2 (+), Empathie t_1 und t_2 (-) und Beachtung t_2 (-)	.46	.05

Bezüglich der kategorialen Störvariablen konnte mithilfe von t-Tests verschiedene Einflüsse sichtbar gemacht werden. Zum einen erwies sich hier das Geschlecht insofern als bedeutend, als dass von den Frauen die Umgangsgüte zum t_1 besser beurteilt wurde als von den Männern ($t(18)=-2.27$, $p=.036$). Ebenso wurde zum

Zeitpunkt t_2 die finanzielle Belastung von den Frauen als wesentlich geringer empfunden als von den Männern (multivariat $F(4,19)=2.42$ und $p=.098$, univariat $F(1,19)=4.40$, $p=.051$). Wie man im nächsten Abschnitt sehen wird, ist dieser Effekt lediglich eine Abbildung des Effekts der Sorge- versus Umgangsberechtigung, der sich noch schärfer abzeichnet, da fast alle Sorgeberechtigten weiblich und fast alle Umgangsberechtigten männlich sind (deckungsgleich bis auf eine weibliche Umgangsberechtigte).

Tab. 44: Mittelwerte und Standardabweichung der Umgangsgüte zum Zeitpunkt t_1 in Abhängigkeit vom Geschlecht

<i>Geschlecht</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Männer	9.88	3.40
Frauen	13.34	3.37
Gesamt	11.98	3.73

Tab. 45: Mittelwerte und Standardabweichung der finanziellen Belastung zum Zeitpunkt t_2 in Abhängigkeit vom Geschlecht

<i>Geschlecht</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Männer	3.32	0.67
Frauen	2.22	1.27
Gesamt	2.73	1.1

Unerwartet und interessant ist der Einfluss der Tatsache, ob das erste gemeinsame Kind der Partnerschaft geplant oder ungeplant war, auf die Kommunikationsskalen: Während sich direkt nach dem Verfahren kaum Unterschiede zeigten (multivariat $F(3,20)=2.99$, $p=.062$, univariat alle $F(1,20)\leq 3.16$, alle $p\geq .092$), so gaben sechs Monate später diejenigen Personen, deren erstes gemeinsames Kind ungeplant kam, eine bessere wahrgenommene Kommunikation an (multivariat $F(2,19)=7.82$, $p=.004$), wobei in der univariaten Auswertung lediglich die Skala „Empathie“ mit $p=.072$ (Mann-Whitney- $U=18.5$, $N=19$) keinen signifikanten Unterschied aufwies.

Tab. 46: Mittelwerte und Standardabweichungen der Kommunikationsskalen zum Zeitpunkt t_2 in Abhängigkeit der Planung des ersten Kindes

<i>Skala</i>	<i>Kind ungeplant</i>	<i>Kind geplant</i>
Empathie	1.26 (0.95)	0.51 (0.57)
Beachtung	1.67 (0.49)	1.14 (0.31)
Aggression	1.35 (0.82)	2.66 (0.82)
Diskussion	1.35 (0.99)	0.35 (0.43)

8.4.1.2 Störvariablen, die in die weitergehenden Analysen einbezogen werden müssen

8.4.1.2.1 Alter der Probanden

Zunächst konnte beobachtet werden, dass sich das Alter der befragten Personen in den beiden Untersuchungsgruppen „Prozedurale Gerechtigkeit im Verfahren hoch“ und „Prozedurale Gerechtigkeit im Verfahren niedrig“ signifikant unterschied ($t(18)=-2.25$, $p=.037$). Mit einem Mittelwert von 42,3 Jahren waren die Personen in der Gruppe „Prozedurale Gerechtigkeit niedrig“ wesentlich älter als die Personen der Gruppe „Prozedurale Gerechtigkeit hoch“ (Mittelwert von 34,7 Jahren). Ältere Personen schätzten demnach das Gerichtsverfahren eher als ungerecht ein als jüngere Personen. Durch diesen Zusammenhang des Alters mit einer UV wird in den weitergehenden Analysen stets das Alter als Kovariate mit einbezogen.

Tab. 47: Mittelwerte und Standardabweichungen des Probandenalters in Abhängigkeit der prozeduralen Gerechtigkeit

<i>Prozedurale Gerechtigkeit</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
hoch	34.7	8.30
gering	42.3	6.73
gesamt	38.5	8.33

Des weiteren ergaben sich eine Reihe von signifikanten Zusammenhängen des Probandenalters mit verschiedenen Skalen der verwendeten Messinstrumente. So wurde direkt nach dem Verfahren das Verhalten der Gegenpartei im Verfahren umso negativer beurteilt, je älter die Personen waren ($r=.50$, $p=.023$), ebenso war dann die Frustration über das Verfahren bei den älteren Probanden größer ($r=.52$, $p=.019$). Sechs Monate später gab es bezüglich dieser beiden Skalen keinen Zusammenhang mehr mit dem Alter.

8.4.1.2.2 Sorge- versus Umgangsberechtigung

Der oben berichtete Einfluss des Geschlechtes relativiert sich, wenn man die Sorge- bzw. Umgangsberechtigung als Einflussfaktor betrachtet. Hier zeigt sich noch stärker derselbe Effekt wie beim Geschlecht, nämlich dass die Umgangsgüte direkt nach dem Verfahren von den Sorgeberechtigten positiver beurteilt wird als von den Umgangsberechtigten ($t(18)=2.58$, $p=.019$), wobei hier sechs Monate später immer noch ein marginal signifikanter Unterschied bestand (Mann-Whitney-U=22, N=19; $p=.075$). Weiterhin wurde die finanzielle Belastung nach sechs Monaten von den Umgangsberechtigten stärker empfunden als von den Sorgeberechtigten (während direkt nach dem Verfahren kein Unterschied vorhanden war), multivariat mit $F(4,19)=2.52$ und $p=.088$, univariat mit $F(1,19)=7.29$ und $p=.015$.

Da dieser Effekt stärker ist als der Geschlechtseffekt und fast alle sorgeberechtigten Personen Frauen waren sowie fast alle Umgangsberechtigten Männer, kann der Geschlechtseffekt somit vernachlässigt werden.

Tab. 48: Mittelwerte der Umgangsgüte zu t_1 und zu t_2 in Abhängigkeit von Sorge- versus Umgangsberechtigung (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Sorge- /Umgangsberechtigung</i>	T_1	T_2
Umgangsberechtigte	9.89 (3.18)	10.63 (2.99)
Sorgeberechtigte	13.68 (3.34)	12.77 (3.58)
Gesamt	11.98 (3.73)	11.87 (3.43)

Tab. 49: Mittelwerte und Standardabweichungen der finanzielle Belastung sechs Monate nach dem Verfahren in Abhängigkeit von Sorge- bzw. Umgangsberechtigung

<i>Sorge- /Umgangsberechtigung</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Umgangsberechtigte	3.37	0.64
Sorgeberechtigte	2.08	1.23
Gesamt	2.63	1.20

8.4.2 Hypothesenorientierte Auswertung

Im folgenden werden zunächst für jede abhängige Variable getrennt die Befunde vorgestellt, die die eingangs aufgestellten Hypothesen überprüfen sollen. Zum Schluss werden die Zusammenhänge der theoretischen Variablen „Ressourcengleichheit“ und „soziale Beeinflussung“ mit dem Konstrukt der prozeduralen Fairness dargestellt.

8.4.2.1 Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren

Bezüglich der Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren wurde erwartet, dass die Gewinner des Verfahrens keine Unterschiede in Abhängigkeit der erlebten Ungerechtigkeit zeigen, während die Verlierer bei einem als fair erlebten Gerichtsverfahren eine höhere Zufriedenheit zeigen sollten als bei einem als unfair erlebten Verfahren. Beim ersten Befragungszeitpunkt direkt nach dem Verfahren konnte dieser Effekt nicht nachgewiesen werden, sondern es zeigte sich ein umgekehrter, erwartungskonträrer Effekt: Während sich bei den Verlierern keine signifikanten Unterschiede in der Zufriedenheit in Abhängigkeit von der

wahrgenommenen prozeduralen Gerechtigkeit zeigten ($F(5,20)=2.6$, $p=.23$), war dies bei den Gewinnern der Fall. Hier zeigte sich ein signifikanter Unterschied bei multivariater Auswertung ($F(5,20)=16.05$, $p=.022$). Die anschließende univariate Auswertung ergab signifikante Unterschiede in drei der sechs Zufriedenheitsskalen, und zwar waren die Gewinner bei einer als niedrig erlebten Verfahrensgerechtigkeit signifikant frustrierter von dem Verfahren ($F(1,20)=5.56$, $p=.05$) und zeigten ein stärkeres Ungerechtigkeitserleben ($F(1,20)=14.84$, $p=.006$). Überraschenderweise gaben diese Personen eine geringere finanzielle Belastung an ($F(1,20)=7.52$, $p=.029$).

Tab. 50: Mittelwerte und Standardabweichungen (in Klammern) der Zufriedenheitsskalen (Verlierer zu t_1) in Abhängigkeit von der prozeduralen Gerechtigkeit (PG)

<i>Skala</i>	<i>PG hoch</i>	<i>PG niedrig</i>	<i>Gesamt</i>
Frustration	2.55 (0.15)	3.27 (0.69)	3.06 (0.67)
Emotionale Belastung	2.77 (0.58)	3.06 (0.41)	2.97 (0.45)
Negatives Gegnerverhalten	2.67 (0.76)	3.41 (0.52)	3.19 (0.66)
Ungerechtigkeitserleben	1.51 (0.74)	2.86 (0.86)	2.45 (1.02)
Finanzielle Belastung	2.60 (0.30)	3.59 (0.52)	3.30 (0.52)
Anwaltliche Hilfe	2.57 (0.90)	3.25 (1.26)	2.78 (1.16)

Tab. 51: Mittelwerte der Zufriedenheitsskalen (Gewinner zu t_1) in Abhängigkeit von der prozeduralen Gerechtigkeit (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>PG hoch</i>	<i>PG niedrig</i>	<i>Gesamt</i>
Frustration	1.38 (0.97)	3.35 (0.54)	2.98 (1.26)
Emotionale Belastung	2.06 (0.64)	2.98 (0.87)	2.33 (0.79)
Negatives Gegnerverhalten	2.11 (0.83)	3.13 (0.31)	2.42 (0.85)
Ungerechtigkeitserleben	0.93 (0.57)	2.25 (0.90)	1.33 (0.90)
Finanzielle Belastung	2.24 (1.03)	1.96 (0.91)	2.16 (0.95)
Anwaltliche Hilfe	3.25 (0.58)	3.58 (0.52)	3.36 (0.56)

Beim zweiten Befragungszeitpunkt sechs Monate nach dem Verfahren ergab sich jedoch ein ganz anderes Bild: Nun zeigten sich bei den Verfahrensgewinnern keinerlei Unterschiede mehr hinsichtlich der sechs Zufriedenheitsskalen ($F(4,19)=0.34$, $p=.84$), während bei den Verlierern wie ursprünglich erwartet Unterschiede bestanden in Abhängigkeit der prozeduralen Gerechtigkeit (multivariat marginal signifikant mit $F(4,19)=4.84$ und $p=.078$). Bei einer als niedrig erlebten

Verfahrensgerechtigkeit verspürten die Verlierer eine erhöhte Frustration ($F(1,19)=5.27$, $p=.055$) sowie mehr Ungerechtigkeitserleben ($F(1,19)=14.72$, $p=.006$).

Tab. 52: Mittelwerte der Zufriedenheitsskalen (Verlierer zu t_2) in Abhängigkeit von der prozeduralen Gerechtigkeit (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>PG hoch</i>	<i>PG niedrig</i>	<i>Gesamt</i>
Frustration	2.69 (0.98)	3.62 (0.28)	3.31 (0.71)
Emotionale Belastung	2.48 (0.99)	3.17 (0.44)	2.94 (0.70)
Negatives Gegnerverhalten	3.00 (0.40)	3.27 (0.55)	3.18 (0.49)
Ungerechtigkeitserleben	1.58 (0.72)	3.46 (0.68)	2.83 (1.14)
Finanzielle Belastung	2.80 (0.70)	3.52 (0.52)	3.28 (0.65)
Anwaltliche Hilfe	3.42 (0.80)	2.76 (0.67)	2.98 (0.74)

Tab. 53: Mittelwerte der Zufriedenheitsskalen (Gewinner zu t_2) in Abhängigkeit von der prozeduralen Gerechtigkeit (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Skala</i>	<i>PG hoch</i>	<i>PG niedrig</i>	<i>Gesamt</i>
Frustration	1.66 (0.89)	2.37 (1.57)	1.88 (1.09)
Emotionale Belastung	2.30 (0.48)	2.40 (0.81)	2.33 (0.55)
Negatives Gegnerverhalten	1.86 (1.11)	3.47 (0.31)	2.34 (1.20)
Ungerechtigkeitserleben	1.46 (0.66)	1.67 (1.23)	1.53 (0.77)
Finanzielle Belastung	1.99 (1.16)	2.14 (1.86)	2.03 (1.30)
Anwaltliche Hilfe	3.43 (0.75)	3.58 (0.38)	3.48 (0.64)

Bei Prüfung der Frage, welche der sechs Skalen sich über die Zeit hinweg signifikant verändern, konnte ein Effekt lediglich für die Skala „Ungerechtigkeitserleben“ festgestellt werden. Während bei den Verfahrensverlierern ein Anstieg des Ungerechtigkeitserlebens nach sechs Monaten festgestellt werden konnte ($t(8) = -2.57$, $p=.033$), zeigte sich bei den Gewinnern keinerlei Unterschied.

Tab. 54: Mittelwerte des Ungerechtigkeitserlebens zu t_1 und zu t_2 in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Verlierer</i>	<i>Gewinner</i>
T_1	2.56 (1.02)	1.33 (0.90)
T_2	2.83 (1.14)	1.53 (0.77)

Ein interessanter Effekt ergab sich, wenn bei den zeitlichen Analysen neben dem Umstand „Verfahrensgewinner bzw. –verlierer“ auch noch die Höhe der wahrgenommenen prozeduralen Ungerechtigkeit mit einbezogen wurde. Hierbei zeigten sich bei den Verlierern nur marginal signifikante Effekte ($F(1,9)=1.97$, $p=.074$), während es bei den Gewinnern folgende Interaktion ergab ($F(1,10)=6.8$, $p=.031$): Bei einer wahrgenommenen hohen prozeduralen Gerechtigkeit stieg das Ungerechtigkeitserleben im Verfahren von einem niedrigen Niveau über die Zeit an, während bei einer als niedrig erlebten prozeduralen Gerechtigkeit das Ungerechtigkeitserleben abnahm, so dass sich beim zweiten Messzeitpunkt (nach sechs Monaten) keinerlei Unterschiede im Ungerechtigkeitserleben mehr fanden.

Tab. 55: Ungerechtigkeitserleben zu t_1 und zu t_2 in Abhängigkeit von prozeduraler Gerechtigkeit und Verfahrensausgang (Standardabweichungen in Klammern)

Zeitpunkt	Verlierer		Gewinner	
	PG hoch	PG niedrig	PG hoch	PG niedrig
T ₁	1.51 (0.74)	3.08 (0.68)	0.93 (0.57)	2.25 (0.90)
T ₂	1.58 (0.72)	3.46 (0.68)	1.46 (0.60)	1.67 (1.23)

8.4.2.2 Umsetzung der Umgangsregelung

Es konnten keinerlei signifikante Unterschiede in der Güte des ausgeübten Umgangsrechtes in Abhängigkeit davon festgestellt werden, ob das Gerichtsverfahren gewonnen oder verloren wurde bzw. ob die prozedurale Gerechtigkeit als hoch oder niedrig empfunden wurde, obwohl die Tendenz einen entsprechenden Unterschied nahe legte.

Tab. 56: Mittelwerte der Umgangsgüte zu t_1 und t_2 in Abhängigkeit von Verfahrensausgang und prozeduraler Gerechtigkeit (Standardabweichungen in Klammern)

Zeitpunkt	Verlierer		Gewinner	
	PG hoch	PG niedrig	PG hoch	PG niedrig
T ₁	11.67 (4.93)	9.36 (2.87)	14.33 (1.53)	13.71 (3.55)
T ₂	13.17 (4.65)	9.17 (3.01)	14.00 (1.00)	12.71 (3.00)

Bezüglich der Zeitmessungen konnte der hypothetisch postulierte Effekt der Umgangsgüte nachgewiesen werden: Obwohl sich insgesamt die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit mit der Zeit nicht signifikant veränderte, hatte doch die

Umgangsgüte zu t_1 signifikanten Einfluss auf die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit zu t_2 ($t(17)=2.26$, $p=.037$), aber keinen signifikanten Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit zu t_1 . Die zu t_2 erhobene Umgangsgüte hatte ebenfalls einen signifikanten Einfluss auf die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit zu t_2 ($t(17)=2.35$, $p=.031$).

Tab. 57: Mittelwerte und Standardabweichungen der wahrgenommenen prozeduralen Gerechtigkeit zu t_2 in Abhängigkeit der Umgangsgüte

<i>Umgangsregelung</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Funktioniert gut bei t_1	31.4	27.03
Funktioniert schlecht bei t_1	66.58	40.91
Funktioniert gut bei t_2	30.96	24.57
Funktioniert schlecht bei t_2	67.18	42.48

Bei einem Extremgruppenvergleich der beiden Gruppen „prozedurale Gerechtigkeit positiv verändert“ versus „prozedurale Gerechtigkeit negativ verändert“ konnte ebenfalls ein Einfluss der Umgangsgüte festgestellt werden: Personen, bei denen sich die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit verbesserte, hatten einen signifikant besseren Umgang zum Zeitpunkt t_1 ($t(10)=-2.36$, $p=.04$) als die Personen, deren Wahrnehmung sich mit der Zeit verschlechterte.

Tab. 58: Mittelwerte und Standardabweichungen der Umgangsgüte zu t_1 in Abhängigkeit der veränderten prozeduralen Gerechtigkeit

<i>Prozedurale Gerechtigkeit</i>	<i>Mittelwert</i>	<i>Standardabweichung</i>
Positiv verändert	14.42	2.69
Negativ verändert	9.67	4.13

8.4.2.3 Kommunikationsverhalten der Eltern

Die von den Eltern subjektiv wahrgenommene Kommunikation untereinander wurde durch Fragen wie „Ärgert Sie der Tonfall Ihres Ex-Partners?“ oder „Hört Ihr Ex-Partner Ihnen zu, wenn Sie etwas erzählen?“ erfragt, die jeweils auf einer Skala von 0 bis 4 zu beantworten waren und später zu vier Skalen zusammengefasst wurden. Als Einflussfaktoren auf die Kommunikationsskalen zeigten sich der Befragungszeitpunkt sowie der Verfahrensausgang (gewonnen bzw. verloren), die prozedurale Gerechtigkeit hatte keinerlei Einfluss. Es ergab sich dabei, dass sich die Werte der Skalen „gegenseitige Beachtung“ ($t(9)=2.56$, $p=.031$), „gegenseitige Empathie“ (Wilcoxon-Z=-2.401, $N=10$; $p=.016$) und marginal auch die Skala

„Diskussion“ (Wilcoxon-Z=-1.83, N=10; $p=.067$) vom ersten Befragungszeitpunkt direkt nach dem Verfahren bis zum zweiten Befragungszeitpunkt sechs Monate später verschlechterten, allerdings nur bei den Gewinnern. Hinsichtlich der Skala „Aggression“ konnte bei den Gewinnern kein signifikanter Unterschied festgestellt werden.

Im Gegensatz dazu zeigte sich bei den Verlierern des Verfahrens ein umgekehrter Trend: Die Werte für Beachtung, Diskussion und Empathie sowie Aggression verbesserten sich während der sechs Monate, wobei lediglich bei der Skala „Aggression“ dieser Unterschied nur marginal signifikant wurde ($t(8)=2,1$, $p=.067$), bei den anderen Skalen waren die Unterschiede nicht signifikant.

Tab. 59: Mittelwerte der Kommunikationsskalen bei den Gewinnern zu t_1 und zu t_2 (Standardabweichungen in Klammern)

Skala	T_1	T_2
Empathie	0.90 (0.60)	0.73 (0.65)
Beachtung	1.47 (0.43)	1.23 (0.43)
Aggression	2.28 (0.64)	2.49 (0.65)
Diskussion	1.01 (0.58)	0.78 (0.63)

Tab. 60: Mittelwerte der Kommunikationsskalen bei den Verlierern zu t_1 und zu t_2 (Standardabweichungen in Klammern)

Skala	T_1	T_2
Empathie	0.69 (0.52)	0.77 (0.93)
Beachtung	1.04 (0.51)	1.39 (0.46)
Aggression	2.90 (0.58)	1.98 (1.30)
Diskussion	0.51 (0.38)	0.81 (0.89)

8.4.2.4 Auswertungen zur sozialen Beeinflussung und zur Ressourcen-gleichheit

Die soziale Beeinflussung als ein Aspekt der prozeduralen Gerechtigkeit wurde in dieser Studie durch die Frage „Hatten Ihre Freunde oder Ihre Familie eine eher positive oder eher negative Meinung über den Ablauf des Sorge- bzw. Umgangsrechtsverfahrens?“ operationalisiert, wobei die Antwort auf einer Skala zwischen 0 (negative Meinung) und 10 (positive Meinung) gegeben werden konnte. Zu t_1 korrelierte diese Angabe mit der prozeduralen Gerechtigkeit zu $r=.51$ und $p=.001$, mit der prozeduralen Fairness zu t_2 noch mit $r=.44$ und $p=.011$. Die

Korrelation der Meinung von Familie und Freunden zum Zeitpunkt t_2 mit der prozeduralen Gerechtigkeit betrug dann $r=.65$ mit $p=.000$, das Korrelationsniveau mit der prozeduralen Gerechtigkeit zu t_1 war $r=.35$ mit $p=.046$. Mit diesen mittleren Korrelationsniveaus weist sich die soziale Beeinflussung, erfasst über die obige Frage, eindeutig als zum Konzept der prozeduralen Gerechtigkeit zugehörig aus.

Tab. 61: Korrelationskoeffizienten für den Zusammenhang zwischen der prozeduralen Gerechtigkeit und der Meinung von Familie und Freunden über das Gerichtsverfahren, jeweils zu t_1 und zu t_2 (* $p \leq .05$, ** $p \leq .01$)

<i>PG zum Zeitpunkt...</i>	<i>Meinungen t_1</i>	<i>Meinungen t_2</i>
T ₁	.51**	.35*
T ₂	.44*	.65**

Weiterhin weist die Variable „soziale Beeinflussung“ eine Reihe von signifikanten Zusammenhängen zu einigen abhängigen Variablen dieser Feldstudie auf. Die engsten Korrelationen sind dabei zu den Zufriedenheitsskalen (zu allen mit Ausnahme von „Anwaltlicher Hilfe“) zu beobachten. Einige signifikante Zusammenhänge konnten auch bei den Kommunikationsskalen beobachtet werden („Aggression“ und „Diskussion“). Kein signifikanter Zusammenhang konnte zur Umgangsgüte festgestellt werden. Die Korrelationskoeffizienten sind in Tab. 62 dargestellt.

Tab. 62: Korrelationskoeffizienten der Variablen „soziale Beeinflussung“ zu t_1 und t_2 mit verschiedenen Zufriedenheits- und Kommunikationsmaßen

<i>Skala</i>	<i>Soz. Beeinflussung t_1</i>	<i>Soz. Beeinflussung t_2</i>
Frustration t_1	-.68**	-.55*
Frustration t_2	-.63**	-.70**
Emotionale Belastung t_1	-.71**	n.s.
Emotionale Belastung t_2	n.s.	-.48*
Negatives Gegnerverhalten t_1	-.63**	-.55*
Negatives Gegnerverhalten t_2	-.70**	-.52*
Ungerechtigkeitserleben t_1	-.61**	-.49*
Ungerechtigkeitserleben t_2	-.64**	-.70**
Finanzielle Belastung t_1	n.s.	-.59**
Finanzielle Belastung t_2	n.s.	-.47*
Aggression t_1	-.58**	n.s.
Diskussion t_1	.64**	.54*

Die Ressourcengleichheit wurde der Praktikabilität halber gleich in den Fragebogen zur prozeduralen Fairness übernommen, da hier leicht ein optimaler Soll-Zustand formuliert werden konnte, was bei der sozialen Beeinflussung so nicht der Fall war. Der Aspekt wurde durch folgendes Item ausgedrückt:

„Zwei Prozessgegner sollten möglichst die gleichen Ausgangsbedingungen haben, was beispielsweise Beziehungen zu Anwälten oder finanzielle Mittel betrifft.“

Dazu sollten die Probanden auf einer Skala von 0 („gar nicht“) bis vier („sehr“) die Fragen beantworten: „Wie wichtig ist dieser Aspekt für Sie?“ und „In welchem Maße wurde dies in Ihrem Gerichtsverfahren verwirklicht?“. Die Differenz aus diesen beiden Werten stellte dann ein Maß für die erlebte prozedurale Ungerechtigkeit dar, abhängig von der persönlichen Sensibilität für Ungerechtigkeit. Die Differenzwerte liegen zwischen -4 und $+4$, wobei positive Werte für eine wahrgenommene Ungerechtigkeit sprechen, 0 für optimale Passung zwischen Anspruch und Wirklichkeit (gerecht) und negative Werte hier für eine wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit sprechen, die sogar über die ursprünglichen Erwartungen hinausgeht. Die Faktorenanalyse mit diesen Differenzwerten legte eine einfaktorielle Struktur nahe, bei der der erste Faktor 44,49% der Gesamtvarianz erklärte. Durch einen zweiten Faktor kamen lediglich 10% Varianzaufklärung hinzu. Auch der Scree-Plot legte die einfaktorielle Lösung nahe. Die Gesamtskala „prozedurale Ungerechtigkeit“ weist eine hohe Reliabilität von $\alpha=.91$ auf, was die einfaktorielle Struktur der prozeduralen Ungerechtigkeit ebenfalls bestätigt. Das hier interessierende Item für die Ressourcengleichheit hat einen Mittelwert von 1.3, eine Standardabweichung von 2.15, eine Trennschärfe von .56 und eine Itemschwierigkeit von .33. Das Alpha-Niveau ohne dieses Item wäre .90, also etwas geringer als das Gesamt-Alpha. Das Item zur Ressourcengleichheit erweist sich also als durchaus passend zu dem eindimensionalen Konstrukt der hier gemessenen prozeduralen Ungerechtigkeit und trägt zu einer genaueren Messung bei, wobei der im positiven Bereich liegende Mittelwert des Items andeutet, dass die meisten der Probanden den Eindruck hatten, in ihrem Gerichtsverfahren der Gegenpartei in gewissen Ausgangsbedingungen wie beispielsweise finanzieller Mittel unterlegen gewesen zu sein.

Auch das Ressourcen-Item weist, genau wie die Frage nach der sozialen Beeinflussung, signifikante Korrelationen zu einigen Skalen der abhängigen Variablen auf, vor allem der Zufriedenheits- und der Kommunikationsskalen. Ein Zusammenhang zur Umgangsgüte konnte nicht festgestellt werden. Die folgende Tabelle gibt die Korrelationskoeffizienten wieder.

Tab. 63: Korrelationskoeffizienten der wahrgenommenen Ressourcengleichheit zu t_1 und zu t_2 mit den jeweiligen Zufriedenheits- und Kommunikationsskalen (* $p \leq .05$, ** $p \leq .01$)

<i>Skala</i>	<i>wahrg. Ressourcen t_1</i>	<i>wahrg. Ressourcen t_2</i>
Frustration t_1	n.s.	.48*
Negatives Gegnerverhalten t_1	.59**	n.s.
Ungerechtigkeiterleben t_1	.46*	n.s.
Finanzielle Belastung t_1	.53**	n.s.
Finanzielle Belastung t_2	.46*	n.s.
Diskussion t_1	n.s.	-.48*
Empathie t_2	n.s.	-.49*
Beachtung t_2	n.s.	-.52**

8.4.3 Zusätzliche Auswertungen

Im folgenden sollen Befunde von Extremgruppenvergleichen dargestellt werden, die über die Prüfung der Hypothesen hinaus interessante Informationen bieten.

Von Interesse bei diesen Vergleichen war, ob es bestimmte Personengruppen gibt, die sich bezüglich verschiedener Variablen unterscheiden und bei denen insbesondere eine Verbesserung oder Erleichterung ihrer Problematik eintritt. Als Veränderungsvariablen wurden zum einen die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit ausgewählt (um festzustellen, welche Variablen über die Zeit zu einer veränderten Wahrnehmung derselben beitragen) und zum anderen die Umgangsgüte (da von Interesse ist, welche Faktoren zu einer Verbesserung derselben insbesondere beitragen). Für die Vergleiche wurden jeweils Extremgruppen gebildet, bei denen das untere mit dem oberen Drittel verglichen wurde.

Bezüglich der prozeduralen Gerechtigkeit wurden einige Faktoren gefunden, die eine Veränderung ins Positive zu begünstigen schienen. Zum einen war dies die Umgangsgüte zum Zeitpunkt t_1 , wie bereits im vorangegangenen Kapitel berichtet. Des weiteren wurde ein negativer Einfluss des Konfliktniveaus zu t_1 festgestellt: Personen mit einer positiv veränderten prozeduralen Gerechtigkeit wiesen zu t_1 ein etwas niedrigeres Konfliktniveau auf als Personen, deren Wahrnehmung sich negativ veränderte. Dieser Effekt war mit einem Mann-Whitney-U=6, N=12 und einem $p=.065$ lediglich marginal signifikant. Zuletzt konnte festgestellt werden, dass Personen, deren Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit sich positiv verändert hatte, wesentlich höhere Empathie-Werte zum Zeitpunkt t_2 aufwiesen (Mann-Whitney-U=3.5, N=12 und $P=.015$).

Tab 64.: Mittelwerte und Standardabweichungen von Umgangsgüte und Konfliktniveau zu t_1 sowie der Empathie zu t_2 in Abhängigkeit von einer Veränderung der wahrgenommen prozeduralen Gerechtigkeit über die Zeit

<i>Variable</i>	<i>PG positiv verändert</i>	<i>PG negativ verändert</i>
Umgangsgüte t_1	14.42 (2.69)	9.67 (4.13)
Konfliktniveau t_1	8.33 (1.03)	9.67 (0.82)
Empathie t_2	0.96 (0.57)	0.20 (0.40)

Bei dem Extremgruppenvergleich derer, bei denen sich der Umgang verbesserte mit denen, bei denen sich der Umgang verschlechterte, konnte bei zwei Variablen ein signifikanter Unterschied festgestellt werden: Zum einen hatten diejenigen Personen, bei denen sich der Umgang verbesserte wesentlich schlechtere Umgangswerte zu t_1 als die Personen mit einer Verschlechterung ($t(14)=2.16$, $p=.048$). Anscheinend konnte also lediglich eine Verbesserung des Umgangs erreicht werden, wenn zu t_1 ein relativ schlechtes Ausgangsniveau vorhanden war, denn die Umgangsgüte zum Zeitpunkt t_2 ist annähernd gleich.

Tab. 64: Mittelwerte der Umgangsgüte zu t_1 und t_2 in Abhängigkeit von der Verbesserung bzw. Verschlechterung der Umgangsgüte (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Umgang verschlechtert</i>	<i>Umgang verbessert</i>
T_1	13.94 (3.13)	10.97 (3.05)
T_2	11.83 (3.76)	12.14 (3.20)

Des weiteren konnte ein marginal signifikanter Unterschied zwischen den beiden Gruppen hinsichtlich der gegenseitigen Beachtung der beiden Ex-Partner zum Zeitpunkt t_2 gefunden werden ($t(14)=-1,99$, $p=.066$). Die Gruppe mit einer positiven Veränderung des Umgangs wies zum Zeitpunkt t_2 etwas höhere Werte bezüglich der Beachtungs-Skala auf als die Gruppe, deren Umgang sich verschlechterte.

Tab. 65: Mittelwerte der Beachtungs-Skala zu t_1 und zu t_2 in Abhängigkeit der Verbesserung bzw. Verschlechterung der Umgangsgüte (Standardabweichungen in Klammern)

<i>Zeitpunkt</i>	<i>Umgang verschlechtert</i>	<i>Umgang verbessert</i>
T_1	1.35 (0.44)	1.36 (0.56)
T_2	1.18 (0.44)	1.60 (0.39)

8.5 Diskussion der Feldstudienergebnisse

8.5.1 Beantwortung der zentralen Fragestellungen der Studie

Ganz allgemein wurde in dieser Studie ein Effekt der prozeduralen Gerechtigkeit in der Hinsicht erwartet, dass bei den Verfahrensverlierern mit einer hohen subjektiv wahrgenommenen prozeduralen Gerechtigkeit eine Verbesserung verschiedener Aspekte eintritt, während diese bei den Gewinnern auf einem hohen Niveau immer gleich gut ausgeprägt sein sollten, unabhängig von der Höhe der wahrgenommenen prozeduralen Fairness. Bei diesen Aspekten handelte es sich zum einen um die Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren, wobei hier ein schon von Kitzman & Emery (1993) für Sorgerechtsverfahren gefundener Effekt repliziert werden sollte. Zum anderen ging es um die Güte der umgesetzten Umgangsregelung sowie die subjektiv wahrgenommene Kommunikation zwischen den Elternteilen.

In bezug auf die Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren konnte der erwartete Effekt lediglich für den zweiten Befragungszeitpunkt sechs Monate nach dem Gerichtsverfahren festgestellt werden, und zwar auch nur für zwei der sechs Zufriedenheitsskalen (Frustration und Ungerechtigkeits erleben). Beim ersten Befragungszeitpunkt direkt nach dem Verfahren ergab sich dagegen ein völlig gegensätzliches, erwartungskonträres Bild: Hier gab es bei den Verlierern des Verfahrens keinerlei Unterschiede in der Zufriedenheit in Abhängigkeit von der prozeduralen Fairness. Die Gewinner dagegen waren wesentlich zufriedener, wenn die prozedurale Gerechtigkeit als hoch eingeschätzt wurde (signifikante Unterschiede in den Skalen Frustration und Ungerechtigkeits erleben). Gleichzeitig gab diese Personengruppe jedoch eine höhere finanzielle Belastung durch das Verfahren an als die Gewinner, die die prozedurale Gerechtigkeit als niedrig einschätzten, was unerklärlich erscheint. Dieser Zeiteffekt ist von großer Bedeutung für zukünftige Studien im Bereich der Gerichtsforschung, die sich mit Verfahrensgerechtigkeit beschäftigen, da bisher der Zeitabstand zum Gerichtsverfahren relativ unberücksichtigt geblieben ist. Zwar gab es schon Feldstudien im Bereich der prozeduralen Gerechtigkeit, die sich mit weiter zurückliegenden Ereignissen beschäftigten (Tyler, 1984, 1987, 1988, 1989; Tyler & Folger, 1980; Tyler, Rasinski & Spodick, 1985; Bies & Shapiro, 1987; Heuer, Penrod, Hafer & Cohn, 2002), jedoch stand hier der Zeitabstand jeweils nicht im Blickpunkt des Interesses und wurde daher auch nicht kontrolliert. Die Ereignisse, auf die sich die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit jeweils bezog, lagen dabei – auch innerhalb derselben Studie – in einem Abstand von mehreren Wochen bis zu mehreren Jahren zurück. Tatsächlich scheint sich jedoch der in der Literatur bisher vielfach publizierte Effekt der Bedeutsamkeit der Verfahrensgerechtigkeit bei den Verlierern (und relativer Bedeutungslosigkeit bei den Gewinnern) erst nach einiger

Zeit einzustellen. Dies steht im Gegensatz zu sämtlichen Laboruntersuchungen, die den „fair process effect“ immer direkt im Anschluss an ein Verfahren fanden. Der umgekehrte Effekt direkt nach dem Verfahren, wie er in dieser Studie entdeckt werden konnte, müsste in weitergehenden Studien noch genauer erforscht werden, um dessen Natur aufzuklären und ihn zu bestätigen. Vor allem im Bereich der familiengerichtlichen Verfahren müssten noch mehr Untersuchungen durchgeführt werden, da es sich auch um ein kontextspezifisches Phänomen handeln könnte.

Interessant sind auch die zeitlichen Verläufe der Zufriedenheitsskalen, vor allem der Skala „Ungerechtigkeitserleben“. Bei den Verfahrensverlierern steigt das Ungerechtigkeitserleben über die sechs Monate hinweg an, und zwar unabhängig von der prozeduralen Fairness. Bei den Gewinnern hingegen ergab sich folgende Interaktion: Bei einer hohen wahrgenommenen prozeduralen Fairness steigt das Ungerechtigkeitserleben im Verfahren von einem niedrigen Niveau in den sechs Monaten danach an, während es bei einer niedrigen prozeduralen Fairness von einem hohen Niveau absinkt, so dass nach sechs Monaten keinerlei Unterschiede mehr im Ungerechtigkeitserleben bei den Gewinnern zu sehen sind. Auch um die Bedeutung dieses Effektes zu erhellen, wären weitere Studien notwendig, so um beispielsweise aufzuklären, um es sich hierbei um ein bekanntes methodisches Artefakt in Langzeitstudien handelt, nämlich die „Regression zur Mitte“. Dabei können durch zufällig entstandene Messwertstreuungen beim ersten Messzeitpunkt Effekte entstehen, die beim zweiten Messzeitpunkt wieder verschwinden, da Personen mit extremen Messwerten bei einer zweiten Messung zumeist weniger extrem ankreuzen und daher dann eher gegen den Gesamtmittelwert tendieren.

Bezüglich der Güte des ausgeübten Umgangs mit dem Kind konnten sich die Vorannahmen nicht bestätigen: Weder die prozedurale Gerechtigkeit noch der Verfahrensausgang (gewonnen bzw. verloren) hatte einen Einfluss auf die Umgangsgüte. Auch die Zeit, die seit dem Gerichtsverfahren vergangen war, hatte keinerlei Auswirkungen auf den Umgang. Offenbar bleibt das Funktionieren des Umgangsrechtes vom Gerichtsverfahren und dessen Wahrnehmung durch die Betroffenen unbeeinflusst. Andere Faktoren, die in dieser Studie nicht berücksichtigt wurden, scheinen darauf mehr Einfluss zu haben, z.B. eventuell besondere Persönlichkeitseigenschaften der Eltern, oder deren Verhältnis vor der Trennung. Dieses Ergebnis kann sowohl positiv als auch negativ gesehen werden: Zum einen kann ein als unfair wahrgenommenes Verfahren, das die Interessen aller Beteiligten nicht genügend wahrnimmt, einer guten Umgangsregelung und deren Ausübung nicht im Weg stehen, zum anderen spiegelt es auch die Ohnmacht der Gerichte wieder, einem zerstrittenen Elternpaar eine „gute“ Umgangsregelung „verordnen“ zu können.

Bei der subjektiv wahrgenommenen Kommunikation zwischen den beiden Elternteilen konnte ebenfalls der erwartete Effekt nicht gefunden werden: Die prozedurale Fairness des Gerichtsverfahrens hatte keinerlei Einfluss. Jedoch konnte ein interessanter zeitlicher Verlauf in Abhängigkeit vom Verfahrensausgang festgestellt werden: Bei den Gewinnern verschlechterte sich die wahrgenommene Kommunikation innerhalb der sechs Monate nach dem Verfahren (signifikante Ergebnisse bei den Skalen „Beachtung“, „Empathie“ und „Diskussion“), während sich bei den Verlierern ein umgekehrter Trend abzeichnete, der allerdings nur bezüglich der Skala „Aggression“ marginal signifikant wurde. Bei den Verlierern schien sich also die erlebte Kommunikation in den sechs Monaten eher zu verbessern. Während die Gewinner direkt nach dem Verfahren noch signifikant höhere Werte auf den Skalen „Beachtung“ und „Diskussion“ sowie niedrigere Werte auf der Skala „Aggression“ aufwiesen, gab es sechs Monate später keinerlei Unterschiede mehr zu den Verlierern. Diese Konstellation könnte mit einem Beurteilungsfehler, einer Art „Halo-Effekt“ der Stimmung nach dem Gerichtsverfahren zu erklären sein, so dass die Gewinner aufgrund der guten Stimmung eher geneigt sind, die Beziehung zu ihrem ehemaligen Partner positiv zu beurteilen, während bei den Verlierern das Gegenteil der Fall ist. Mit der Zeit könnte sich dieser Halo-Effekt dann verlieren und eine realistische Beurteilung der Elternbeziehung setzt ein, so dass sich nach sechs Monaten die Beziehungsbeurteilungen von Gewinnern und Verlierern nicht mehr unterscheiden.

Die Hypothese zum Effekt der Zeit, die seit dem Gerichtsverfahren vergangen ist, konnte bestätigt werden: Die Umgangsgüte zu t_1 hatte einen signifikanten Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit zu t_2 . Auch die Umgangsgüte zu t_2 wies noch einen Zusammenhang zur Wahrnehmung der prozeduralen Fairness zu t_2 auf. Die Wahrnehmung der prozeduralen Fairness zu t_1 dagegen hatte keinerlei Zusammenhang zur Umgangsgüte. Zusätzlich konnte bei einem Extremgruppenvergleich gezeigt werden, dass Personen mit einer ins Positive veränderten Wahrnehmung der prozeduralen Fairness über die Zeit einen signifikant besseren Umgang zu t_1 hatten als diejenigen mit einer Verschlechterung. Es scheint also tatsächlich so zu sein, dass bei einem gut funktionierendem Umgang die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit mit der Zeit ins Positive verzerrt wird, auch wenn dies direkt nach dem Gerichtsverfahren anders war. Genauso scheint ein schlecht funktionierender Umgang die Wahrnehmung der Verfahrensgerechtigkeit ins Negative verzerren zu können. Dieser Zeiteffekt ist von großer Bedeutung für weitere Feldstudien mit dem Konstrukt der prozeduralen Fairness in allen Anwendungsbereichen, da sich sowohl deren Wahrnehmung als auch deren Effekte in Abhängigkeit vom Befragungszeitpunkt ändern sowie auch ins Gegenteil verkehren können (siehe Ergebnisse zur Verfahrenszufriedenheit).

8.5.2 Diskussion über die Hypothesen hinausgehender Befunde

Neben der Beantwortung der Hauptfragestellung der Studie konnten weiterhin Einflüsse verschiedener Personenmerkmale der befragten Personen sowie Effekte von Merkmalen, die direkt oder indirekt mit dem Gerichtsverfahren zu tun hatten, festgestellt werden. Ein sehr starker Einfluss konnte für das Lebensalter der befragten Personen festgestellt werden: Ältere Probanden beurteilten ihr Gerichtsverfahren generell prozedural ungerechter als jüngere Personen. Auch waren sie weniger zufrieden mit dem Verfahren, sie fühlten sich direkt im Anschluss frustrierter durch das Verfahren und schätzten ihre Gegenpartei negativer ein als die jüngeren. Sechs Monate später unterschieden sich die Beurteilungen jedoch nicht mehr von denen der jüngeren Probanden. Zu erklären wäre dieser Effekt dadurch, dass bei den älteren Probanden die gescheiterte Beziehung in der Regel länger andauerte und somit die Enttäuschung und Verletzung über das Scheitern größer war und sich auch auf das Erleben und die Beurteilung des Gerichtsverfahrens auswirkte. Dazu kommt wahrscheinlich auch die subjektive Einschätzung der älteren Probanden, eventuell keinen Partner mehr zu finden und somit allein zu bleiben. Zudem waren die betroffenen Kinder jeweils bereits dem Kleinkindalter entwachsen und brachten durch ihr persönliches Erleben der Elterntrennung und die damit verbundenen Äußerungen (z.B. Loyalitätskonflikte) eine zusätzliche Dynamik in das Trennungsgeschehen. Da sechs Monate nach dem Verfahren kein Unterschied mehr zu den jüngeren Studienteilnehmern zu sehen war, könnte dies ebenso dadurch zu erklären sein, dass die älteren nun doch in vielen Fällen neue Partner hatten oder doch eine erneute Partnerschaft nicht mehr ausschlossen.

Ähnlich zu interpretieren wäre der Einfluss der Tatsache, ob das erste gemeinsame Kind geplant oder ungeplant war. Hier zeigte sich, dass Elternpaare, dessen erstes Kind ungeplant war, sechs Monate nach dem Verfahren besser miteinander kommunizierten (signifikant bei den Skalen Beachtung und Aggression, bei den Skalen Empathie und Diskussion nur marginal signifikant) als Paare, bei denen das erste Kind geplant war. Auch hier könnte man argumentieren, dass bei den Paaren mit den geplanten Kindern durch das Auseinanderbrechen der Beziehung größere Hoffnungen enttäuscht wurden und daher das Ausmaß der gegenseitigen Verletzung größer war als bei Paaren, die ihre Beziehung eventuell schon viel früher gelöst hätten, wenn kein Kind gekommen wäre. Diese schafften es in der Zeit nach dem Gerichtsverfahren offenbar besser, auf der Elternebene ein gewisses Maß an Kommunikation zu etablieren, da die Enttäuschung über die zerbrochene Paarbeziehung nicht zu groß war.

Ein weiterer wichtiger Einflussfaktor war die Tatsache, ob die befragte Person für das Kind der Hauptsorgeberechtigte (Kind lebt im Haushalt) oder lediglich umgangsberechtigt war. Dieser Umstand korrespondierte in den meisten Fällen mit

dem Geschlecht, von den befragten Personen waren alle Männer umgangsberechtigt, während nur eine einzige Frau nicht hauptsorgeberechtigt war. Die Sorgeberechtigten beurteilten hierbei die Umsetzung der Umgangsregelung direkt nach dem Verfahren signifikant besser als die Umgangsberechtigten, wobei es sechs Monate später diesen Unterschied jedoch nicht mehr gab. Dies könnte vor allem dadurch zu erklären sein, dass es meistens eine gerichtliche Auseinandersetzung vor Gericht gegeben hatte, bei dem der jeweils Umgangsberechtigte auf sein Recht bestehen musste und daher mit dem derzeitigen Umgang unzufrieden war. In der Zeit nach dem Verfahren schien sich dieser Zustand gebessert zu haben, bzw. ein als nicht optimal empfundener Zustand akzeptiert worden zu sein, so dass sich die Beurteilung sechs Monate später nicht mehr von der der Sorgeberechtigten unterschied. Ein weiterer Aspekt, der diese beiden Gruppen unterschied, war die finanzielle Belastung: Sechs Monate nach dem Verfahren fühlten sich die Umgangsberechtigten durch das Gerichtsverfahren finanziell stärker belastet als die Sorgeberechtigten. Dies ist vor allem durch die laufenden Unterhaltskosten für die ehemalige Partnerin und die Kinder zu erklären, die zumeist zu einem ähnlichen Zeitpunkt festgelegt wurden wie die sorge- bzw. umgangsrechtliche Entscheidung.

8.5.3 Zusammenfassung und Implikationen für die Praxis

Abschließend kann gesagt werden, dass sich der bereits bekannte Effekt der Verfahrensgerechtigkeit auf die Zufriedenheit mit dem Gerichtsverfahren auch in dieser Studie replizieren ließ, allerdings in Relation zum zeitlichen Abstand. Des weiteren hatte der Verfahrensausgang (gewonnen bzw. verloren), der das Konstrukt der distributiven Gerechtigkeit repräsentiert, auf alle untersuchten Maße, wie z.B. die Kommunikation der Eltern, einen wesentlich stärkeren Einfluss als die Verfahrensgerechtigkeit. Die Umgangsgüte wurde weder von der Verfahrensgerechtigkeit noch vom Verfahrensausgang beeinflusst und hängt offensichtlich von anderen Größen ab als den hier untersuchten. Der zeitliche Abstand zum Verfahren wirft weitere interessante Forschungsfragen auf und scheint – gerade im Bereich des Familienrechts – vieles an Konfliktpotential zu relativieren. Dies könnte auch ein wichtiges Ergebnis für die beratenden Scheidungsprofessionen sein, da es für die betroffenen Paare wichtig sein könnte zu erfahren, dass ein halbes Jahr später sich vieles wieder verbessern kann, obwohl im Moment des Gerichtsverfahrens das Konfliktpotential besonders hoch erscheinen mag. Für die Praxis des Familienrechts kann geschlossen werden, dass in Gerichtsverfahren wie den hier betrachteten viele Faktoren außerhalb des Gerichtssaals und oftmals zwischenmenschlicher Natur einwirken, so dass Verbesserungen am Procedere der reinen Gerichtsverhandlung kaum Verbesserungen für die betroffenen Kinder mit sich bringen würden, stattdessen müssen weiterhin verstärkt Bemühungen erfolgen, die getrennten Paare

in ihrer Elternkompetenz zu stärken. Die hierfür üblichen bereits existierenden Ansätze wurden in zahlreichen Äußerungen der befragten Personen als nicht ausreichend empfunden, eine weitere wissenschaftliche Evaluierung würde konkreten Aufschluss über die Passung von Bedarf und Angebot bringen.

9 Zusammenfassung, abschließende Diskussion und Ausblick

9.1 Zusammenfassung der Ergebnisse und Bedeutung für zukünftige Forschung

In den vorangegangenen Kapiteln wurde zunächst ein umfassender Überblick über die familienrechtlichen Grundlagen des Sorge- und Umgangsrecht betreffend sowie über den aktuellen Stand zur Forschung über prozedurale Gerechtigkeit gegeben. Besonders eingegangen wurde dabei auf die Pionierarbeit von Thibaut und Walker (1975, 1978), die als erste eine „Theory of Procedure“ entwickelten, sowie auf die Theorie der Referenzkognitionen von Folger (1986 a, b, c) und die Group-Value-Theorie von Lind & Tyler (1988), deren Vorhersagen kognitiver und motivationaler Art den größten Teil der Forschung über prozedurale Gerechtigkeit stimulieren konnten. Ebenfalls wurde gründlich dargelegt, welche Faktoren unter welchen Umständen dazu in der Lage sind, die wahrgenommene prozedurale Gerechtigkeit zu steigern oder zu vermindern.

Laborstudien: Es wurden dann zwei Experimente präsentiert, die – aufeinander aufbauend – den Einfluss zweier Variablen auf die prozedurale Gerechtigkeit klären sollten, die in der bisherigen Forschung weitgehend unberücksichtigt geblieben waren: Die soziale Beeinflussung durch dritte Personen und die wahrgenommenen Ressourcen der Gegenpartei. Diese beiden Größen waren vor allem deshalb von Interesse, da sie im Rahmen von familiengerichtlichen Verfahren eine besondere Bedeutung aufzuweisen scheinen: Da die betroffene Person die Gegenpartei (in dem Fall den ehemaligen Partner) sehr gut kennt, können dessen Ressourcen im Vergleich zu den eigenen im Gerichtsverfahren sehr genau eingeschätzt werden und somit ist davon auszugehen, dass Personen in Familiengerichtsverfahren immer auch Urteile über Ressourcen fällen, die dementsprechend in die Beurteilung der prozeduralen Fairness einfließen können. Im Falle der sozialen Beeinflussung ist in familiengerichtlichen Verfahren nicht nur von dem Einfluss einer dritten einzelnen Person auszugehen, sondern es ist anzunehmen, dass zumeist ein großes soziales Umfeld seine Meinungen über das Verfahren äußert und die Wahrnehmung der teilnehmenden Person dadurch beeinflussen kann. Die experimentellen Untersuchungen dieser beiden Variablen konnten schließlich zeigen, dass vor allem die soziale Beeinflussung im negativen Sinne besonders dazu in der Lage ist, die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit zu verschlechtern. Mit einer ausreichend starken Manipulation konnte dieser Effekt auch für die Wahrnehmung ungleicher Ressourcen festgestellt werden, allerdings weniger stark ausgeprägt. Die Wirkung der beiden Faktoren erfolgte dabei voneinander unabhängig, d.h. sie konnten sich in ihrer verminderten Wirkung auf die prozedurale Fairness noch

addieren. Die Wahrnehmung der distributiven Gerechtigkeit (wie fair das Ergebnis jeweils beurteilt wurde) blieb von den experimentellen Manipulationen jeweils unbeeinflusst. Ein weiteres Ergebnis dieser Experimente war, dass eine Betonung gleicher Ausgangsbedingungen (Ressourcen) und eine soziale Beeinflussung in positiver Hinsicht nicht dazu in der Lage waren, die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit in dem hier angewandten experimentellen Kontext zu erhöhen. Dies kann zwei Gründe haben: Zum einen eine Art „Deckeneffekt“, da hier ein objektiv faires Verfahren angewendet wurde und sich somit schon in der Kontrollgruppe relativ hohe Fairness-Werte ergaben. Somit hatten die Probanden kaum Möglichkeiten, ihre Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit auf einem noch höheren Niveau anzugeben. Ein weiterer Grund kann sein, dass Personen generell die Erwartung hegen, fair und freundlich behandelt zu werden und auch ähnliche Ausgangsbedingungen wie ihr Gegner zu haben, solange keine gegenteiligen Informationen vorliegen. Daher konnte die Betonung dieser positiven Umstände auch keine weitere Erhöhung der prozeduralen Gerechtigkeit hervorbringen. Ein interessanter Punkt für weitere Forschung in dieser Richtung wäre der Umstand, wie sich die beschriebenen Mechanismen beim Erleben eines objektiv unfairen Verfahrens auswirken, was hier nicht untersucht wurde. Eventuell könnte hier eine soziale Beeinflussung in positiver Richtung sowie die Betonung gleicher Ausgangsbedingungen die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit erhöhen. Auch wäre es interessant, wie der Einfluss auf die prozedurale Gerechtigkeit ist, wenn die Ausgangsbedingungen nicht nur als gleich, sondern sogar als bevorteilt gegenüber dem Gegner wahrgenommen werden. Auf jeden Fall haben die genannten Variablen bereits in der reduzierten Labor-Umgebung, in der die persönliche Involviertheit nicht in dem Ausmaß wie in Feldstudien gegeben ist, einen Effekt gezeigt. In der hier vorgestellten Feldstudie wurden die beiden Variablen ebenfalls erhoben und zeigten sich mit signifikanten Korrelationen zum Konstrukt der prozeduralen Gerechtigkeit als zugehörig.

Neben den beiden Faktoren Ressourcen und soziale Beeinflussung wurden in den beiden Laborstudien auch zwei Persönlichkeitskonstrukte hinsichtlich einer möglichen moderierenden Wirkung auf das Verhältnis der Ressourcenwahrnehmung und der sozialen Beeinflussung zur prozeduralen Gerechtigkeit untersucht. Dabei handelte es sich zum einen um das Konstrukt des „locus of control“ (Rotter, 1966), also der internalen versus externalen Kontrollüberzeugung, und zum anderen um das Konstrukt der Ungerechtigkeitssensibilität (Schmitt, 1996). Die postulierte Wirkung konnte nur in Ansätzen für die Kontrollüberzeugung gefunden werden, mit einem nur marginal signifikanten Effekt. Hier zeigten sich lediglich die external Kontrollüberzeugten, also diejenigen, die ihr Schicksal eher von äußeren Kräften gelenkt glauben, durch die experimentellen Manipulationen beeindruckbar, während

die internal Kontrollüberzeugten (also diejenigen, die glauben, eher selbst für den Verlauf von Ereignissen verantwortlich zu sein) kaum Unterschiede in den experimentellen Bedingungen aufwiesen. Eine moderierende Wirkung für die Ungerechtigkeitssensibilität konnte nicht gefunden werden, was im Widerspruch zu den Studien von Schmitt (Schmitt, 1996; Moheyiddini & Schmitt, 1995; Schmitt, Neumann & Montada, 1995) steht. Ein Grund dafür könnte sein, dass in den hier beschriebenen Laborexperimenten – im Gegensatz zu den Studien von Schmitt – eine nur geringe persönliche Betroffenheit der Probanden erreicht werden konnte und somit deshalb die moderierende Wirkung nicht zum Tragen kam. Aus diesem Grund sollten in zukünftigen Studien der Einfluss von Ungerechtigkeitssensibilität als Persönlichkeitsmerkmal noch einmal in einem Feldsetting untersucht werden.

Fragebogenkonstruktion: Es konnte ein mehrdimensionales, reliables Instrument zur Messung der Zufriedenheit mit einem Gerichtsverfahren entwickelt werden. Der Fragebogen enthält sechs Subskalen mit eindeutig zuordenbaren Items und ist somit durchführungsobjektiv und durch die Bildung von Summenscores auch interpretationsobjektiv. Mit einer Bearbeitungszeit von etwa 15 bis 20 Minuten erweist sich der Fragebogen zudem als ein sehr ökonomisches Instrument. Durch die fehlende Validierung des Fragebogens eignet er sich zunächst nur für Forschungszwecke; eine Validierung in zukünftigen Studien wäre aber vorstellbar. Beispielsweise könnten die Selbstaussagen des Fragebogens an entsprechenden Aussagen der jeweilige Anwälte über den Probanden validiert werden. Denkbar ist auch eine Übertragung der Items auf strafrechtliche Verfahren und damit eine bedeutende Erweiterung der Anwendbarkeit des Fragebogens. Da an der Konstruktionsstichprobe noch verschiedene demographische Daten sowie Kennwerte des Verfahrens erhoben wurden, ergaben sich als „Nebenprodukt“ der Fragebogenkonstruktion einige interessante Ergebnisse: So erwies sich z.B. die Schulbildung als bedeutsamer Faktor, um ein Gerichtsverfahren leichter „durchzustehen“: Personen mit einer höherwertigen Schulbildung waren weniger frustriert und emotional sowie finanziell belastet, sie fanden sich weniger ungerecht behandelt und schätzten ihren Anwalt positiver ein. Nicht überraschend war das Ergebnis, dass die Verfahrensgewinner sowie diejenigen, die auf weitere Rechtsmittel verzichten wollten, generell zufriedener waren als die Verlierer und Personen, die in Berufung oder Revision gehen wollten. Erstaunlich mutet die Tatsache an, dass Personen im Besitz einer Rechtsschutzversicherung sich *weniger* emotional belastet fühlen als Personen ohne eine solche Police, aber die gleiche finanzielle Belastung angeben.

Feldstudie: Hier sollte an einer Stichprobe von Teilnehmern an familiengerichtlichen Verfahren zunächst der „fair process effect“ repliziert werden, wie er 1993 auch von Kitzman und Emery an einer ähnlichen US-amerikanischen Stichprobe gefunden

wurde. Der erwartete Effekt zeigte sich in der hier vorgestellten Studie jedoch erst zum zweiten Untersuchungszeitpunkt sechs Monate nach dem Gerichtsverfahren, wo wie postuliert die Gewinner unabhängig von der erlebten prozeduralen Fairness zufrieden waren, während die Verlierer des Verfahrens bei nur bei hoher prozeduraler Fairness ebenfalls hohe Zufriedenheitswerte zeigten. Die Effekte zeigten sich dabei nur auf zwei der sechs Zufriedenheitsskalen, nämlich Frustration und Ungerechtigkeitserleben. Direkt nach dem Verfahren zeigte sich ein umgekehrter Effekt, der so in der Literatur noch nicht berichtet wurde: Die Gewinner waren dann wesentlich zufriedener, wenn die prozedurale Gerechtigkeit hoch war, während dies bei den Verlierern keinerlei signifikanten Unterschied machte. Die Erklärung dafür könnte sein, dass dieses Phänomen kontextspezifisch, d.h. auf Familiengerichtsverfahren beschränkt, sein könnte. In diesen Verfahren ist es oft so, dass sich auch die objektiven Gewinner des Verfahrens sich oft als Verlierer fühlen, da meistens beide Parteien Kompromisse machen müssen. Dies müsste jedoch noch in weiteren Studien näher beleuchtet werden und kann nur ein erster Anhaltspunkt sein. Vor allem der Aspekt des Befragungszeitpunktes, der hier einen signifikanten Einfluss aufwies, müsste in Laborstudien geklärt werden.

Der „fair process effect“ zeigte sich wider Erwarten nicht bei den Variablen „Umgang mit dem Kind“ und „Kommunikation der Elternteile“. Es bildete sich zwar eine Tendenz ab, aber ein signifikanter Einfluss der prozeduralen Gerechtigkeit konnte hier nicht nachgewiesen werden. Allerdings konnte festgestellt werden, dass die Umgangsgüte einen signifikanten Einfluss auf die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit des Gerichtsverfahrens beim zweiten Befragungszeitpunkt hatte. Die Personen, die eine besser funktionierende Umgangsregelung angaben, nahmen über die sechs Monate hinweg eine signifikant höhere prozedurale Gerechtigkeit wahr, während die Personen mit einer schlecht funktionierenden Umgangsregelung nach sechs Monaten eine niedrigere prozedurale Fairness angaben als noch sechs Monate zuvor. Somit hatte sich hier die eingangs aufgestellte Hypothese bestätigt, dass die Zeit tatsächlich die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit verzerren kann, und in diesem Fall die bestehende Umgangssituation dabei maßgeblich war. Hierzu ist wieder zu sagen, dass die Tatsache der möglichen Wahrnehmungsverzerrung in bezug auf die prozedurale Fairness bei Verstreichen der Zeit in zukünftigen Studien – vor allem im Feld – berücksichtigt werden muss.

Neben der Testung der Hypothesen erbrachte die Feldstudie noch weitere interessante Ergebnisse, beispielsweise dass die älteren Probanden das Gerichtsverfahren direkt im Anschluss wesentlich ungerechter beurteilten und auch unzufriedener waren, während sechs Monate später kein Unterschied mehr zu den jüngeren Probanden bestand. Dies kann zum einen damit erklärt werden, dass die älteren Gerichtsteilnehmer meist länger andauernde Beziehungen aufgeben mussten

und die Enttäuschung somit größer war, zum anderen aber auch mit einer geringeren Anpassungsleistung an das belastende Ereignis „Trennung“, die aber nach einem halben Jahr der der jüngeren entsprach. Ähnliche Gründe gibt es eventuell für den Befund, dass die Elternteile, deren Kind ungeplant kam, nach sechs Monaten eine bessere Kommunikation mit dem ehemaligen Partner aufwiesen als die Personen, deren Kinder geplant waren. Auch hier waren wohl die Enttäuschung und Verletzung über die gescheiterte Partnerschaft bei denjenigen mit den geplanten Kindern größer, während die andere Gruppe vielleicht von vornherein nicht so viel von der Partnerschaft erwartet hatte. Dieser Unterschied war aber so bedeutend, dass es sogar nach sechs Monaten signifikante Unterschiede in der Kommunikation gab (Eltern mit ungeplanten Kindern kommunizierten besser). Des Weiteren beurteilten direkt nach dem Gerichtsverfahren jeweils die betreuenden Elternteile den Umgang besser als die umgangsberechtigten, während nach einem halben Jahr keine Unterschiede in der Beurteilung mehr aufschienen. Auch hier schien die Zeit also dabei zu helfen, die Positionen sich einander annähern zu lassen.

Zusammenfassend ist zu sagen, dass in dieser Arbeit zum einen im Sinne einer Theorieerweiterung der Einfluss weiterer Variablen auf die prozedurale Gerechtigkeit spezifiziert wurde und auch ein neuer möglicher Faktor – nämlich der Zeitabstand zum erlebten Verfahren – als bedeutsam für die Wahrnehmung der prozeduralen Gerechtigkeit aufgedeckt werden konnte. Durch die Konstruktion eines Fragebogens konnte ein Operationalisierungsproblem gelöst werden, das bisher in der internationalen Forschung zu wenig Beachtung gefunden hat. Eine der wichtigsten abhängigen Variablen in den Studien zum „fair process effect“, die Zufriedenheit, konnte erstmals mit einem mehrdimensionalen Instrument zuverlässig erhoben werden. Schließlich konnten durch die Durchführung einer Feldstudie mit Teilnehmern von Familiengerichtsverfahren Ergebnisse gewonnen werden, die generell auf Familiengerichtsteilnehmer übertragen werden können. Damit wurde das Problem der meisten Studien zur prozeduralen Gerechtigkeit überwunden, die aus Gründen der Durchführbarkeit keine Feldstichproben erheben, und somit aber nur eingeschränkte Schlüsse auf die Realität erlauben.

9.2 Implikationen der Ergebnisse für die Praxis

Vor allem aus der hier vorgestellten Feldstudie lassen sich einige Fakten und Vorschläge ableiten, wie die Rolle der verschiedenen Verfahrensbeteiligten von den betroffenen Personen wahrgenommen wird und wie sie sich verhalten können, um den Ablauf des Verfahrens mit seinen Konsequenzen friedvoller zu gestalten.

In bezug auf die umgesetzte Umgangsregelung hat sich herausgestellt, dass das Gericht als Institution hier einen relativ geringen Einfluss hat. Zwar kann der

Familienrichter den Umgang bis ins kleinste Detail regeln und anordnen, aber ob und wie dies dann durch die beiden Elternteile umgesetzt wird, kann es nicht kontrollieren. Die Ergebnisse hier zeigen, dass die Verfahrensgerechtigkeit zwar eine große Bedeutung für die betroffenen Personen besitzt, in bezug auf die Umgangsregelung aber fast keinen Einfluss aufweist. Hier scheinen andere Faktoren einen Einfluss auf das Gelingen zu haben, wie beispielsweise das Verhältnis der Eltern untereinander (welches durch eine hohe Verfahrensgerechtigkeit auch keine Verbesserung erfahren konnte). Das Wissen um die relativ geringe Macht der Familiengerichte, einen oft zur Diskussion gestellten Punkt wie den Kindesumgang nachhaltig zum Guten beeinflussen zu können, kann für diese andererseits auch eine Erleichterung bedeuten. Viele Eltern suchen vor Gericht eine Lösung für Konflikte, die dort nicht zu lösen sind. Wenn der hierfür sensibilisierte Richter dies weiß, ist er eher in der Lage, den Eltern entsprechende Hilfeangebote zu vermitteln. Durch die offene Befragung der Verfahrensteilnehmer in dieser Arbeit wurde jedoch offenbar, dass die bereits existierenden Hilfeangebote für Trennungsprobleme zum einen sehr kritisch hinsichtlich ihrer Qualität beurteilt werden und zum anderen zu wenig bekannt sind. Dabei wurden gerade die staatlichen Hilfeangebote schlecht beurteilt, während andere von freien Trägern, beispielsweise der Kirche, als hilfreicher angesehen wurden. Das andere Problem ist, dass diese Hilfeangebote weitgehend freiwillig sind und oftmals das Gerichtsverfahren als die einzige Lösung erscheint, beide Beteiligten an einen Tisch zu „zwingen“. Hier bleiben dem Familienrichter aber durchaus mehr Möglichkeiten im Rahmen der Gesetze, die Elternteile zur Wahrnehmung von unterstützenden Gesprächen zu bewegen, als in der Praxis bereits angewendet werden.

Die Ergebnisse hier und auch viele Kommentare in den durchgeführten Interviews zeigen, dass die Anwälte für die betroffenen Parteien meistens viel mehr bedeuten als ein bloßer Rechtsbeistand. Das Gerichtsverfahren löst in den Personen meist eine große Unsicherheit aus und der Anwalt wird als jemand angesehen, der diese Unsicherheit beseitigen kann. Wie die hier vorgestellten Experimente zeigen, kann die Wahrnehmung eines Verfahrens stark durch die Meinung einer weiteren Person verändert werden. Rechtsanwälte sollten sich dieses Einflusses bewusst sein und mit ihrer Bewertung des Gerichtsverfahrens vorsichtig umgehen. Auch sollten sie sich ihrer Position als unterstützende Hilfspersonen klar sein und mit ihren Mandanten in dieser Hinsicht verantwortungsvoll umgehen.

Zum Schluss muss noch einmal betont werden, dass sich ein halbes Jahr nach dem Gerichtsverfahren bei den befragten Personen vieles relativiert hatte. Es hatte sich in den meisten Fällen ein Status Quo eingebürgert, mit dem alle Beteiligten vergleichsweise gut leben konnten. Manchmal hatte sich sogar aus extremen Streitfällen noch ein einigermaßen freundschaftliches Verhältnis entwickeln können.

Viele der Unterschiede, die noch direkt nach dem Verfahren bestanden, zum Beispiel zwischen älteren und jüngeren Verfahrensteilnehmern, waren nach einem halben Jahr verschwunden. Dies kann in Zukunft hilfreich sein zu wissen, zum einen für diejenigen, die sich mit einer Trennungssituation auseinandersetzen müssen, zum anderen aber für die Fachkräfte, die Paare in dieser Situation unterstützen. Die Vermittlung dieses Wissens könnte zerstrittenen Elternteilen in einer kritischen Situation neuen Mut geben.

10 Literatur

- Adams, J.S. (1965). Inequity in social exchange. In L. Berkowitz (Ed.), *Advances in experimental social Psychology*, Vol 2, 267-299. New York: Academic Press.
- Alexander, S. & Ruderman, M. (1983). *The influence of procedural and distributive justice on organizational behavior*. Paper presented at the meeting of the American Psychological Association, Anaheim, CA, August.
- Amelang, M. & Zielinski, W. (1997). *Psychologische Diagnostik und Intervention*. Berlin: Springer Verlag.
- Avery, D.R. (2003). Personality as a predictor of the value of voice. *Journal of Psychology: Interdisciplinary and Applied*, Vol. 137 (5), 435-446.
- Avery, D.R. & Quinones, M.A. (2004) – Individual difference and the voice effect : The moderating role of value of voice. *Group and Organization Management*, Vol. 29 (1), 106-124.
- Barrett-Howard, E. & Tyler, T. (1986). Procedural justice as a criterion in allocation decisions. *Journal of Personality and Social Psychology*, 50, 296-304.
- Beugré, C.D. & Baron, R. A. (2001). Perceptions of systemic justice: The effects of distributive, procedural and interactional justice. *Journal of Applied Social Psychology*, 31, 324-339.
- Bienvenu, M.J.(1990) . Marital Communication Inventory (MCI). In: Hank, Hahlweg & Klann (Hrsg.): *Diagnostische Verfahren für Berater. Materialien zur Diagnostik und Therapie in Ehe-, Familien- und Lebensberatung*. Weinheim: Beltz Test.
- Bierhoff, H.W. (1992). Prozedurale Gerechtigkeit: Das Wie und Warum der Fairness. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, Vol 23 (3), 163-178.
- Bies, R.J. (1987). The predicament of injustice. In L.L. Cummings & B.M. Staw (Eds.), *Research in organizational behavior*, Vol. 9 (289-319). Göttingen: Hogrefe.
- Bies, R.J. & Shapiro, D.L. (1987). Voice and justification: Their influence on procedural fairness judgments. *Academy of Management Journal*, 31, 676-685.
- Bies, R.J. & Moag, J.S. (1986). Interactional justice: Communication criteria of fairness. In R.J. Lewicki, B.H. Sheppard & M.H. Bazerman (Eds.), *Research on negotiations in organizations* (43-55). Greenwich, CT: JAI.
- Brockner, J., Ackerman, G., Greenberg, J., Gelfand, M.J., Francesco, A.M., Chen, Z.X., Leung, K., Bierbrauer, G., Gomez, C., Kirkman, B.L. & Shapiro, D. (2001). Culture and procedural justice: The influence of power distance on reactions to voice. *Journal of Experimental Social Psychology*, 37, 300-315.
- Brockner, J. & Wiesenfeld, B.M. (1996). An integrative framework for explaining reactions to decisions: Interactive effects of outcomes and procedures. *Psychological Bulletin*, 120, 189-209.

- Brockner, J., Heuer, L., Magner, N., Folger, R., Umphress, E., van den Bos, K., Vermunt, R., Magner, M. & Siegel, P. (2003). High procedural fairness heightens the effect of outcome favorability on self-evaluations. An attributional analysis. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, Vol 91 (1), 51-68.
- Casper, J.D., Tyler, T.R. & Fisher, B. (1988). Procedural justice in felony cases. *Law and Society Review*, 22, 483-507.
- Chen, Y.R., Brockner, J. & Greenberg, J. (2003). When it is „a pleasure to business with you?“. The effects of relative status, outcome favorability and procedural fairness. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, Vol. 92 (1-2), 1-21.
- Cropanzano & Folger (1989). Referent cognitions and task decision autonomy: Beyond equity theory. *Journal of Applied Psychology*, 74, 293-299.
- Cropanzano, R. & Folger, R. (1991). Procedural justice and worker motivation. In R.M. Steers & L.W. Porter (Eds.), *Motivation and work behavior* (2nd ed., 131-143). New York: Graw Hill.
- Crowne, D.P. & Liverant, S. (1963). Conformity under varying conditions of personal commitment. *Journal of Abnormal and Social Psychology*, Vol. 66, 545-547.
- De Cremer, D. (2003). Why inconsistent leadership is regarded as procedurally unfair : The importance of social self-esteem concerns. *European Journal of Social Psychology*, Vol. 33 (4), 535-550.
- De Cremer, D. (2004). The influence of accuracy as a function of leader's bias: The role of trustworthiness in the psychology of procedural justice. *Personality and Social Psychology Bulletin*, Vol. 30 (3), 293-304.
- De Cremer, D. & van Knippenberg, D. (2003). Cooperation with leaders in social dilemmas: On the effects of procedural fairness and outcome favorability in structural cooperation. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, Vol. 91 (1), 1-11.
- De Cremer, D. & Alberts, H.J.E.M. (2004). When procedural fairness does not influence how positive i feel : The effects of voice and leader selection as a function of belongingness need. *European Journal of Social Psychology*, Vol. 34 (3), 333-344.
- De Cremer, D., van Knippenberg, D., van Dijke, M. und Bos, A.E.R. (2004). How self-relevant is fair treatment? Social self-esteem moderates interactional justice effects. *Social Justice research*, Vol. 17 (4), 407-419.
- Dettenborn, H. & Walter, E. (2002). *Familienrechtspsychologie*. München; Basel: E. Reinhardt.
- Epp, A. (1998). *Divergierende Konzepte von "Verfahrensgerechtigkeit". Eine Kritik der Procedural Justice Forschung*. Diskussionspapier FS II 98-302. Wissenschaftszentrum Berlin für Sozialforschung.

- Festinger, L. (1957). *A Theory of Cognitive Dissonance*. Stanford: Stanford University Press.
- Folger, R. (1977). Distributive and procedural justice: Combined impact of "voice" and improvement of experienced inequity. *Journal of Personality and Social Psychology*, 35, 108-119.
- Folger, R. (1986a). Mediation, arbitration and the psychology of procedural justice. In R. Lewicki, M. Bazerman & B. Sheppard (Eds.), *Research on negotiations in organizations*, Vol. 1 (57-80). Greenwich, CT: JAI.
- Folger, R. (1986b). A Referent Cognitions Theory of Relative Deprivation. In J.M. Olson, C.P. Herman & M.P. Zanna (Eds.), *Relative Deprivation and Social comparison: The Ontario Symposium*, Vol. 4, 33-35. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Folger, R. (1986 c). Rethinking equity theory: A referent cognitions model. In: H.W. Bierhoff, R.L. Cohen & J. Greenberg (Eds.), *Justice in Social Relations*, 145-162. New York: Plenum.
- Folger, R. & Greenberg, J. (1985). Procedural justice: An interpretative analysis of personnel systems. *Research in Personnel and Human Resource Management*, Vol. 3 (141-183). Greenwich, CT: JAI Press.
- Folger, R., Rosenfield, D. & Robinson, T. (1983). Relative Deprivation and Procedural Justification. *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol 45 (2), 268-273.
- Folger, R., Rosenfield, D. Grove, J. & Corkran, L. (1979). Effects of "voice" and peer opinions on responses to experienced inequity. *Journal of Personality and Social Psychology*, 37, 2253-2261.
- Folger, R., Rosenfield, D., Rheume, K. & Martin, C. (1983). Relative deprivation and referent cognitions. *Journal of Experimental Social Psychology*, 19, 172-184.
- Frey, D. (1990). *Bericht über den 37. Kongress der deutschen Gesellschaft für Psychologie in Kiel 1990*. (Band 2). Göttingen: Hogrefe.
- Frey, D. & Irle, M. (1987). *Theorien der Sozialpsychologie. Band 1: Kognitive Theorien*. Stuttgart: Huber.
- Fry, W.R. & Leventhal, G.S. (1979). Cross-situational procedural preferences: A comparison of allocation preferences and equity across different social settings. In A. Lind (Chair), *The psychology of procedural justice*. Symposium conducted at the meeting of the Southwestern Psychological Association, Washington, D.C., March.
- Furnham, A.J. & Procter, D.L. (1989). Belief in a just world: Review and critique of the individual difference literature. *British Journal of Social Psychology*, 28, 365-384.
- Gordon, I.E. (1989). *Theories of visual perception*. Chicester, England: John Wiley & Sons.

- Greenberg, J. (1984). *Using diaries to promote procedural justice in performance appraisals*. Paper presented at the Academy of Management meetings, Boston, August.
- Greenberg, J. (1987). Determinants of perceived fairness of performance evaluations. *Journal of Applied Psychology, Vol. 71*, 340-342.
- Greenberg, J. (1990). Looking fair versus being fair: Managing impressions of organizational justice. *Research in Organizational Behavior, Vol. 12*, 111-157.
- Greenberg, J. (1994). Using socially fair treatment to promote acceptance of a work site smoking ban. *Journal of Applied Psychology, 79*, 288-279.
- Gulliksen, H. (1950). *Theory of mental tests*. New York: Wiley.
- Güther, B. (1987). Schriftliche Befragungen der Wohnbevölkerung. *Planung und Analyse, 14 (9)*, 340-343.
- Henrich, D. (1995). *Familienrecht*. Berlin, New York: De Gruyter.
- Heuer, L., Blumenthal, E., Douglas, A. & Weinblatt, T. (1999). A deservingness approach to respect as a relationally based fairness judgement. *Personality and Social Psychology Bulletin, 25*, 1279-1292.
- Heuer, L., Penrod, S., Hanfer, C. & Cohn, I. (2002). The role of resource and relational concerns for procedural justice. *Personality and Social Psychology Bulletin, 28*, 1468-1482.
- Hirschman, A.O. (1970). *Exit, voice and loyalty: Responses to declines in firms, organizations and states*, Cambridge, MA: Harvard University Press.
- Homans, G.C. (1961). *Social behavior : First elementary forms*. London: Routledge & Kegan Paul.
- Huffman, C. & Cain, L.B. (2001). Adjustments in performances measures : Distributive and procedural justice effects on outcome satisfaction. *Psychology and Marketing, Vol. 18 (6)*, 593-615.
- Kahnemann, D. & Tversky, A. (1982). Availability and the simulation heuristic. In D. Kahnemann, P. Slovic & A. Tversky (Eds.), *Judgement under uncertainty: Heuristics and biases* (201-208). New York: Oxford University Press.
- Kitzmann, K.M. & Emery, R.E. (1993). Procedural justice and parents' satisfaction in a field study of child custody dispute resolution. *Law and Human Behavior, Vol. 17 (5)*, 553-567.
- Klauer, T. & Filipp, S.H. (1993). *Trierer Skalen zur Krankheitsbewältigung (TSK)*. Göttingen: Hogrefe.
- Krampen, G. (1981). *IPC-Fragebogen zu Kontrollüberzeugungen*. Göttingen: Hogrefe.

- LaTour, S. (1978). Determinants of participant and observer satisfaction with adversary and inquisitorial modes of adjudication. *Journal of Personality and Social Psychology*, 36, 1531-1545.
- Leventhal, G.S. (1979). Fairness in social relationships. In J.W. Thibaut, J.T. Spence & R.C. Carlson (Eds.), *Contemporary topics in social psychology* (211-239). Morristown, NJ: General Learning Press.
- Leventhal, G.S. (1980). What should be done with equity theory? New approaches to the study of fairness in social relationships. In K.J. Gergen, M.S. Greenberg & R.H. Willis (Eds.), *Social exchange* (27-55). New York: Plenum.
- Lind, E.A. (1975). The exercise of information influence in legal advocacy. *Journal of Applied Social Psychology*, 5, 127-143.
- Lind, E.A. (1990). *Arbitrating high-stakes cases. An evaluation of court-annexed arbitration in a united states district court*. Santa Monica, CA: RAND.
- Lind, E.A. & Tyler, T.R. (1988). *The social psychology of procedural justice*. New York: Plenum.
- Lind, E.A. & Lissack, R.I. (1985). Apparent impropriety and procedural fairness judgements. *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 21, 19-29.
- Lind, E.A., Huo, Y. & Tyler, T. (1994). ...And justice for all: Ethnicity, Gender and
- Lind, E.A., Kanfer, R. & Early, P.C. (1990). Voice, control and procedural justice: Instrumental and noninstrumental concerns in fairness judgments. *Journal of Personality and Social Psychology*, 59, 952-959.
- Lind, E.A., Kray, L. & Thompson, L. (2001). Primacy effects in justice judgments: Testing predictions from fairness heuristic theory. *Organizational Behavior and Human Decision Processes*, 85 (2), 189-210.
- Lind, E.A., Kulik, C.T., Ambrose, M. & De Vera Park, M.V. (1993). Individual and corporate dispute resolution: Using procedural fairness as a decision heuristic. *Administrative Science Quarterly*, Vol. 38, 224-251.
- Lind, E.A., Thibaut, J. & Walker, L. (1976). Discovery and presentation of evidence in adversary and nonadversary proceedings. *Michigan Law Review*, 71, 1129-1144.
- Magner, N.C., Johnson, G.C., Sobery, J.S. & Welker, R.B. (2000). Enhancing procedural justice in local government budget and tax decision making. *Journal of Applied Social Psychology*, 30, 798-815.
- Mielke, R. (1982). *Interne/ externe Kontrollüberzeugung. Theoretische und empirische Arbeiten zum Locus of Control-Konstrukt*. Berlin:Huber.
- Mikula, G. (1986). The experience of injustice: Towards a better understanding of its phenomenology. In H.-W. Bierhoff, R.L. Cohen & J. Greenberg (Eds.), *Justice in interpersonal relations* (103-124). New York: Plenum.

- Mohiyeddini, C. & Schmitt, M. (1995). *Sensitivity to befallen injustice and reactions to unfair treatment in the laboratory*. Unpublished manuscript, Trier: Trier University.
- Müller, G.F. (1997a). Vorteilsnahme bei willkürlichen Verteilungsverfahren. Heiligt der Zweck immer die Mittel? *Soziale Wirklichkeit*, 1 (1), 19-26.
- Müller, G.F. (1997b). Prozedurale Gerechtigkeit in Organisationen. In G. Blickle: *Ethik in Organisationen. Konzepte, Befunde, Praxisbeispiele* (57-70). Göttingen: Verlag für Angewandte Psychologie.
- Nötzel, R. (1987). Erfahrungen mit der schriftlichen Umfrage. *Planung und Analyse*, 14 (4), 151-155.
- Pettigrew, T.F. (1964). *A profile of the Negro American*. Princeton, NJ: Van Nostrand.
- Poythress, N.G., Schuhmacher, J., Wiener, R. & Murrin, M. (1993). Procedural justice judgements of alternative procedures for resolving medical malpractice claims. *Journal of Applied Social Psychology*, 23, 1639-1658.
- Raven, J.C. (1998). *Advanced Progressive Matrices: 3. überarbeitete Version 1962*. Göttingen: Beltz Test GmbH.
- Rohrman, B. (1978). Empirische Studien zur Entwicklung von Antwortskalen für die sozialwissenschaftliche Forschung. *Zeitschrift für Sozialpsychologie*, 9, 222-245.
- Rotter, J.B. (1966). Generalized expectancies for internal versus external control of reinforcement. *Psychological Monographs*, 80 (1), 609.
- Rotter, J.B. (1975). Some problems and misconceptions related to the construct of internal versus external control of reinforcement. *Journal of Consulting and Clinical Psychology*, Vol. 43 (1), 56-67.
- Runciman, W.G. (1966). *Relative Deprivation and social justice: A study of attitudes to social inequality in twentieth century England*. Berkeley: University of California Press.
- Scherer, K.R., Walbott, H.G. & Summerfield, A.B. (1986). *Experiencing emotion: A cross-cultural study*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Schmitt, M.J. (1996). Individual differences in sensitivity to befallen injustice (SBI). *Personal and Individual Differences*, 21, 3-20.
- Schmitt, M. & Dörfel, M. (1999). Procedural injustice at work, justice sensitivity, job satisfaction and psychosomatic well-being. *European Journal of Social Psychology*, 29 (4), 443-453.
- Schmitt, M.J., Neumann, R. & Montada, L. (1995). Dispositional sensitivity to befallen injustice. *Social Justice Research*, 8, 385-407.
- Schroth, H.A. & Shah, P. (2000). Procedures: Do we really want to know them? An examination of the effects of procedural justice on self-esteem. *Journal of Applied Psychology*, Vol. 85 (3), 462-471.

- Sheppard, B.H. (1985). Justice is no simple matter: Case for elaborating our model of procedural fairness. *Journal of Personality and Social Psychology*, 49, 953-962.
- Sheppard, B.H. & Lewicki, R.J. (1987). Toward general principles of managerial fairness. *Social Justice Research*, Vol. 1, 161-176.
- Skinner, E.A. (1995). *Perceived Control, Motivation and Coping*. Sage Publications: Thousand Oaks, CA, 1995.
- Skitka, L.J., Winquist, J. & Hutchinson, S. (2003). Are outcome fairness and outcome favorability distinguishable psychological constructs? A meta-analytic review. *Social Justice Research*, Vol. 16 (4), 309-341.
- Steil, J.M. (1983). The response to injustice. Effects of varying levels of social support and position of advantage or disadvantage. *Journal of Experimental Social Psychology*, Vol. 19, 239-253.
- Stouffer, S.A., Suchman, E.A., DeVinney, L.C. Star, S. & Williams, R.M. (1949). *The American Soldier: Vol. 1: Adjustment during army life*. Princeton: Princeton University Press.
- Taylor, D.M., Moghaddam, F.M., Gamble, I. & Zellerer, E. (1987). Disadvantaged group responses to perceived inequality: From passive acceptance to collective action. *Journal of Social Psychology*, 127 (3), 259-272.
- Tewes, U. (1991). *Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Kinder – Revision 1991*. Bern: Huber.
- Thibaut, J.W. & Walker, L. (1975). *Procedural justice: A psychological perspective*. Hillsdale, NJ: Erlbaum.
- Thibaut, J. & Walker, L. (1978). A theory of procedure. *California Law Review*, 66, 541-566.
- Thibaut, J., Friedland, N. & Walker, L. (1974). Compliance without rules: Some social determinants. *Journal of Personality and Social Psychology*, Vol. 30, 792-801.
- Tyler, T.R. (1984). The role of perceived injustice in defendants evaluations of their courtroom experiences. *Law and Society Review*, 18, 51-74.
- Tyler, T.R. (1987). Conditions leading to value expressive effects in judgments of procedural justice: A test of four models. *Journal of Personality and Social Psychology*, 52, 333-344.
- Tyler, T.R. (1988). What is procedural justice? Criteria used by citizens to assess the fairness of legal procedures. *Law and Society Review*, 22, 301-355.
- Tyler, T.R. (1989). The psychology of procedural justice: A test of the group-value model. *Journal of Personality and Social Psychology*, 57, 830-838.
- Tyler, T.R. (1990). *Why people obey the law*. New Haven: Yale University Press.

- Tyler, T.R. (1994). Psychological models of the justice motive: Antecedents of distributive and procedural justice. *Journal of Personality and Social Psychology*, *67*, 850-863.
- Tyler, T.R. & Bies, R.J. (1989). Beyond formal procedures: The interpersonal context of procedural justice. In J.S. Carroll (Ed.), *Applied Social Psychology and Organizational Settings*, 77-99. Hillsdale, N.J.: Erlbaum.
- Tyler, T.R. & Caine, A. (1981). The influence of outcomes and procedures on satisfaction with formal leaders. *Journal of Personality and Social Psychology*, *41*, 642-655.
- Tyler, T.R. & Folger, R. (1980). Distributional and procedural aspects of satisfaction with citizen-police encounters. *Basic and Applied Social Psychology*, *1*, 281-292.
- Tyler, T.R., Rasinski, K. & Spodick, N. (1985). The influence of voice on satisfaction with leaders: Exploring the meaning of process control. *Journal of Personality and Social Psychology*, *48*, 72-81.
- Van den Bos, K. (2001). Uncertainty management: The influence of uncertainty salience on reactions to perceived procedural fairness. *Journal of Personality and Social Psychology*, *80* (6), 931-941.
- Van den Bos, K & Miedema, J. (2000). Toward understanding why fairness matters: The influence of mortality salience on reactions to procedural fairness. *Journal of Personality and Social Psychology*, *Vol. 79* (3), 355-360.
- Van den Bos, K., Vermunt, R. & Wilke, H.A.M. (1997). Procedural and distributive justice: What is fair depends more on what comes first than on what comes next. *Journal of Personality and Social Psychology*, *Vol. 72*, 95-104.
- Van den Bos, K., Lind, E.A. & Wilke, H.A.M. (2001). The psychology of procedural and distributive justice viewed from the perspective of fairness heuristic theory. In R. Cropanzano (Ed.), *Justice in the workplace: Vol. 2. From theory to practice*. Mahwah, NJ: Erlbaum.
- Van den Bos, K., Wilke, H.A.M., Lind, E.A. & Vermunt, R. (1998). Evaluating outcomes by means of the fair process effect: Evidence for different processes in fairness and satisfaction judgements. *Journal of Personality and Social Psychology*, *Vol. 74* (6), 1493-1503.
- Van den Bos, K., Bruins, J., Wilke, H.A.M. & Dronkert, E. (1999). Sometimes unfair procedures have nice aspects: On the psychology of the fair process effect. *Journal of Personality and Social Psychology*, *Vol. 77* (2), 324-336.
- Van den Bos, K., Maas, M., Waldring, J.E. & Semin, G. (2003). Toward understanding the psychology of reactions to perceived fairness: The role of affect intensity. *Social Justice Research*, *Vol. 16* (2), 151-168.
- Van Prooijen, J.W., van den Bos, K. & Wilke, H.A.M. (2002). Procedural justice and status: Status salience as antecedent of procedural fairness effects. *Journal of Personality and Social Psychology*, *Vol. 83* (6), 1353-1361.

- Vermunt, R. & Steensma, H. (2003). Physiological relaxation: Stress reduction through fair treatment. *Social Justice Research, Vol. 16 (2)*, 135-149.
- Vermunt, R., Blaauw, E. & Lind, E.A. (1998). Fairness evaluations of encounters with police officers and correctional officers. *Journal of Applied Social Psychology, 28*, 1107-1124.
- Vermunt, R., van Knippenberg, D., van Knippenberg, B. & Blaauw, E. (2001). Self-esteem and outcome fairness: Differential importance of procedural and outcome considerations. *Journal of Applied Psychology, Vol. 86 (4)*, 621-628.
- Walker, L., La Tour, S, Lind, E.A. & Thibaut, J. (1974). Reactions of participants and observers to models of adjudication. *Journal of Applied Social Psychology, 4*, 295-310.
- Walster, E., Walster, G.W. & Berscheid, E. (1978). *Equity: Theory and research*. Boston: Allyn & Bacon.
- Wechsler, D. (1956). *Hamburg-Wechsler-Intelligenztest für Erwachsene*. Bern: Huber.
- Weiner, B. (1986). *An attributional theory of motivation and emotion*. New York: Springer-Verlag.
- Zimmermann, E. (1972). *Das Experiment in den Sozialwissenschaften*. Stuttgart: Teubner.

11 Anhang

Anhang A: Materialien für Experiment 1

- Instruktionen für Probandenmanipulation (UVs)
- Fragebogen zur Messung von AVs, Störvariablen und Manipulations-Check
- Auswertungsformular zur IQ-Rückmeldung

Anhang B: Materialien für Experiment 2

- Versuchsleiterinstruktionen
- Instruktionen für die Versuchsleitergehilfin
- Instruktionen für Probandenmanipulation (UVs)
- Verhaltensbeobachtungsbogen
- Fragebogen zum Stresserleben während der Prüfungssituation
- Fragebogen zum Stresserleben in Alltagssituationen

Anhang C: Material für Fragebogenkonstruktion

- Fragebogen (lang)
- Anschreiben für Probanden
- Fragebogen (kurz)

Anhang D: Materialien für die Feldstudie

- Fragebogen prozedurale Gerechtigkeit
- Fragebogen zur Kommunikation zwischen den Elternteilen
- Interviewleitfaden
- Faltblätter über die Studie

Lebenslauf

Persönliche Angaben: Name: Sandra Godt, geb. Lewke
Nationalität: deutsch
Adresse: Feldstr. 90, 24105 Kiel
Geburtstag: 23.10.1974 in Kiel
Familienstand: Verheiratet, zwei Söhne (fünf Jahre und 18 Monate)

Schulbildung:
08/1981 – 06/1985 Grundschule in Plön
08/1985 – 05/1994 Internatsgymnasium Schloss Plön
Abitur (Abschlussnote 2,1)

Ausbildung:
10/1994 – 09/1995 Studium der Pädagogik mit den Nebenfächern Philosophie und Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel

10/1995 – 09/2000 Studium der Psychologie an der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel mit Abschluss „Diplom-Psychologin“

Ausbildungsschwerpunkte: Klinische und Pädagogische Psychologie sowie Rechtspsychologie als forschungsorientierte Vertiefung

Tätigkeiten nach Studienabschluss:

10/2000 – 04/2001 Mobilcom Communications AG
Tätigkeit als Callcenter Agent

06/2001 – 05/ 2003 Stipendiatin der Graduiertenförderung nach der Landesverordnung

07/2003 – 12/2004 Erstellen von Gerichtsgutachten zur Schuldfähigkeit und zu verschiedenen zivilrechtlichen Fragestellungen für das Zentrum für integrative Psychiatrie Kiel

Lehrtätigkeit am Institut für Psychologie der Universität Kiel im Fachbereich Familienrechtspsychologie

Seit 04/2005 Erziehungszeit

Akademische Lehrer: Prof. Dr. Günter Köhnken, Prof. Dr. Thomas Bliesener, Prof. Dr. Stefan Schulz-Hardt, Prof. Dr. Roman Ferstl, Prof. Dr. Udo Konradt, Prof. Dr. Jens Möller